

D a n z i g

vor dem

V ö l k e r b u n d.

Band VII a.

D a n z i g

vor dem

V ö l k e r b u n d .

Band VII a.

Verhandlungsberichte und amtliche Schriftstücke
betreffend

Danziger Fragen, die während der LXXXIV. und LXXXVI.
Tagung des Rats des Völkerbundes (vom Januar 1935
bis Mai 1935) erörtert wurden.

Zusammengestellt und übersetzt beim Senat der
Freien Stadt Danzig.

1 9 3 6 .

Anmerkung: Die am Rande der jeweiligen Verhandlungsbe-
richte vermerkten Zahlen geben die Seite an,
auf der der entsprechende französische und
englische Wortlaut in den amtlichen Berich-
ten des Völkerbundes zu finden ist.
Die Zahlen unter der Anlagenummer geben die
Nummer in der Anlagereihe der amtlichen Ver-
öffentlichung wieder.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<u>LXXXIV. Tagung vom 11. bis 21. Januar 1935.</u>	1
<u>6. Sitzung vom 18. Januar 1935.</u>	
Eingaben der katholischen Geistlichen und von Mitgliedern der Zentrumsparlei vom 30. August bezw. 17/28. Dezember 1934.	2
<u>LXXXVI. Tagung vom 20. bis 25. Mai 1935.</u>	7
A) <u>4. Sitzung vom 24. Mai 1935.</u>	
Befugnisse, die dem Völkербund durch die geltenden Verträge verliehen worden sind.	8
B) <u>6. Sitzung vom 25. Mai 1935.</u>	
a) Petition der katholischen Geistlichkei- ten der Diözese Danzig.	12
b) Petition der Zentrumsparlei vom 17. De- zember 1934 nebst Nachtrag v. 18. 4. 1935.	13
c) Petition der Leiter der Danziger Volks- stimme vom 13. April 1935, betr. Presse- gesetz vom 30. Juni 1933.	14
d) Petition des "Vereins jüdischer Akade- miker" und der "Vereinigung selbständi- ger jüdischer Danziger Gewerbetreibenden und Handwerker in der Freien Stadt Danzig," vom 8. April 1935.	14

Verzeichnis der Anlagen.

Nummer Völker- Seite
der bunds-
Anlage nummer

Zur LXXXVI. Tagung vom 20. bis 25. Mai 1935.

Lage in Danzig. Schreiben des Hohen Kom- 194 1548 17
missars des Völkerbundes in Danzig an den
Generalsekretär vom 7. Mai 1935 mit dem
Auszug einer Rede des Präsidenten des Se-
nats der Freien Stadt vom 24. 3. 35 und dem
darauf bezüglichen Schriftwechsel.

Auszug einer Rede des Präsidenten des Dan- 17
ziger Senats, berichtet im "Danziger Vorposten"
vom 25. 3. 1935.

Aide Mémoire des Hohen Kommissars des Völker- 18
bundes in Danzig an den Präsidenten des Se-
nats der Freien Stadt. vom 26. März 1935.

Aide Mémoire des Präsidenten des Senats der 20
Freien Stadt an den Hohen Kommissar des Völ-
kerbundes in Danzig. vom 30. März 1935.

Material über die vom Rat am 25. Mai 1935 195 1551 24
a. d. Grundlage des Berichts d. Berichter-
statters geprüften Petitionen.

I. Petition der katholischen Geistlichen der
Diözese Danzig.

1. Schreiben des Hohen Kommissars des
Völkerbundes vom 10. Dez. 1934 an den
Generalsekretär mit einer Petition
der katholischen Geistlichen der Diö-
zese Danzig und den hierauf bezügli-
chen Bemerkungen des Senats d. Fr. St.

Anhang 1.

Petition der katholischen Geistlichen 25
der Diözese Danzig. vom 30. August 1934.

Anhang 2.

Bemerkungen des Präsidenten des Senats 32
der Freien Stadt Danzig. vom 15. November 1934.

Anhang 3.

Gesetz zur Behebung der Not von Volk 37
und Staat vom 24. Juni 1933.

Anhang 4.

Rechtsverordnung betr. das Tragen ein- 38
heitlicher Sonderkleidung v. 4. 4. 1934.

Anhang 5.

Verordnung über die Zugehörigkeit
der Schüler zu Vereinigungen inner-
und ausserhalb der Schule, v. 12.3.34 39

Anhang 6.

Verordnung über die Zugehörigkeit
der Schüler zu Vereinigungen inner-
halb und ausserhalb der Schule vom
16.2.1932 41

Anhang 7.

Rechtsverordnung betr. Tragen einheit-
licher Kleidung durch Mitglieder aus-
ländischer politischer Organisationen
vom 30.6.1931. 42

Anhang 8.

Auszug aus dem Urteil des Danziger Ober-
gerichts vom 7. November 1934. 42

Anhang 9.

Abschrift eines Auszuges aus dem Straf-
gesetzbuch und der Straf-Prozessordnung. 45

Anhang 10.

Auszug aus dem "Allgemeinen Landrecht"
Teil 2 Kapitel XVII. 47

2. Schreiben des Hohen Kommissars des Völker-
bundes in Danzig a. d. Generalsekretär vom
5. Januar 1935 mit weiteren Auskünften
des Senats hinsichtlich der Petition. 47

Schreiben des Präsidenten des Danziger
Senats an den Hohen Kommissar v. 5.1.35. 48

Anhang 1.

Verordnung des Schulkollegiums vom 7.6.20,
betr. Schülervereinigungen. 49

Anhang 2.

Rechtsgutachten über die Verfassungsmässig-
keit des von Volkstag und Senat der Freien
Stadt Danzig in der Form eines einfachen
Gesetzes beschlossenen und verkündeten Ge-
setzes zur Behebung der Not von Volk und
Staat vom 24. Juni 1933 (Gesetzbl. f. d. Freie
Stadt Danzig 1933 S. 273). 50

3.	Schreiben des Hohen Kommissars des Völkerbundes an den Generalsekretär vom 7. Januar 1935.	69
	Anhang.	
	Schreiben des Danziger Senats an den Hohen Kommissar des Völkerbundes vom 3. Januar 1935.	70
4.	Schreiben des Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig an den Generalsekretär vom 13. Mai 1935 über d. Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Senat der Freien Stadt und den Petenten.	70
	Schreiben des Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig an den Hohen Kommissar vom 11. Mai 1935.	71
	Änderung der Verordnung über die Zugehörigkeit der Schüler zu Vereinigungenvom 6. Mai 1935.	73
II.	Petitionen der Zentrumspartei der Freien Stadt Danzig.	74
I.	Schreiben des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig an den Generalsekretär vom 9. Mai 1935 mit den Petitionen der Zentrumspartei in Danzig vom 17.12. 1934 und 18.4.1935.	74
	a) Petition der Zentrumspartei in Danzig vom 17. Dezember 1934.	75
	Anhang 1.	
	Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände vom 10.10.1933.	86
	Anhang 2.	
	Auszug aus dem "Danziger Vorposten" vom 22. September 1934.	88
	Anhang 3.	
	Auszug aus dem "Danziger Vorposten" vom 29. November 1934.	89
	Anhang 4.	
	Gesetz zur Abänderung des Strafgesetzbuches. Antrag.	89

Anhang 5.

Auszug aus dem "Gesetzblatt" für die Freie Stadt Danzig Nr. 36 vom 5. Juli 1933. 90

Anhang 6.

Rechtsverordnung betr. das Tragen einheitlicher Sonderkleidung vom 4. April 1934 90

Anhang 7.

Verordnung über die Zugehörigkeit der Schüler zu Vereinigungen vom 12. März 1934.- Vorschlag der Zentrumsparthei betr. Aufhebung d. Verordnung. 91
92

Anhang 8.

Rechtsverordnung betr. Einführung e. Vertretung f. d. Danziger Erzieher-schaft vom 16. Dez. 1933. 93

Anhang 9.

Rechtsverordnung betr. Einführung e. Beamtenvertretung v. 14. 8. 1933. 94

Anhang 10.

Auszug a. d. Zeitung "Für Volk u. Staat" betr. Rede a. d. Danziger Polizeibeamten. 95

Anhang 11.

Auszug a. d. "Danziger Vorposten" vom 28. Juni 1934 betr. d. Frage d. politisierenden Geistlichkeit. 96

Anhang 12.

Auszug aus d. "Danziger Vorposten" vom 13. Dezember 1934 betr. Rede d. Land-rats Danziger Höhe vor s. Beamten. 96

Anhang 13.

Schreiben d. Danziger Zentrumsparthei an den Senat d. Freien Stadt Danzig vom 4. Dezember 1934: Zusammenstellung ge-setzwidriger Vorgänge anl. d. Kreistags-wahlen. 97
99

Anhang 14.

Urantrag d. Zentrumsfraktion d. Volkstages: Gesetz z. Abänderung d. Vereinggesetzes v. 30. 6. 33. 105

Anhang 15.

Urantrag d.Zentrumsfraktion d.Volks- 106
tages: Gesetz zur Abänderung d.Straf-
gesetzbuches.

Anhang 16.

Schreiben der Zentrumspartei in Danzig 106
an den Senat d.Fr.Stadt vom 13. März
1934 betr. Rechtsverordnung f.d.Vertre-
tung der Danziger Erzieherschaft.

b) Petition der Zentrumspartei in Danzig 107
vom 18. April 1935 betr. Zwischenfäl-
le bei der Volkstagswahl v.7.4.35.

c) Bemerkungen d.Senats d.Fr.Stadt zu d. 115
Petition der Zentrumspartei v.17.12.34.

Anhang 1.

Änderung der Verordnung über die Zugehö- 123
rigkeit der Schüler zu Vereinigungen...
vom 6. Mai 1935

Anhang 2.

Änderung d.Rechtsverordnung v.16.12.1933 124
betr. Einführung e.Vertretung f.d.Dan-
ziger Erzieherschaft vom 6.Mai 1935.

Anhang 3.

Antwort des Senats auf die Zusammenstel- 125
lung der Zentrumspartei über gesetzwidrige
Vorgänge anl.d.Kreistagswahlen vom 7.5.35.

2. Schreiben des Hohen Kommissars des Völker- 129
bundes in Danzig an den Generalsekretär v.
15.Mai 1935 mit den Bemerkungen d.Senats
z.d.Petition d.Zentrumspartei v.18.4.1935.

Bemerkungen des Präsidenten d.Senats der
Freien Stadt Danzig vom 15.Mai 1935.

III. Volkstagswahlen in der Freien Stadt Danzig v.
7. April 1935.

Schreiben des Hohen Kommissars des Völkerbundes 134
in Danzig an den Generalsekretär vom 6.Mai 1935.

Anhang 1 a.

Schreiben des Hohen Kommissars an den Prä- 147
sidenten des Senats vom 16. Februar 1935.

Anhang 1 b.

Schreiben d.Präsidenten des Senats a.d.Ho- 148
hen Kommissar vom 20. Februar 1935

	Nummer Völker- der bunds- Anlage nummer	Seite
Anhang 2 a.		
Schreiben d.Hohen Kommissars a.d. Präsidenten d.Senats v.9.März 1935.		149
Anhang 2 b.		
Schreiben d.Präsidenten d.Senats a. d.Hohen Kommissar d.Völkerbundes v. 14.März 1935.		149
Anhang 2 c.		
Aufruf betr. Volkstagswahl in Danzig		150
Anhang 3 a.		
Aide Mémoire d.Hohen Kommissars an den Präsidenten d.Senats v.28.3.35.		150
Anhang 3 b.		
Aide Mémoire d.Präsidenten d.Senats a.d.Hohen Kommissar v.1.4.1935.		151
Anhang 4 a.		
Schreiben d.Hohen Kommissars a.d.stellv. Präsidenten d.Senats v.8.Nov.1934		152
Anhang 4 b.		
Schreiben d.Präsidenten d.Senats a.d.Ho- hen Kommissar v.17.November 1934.		153
Anhang 4 c.		
Schreiben d.Hohen Kommissars a.d.Präsi- denten d.Senats v.5.Dezember 1934.		153
Anhang 5 a.		
Aufruf an alle Nationalsozialisten aus den "Danziger Neuesten Nachrichten" vom 16/17. März 1935		154
Anhang 5 b.		
Aufruf aus den "Danziger Neuesten Nachrich- ten" vom 26.März 1935.		155
IV. Petition des "Vereins jüdischer Akademiker" und d. "Vereinigung selbständiger jüdischer Danziger Gewerbetreibender und Handwerker in der Freien Stadt Danzig".		156
1. Schreiben d.Hohen Kommissars d.Völkerbun- des a.d.Generalsekretär vom 11. Mai 1935 mit der Petition zweier Danziger jüdischer Vereinigungen und den Bemerkungen d.Senats.		156

	Nummer Völker- der bunds- Anlage nummer	Seite
Petition an den Völkerbund wegen der Lage der Juden im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 8. April 1935.		157
Bemerkungen des Senats der Freien Stadt Danzig vom 11. Mai 1935.		195
2. Ergänzende Petition des "Vereins jüdischer Akademiker" vom 14. Mai 1935 und die hierauf bezüglichen Bemerkungen d. Senats der Freien Stadt Danzig vom 16. Mai 1935.		215 219
V. Petition der Herausgeber der "Danziger Volksstimme".		221
1. Schreiben des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig an den Generalsekretär vom 9. Mai 1935 mit e. Petition der Herausgeber der "Danziger Volksstimme" und den hierauf bezüglichen Ausführungen des Senats.		221
Petition der Herausgeber der "Danziger Volksstimme" vom 13. April 1935.		221
Anhang 1.		
Schreiben d. Polizeipräsidenten in Danzig an die "Danziger Volksstimme" v. 10. 4. 35.		226
Anhang 1 a.		
Beschwerde der "Danziger Volksstimme" an den Senat d. Freien Stadt Danzig v. 5. 3. 35.		228
Anhang 1 b.		
Beschwerde der "Danziger Volksstimme" an den Senat d. Freien Stadt Danzig v. 23. 3. 35.		229
Anhang 2.		
Beschwerde der "Danziger Volksstimme" an den Senat d. Freien Stadt Danzig v. 10. 4. 35.		230
Anhang 3.		
Beschwerde der "Danziger Volksstimme" an den Senat d. Freien Stadt Danzig v. 4. 4. 35.		232
Anhang 4.		
Beschwerde der "Danziger Volksstimme" an den Senat d. Freien Stadt Danzig v. 9. 4. 35.		233
Ausführungen des Senats der Freien Stadt vom 8. Mai 1935.		233

Anhang 1.

Senatsbeschluss vom 7. Mai 1935
betr. Beschwerde d. "Danziger Volks-
stimme" v. 10. 4. 35. 236

Anhang 2.

Schreiben d. Polizeipräsidenten an
die "Danziger Volksstimme" vom 21.
Februar 1935. 237

Anhang 3.

Auszug a. d. "Danziger Volksstimme" vom
20. Februar 1935: Parole "Zurück zum
Reich!" 238

Anhang 4.

Auszug a. d. "Danziger Volksstimme" v.
20. Februar 1935: Versammlung der Ha-
fenarbeiter. 240

2. Schreiben des Hohen Kommissars d. Völker-
bundes in Danzig a. d. Generalsekretär v.
15. Mai 1935 betr. Presseverordnung vom
8. Mai 1935. 242

Schreiben d. Hohen Kommissars an den Präsi-
denten des Senats vom 11. Mai 1935 betr.
Presseverordnung vom 8. Mai 1935. 243

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig:
Rechtsverordnung betr. Druckschriften
politischen Inhalts vom 8. Mai 1935. 243

Die Mitglieder des Völkerbundrats waren wie folgt vertreten:

Türkei	durch Herrn Rüstü Aras (Vorsitzender)
Argentinien	" Herrn J. M. Cantilo
Australien	" den Sehr Ehrenwerten S.M. Bruce (Stellv. Herr F.K. Officer)
Chile	" Herrn Manuel Rivas-Vicuna
Dänemark	" Herrn Peter Munch (Stellv. Herr Erik de Scavenius Herr William Borberg)
Deutschland	-----
Frankreich	durch Herrn Pierre Laval (Stellv. Herr René Massigli Herr Jules Basdevant)
Gross Britannien und Nordirland	" den Sehr Ehrenwerten Sir John Simon (Stellv. d. Sehr Ehrenwerte Antony Eden Sir William Malkin)
Italien	" den Baron Pompeo Aloisi (Stellv. Herr Augusto Biancheri Herr Renato Bova Scoppa)
Japan	-----
Mexiko	durch Herrn Francisco Castillo Najera (Stellv. Herr Manuel Tello)
Polen	" Herrn Titus Komarnicki
Portugal	" Herrn Augusto de Vasconcellos
Spanien	" Herrn Salvador de Madariaga (Stellv. Herr Julio Lopez Olivan)
Tschechoslovakei	" Herrn Eduard Benes (Stellv. Herr Stefan Osusky)
Union d. Sozial. Sowjet- Republiken	Herrn Maxime Litvinoff.

Generalsekretär: Herr J. Avenol.

In der 6. Sitzung des Rats vom 18. Januar 1935 stand die Frage "Eingaben der katholischen Geistlichen und von Mitgliedern der Zentrumsparlei vom 30. August bezw. 17/28. Dezember 1934" auf der Tagesordnung.

S.
139

Der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig, Herr Lester, und der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig, Herr Greiser, nahmen am Tische des Rats Platz.

Herr Eden hiess den Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig bei seinem ersten Erscheinen am Rats-tische willkommen und unterbreitete folgenden Bericht und Beschluss:

Der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig richtete am 10. Dezember 1934 an den Generalsekretär ein Schreiben, in dem er ihn bat, dem Rat eine Eingabe zur Prüfung zu unterbreiten, die ihm am 30. August 1934 von Herrn Dr. Emil Moske, Pfarrer an der St. Brigittenkirche, und Herrn Dr. Walter Wienke, Pfarrer an der Langfuhrer Kirche, namens aller katholischen Geistlichen der Diözese Danzig, die alle Danziger Staatsangehörige sind, unterbreitet worden war.

Der Hohe Kommissar stützt sein Ersuchen auf das Schreiben, das vom Rat am 10. Juni 1925 (Journal Officiel Juli 1925, Seite 950) bestätigt und dann an den Hohen Kommissar gesandt wurde, und das Auskünfte betraf, die etwa bei ihm hinsichtlich der Gefahr einer Verletzung der Danziger Verfassung, die unter die Garantie des Völkerbundes gestellt ist, eingehen. Nach diesem Schreiben ist der Hohe Kommissar, sofern er durch Eingaben oder auf andere Weise erfährt, dass die Gefahr einer Verletzung der Bestimmungen der Verfassung vorliegt, ermächtigt, entweder einen Bericht an den Rat zu dessen Unterrichtung zu senden oder in sehr ernstesten Fällen den Rat zu ersuchen, die Frage auf einer seiner Tagungen zu prüfen.

Die Eingabe der katholischen Geistlichen wurde von dem Hohen Kommissar dem Senat zur Rückäusserung übermittelt, dessen Antwort von dem Hohen Kommissar ebenfalls an den Generalsekretär weitergeleitet wurde.

Des weiteren unterrichtete der Hohe Kommissar den Rat durch ein Schreiben an den Generalsekretär vom 7. Januar 1935, das dem Rat mit Schriftstück C.45.1935.VII übermittelt wurde, dass er seitdem auch eine Eingabe der Zentrumsparlei der Freien Stadt Danzig erhalten habe.

Der Hohe Kommissar bemerkt, dass einige der in dieser zweiten Eingabe angeschnittenen Fragen mit einigen der Punkte übereinstimmend sind, die in der Eingabe der katholischen Geistlichen angeschnitten werden, und dass ihn die Regierung der Freien Stadt, der die Eingabe der Zentrumsparlei übermittelt wurde, davon unterrichtet habe, dass sie beabsichtige, mit den Petenten Verhandlungen einzuleiten, bevor sie ihre Bemerkungen zu dieser Eingabe unterbreite. Der Hohe Kommissar fügt hinzu, dass er den Rat von dieser Sachlage unterrichten wollte für den Fall, dass dieser die Erörterung der Eingabe der katholischen Geistlichen zu vertagen wünsche.

S.
140

Im Hinblick hierauf bin ich zu dem Schluss gekommen, dass es das Beste sein würde, die Prüfung der Eingabe der katholischen Priester bis zu unserer nächsten Tagung zu vertagen und das Ergebnis der geplanten Verhandlungen abzuwarten. Denn es würde sicherlich die beste Lösung sein, wenn an Ort und Stelle eine Einigung zustandekäme, die natürlich mit den wesentlichen Grundsätzen der Verfassung der Freien Stadt Danzig in Übereinstimmung sein müsste.

Wenn

Wenn Sie diesem Verfahren zustimmen, werde ich hier nicht auf den Inhalt der uns vorliegenden Eingabe eingehen.

Indem ich jedoch vorschlage, die Prüfung dieser Eingabe zu vertagen, möchte ich diese Gelegenheit doch nicht vorübergehen lassen, ohne einige Bemerkungen über die Beachtung der unter die Garantie des Völkerbundes gestellten Danziger Verfassung durch den Senat der Freien Stadt zu machen.

Der allgemeine Bericht des Hohen Kommissars für 1934, den ich meinen Kollegen als einen unparteiischen und leidenschaftslosen Überblick über die Lage in der Freien Stadt empfehle, lenkt die Aufmerksamkeit auf gewisse Schwierigkeiten, welchen der Hohe Kommissar während des Jahres im Zusammenhang mit dem Stande der inneren Politik begegnete, und auf gewisse Tendenzen, die sich in der Gesetzgebung und Verwaltung bemerkbar machten, welche ihm nicht immer mit dem Wortlaut oder dem Sinn der Verfassung im Einklang zu sein schienen. Gerechterweise muss hinzugefügt werden, dass der Hohe Kommissar über eine Reihe von Fällen berichtet, in denen der Senat gesetzliche oder Verwaltungs-Massnahmen infolge von Bedenken, die der Hohe Kommissar hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der Verfassung zum Ausdruck brachte, nachgeprüft hat.

Der Hohe Kommissar hat ebenfalls als Anhang zu seinem Bericht den Wortlaut von Neujahrsbotschaften übermittelt, die von dem Präsidenten und anderen Mitgliedern des Senats an die Bevölkerung Danzigs gerichtet wurden, und von denen meine Kollegen zweifellos Kenntnis genommen haben werden. Einige der in diesen Botschaften gebrauchten Ausdrücke machen vom Standpunkt der verfassungsmässigen Rechte der Bevölkerung und der Garantie der Verfassung durch den Völkerbund einige Bemerkungen erforderlich. Sie scheinen mir die Möglichkeit einer Entwicklung anzudeuten, welche man schwer mit der besonderen internationalen Stellung der Freien Stadt und mit der Verfassung, auf welche das Leben der Freien Stadt begründet ist, in Einklang bringen kann. Was die Bezugnahme auf die Aufgabe des Völkerbundes als Garant der Verfassung anbetrifft - eine Aufgabe, die näher zu bestimmen, wie ich nebenbei bemerken möchte, dem Völkerbund selbst zukommt - so brauche ich nur an den Bericht zu erinnern, der von dem Rat hierüber vor einem Jahre angenommen wurde. Bei dieser Gelegenheit stand der Rat auf dem Standpunkt, dass die Garantie der Verfassung durch den Völkerbund für diesen das Recht und die Pflicht mit sich bringe, sich selbst allgemein davon zu überzeugen, dass das staatliche Leben Danzigs im Einklang mit dieser Verfassung steht, und dass der Rat allein über seine eigene Handlungsweise in jedem neuen Fall zu entscheiden hat, der ihm auf Grund der Garantie der Verfassung durch den Völkerbund unterbreitet wird.

Gleichzeitig möchte ich den Rat bitten, von den Ausführungen des Hohen Kommissars im zweiten Absatz seines Berichtes Kenntnis zu nehmen, nämlich dass der Präsident des Senats die vollste Zusicherung der Loyalität des Senats gegenüber der vom Völkerbund garantierten Verfassung gegeben hat. Der Rat hat das Recht zu erwarten, dass diese Zusicherung voll und treulich beachtet wird.

Ich beehre mich, folgenden Beschluss zu unterbreiten:

"Der Rat billigt die Schlussfolgerungen dieses Berichts."

Der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig, Herr Lester, erklärte, dass er keine Bemerkungen zu dem Bericht zu machen habe.

Der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig, Herr Greiser, führte aus, dass die Regierung der Freien Stadt Danzig von dem Bericht des Berichterstatters, der soeben verlesen wurde, Kenntnis nehme. Er ersehe daraus mit Genugtuung, dass der Berichterstatter dem Rat den Vorschlag gemacht hat, die Behandlung der von dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig nach Genf übermittelten zwei Petitionen der katholischen Priester und der Zentrumsparlei auf die Tagung des Rats im Mai zu verschieben. Hierdurch werde die Regierung der Freien Stadt Danzig in die angenehme Lage versetzt, in der Zwischenzeit die Gelegenheit zu haben, eine Basis zu schaffen, die möglichst eine erneute Inanspruchnahme des Rates erübrigt.

Die Regierung der Freien Stadt Danzig habe weiterhin Kenntnis genommen von der Stellungnahme des Berichterstatters zu dem allgemeinen Jahresbericht des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig für 1934. Der Berichterstatter halte es in dieser Stellungnahme für richtig, die Mitglieder des Völkerbundsrats darauf aufmerksam zu machen, dass sowohl einige Aufrufe von ihm (Herrn Greiser) als auch von anderen Mitgliedern des Senats einerseits, sowie auch einige Verwaltungsmassnahmen andererseits, die Möglichkeit einer Entwicklung anzudeuten scheinen, welche mit der vom Völkerbund garantierten Verfassung der Freien Stadt Danzig vielleicht nicht mehr in Einklang gebracht werden könnte.

In der Verfassung der Freien Stadt Danzig sei ausdrücklich der heilige Grundsatz der Demokratie verankert, nach welcher die Mehrheit der Bevölkerung die Willensrichtung der von ihr beeinflussten Regierungstätigkeit bestimme. Diese Willensbildung der Danziger Bevölkerung sei in den Volkstagswahlen vom Mai 1933 zu mehr als 50 % und in den Kreistagswahlen in 2 Landkreisen vom November 1934 zu 80 % S. 141 eindeutig zu Gunsten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterparlei in Danzig zum Ausdruck gekommen. Die Danziger Bevölkerung wünsche also in weitaus überwiegender Mehrheit, nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten geführt und regiert zu werden. Es ist danach für die Regierung der Freien Stadt eine selbstverständliche Pflicht, in den von der Verfassung gezogenen Grenzen ihre nationalsozialistischen Ziele zu verwirklichen. Herr Greiser erklärte, dass er sich ganz besonders freue, hier vor dem Hohen Rate der Nationen die Feststellung treffen zu können, dass er mit dieser Ansicht mit dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig vollkommen übereinstimme, und dass dieses Recht im Anfang seines Jahresberichts ausdrücklich anerkannt wird.

Herr Greiser wünschte besonders zu betonen, dass für die nationalsozialistische Regierung der Freien Stadt Danzig während ihrer ganzen Amtszeit Wortlaut und Sinn der Verfassung der Freien Stadt massgebend gewesen sind, trotzdem es manchmal schwer war, die von der Übergrossen Mehrheit der Bevölkerung gewünschten Ziele im Rahmen dieser Verfassung zu erreichen. Trotz dieser innenpolitischen Hemmungen dürfe die nationalsozialistische Regierung der Freien Stadt, was der Rat auch nicht ausser Acht lassen könne, für sich vor aller Welt das Verdienst in Anspruch nehmen, aus dem anfangs der Regierungszeit zum Ausdruck gebrachten Willen einer Verständigung nunmehr die effektive Tatsache dieser Verständigung mit

Polen geschaffen zu haben. Der insbesondere gerade für den Hohen Rat des Völkerbundes seit einem Jahrzehnt unangenehme Konfliktstoff sei durch diese von Versöhnungs- und Verständigungswillen zeugende Tat des Nationalsozialismus aus der Welt geschafft worden. Hierdurch habe die Idee des Nationalsozialismus, auch wenn sie in diesem Falle nur im kleinsten deutschen Staat der Welt zum Ausdruck kam, einen vollgültigen Beweis ihrer unantastbaren Friedensbereitschaft geliefert.

Die Regierung der Freien Stadt wünsche auch in Zukunft, etwaige Streitigkeiten zwischen Danzig und Polen in direkter Aussprache und Verhandlung zu klären und ihrer Erledigung zuzuführen, ohne die Instanzen des Völkerbundsrats in Anspruch zu nehmen. Hierbei lasse sich die Regierung der Freien Stadt von der Voraussetzung und Gewissheit leiten, dass derselbe Wille bei der Regierung der Republik Polen gleichfalls vorhanden ist. Diese auch für den Völkerbund vordringlichsten Notwendigkeiten würden jedoch ab und zu gestört durch das Vorgehen von Personen und Personenvereinigungen, welche sich dem in der Verfassung verankerten Mehrheitsprinzip nicht beugen wollen. Trotz dieser Schwierigkeiten, die von dieser Seite gemacht würden, sei es nach wie vor für die Regierung der Freien Stadt eine Selbstverständlichkeit, die vom Völkerbund garantierte Verfassung zu respektieren.

Herr Komarnicki bemerkte, dass seine Regierung dem Vorschlag des Berichterstatters zustimme, dass der Rat die Erörterung der ihm von dem Hohen Kommissar unterbreiteten Frage in Erwartung einer Regelung dieser Frage an Ort und Stelle durch unmittelbare Besprechungen zwischen dem Senat der Freien Stadt und den Vertretern der Zentrumsparterie vertage. Die Methode der unmittelbaren Besprechungen scheinere der polnischen Regierung in diesem Falle die beste zu sein.

In gleicher Weise habe die Methode der unmittelbaren Verhandlungen sich bereits bei den Danzig betreffenden Fragen als erfolgreich erwiesen, was die polnische Regierung mit Befriedigung auf einem weiteren Gebiete und bei verwickelteren Streitfällen in den Beziehungen zwischen Polen und der Freien Stadt feststellen konnte, bei welchen die polnische Regierung bei dem jetzigen Senat dem aufrichtigen Wunsch zur Zusammenarbeit und versöhnlichem Geiste begegnete. Die polnische Regierung sei sicher, dass der Senat die beabsichtigten Besprechungen in gleichem Sinn aufnehmen werde.

Herr Massigli wünschte, die Zustimmung der französischen Regierung zu dem Vorschlag des Berichterstatters nicht nur durch seine Stimmabgabe sondern durch eine ausdrückliche Erklärung darzutun. Er schliesse sich nicht nur dem Vorschlag zur Vertagung, den der Bericht enthalte, an, sondern er wünsche seine ausdrückliche Billigung der Bemerkungen zum Ausdruck zu bringen, die in dem zweiten Teil des Berichts enthalten sind und denen er die grösste Bedeutung beilege.

Der französische Vertreter erklärte, dass er ebenso wie der Berichterstatter die Bedeutung der Erklärung vermerkt habe, die von dem Hohen Kommissar in seinem Bericht gemacht wurde, nämlich dass der Präsident des Senats die vollste Zusicherung der Loyalität des Senats gegenüber der vom Völkerbund garantierten Verfassung gegeben habe. Er (Herr Massigli) habe mit Freude diese Erklärung erneut in den Worten gefunden, die der Präsident des Senats soeben gesprochen

habe. Ebenso wie der Berichterstatter meine die französische Regierung, dass der Rat zu der Erwartung berechtigt sei, dass diese Zusicherungen voll und ganz erfüllt werden.

Herr de Madriaga schloss sich den von dem Vertreter Frankreichs und dem Berichterstatter gemachten Bemerkungen an, besonders hinsichtlich des zweiten Teils des Berichts, den dieser erstattet hatte. Er legte ebenfalls Wert darauf, den Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig bei seinem ersten Erscheinen im Rat zu bewillkommen. Er habe von den Zusicherungen, welche Herr Greiser dem Rat hinsichtlich der Verfassung der Freien Stadt gegeben habe, aufmerksam Kenntnis genommen. Herr de Madriaga glaubte, dass es eine gute Vorbedeutung sei, dass dies an dem Tage geschah, der einem bezeichnenden Triumph des Völkerbundes in der Durchführung seiner internationalen Aufgaben folgte.

Herr Eden dankte seinen Kollegen für ihre Erklärungen und dem Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig für seine Ausführungen hinsichtlich der Absicht des Senats, die Verfassung der Freien Stadt Danzig - welches zu Recht die Bezeichnung sei, mit der diese Stadt am Ratstische benannt werde - zu beachten.

Der Beschluss wurde angenommen.

Herr Lester und Herr Greiser zogen sich zurück.

LXXXVI. Tagung des Rats des Völkerbundes in Genf vom 20. bis
25. Mai 1935.

591

Die Mitglieder des Völkerbundsrats waren wie folgt vertreten:

Union d. Sozial. Sowjet- durch Herrn Maxime Litvinoff (Vorsitzender)
Republiken

Argentinien	"	Herrn J.M.Cantilo
Australien	"	den Sehr Ehrenwerten S.M.Bruce (Stellv. Herr F.K.Officer)
Chile	"	Herrn Manuel Rivas-Vicuna
Dänemark	"	Herrn William Borberg
Deutschland	"	-----
Frankreich	"	Herrn Pierre Laval (Stellv. Herr René Massigli)
Gross Britannien u. Nord- Irland	"	den Sehr Ehrenwerten Anthony Eden
Italien	"	Baron Pompeo Aloisi (Stellv. Herr Tommaso Perassi)
Mexiko	"	Herrn Marte R.Gomez (Stellv. Herr Vicente Estrada Cajiga)
Polen	"	Herrn Titus Komarnicki
Portugal	"	Herrn Augusto de Vasconcellos
Spanien	"	Herrn Salvador de Madariaga (Stellv. Herr Teodomiro de Aguilar)
Tschechoslovakei	"	Herrn Eduard Benes (Stellv. Herr Stefan Osusky Herr Rudolf Künzl-Jizersky Herr Heidrich)
Türkei	"	Herrn Rüstü Aras.

Generalsekretär: Herr J.Avenol.

In der 4. Sitzung vom 24. Mai 1935 stand die Frage: S. 636
"Befugnisse, die dem Völkerbund durch die geltenden Verträge verliehen worden sind" auf der Tagesordnung.

Der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig, Herr Greiser, und der Hohe Kommissar des Völkerbundes, Herr Lester, nahmen am Ratstische Platz.

Herr Eden verlas folgenden Bericht:

"Der Hohe Kommissar hat in einem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben vom 7. Mai 1935 (Anlage 194) dem Rat den Wortlaut einer Rede mitgeteilt, die in dem "Danziger Vorposten", dem Blatt der Nationalsozialistischen Partei in Danzig, veröffentlicht worden ist und die der Präsident des Senats der Freien Stadt, Herr Greiser, auf einer Wahlversammlung am 24. März hielt, sowie einen Schriftwechsel hierüber zwischen dem Hohen Kommissar und dem Senat.

Der Präsident des Senats erklärt in dieser Rede, dass die Opposition die Arbeit der Regierung durch ständiges Einsenden von Beschwerden an den Völkerbund störe. Des weiteren habe der Hohe Kommissar nach den Ausführungen des Präsidenten des Senats nicht immer die gleiche Ansicht hinsichtlich seiner Aufgabe gehabt wie die Bevölkerung der Freien Stadt, die der Meinung sei, dass er nur als Schiedsrichter in den Beziehungen zwischen Danzig und Polen tätig zu sein habe. Es wurde erklärt, dass der Hohe Kommissar die Deutschen Danzigs seltener empfangen habe, als die Vertreter der Oppositionsparteien, die sich in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Demokratie dem Willen der Mehrheit hätten beugen müssen. Daher ist die Bevölkerung der Freien Stadt nach den Ausführungen des Präsidenten des Senats der Meinung, dass die Beziehungen zwischen den internationalen Organen des Völkerbundes und den Vertretern der Opposition sich ständig gebessert hätten.

Nach der Meinung des Hohen Kommissars enthalten diese Erklärungen grundlegende Ungenauigkeiten hinsichtlich der Art und des Umfangs der dem Völkerbund durch die geltenden Verträge verliehenen Aufgaben, und er hat den Senat gebeten, ihm mitzuteilen, ob der von der erwähnten Zeitung veröffentlichte Wortlaut den von dem Präsidenten gemachten Äusserungen entspreche. Der Senat erklärte in seiner Antwort, dass der fragliche Wortlaut annähernd das tatsächlich Gesagte wiedergebe.

Unter diesen Umständen und angesichts der Tatsache, dass das von dem Hohen Kommissar an den Senat gerichtete Aide Mémoire über diese Rede sich auf Beschlüsse und Entscheidungen des Rats über die Aufgaben des Völkerbundes und seines Hohen Kommissars stützt, meint Herr Lester, dass der Rat das Recht hat, die Art und Weise auszulegen, in der diese Beschlüsse und Entscheidungen angewendet werden sollten.

Der Rat hat sich bei vielen Gelegenheiten sehr klar über die Aufgaben des Völkerbundes und die Befugnisse des Hohen Kommissars in Danzig geäußert, und es erscheint nicht notwendig, hier eine Analyse dieser Äusserungen vorzunehmen, umsoweniger als der Senat in seiner Antwort auf das Memorandum von Herrn Lester in keiner Weise die Befugnisse des Hohen Kommissars, wie sie vom Rat bestimmt sind, in Frage stellt. Ich möchte nur an die Entscheidung des Rats vom 22. Mai 1931 erinnern, welche im besonderen die Befugnis des Hohen Kommissars bestimmt. Diese Entscheidung lautet folgendermassen:

"Der Hohe Kommissar ist in den durch die Verträge und Ratsbeschlüsse festgesetzten Grenzen der Vertreter

des Völkerbundes in Danzig.

Der Hohe Kommissar ist als Vertreter des Völkerbundes vor dem Völkerbund verantwortlich, wie in dem vom Rat am 13. Februar 1920 anlässlich der Ernennung des ersten Hohen Kommissars angenommenen Beschluss bestimmt worden ist. Bei dieser Gelegenheit hat der Rat auch beschlossen, dass die Obliegenheiten des Hohen Kommissars sich unter anderem auch darauf erstrecken sollten, "dem Rat des Völkerbundes durch Vermittlung des Generalsekretärs Berichte über alle Fragen zu übersenden, die seiner Entscheidung als Hoher Kommissar unterliegen. In dem Vertrag von Versailles ist hierüber zwar nichts gesagt, es ist aber offenbar erforderlich, dass der Rat über alle Ereignisse auf dem Laufenden gehalten wird." Um der Pflicht der Übersendung von Berichten an den Rat nachzukommen, kann der Hohe Kommissar sich jederzeit an die Regierung der Freien Stadt wenden, die ihm amtliche Mitteilungen über alle öffentlichen Angelegenheiten der Freien Stadt machen wird."

Das Petitionsrecht der Danziger Bevölkerung und das in dieser Angelegenheit von dem Hohen Kommissar zu befolgende Verfahren ist durch ein Schreiben vom 5. Juni 1925 festgelegt, das von dem Generalsekretär des Völkerbundes an den Hohen Kommissar gerichtet und vom Rat bestätigt wurde.

S.
637

In diesem Schreiben findet sich folgende Stelle:

"..... Der Rat ist der Ansicht, dass, da der Hohe Kommissar der Vertreter des Völkerbundes in Danzig ist, die Staatsangehörigen der Freien Stadt das Recht haben, Bittschriften an ihn zu richten, deren Inhalt er zur Unterrichtung über die Lage in Danzig benutzen kann. Da die Verfassung der Freien Stadt unter die Garantie des Völkerbundes gestellt ist, scheint es selbstverständlich, dass der Hohe Kommissar, wenn er durch Bittschriften oder auf sonst eine Weise erfährt, dass die Gefahr einer Verletzung der Verfassungsbestimmungen besteht, diese Fragen zur Kenntnis des Rats bringt. Dieses Verfahren scheint auch für die Bestimmungen des zweiten Absatzes des Artikels 4 der Verfassung gelten zu können, auf die die Bittsteller sich im vorliegenden Falle beziehen."

Die Befugnisse des Hohen Kommissars, die Funktionen des Völkerbundes und seine Aufgaben als Garant der Verfassung der Freien Stadt sind somit klar bestimmt. Unter diesen Umständen wird der Rat kaum in der Lage sein, die Auslegung der Aufgaben des Völkerbundes anzuerkennen, die von dem Senat in seinen Bemerkungen zu Ziffer 2 des Aide Mémoires des Hohen Kommissars vorgebracht worden sind. An dieser Stelle sucht der Senat, wie meine Kollegen sich erinnern werden, die Tragweite der Garantie der Verfassung durch den Völkerbund zu begrenzen. Der Rat kann auch nicht damit einverstanden sein, dass Bürger Danzigs, die ihr Recht, sich an den Völkerbund zu wenden, ausüben, der Unloyalität gegenüber der Freien Stadt beschuldigt werden.

Was die in dem Memorandum des Senats wiederholte Behauptung des Präsidenten des Senats in seiner Rede vom 24. März anbetrifft, dass die Tatsache, dass die Opposition das Recht habe, Eingaben an den Hohen Kommissar zu richten, die Arbeit der Regierung störe, so kann der Rat nur erklären, dass bisher ein solcher Missbrauch des Petitionsrechtes nicht vorgekommen zu sein scheint. Der Rat wird, wie ich bestimmt

annehme, es gern wie in der Vergangenheit dem Ermessen des Hohen Kommissars überlassen, in Zukunft einen möglichen Missbrauch des Petitionsrechtes zu verhüten.

Ich möchte hinzufügen, dass die Auslegung, die der Präsident des Senats dem vom Rat in seiner Januartaugung angenommenen Bericht in seiner Rede gegeben hat und die in dem Memorandum des Senats erneut bestätigt wurde, nicht richtig ist. Der Rat hatte, als er damals einwilligte, die Prüfung der ihm unterbreiteten Eingabe zu vertagen, nicht den Wunsch, hierdurch die Petenten deswegen zu tadeln, dass sie sich an den Völkerbund gewandt hatten. Die Einwilligung des Rats erfolgte wegen der Zusicherungen, die ihm von dem Präsidenten des Senats gegeben wurden, dass dieser beabsichtige, mit den Petenten zu verhandeln, ein Vorschlag, der, falls er zu einer Beilegung des Streitfalles führte, vorzuziehen schien.

Zum Schluss bin ich überzeugt, dass meine Kollegen es ablehnen werden, die Kritik anzuerkennen, die gegen die Art und Weise geäußert wurde, in welcher der Hohe Kommissar seine Aufgaben erfüllte, und dass sie, indem sie ihm ihre aufrichtige Wertschätzung für die Hingabe ausdrücken, die er bei Ausübung seines Amtes bewiesen hat, den Wunsch haben werden, ihm ihr volles Vertrauen auszusprechen.

Der Rat wird gern davon Kenntnis nehmen, dass der Präsident des Senats seinerseits dieses Gefühl des Vertrauens zu dem Hohen Kommissar teilt. In dem Memorandum des Senats stellt Herr Greiser tatsächlich fest, dass er wisse, dass er in der Person des Hohen Kommissars die stärkste Stütze für eine strikte Beachtung der Danziger Verfassung habe und dass er sich in voller Übereinstimmung mit dem Hohen Kommissar bezüglich der Stellung des Letzteren in Danzig, wie sie vom Rat des Völkerbundes bestimmt und festgelegt ist, glaube. Gleichzeitig hofft der Senat, dass der Hohe Kommissar überzeugt sein wird, dass die Bemerkungen des Präsidenten in seiner Rede in keiner Weise einen persönlichen Angriff auf den Hohen Kommissar darstellten, mit dem die Regierung der Freien Stadt in voller Harmonie zusammenarbeiten wolle.

Ich beehre mich, dem Rat die Annahme dieses Berichts vorzuschlagen."

Herr Eden fügte hinzu, dass er diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen dürfe, ohne sein grosses Bedauern darüber auszusprechen, dass der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig im Laufe einer politischen Rede irriige Bemerkungen über die Befugnisse des Völkerbundes und seines Hohen Kommissars geäußert hat.

Ferner sei er sicher, die Ansicht aller seiner Kollegen zum Ausdruck zu bringen, wenn er Herrn Sean Lester seinen aufrichtigen Dank für die bewunderungswürdige Art ausspreche, in der er seine so schwierige Aufgabe erfüllte, und ihm die Versicherung ausspreche, dass er das volle Vertrauen des Rats genieße; denn dieser sei überzeugt, dass er wie in der Vergangenheit so auch weiterhin seine schwierigen Aufgaben zur vollsten Zufriedenheit erledigen werde.

Der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig, Herr Greiser, dankte Herrn Eden für die in der Frage der Stellung des Hohen Kommissars im Gebiete der Freien Stadt Danzig aufgewendete Arbeit; er freute sich feststellen zu können, dass er in der angenehmen Lage sei, sich mit der objektiven und leidenschaftslosen Einstellung des Herrn Berichterstatters in dieser Frage zu identifizieren. Indem er betonte, dass es

dass es die Pflicht der Danziger Regierung sei und bleiben werde, die Stellung und die Tätigkeit des Herrn Hohen Kommissars des Völkerbundes als eine auf der Basis der geltenden Verträge und Entscheidungen des Rats festliegende anzuerkennen, wollte er andererseits aber nicht versäumen, die Aufmerksamkeit des Hohen Rats darauf zu lenken, dass auch die Meinung und Auffassung breiter Schichten der Danziger Bevölkerung, die nicht die rechtliche und völkerrechtliche Kenntnis der Verträge und Ratsentscheidungen besitzen können, zum Ausdruck gebracht werden müsse. Da nach der Danziger Verfassung das Recht der freien Meinungsäußerung besteht, muss es manchmal auch Aufgabe der Regierung sein, der Volksmeinung Ausdruck zu geben. Von einem solchen Meinungs-
ausdruck des Volkes werde die rechtliche Stellung des Herrn Hohen Kommissars, wie sie in den Verträgen und Ratsbeschlüssen und auch in dem heutigen Bericht des Herrn Berichtstatters festgelegt ist, in keiner Weise berührt. Er könne deshalb zu seiner Freude feststellen, dass der Bericht über diesen Punkt der Tagesordnung durch die heutige Erledigung sowohl der Stellung des Herrn Hohen Kommissars als auch der Einstellung der Danziger Regierung gerecht wird.

S.
638

Herr Komarnicki erklärte, dass er den Bericht des Herrn Eden annehme und beglückwünschte Herrn Eden aufrichtig dazu, dass er seine Aufgabe in einer so gerechten Weise erledigt hatte. Er müsse seine Befriedigung darüber aussprechen, dass der Hohe Kommissar in diesem Bericht seine Befugnisse bestätigt finde, die ihm als Hauptaufgabe den Auftrag zuweisen, über die Anwendung der Verfassung zu wachen.

Der Vertreter Polens freute sich, sich dem Ausdruck des Vertrauens anschliessen zu können, der vom Rat des Völkerbundes erneut Herrn Sean Lester ausgesprochen worden sei. Der Senat der Freien Stadt, dessen Rolle in der Wahlzeit, einer Zeit, die allgemein Störungen hervorrufe und Reibungen verschärfe - besonders schwierig war, stimme, wie aus dem Wortlaut des Berichts hervorgehe, in der Wertschätzung der Art und Weise, in der der Hohe Kommissar seine Aufgabe erfüllte, völlig mit dem Rat überein. Seine Regierung sei der Ansicht, dass die geltenden Bestimmungen eine feste Grundlage für die Tätigkeit des Hohen Kommissars bilden und sei fest davon überzeugt, dass der Bericht, der die Bestätigung dieser Bestimmungen gibt, die Bedingungen für eine harmonische Zusammenarbeit zwischen dem Hohen Kommissar und dem gegenwärtigen Senat, der schon verschiedentlich Beweise seines guten Willens in seinen Beziehungen zur polnischen Regierung gegeben habe, gewährleiste.

Herr Massigli schloss sich völlig den Endergebnissen des vom Vertreter des Vereinigten Königsreichs vorgelegten Berichts und seinen Bemerkungen an.

Der Völkerbund sei Garant der Verfassung der Freien Stadt und es sei klar, dass er diese Aufgabe nur erfüllen könne, wenn er von seinem an Ort und Stelle befindlichen Beauftragten über Verletzungen oder die Gefahr einer Verletzung der Verfassung unterrichtet werde. Der dem Rate vorgelegte Bericht erinnere an die Beschlüsse, durch welche der Rat bereits die Befugnisse des Hohen Kommissars in dieser Hinsicht festgelegt habe. Er glaube, dass nach dem Durchlesen dieser Bestimmungen kein Zweifel mehr über den Umfang seiner Befugnisse bestehen könne. In dem er von dieser Schlussfolgerung Kenntnis nahm, beglückwünschte Herr Massigli sich zu der

Gelegenheit, die dem Rat damit gegeben sei, dem Hohen Kommissar, Herrn Lester, erneut sein Vertrauen auszusprechen. Er schloss sich dem so wohlverdienten Lob an, das soeben Herrn Lester ausgesprochen wurde, welcher sich mit bewunderungswürdiger Gewissenhaftigkeit, Takt und Energie einer Aufgabe entledigte, die ihm manchmal schwierig gemacht worden sei.

Der Hohe Kommissar des Völkerbundes, Herr Lester, dankte den Mitgliedern des Rats sowie dem Berichterstatter, die ihm erneut den Ausdruck ihres Vertrauens für die Arbeit ausgesprochen hätten, die er im Namen des Völkerbundes in Danzig leiste. Er habe die Frage dem Rat nur unterbreitet, da ihm nach den Umständen keine andere Wahl blieb, wenn zukünftige Missverständnisse vermieden werden sollten. Er freue sich auch, dass der Bericht die Aufmerksamkeit auf die Erklärung lenke, die der Danziger Senat am Schlusse seines Memorandums zum Ausdruck brachte, und nach der er erklärte, dass er nicht die Absicht hatte, den Hohen Kommissar in der soeben geprüften Angelegenheit irgendwie persönlich anzugreifen.

Herr Greiser erklärte, dass die Befugnisse des Hohen Kommissars niemals, seitdem der Senat im Amte sei, bezweifelt oder diskutiert worden seien. Aber der Senat sehe die Beziehungen zu dem Hohen Kommissar mit dem Verstand, die Bevölkerung mit dem Herzen an. Und zwischen dem Herzen und dem Verstand sei manchmal ein Unterschied. Daher bedauerte Herr Greiser, dass der Hohe Kommissar die Rede, die er (Herr Greiser) im Laufe des Wahlkampfes halten musste, in dieser Weise auslegte; er könne versichern, dass es zwischen Herrn Lester und ihm keine Meinungsverschiedenheit über seine Befugnisse gebe.

Die Schlussfolgerungen des Berichts wurden angenommen.

In der 6. Sitzung vom 25. Mai 1935 standen folgende Fragen auf der Tagesordnung: S 648

- A. Petition, die von den Herren Dr. E. Moske und Dr. M. Wienke namens aller katholischen Geistlichkeiten der Diözese Danzig unterbreitet wurde.
- B. Petition der Zentrumsparlei vom 17. Dezember 1934, nebst Nachtrag vom 18. April 1935.
- C. Petition der Leiter der "Danziger Volksstimme" vom 13. April 1935, betr. Pressegesetz vom 30. Juni 1933.
- D. Petition des "Vereins jüdischer Akademiker" und der "Vereinigung selbständiger jüdischer Danziger Gewerbetreibender und Handwerker in der Freien Stadt Danzig" vom 8. April 1935.

Der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig, Herr Greiser, und der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig, Herr Lester, nahmen am Rätstische Platz.

Herr Eden verlas nachstehenden Bericht:

"Der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig hat dem Rat eine Reihe von Petitionen übermittelt, die von verschiedenen Kreisen der Danziger Bevölkerung ausgehen und Fragen anschnneiden, welche nach Ansicht der Petenten Verletzungen der Verfassung der Freien Stadt in sich schliessen. Der Hohe Kommissar bezieht sich bei der Übermittlung dieser Petitionen an den Rat auf das vom Rat am 10. Juni 1925 bestätigte Schreiben, das sich mit dem Verfahren befasst, das in dem Falle befolgt werden soll, wenn dem Hohen Kommissar bezüglich der Gefahr einer Verletzung der vom Völkerbund garantierten Verfassung der Freien Stadt eine Mitteilung zugeht.

Die fraglichen Petitionen sind folgende:

1. Petition der katholischen Geistlichen der Diözese Danzig vom 30. August 1934, nebst Bemerkungen des Senats hierzu vom 15. November 1934 (Anlage 195 Anhang 1 und 2).

Meine Kollegen werden sich erinnern, dass diese Petition behauptet, dass folgende Gesetze nicht im Einklang mit der Verfassung sind: Verordnung vom 4. April 1934 über das Tragen von Uniformen; das Ermächtigungsgesetz vom 24. Juni 1933; die Verordnung vom 12. März 1934 über Schülerverbände und schliesslich die Verordnung vom 12. März 1934, die die zugelassenen Vereinigungen aufzählt. Diese Petition stand auf der Tagesordnung der Ratstagung vom Januar d.Js. Ihre Prüfung wurde jedoch auf Vorschlag Ihres Berichterstatters bis zur gegenwärtigen Tagung des Rats vertagt, um das Ergebnis von Verhandlungen abzuwarten, die zwischen dem Senat und der Zentrumspartei hinsichtlich der obenerwähnten Petition ins Auge gefasst waren. Die Zentrumspartei hatte diese Petition dem Hohen Kommissar unterbreitet, und dieser hatte bemerkt, dass sie verschiedene Fragen anschnneide, die mit einigen der Fragen identisch seien, die bereits in der Petition der katholischen Geistlichen angeschnnitten waren.

Ich möchte hinzufügen, dass neben den obenerwähnten Verhandlungen der Senat auch in Verhandlungen mit den katholischen Geistlichen eintrat, aber, wie sich aus dem Schreiben des Senats an den Hohen Kommissar vom 11. Mai 1935 ergibt, ohne positive Ergebnisse. (Anlage 195 I, Mitteilung Nr.4.)

2. Zwei Petitionen der Zentrumspartei der Freien Stadt vom 17. Dezember 1934 und 18. April 1935, nebst Bemerkungen des Senats hierzu vom 7. und 15. Mai (Anlage 195 II, Mitteilungen 1 und 2). - Die erste dieser Petitionen erhebt Einspruch gegen eine Reihe von gesetzgebrischen und Verwaltungs-Massnahmen, die vom Senat der Freien Stadt getroffen wurden, und gegen eine Anzahl von Zwischenfällen, die sich während der Wahlen vom November 1934 für die Gemeinderäte und Kreistage ereigneten.

Die zweite Petition befasst sich mit einer Reihe von Zwischenfällen, von denen behauptet wird, dass sie sich während der Volkstagswahl vom 7. April und während des vorangehenden Wahlkampfes ereigneten. Hinsichtlich der Verhandlungen des Senats mit der Zentrumspartei, welche ebenfalls ohne positives Ergebnis waren, hat der Präsident des Senats eine Erklärung zu seinem Schreiben an die Volkstagsgruppenfraktion der nationalsozialistischen Partei abgegeben. Dieses Schreiben wird in dem Bericht des Hohen Kommissars über die Volkstagswahlen angeführt. (Anlage 195 III)

3. Petition des "Vereins jüdischer Akademiker" und der "Vereinigung selbständiger jüdischer Danziger Gewerbetreibender" vom 8. April 1935, nebst Bemerkungen des Senats hierzu. (Anlage 195 IV, Mitteilungen Nr. 1 und 2.) Sie befasst sich mit der Lage der jüdischen Bevölkerung in Danzig und wird durch eine weitere Petition vom 14. Mai 1935, von dem "Verein jüdischer Akademiker" und den Bemerkungen des Senats hierzu ergänzt.

4. Petition der Herausgeber der "Danziger Volksstimme", des Organs der sozialdemokratischen Partei Danzigs vom 13. April 1935, nebst den Bemerkungen des Senats hierzu vom 8. Mai 1935. (Anlage 195 V, Mitteilung Nr. 7.) Sie befasst sich mit der Anwendung des Pressegesetzes in Danzig und mit einer Anzahl von Verboten und Beschlagnahmen, die gegen die in Frage stehende Zeitung gerichtet waren.

Ich möchte hinzufügen, dass der Hohe Kommissar dem Rat unter Bezugnahme auf diese Petition eine Verordnung übermittelt, die der Senat am 9. Mai 1935 verkündete, und die Veröffentlichungen politischen Inhalts betrifft. (Anlage 195 V, Mitteilung Nr. 2) In diesem Zusammenhang bin ich vom Präsidenten des Danziger Senats unterrichtet worden, dass er Anweisung gegeben habe, dass diese Verordnung, die nur vorübergehend erlassen war, aufgehoben werden soll.

Eine Prüfung dieser Petitionen wird ergeben, dass alle mit Ausnahme der zuletztgenannten, betr. die Danziger Volksstimme, sich in einer Hinsicht gleichen, indem sie sich über die Verletzung des Artikels 73 der Danziger Verfassung seitens des Senats beschweren. Die ersten Absätze dieses Artikels lauten folgendermassen:

"Alle Staatsangehörigen der Freien Stadt sind vor dem Gesetze gleich. Ausnahmegesetze sind unstatthaft.

Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt, des Standes oder Glaubens bestehen nicht."

Die Petenten bemühen sich, den Nachweis zu bringen, dass auf den weitesten Gebieten des politischen und verwaltungsmässigen Lebens der Freien Stadt diese Gleichheit der Behandlung zu Gunsten der nationalsozialistischen Partei verletzt wird. Nach den Ausführungen der Petenten werden sie, obwohl gewisse von der Regierung getroffene Massnahmen anscheinend gleichmässig auf alle Staatsangehörigen der Freien Stadt Anwendung finden, tatsächlich ausschliesslich mit dem Ziel ausgelegt, die Organisationen der nationalsozialistischen Partei zu schützen.

Der Senat behauptet andererseits, dass seine massgebende Richtlinie stets eine gerechte und gleiche Behandlung aller Staatsangehöriger gewesen sei und auch weiter sein werde. Es scheint indessen, dass der Senat in Übereinstimmung mit einem Grundsatz, der vom Danziger Obergericht am 18. Januar 1926 angenommen wurde, der Ansicht ist, dass "nur solche Tatbestände vom Gesetz als gleich behandelt werden müssen, die, nach Ansicht aller rechtlich und vernünftig denkenden Menschen, ungleich zu behandeln, Willkür bedeuten würde, so dass daher Tatbestände, die eine ungleiche Behandlung erfordern, auch nicht gleich behandelt werden dürfen."

Ich brauche kaum meine Kollegen daran zu erinnern, dass die Verfassung der Freien Stadt Danzig unter die unmittelbare Garantie des Völkerbundes gestellt ist, und dass es Sache des Rates ist, darauf zu achten, dass sie durchgeführt wird.

Im Hinblick auf die grundsätzliche Meinungsverschiedenheit in der Auslegung der Verfassung, welche durch die Schriftstücke offenbar wird, die jetzt dem Rat vorliegen, ist Ihr Berichterstatter zu dem Schluss gekommen, dass, um die Aufgabe des Rates zu erleichtern, das beste Verfahren sein würde, ein Komitee von Juristen zu ernennen, das sich aus 3 Mitgliedern zusammensetzt, dessen Aufgabe es sein würde, sowohl die Petitionen als auch die Bemerkungen dazu von Seiten des Senats der Freien Stadt zu prüfen und dem Rat zu berichten, ob diese Prüfung das Vorhandensein von Verfassungsverletzungen offenbart, sei es in der Form von Verordnungen oder gesetzlichen Anordnungen oder in der Form von Verwaltungsakten oder Unterlassungen.

Mit dem Einverständnis meiner Kollegen schlage ich dem Rat vor, Ihrem Berichterstatter die Aufgabe anzuvertrauen, die Mitglieder des Komitees zu ernennen. Es ist dabei selbstverständlich, dass der Berichterstatter, bevor er eine endgültige Ernennung vornimmt, seinen Kollegen die Namen der Personen unterbreiten wird, welche er in Aussicht genommen hat.

Das Komitee müsste sobald wie möglich zusammenkommen, und der Rat wird gelegentlich seiner nächsten ordentlichen Tagung in den Besitz seines Berichtes gesetzt werden.

Ich habe die Ehre, dem Rat die Annahme dieses Berichtes und seiner Schlüsse vorzuschlagen."

Herr Eden erinnerte daran, dass die auf der Tagesordnung stehenden Punkte sich mit einer Reihe von Petitionen aus verschiedenen Kreisen der Bevölkerung der Freien Stadt Danzig befassen. Er hätte gehofft, dass der Rat in der Lage sein würde, diese Petitionen in dieser Tagung zu behandeln, aber bei der Prüfung hätte sich erwiesen, dass sie rechtliche Fragen von gewisser Schwierigkeit anschnneiden.

Er habe daher in dem jetzt vorliegenden Bericht den Vorschlag gemacht, dass ein kleiner Ausschuss von Juristen ernannt werde, um den Rat bei diesen Fragen zu beraten. Er möchte hinzufügen, dass er durch die Tatsache, dass er von dem Präsidenten des Danziger Senats eine befriedigende Zusicherung hinsichtlich der Stellungnahme der Danziger Regierung erhalten habe, ermutigt worden sei, die Annahme dieses Verfahrens vorzuschlagen. Herr Eden meinte, dass der Präsident des Senats diese Zusicherung in der heutigen Ratssitzung bestätigen werde. Daher schlage er dem Rat die Annahme seines Berichts und seiner Schlussfolgerungen vor.

Der Präsident des Senats der Freien Stadt, Herr Greiser, erklärte, dass, wenn der Rat auf der Grundlage des Gutachtens des Juristenausschusses zu dem Schluss gelangen sollte, dass die Verfassung in gewissen Punkten verletzt sei, der Senat der Freien Stadt Danzig seine Ansicht in dem Maße revidieren werde,^{x)}

Die Schlussfolgerungen des Berichts wurden angenommen.

Herr Greiser und Herr Lester zogen sich zurück.

Herr Eden bat den Rat in Verfolg der Annahme seines Berichts, nachstehenden Beschluss anzunehmen:

Der Rat beschliesst, die Kosten des Juristenausschusses der zur Prüfung der Petitionen aus verschiedenen Kreisen der

x) wie es sich aus der Auffassung des Rats ergibt, und die entsprechenden Massnahmen ergreifen werde.

Bevölkerung der Freien Stadt Danzig ernannt wurde, bis zur Höhe von 4 500 Schweizer Franken auf die Ziffer 3 a des Haushaltsplans für 1935 "unvorhergesehene Unkosten, vorbehaltlich besonderer Zustimmung des Rats: politische Ausgaben" zu übernehmen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Anlagen.

Lage in Danzig. Schreiben des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig an den Generalsekretär vom 7. Mai 1935, mit dem ein Auszug aus einer Rede übermittelt wurde, die am 24. März 1935 vom Präsidenten des Senats der Freien Stadt gehalten wurde, und darauf bezüglicher Schriftwechsel.

Danzig, den 7. Mai 1935.

Ich beehre mich, diesem Schreiben den Wortlaut einer Rede des Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig, Herrn Greiser, beizufügen, die er am 24. März bei einer öffentlichen Versammlung in Danzig hielt. Die Versammlung fand zum Zwecke der Propaganda für die nationalsozialistische Partei im kürzlich stattgehabten Wahlkampf statt.

Ferner füge ich Abschrift eines Aide Mémoires bei, das ich unverzüglich dem Präsidenten des Senats übergab, sowie Abschrift seiner Antwort vom 30. März.

Aus der Antwort ist zu ersehen, dass der Präsident des Senats im wesentlichen den Inhalt seiner Rede, so wie sie veröffentlicht worden ist, aufrechterhält, und dass, obgleich keiner der in meinem Memorandum angeführten rechtlichen Punkte angefochten wird, die Ansicht des Senats noch ausführlicher und in ziemlich ähnlichem Sinn wiederholt wird.

Ich habe es für meine Pflicht gehalten, Führer aller Parteien und verantwortliche Bürger zu empfangen in Angelegenheiten, die die Verfassung angehen, und Petitionen, von welcher Bevölkerungsklasse sie auch kommen, gebührende Beachtung zu schenken.

In diesem Zusammenhange wird der Rat sich an die Anzahl von Vorfällen erinnern, in denen er während der letzten 18 Monate angerufen wurde, um sich mit Fragen zu befassen, die die Danziger Verfassung betreffen. In meinem Bericht für das Jahr 1934 habe ich den Rat auch über einige Angelegenheiten unterrichtet, bei denen ich es für notwendig erachtete, den Senat um Auskunft bezüglich der Anwendung der Verfassung zu bitten.

Da die in meinem Aide Mémoire angezogenen Texte Beschlüssen und Entscheidungen des Rats entnommen sind, und da es Aufgabe des Rates ist, die Art und Weise auszu legen, in der die Beschlüsse angewendet werden, so meine ich, dass die öffentlichen Ausführungen des Präsidenten des Senats auf der nächsten Ratstagung erörtert werden sollten.



gez. Sean Lester.

Auszug aus einer Rede des Präsidenten des Danziger Senats. S. berichtet im "Danziger Vorposten" v.25.3.1935. 717

Trotz aller Erfolge der nationalsozialistischen Bewegung hält es eine unfähige Opposition für notwendig, durch uferlose und unfruchtbare Kritik und ständige

Beschwerden beim Völkerbund die Arbeit der Regierung zu stören. Es bestand in der Tat die Gefahr, dass die abwartende und tolerante Haltung der Bewegung, die in ständigem Kampf die Gegner von der Unrichtigkeit ihrer Anschauung überzeugen wollte, als Schwäche ausgelegt werden könnte.

Das Treiben der Opposition nahm im letzten halben Jahre Formen an, die sich keine Regierung gefallen lassen kann. Leider muss festgestellt werden, dass der Hohe Kommissar nicht immer seine Aufgabe so aufgefasst hat, wie die Bevölkerung sie sieht: nur als Schiedsrichter in dem zwischen Danzig und Polen bestehenden Verhältnis zu wirken. Der Völkerbundapparat sah weniger die deutschen Menschen in Danzig, dafür um so mehr die Vertreter der verkrachten Parteien in seinen Räumen, die sich, dem Standpunkt der von ihnen immer wieder vertretenen Demokratie entsprechend, eigentlich dem Willen der Mehrheit einzuordnen hätten. So wurde das Verhältnis dieser internationalen Institution des Völkerbundes zu den Oppositionsvertretern immer besser.

Selbst eine Partei, die von der Bildfläche verschwunden schien, wie die Sozialdemokraten, fühlte sich bemüsst, zusammen mit dem Zentrum Beschwerden an diese internationale Institution heranzutragen, anstatt sich, den Gesetzen der Demokratie entsprechend, der Volksmehrheit einzuordnen. Wie dieses separatistische Treiben der Opposition wirkte, zeigte der Bericht des Engländers Eden über die Danziger Fragen im Völkerbund, der dem Zentrum bescheinigte, dass man erst einmal in Danzig die Fragen klären müsste, ehe man sie an die internationalen Instanzen heranträgt. Der Mangel an politischer Anständigkeit, der das Zentrum stets auszeichnete, findet damit seine Bestätigung durch einen anständigen und vornehmen Engländer.

Aide Mémoire, das der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig an den Präsidenten des Senats der Freien Stadt sandte.

Danzig, den 26. März 1935.

Der "Danziger Vorposten", das Organ der Nationalsozialistischen Partei in Danzig, enthält in seiner Ausgabe von Montag, den 25. März, einen Bericht über eine Rede, die der Präsident des Senats bei einer am 24. März in der Messehalle abgehaltenen Wahlversammlung der Nationalsozialistischen Partei gehalten hat.

Der Hohe Kommissar kann dem Senat der Freien Stadt nicht verhehlen, dass der Wortlaut einiger Stellen dieses Berichts ihn sehr in Erstaunen versetzt hat. Es kann über diese Stellen nicht stillschweigend hinweggegangen werden, da sie nach Ansicht des Hohen Kommissars wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf die Art und den Umfang der Befugnisse enthalten, die dem Völkerbund durch die geltenden Verträge verliehen worden sind.

Der

Der Hohe Kommissar beehrt sich infolgedessen, nachstehende Bemerkungen zu machen:

1) Er kann nicht gelten lassen - und er ist sicher, dass der Senat ihm zustimmen wird -, dass irgendein Zusammenhang möglich ist zwischen der Tatsache dass die Oppositionsparteien (wie in dem angeführten Bericht gesagt ist) "ständig Beschwerden" an den Völkerbund in Angelegenheiten, die die Verfassung betreffen, "richten", und dem diesen Parteien zur Last gelegten Versuch, dadurch die Arbeit der Regierung zu stören oder zu beeinträchtigen.

2) Was die Befugnisse anlangt, die dem Völkerbund durch die geltenden Bestimmungen verliehen worden sind, so erinnert der Hohe Kommissar lediglich an den Bericht des Vicomte Ishii, den der Rat am 17. November 1920 angenommen hat:

"Die Bestimmung des Vertrags von Versailles, nach welcher die Verfassung der Freien Stadt unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden soll, bedeutet:-

- 1) dass diese Verfassung die Zustimmung des Völkerbundes erhalten muss;
- 2) dass die Verfassung nur mit Genehmigung des Völkerbundes geändert werden darf;
- 3) dass das staatliche Leben der Freien Stadt Danzig sich immer nach den Bestimmungen dieser Verfassung richten muss".

und was im besonderen den Hohen Kommissar anbetrifft, an den vom Rat in seiner Sitzung vom 22. Mai 1931 angenommenen Bericht, dessen Wortlaut dem Senat gleichfalls bekannt ist.

Was des weiteren das Petitionsrecht der Danziger Staatsbürger anlangt, so weist der Hohe Kommissar ferner auf das Schreiben vom 10. Juni 1925 hin, das der Generalsekretär an ihn gesandt hat, nachdem es vom Rat genehmigt worden ist.

Es kann daher kein Zweifel wegen des Rechts der Danziger Staatsbürger bestehen, die Organe des Völkerbundes zu unterrichten oder sich an die zu wenden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die die Danziger Verfassung betreffen; der Hohe Kommissar ist daher überrascht, dass Mitglieder des Senats auf die Opposition verschiedentlich als "Verräter" und "Separatisten" hinweisen, und zwar in der Hauptsache deshalb, weil sie ihr Recht auf Anrufung des Völkerbundes ausüben.

3) Was die dem Präsidenten des Senats zugeschriebenen recht seltsamen Bemerkungen anbetrifft über die Art und Weise, in der der Hohe Kommissar seine Pflichten erfüllt, insbesondere im Umgang mit Nichtregierungsparteien, S. von denen in der Folge behauptet wird, dass sie sich zu der deutschen Bevölkerung Danzigs in Widerspruch setzen, so kann der Hohe Kommissar sich nicht in eine Erörterung dieser Angelegenheit mit dem Senat einlassen: er beschränkt sich darauf, an die in Absatz 2 erwähnten Bestimmungen sowie daran zu erinnern, dass der Vertreter des Völkerbundes lediglich dem Rat des Völkerbundes für die Art und Weise, in der er das ihm vom Rat anvertraute Amt ausübt, verantwortlich ist.

Bei der Sachlage ist es dem Hohen Kommissar nicht möglich zu verstehen, was mit der berichteten Erklärung

des Präsidenten des Senats gemeint ist, dass die Beziehungen zwischen den Organen des Völkerbundes und den Oppositionsparteien ständig besser werden im Gegensatz zu den Beziehungen zu den "Deutschen Danzigs".

4) Schliesslich kann der Hohe Kommissar, der wie immer sorglich eine Einmischung in die innere Politik der Freien Stadt vermeidet, nicht die Tatsache unbeachtet lassen, dass im Verlauf des Wahlkampfes wiederum Mitglieder des Senats auf die Opposition als auf "Separatisten" und "Verräter" hingewiesen haben, weil sie sich gemäss ihren Rechten an Organe des Völkerbundes gewandt haben; auch kann er nicht die Auslegung anerkennen, die in der berichteten Rede des Präsidenten des Senats dem Ratsbericht vom Januar d.Js. über Verfassungsfragen gegeben wird.

In Anbetracht der Tatsache, dass die fragliche Rede der höchsten Danziger Persönlichkeit in einer öffentlichen Versammlung zugeschrieben wird, und dass die Rede durch die Presse veröffentlicht worden ist, hat der Hohe Kommissar es für seine Pflicht gehalten, seine Ansicht über die Angelegenheiten dem Senat in Erinnerung zu bringen.

Unter diesen Umständen wird er erfreut sein, wenn der Senat ihm freundlichst mitteilen wollte, ob der Bericht, der im "Vorposten" erschienen ist, den von dem Präsidenten geäusserten Worten entspricht. Sollte das nicht der Fall sein, so wäre er erfreut, wenn ihm mitgeteilt werden würde, in welcher Hinsicht der Bericht unrichtig ist, und welche Schritte der Senat zu tun beabsichtigt, um den durch diesen Bericht erweckten Eindruck richtigzustellen.

Aide Mémoire des Präsidenten des Senats der Freien Stadt an den Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig.

Danzig, den 30. März 1935.

Auf das Aide Mémoire vom 26. März 1935 wird ergebnislos erwidert, dass der Bericht im "Vorposten" über eine Rede, die der Herr Präsident des Senats bei einer am 24. März d.Js. in der Messehalle abgehaltenen Wahlversammlung gehalten hat, ungefähr dem wirklichen Wortlaut entspricht. Er scheint aber inhaltlich missverstanden zu sein. Es darf im voraus bemerkt werden, dass er keinen Angriff auf den Hohen Kommissar enthält und auch nicht enthalten sollte, sondern nur die Stimmung des weitaus grössten Teils der Danziger Bevölkerung zum Ausdruck bringt. Es kann aber nicht anerkannt werden, dass die Rede des Herrn Präsidenten des Senats wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf die Art und den Umfang der Befugnisse enthielt, die dem Völkerbund durch die geltenden Verträge verliehen worden sind.

Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:
zu 1) Es ist wohl ausser Zweifel, dass die Oppositionsparteien die Arbeit der Regierung in jeder Weise zu stören versuchen. Ebenso ist es aber auch richtig, dass sich Vertreter der Oppositionsparteien bzw. Parteien selbst häufig an den Herrn Hohen Kommissar mit Beschwerden wenden. Zwischen diesen beiden Tatsachen besteht ein sehr starker Zusammenhang.

Wenn die Oppositionsparteien sich ständig bei dem

Völkerbund (Hohen Kommissar) beschweren, so stärkt das ihren Widerstand gegen die Regierung, da ihnen bekannt ist, dass der Völkerbund gemäss Artikel 42 der Danziger Verfassung über alle öffentlichen Angelegenheiten der Freien Stadt jederzeit amtliche Auskunft verlangen kann. Je mehr sich die Opposition auch mit den kleinsten unbedeutenden oder entstellten Angelegenheiten an den Völkerbund wendet, je mehr wird naturgemäss die Arbeit der Regierung gestört und ihre Autorität untergraben. Wenn z.B. Zeitungen oder Parteien wegen jedes auch geringfügigen Verbots oder wegen Beschlagnahme einer Zeitung Beschwerden an den Völkerbund richten können (und auch tatsächlich richten), so glauben sie die Möglichkeit zu haben - die sie auch in jeder Weise ausnutzen - in der provozierendsten und beschimpfendsten Weise über die Regierung und die an der Regierung befindlichen Parteien zu schreiben. Werden die Zeitungen dann verboten, so wenden sie sich an den Völkerbund und tragen auf diese Weise Material zusammen, das gegen die Freiheit der Wahl zu sprechen scheint. Werden sie nicht verboten, so gehen sie in ihren Angriffen gegen die Regierung über jedes Mass hinaus in der Annahme, dass die Regierung aus Besorgnis vor einem Eingreifen des Völkerbundes nichts gegen sie zu unternehmen wagt. Jeder kleine Zwischenfall wird zur Sensation und jede geringe Prügelei wird zum Terrorakt aufgebauscht. Für jedes Abreissen von Wahlplakaten, eine Handlung, die bei allen Wahlkämpfen an der Tagesordnung ist, wird die Regierung verantwortlich gemacht. Das zeigt wohl, dass ein Zusammenhang zwischen den Beschwerden, die die Verfassung betreffen, und mit dem Versuch der Oppositionsparteien, die Arbeit der Regierung zu stören, durchaus vorhanden ist.

Zu 2) Die in dem Aide Mémoire vom 26. d. Mts. zitierten Berichte und Schreiben sind dem Senat selbstverständlich bekannt. Die Ausführungen des Aide Mémoires vom 26. März scheinen aber insofern etwas verfehlt zu sein, als der Senat keineswegs die Verfassung geändert hat und auch bisher nicht beabsichtigte, sie zu ändern, erst recht nicht ohne die Genehmigung des Völkerbundes. Das staatliche Leben der Freien Stadt richtet sich nach wie vor nach den Bestimmungen dieser Verfassung. Der Senat ist sogar bemüht, sich bei seinen Gesetzen und Verordnungen möglichst weit von den äussersten Grenzen dieser Verfassung zu halten, obgleich ihm das Recht, die nationalsozialistischen Gedankengänge innerhalb der Grenzen der Verfassung durchzuführen, niemals bestritten worden ist.

Es ist dem Senat auch ebenso selbstverständlich bekannt, dass der Hohe Kommissar Berichte an den Völkerbund richten kann, dass er Bittschriften entgegennehmen, darüber berichten und in "sehr ernsten" Fällen sie dem Rat des Völkerbundes zur Prüfung vorlegen kann. Nur ist der Senat davon überzeugt, dass die Hauptaufgabe des Hohen Kommissars in Erledigung von Streitfällen zwischen Danzig und Polen besteht, und dass der Schutz der Danziger Verfassung dem Völkerbund in der Hauptsache aus internationalen Gründen zugeteilt worden ist. Danzig ist vom Deutschen Reiche abgetrennt worden, um Polen einen freien Zugang zum Meere zu verschaffen. Aus keinem anderen Grunde. Es scheint uns

daher Aufgabe des Völkerbundes zu sein, Sicherheit dafür zu leisten, dass in dieser Beziehung das Statut der Freien Stadt Danzig nicht geändert wird, dass nicht etwa auf dem Wege über die Verfassung die Rechte Polens oder anderer Staaten entgegen dem Vertrag von Versailles abgeändert werden.

Es wird erinnert an die Mitteilung des früheren Stellvertretenden Hohen Kommissars, Professor Attolico, an die Mitglieder des Rats des Völkerbundes vom 23. Februar 1921, in der es in Ziffer XVI heisst: "Nach meiner Ansicht darf man in der Danziger Frage niemals von dem grundlegenden Satz abgehen, dass der Völkerbund sich so wenig wie möglich in die inneren Angelegenheiten der Freien Stadt einmischen soll...."

In jedem anderen Lande - auch in Danzig - hat die Opposition das Recht, sich mit allen verfassungsmässigen Mitteln für ihre Rechte einzusetzen. Sind diese Mittel erschöpft, so ist es immerhin aussergewöhnlich, wenn sie sich dann an ausserstaatliche Instanzen wendet. Wenn nun die Danziger Opposition innerstaatliche Schwierigkeiten, - die mit dem internationalen Status der Freien Stadt nichts zu tun haben, - mit Übertreibungen und oft falscher Darstellung vorgekommener Zwischenfälle, statt sich in die gegebene Staatsform zu fügen, an die Völkerbundsinstanzen heranträgt, und diese Schwierigkeiten, die jeder volksbewusste Mensch im eigenen Hause ausfechten sollte, vor ein Forum bringt, dass sich nur aus fremden Staaten zusammensetzt und in dem Danzig nicht einmal Sitz und Stimme hat, so empört das jeden deutschen Danziger, und es sollte nicht verwunderlich sein, wenn diese Leute in der Hitze des Wahlkampfes als Landesverräter oder Separatisten bezeichnet werden.

zu 3) In der Rede des Herrn Präsidenten ist einmal die Ansicht der Mehrheit der Bevölkerung zum Ausdruck gekommen, die, wie oben gesagt, als Hauptaufgabe des Hohen Kommissars seine schiedsrichterliche Eigenschaft zwischen Danzig und Polen auffasst und es nicht verstehen kann, dass innere Unstimmigkeiten, die mit dem Statut Danzigs und seiner internationalen Lage wenig oder nichts zu tun haben, immer wieder vor die Völkerbundsinstanzen gebracht werden. Es ist in der Rede aber keinesfalls bezweifelt worden, dass der Hohe Kommissar als Vertreter des Völkerbundes lediglich dem Rat des Völkerbundes für die Art und Weise, in der er das ihm vom Rat anvertraute Amt ausübt, verantwortlich ist. Wenn in der hier behandelten Ansprache gesagt worden ist, dass die Beziehungen der Oppositionsparteien zu den Völkerbundsinstanzen immer besser zu werden scheinen, so sollte damit nur zum Ausdruck gebracht werden, dass jeder Aussenstehende den Eindruck gewinnen könnte, als wenn der Hohe Kommissar sich ein wenig zu sehr der Oppositionsparteien annähme, und es sollte damit zur Erwägung gegeben werden, ob es nicht besser sei, wenn man auch etwas mehr den Gefühlen der grossen Mehrheit des deutschen Danzigs Rechnung trage und der grossen volksumfassenden Bewegung, die sich auf alle deutschen Menschen erstreckt.

zu 4) Wie der Ausdruck "Landesverräter" und

"Separatisten" aufzufassen ist, wurde bereits oben richtiggestellt.

Der Ratsbericht vom Januar dieses Jahres wird von der Regierung allerdings so aufgefasst, dass innere Angelegenheiten vor allen Dingen in Danzig selbst auszutragen sind. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen werden z.B. auf dem ordentlichen Wege nach der vom Völkerbund garantierten Verfassung von dem Obersten Gericht der Freien Stadt Danzig entschieden.

Der Hohe Kommissar hat auch des öfteren erklärt, dass er in Danzig offiziell lediglich mit der Danziger Regierung zu tun hätte und sonst mit niemandem. Die zu der Regierung in Opposition stehenden Parteien stellen jedoch die Person und Stellung des Herrn Hohen Kommissars immer mehr als eine Art Schirmherrschaft der politischen Minderheit in den Mittelpunkt ihrer Diskussion und lassen diese Einstellung in Reden und Presseartikeln zum Ausdruck kommen. Diese Tatsache verletzt das gesunde Empfinden der gutwillig am Aufbau der Danziger Regierung mitwirkenden übergrossen Mehrheit der Danziger Bevölkerung. Es muss deshalb Pflicht eines vom Vertrauen der Mehrheit des Volkes getragenen Regierungschefs sein, diesem Empfinden Ausdruck zu verleihen, umsomehr als durch die Entwicklung die Gefahr einer Verwischung der anerkannt schwierigen Stellung des Herrn Hohen Kommissars drohte.

Der Herr Präsident des Senats als Sprecher des Volkswillens von Danzig wollte in seiner Rede deshalb gerade in Anerkennung der Stellung des Herrn Hohen Kommissars der Gefahr einer einseitigen unwahren Berichterstattung von seiten der politischen Opposition entgegentreten, umsomehr, als er sich dessen bewusst ist, in der Person des Herrn Hohen Kommissars die stärkste Stütze für die von der Regierung nicht nur gewünschte, sondern nach allen Seiten hin durchgeführten Einhaltung der Danziger Verfassung zu besitzen.

Der Herr Präsident des Senats glaubt sich deshalb in übereinstimmender Meinung mit dem Herrn Hohen Kommissar zu befinden über die vom Rat des Völkerbundes umrissene und festgelegte Stellung des Herrn Hohen Kommissars in Danzig.

Der Senat hofft, dass durch diese Ausführungen der Eindruck der Rede des Herrn Präsidenten des Senats in jeder Weise richtiggestellt ist, und dass der Herr Hohe Kommissar die Überzeugung erlangt, dass durch die Ausführungen des Präsidenten keineswegs die Person des Herrn Hohen Kommissars angegriffen werden sollte, mit dem die Regierung der Freien Stadt durchaus im Einvernehmen zu arbeiten wünscht.

Freie Stadt Danzig. Lage in Danzig.
Material über die vom Rat am 25. Mai
1935 auf der Grundlage des Berichts
des Berichterstatters, des Vertre-
ters des Vereinigten Königreichs, ge-
prüften Petitionen.

I. Petition der katholischen Geistlichen der Diözese Danzig.

- I. Schreiben des Hohen Kommissars des Völkerbundes
in Danzig vom 10. Dezember 1934 an den General-
sekretär, mit dem er eine Petition vom 30. Au-
gust 1934 - unterbreitet von den Herren Dr.
Moske und Dr. W. Wienke im Namen aller katholi-
schen Geistlichen der Diözese Danzig - sowie
die hierauf bezüglichen Bemerkungen des Senats
der Freien Stadt Danzig übermittelte. Danzig, 10. 12. 1934.

Unter Bezugnahme auf das vom Rat am 10. Juni 1925
bestätigte und dann an den Hohen Kommissar gesandte
Schreiben über das Verfahren, dass bei Petitionen anzu-
wenden ist, die dem Hohen Kommissar hinsichtlich der
Gefahr der Verletzung der unter den Schutz des Völker-
bundes gestellten Danziger Verfassung zugehen, beehre
ich mich, Sie zu bitten, die anliegende Petition (An-
hang 1), die mir am 30. August 1934 namens aller katho-
lichen Geistlichen der Diözese Danzig von Herrn Dr.
Emil Moske, Pfarrer an der St. Brigittenkirche, und
Herrn Dr. Walter Wienke, Pfarrer an der Langfuhrer
Kirche, überreicht wurde, dem Rat zur Prüfung zu unter-
breiten. Die Geistlichen der Diözese Danzig sind alle
Danziger Staatsangehörige.

Nach Ansicht der Petenten sind

- a) die Verordnung des Senats vom 4. April
1934, auf Grund deren das Tragen von
Uniformen ausserhalb geschlossener Räu-
me der katholischen Jugend auf Grund des
Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juni 1933
untersagt ist;
- b) das Ermächtigungsgesetz vom 24. Juni 1933;
- c) die Verordnung des Senats vom 12. März
1934 über die Schulverbände;
- d) die Verordnung des Senats vom 12. März
1934, die eine Aufzählung der zugelasse-
nen Vereinigungen enthält,

nicht mit der Danziger Verfassung vereinbar.

Ich habe Abschrift der Petition dem Senat der
Freien Stadt übersandt und ihn gebeten, mir seine Stel-
lungnahme in dieser Sache mitzuteilen. Die Antwort des
Senats ist mir am 15. November 1934 zugegangen; Sie fin-
den eine Abschrift in Anhang 2¹.

Nachdem ich bei verschiedenen Unterredungen mit
der einen und der anderen der beteiligten Parteien fest-
gestellt habe, dass es nicht möglich ist, an Ort und
Stelle eine befriedigende Aufklärung der in der Petition

vom 30. August 1934 behandelten Fragen zu erzielen, glaube ich, diese Petition dem Rat zwecks Prüfung übermitteln zu müssen.

Ich füge ebenfalls als Anlage die Bestimmungen bei, die in der Petition und in der Antwort der Danziger Regierung erwähnt sind:

Ermächtigungsgesetz vom 24. Juni 1933 (Anhang 3), dessen Text dem Rat durch den Hohen Kommissar am 26. Juni 1933 mitgeteilt wurde;

Verordnung des Senats vom 4. April 1934 über das Tragen von Uniformen (Anhang 4);

Verordnung des Senats über die Schulverbände vom 12. März 1934 - Erlass des Senats vom 12. März 1934 über die zugelassenen Schulvereinigungen - (Anhang 5);

Verordnung des Senats über Schülerverbände vom 16. Februar 1932 (Anhang 6);

Verordnung des Senats über ausländische politische Organisationen vom 30. Juni 1931 (Anhang 7).

Ich werde nicht verfehlen, Ihnen in der Folge alle ergänzenden Schriftstücke oder Auskünfte zugehen zu lassen, die zwecks Prüfung der dem Rate unterbreiteten Frage notwendig sind.

gez. Lester
Hoher Kommissar.

Anhang 1.

Danzig, den 30. August 1934.

An den Völkerbund in Genf
z.H. des Herrn Hohen Kommissars
in Danzig.

Die katholischen Pfarrer des Bistums Danzig, die sämtlich die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen, unterbreiten dem Völkerbund, als dem Garanten der Danziger Verfassung, das Gesuch um Abhilfe gegenüber den u.E. vorliegenden Verletzungen der Danziger Verfassung.

Unter dem 4. April 1934 ist im Gesetzblatt der Freien Stadt Danzig für 1934, S.221 folgende Verordnung erlassen:

"Auf Grund des § 1 Ziffer 9 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1.

Das Tragen einer einheitlichen Sonderkleidung, die die Zugehörigkeit zu einem Verbands- oder zu einem Verein zum Ausdruck bringt, ist ausserhalb geschlossener Räume nur mit Genehmigung des Senats zulässig. Die Genehmigung kann von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden. Als Sonderkleidung im Sinne dieser Vorschrift

gelten auch einheitliche Ausrüstungsgegenstände und Kopfbedeckungen.

§ 2.

Einer Genehmigung nach § 1 bedarf es nicht zum Tragen einer Kleidung, die hergebrachter Weise bei Sportverbänden und studentischen Korporationen üblich ist.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und Geldstrafe bis zu G. 1.000.- oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Die Rechtsverordnung betreffend Tragen einheitlicher Kleidung durch Mitglieder ausländischer politischer Organisationen vom 30. Juni 1931 (G.Bl. 613) wird aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

S.
763

Danzig, den 4. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschnig. Greiser.

Auf Grund dieser Verordnung ist den katholischen Jugendverbänden die Genehmigung zum Tragen einer einheitlichen Sonderkleidung versagt, während sie den nationalsozialistischen und nachträglich auch den polnischen Jugendverbänden erteilt ist.

Die Erlassung der Verordnung verstösst gegen Art. 34, ihr Inhalt gegen Art. 79, ihre Handhabung gegen Art. 73 der Danziger Verfassung.

a) Verfassungswidrigkeit der Erlassung der Verordnung.

Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24.6.1933 (G.Bl.S.273) ermächtigt bis zum 30. Juni 1937 den Senat der Freien Stadt Danzig, auf den im § 1 aufgeführten Gebieten und innerhalb der sich aus § 2 ergebenden Grenzen, Massnahmen mit Gesetzeskraft zu erlassen.

Die im § 1 aufgeführten Gebiete umfassen das gesamte Gesetzgebungsgebiet, soweit nicht Verfassungsänderungen in Frage kommen.

Diese vollkommene Ausschaltung des Volkstages in der Gesetzgebung für eine Reihe von Jahren verstösst gegen Art. 34 der Danziger Verfassung, wonach Gesetze durch übereinstimmenden Beschluss von Senat und Volkstag zustandekommen. Denn ohne auf die Streitfrage ein-

einzuweichen, ob die Danziger Verfassung überhaupt die Delegation der gesetzgebenden Gewalt auf den Senat gestattet, könnte sich die Ermächtigung, da es sich hierbei um einen aussergewöhnlichen Weg handelt, immer nur auf einen bestimmt begrenzten Kreis von Angelegenheiten beziehen, dessen Überschreiten die auf Grund der Delegation erlassene Verordnung ungültig macht. Dagegen ist es nicht angängig, durch Aufzählung von 88 Gebieten, die wohl alle Gebiete des staatlichen Lebens erschöpfen, und sofern sie das nicht tun, durch eine 89. Nummer

"Sonstige Massnahmen zur sofortigen Behebung dringender Notstände, die im Rahmen der Verfassung liegen,"

erschöpfend ergänzt wird, das gesamte Gebiet der Gesetzgebung innerhalb des Rahmens der Verfassung einfach für eine Reihe von Jahren dem Senat zu übertragen.

Zu den aufgezählten Gebieten gehören noch § 1 I 9 a.a.O. "Massnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung."

Auf Grund dieser Nummer ist die Verordnung vom 4.4.1934 erlassen. In Wirklichkeit hat diese Verordnung nicht mit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu tun. Denn diese wird nicht durch das Tragen einer einheitlichen Sonderkleidung gefährdet. Dass es sich dabei in der Tat lediglich um Unterdrückung eines Personenkreises handelt, dessen Vorhandensein oder dessen Gesinnung der herrschenden Partei nicht genehm ist, wird weiter unten dargelegt werden.

§ 1 Nr. 9 des Ermächtigungsgesetzes trägt also nicht die Verordnung vom 4.4.1934. Ihre Erlassung ist daher in jedem Falle nach Art. 34 der Danziger Verfassung verfassungswidrig.

b) Verfassungswidrigkeit des Inhalts der Verordnung.

Der Inhalt der Verordnung verstösst gegen Art. 79 der Danziger Verfassung, wonach jeder das Recht hat, innerhalb der gesetzlichen Schranken seine Meinung durch Wort, Schrift oder in sonstiger Weise zu äussern. Das Tragen von Vereinsuniformen wird in Rechtsprechung und Schrifttum als "Meinungsausserung" angesehen.

Ob ein gesetzliches allgemeines Verbot des Tragens von Vereinsuniformen zulässig wäre, kann hier dahingestellt bleiben. Denn in der Verordnung vom 4.4.1934 ist das Tragen einer einheitlichen Sonderkleidung nicht allgemein verboten, sondern es ist von der Genehmigung des Senats abhängig gemacht. Bei dieser Regelung ist die Meinungsausserung nicht durch ein Gesetz eingeschränkt, sondern vielmehr dadurch, dass die Erteilung der Genehmigung von dem Senat, als einer Verwaltungsbehörde, abhängt, so dass die Beschränkung der freien Meinungsausserung aus den Händen des Gesetzgebers in die Hände der Verwaltung gelegt worden ist. Es ist aber unzulässig, das Recht, die freie Meinungsausserung zu beschränken, auf dem Wege der Gesetzgebung einer Verwaltungsbehörde zu übertragen, falls nicht die Befugnisse der Verwaltungsbehörde hierbei genau umgrenzt werden. Die Verordnung vom 4.4.1934 sagt mit

keinem Wort, wann der Senat das Tragen der Einheitskleidung genehmigen muss und wann er die Genehmigung verweigern darf. Hieraus ergibt sich die Folge, dass der Senat in der Lage ist, die Genehmigung zum Tragen einer einheitlichen Sonderkleidung von seinem Belieben abhängig zu machen und die Erlaubnis nur solchen Vereinigungen zu erteilen, die auf dem Boden der Regierungsparteien stehen, dagegen anderen Vereinigungen die Genehmigung zu versagen. Eine bestimmte Art der Meinungsäußerung, nämlich das Tragen von Vereinsuniformen, ist auf diese Weise nicht allgemein, sondern nur solchen Personen verboten, die eine bestimmte Meinung zum Ausdruck bringen wollen. Eine Regelung, die es ermöglicht, die Äusserung einer bestimmten Meinung im Gegensatz zu anderen Meinungen zu verbieten, erscheint aber mit Art. 79 der Danziger Verfassung nicht vereinbar.

S.
764

c) Verfassungswidrigkeit der Anwendung der Verordnung.

Die Art und Weise der Anwendung der Verordnung verstösst gegen Art. 73 der Danziger Verfassung, wonach alle Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig vor dem Gesetz gleich sind.

Dieser Rechtsgrundsatz besagt, dass alle Tatbestände gleich behandelt werden müssen, die nach Ansicht aller rechtlich und vernünftig denkenden Menschen ungleich zu behandeln Willkür bedeuten würde.

Wenn den nationalsozialistischen Danziger Jugendverbänden und den polnischen Jugendorganisationen das Tragen der einheitlichen Sonderuniform erlaubt wird, den katholischen Jugendverbänden dagegen nicht, so kann dies nur darin seinen Grund haben, dass der Senat die von diesen Verbänden verkörperte Tendenz, Geistesrichtung und Bestrebung nicht billigt. Ist aber nur die von den katholischen Jugendverbänden verkörperte Tendenz die Ursache, dass ihnen keine Genehmigung zum Tragen einer einheitlichen Sonderkleidung erteilt wird, so ergibt sich daraus, dass der Senat die Staatsbürger je nach ihrer weltanschaulichen Einstellung verschieden behandelt. Würde er sie gleichmässig behandeln, so müsste sämtlichen Staatsbürgern das Recht zuerkannt werden, ihre Gesinnung durch Tragen einer einheitlichen Kleidung zum Ausdruck zu bringen. Wird dagegen den Anhängern bestimmter Richtungen das Uniformtragen gestattet, während Anhängern anderer Richtungen die Genehmigung zum Uniformtragen verweigert wird, ohne dass hierfür andere Gründe als die weltanschauliche Einstellung selbst vorhanden sind, so liegt hierin eine ungleichartige Behandlung, die mit der Bestimmung des Art. 73 der Verfassung im Widerspruch steht.

Beweggrund für diese verfassungswidrige Regelung ist das verfassungswidrige Verlangen der nationalsozialistischen Partei, die Erziehung der Jugend unter Ausschluss aller anderen lediglich selbst zu bestimmen. In einem Rundschreiben des Gauleiters der nationalsozialistischen Partei für den Gau Danzig, des preussischen Staatsrats und Mitglied des deutschen Reichstages,

Albert Forster, vom 28. Juni 1934, gerichtet an die führenden Nationalsozialisten in Danzig, heisst es:

"Das Zentrum und die hinter ihm Stehenden wissen genau, dass der von uns begonnene Kampf um die nationalsozialistische Weltanschauung für sie den Tod bedeutet. Wir wollen die Freiheit germanischen deutschen Denkens und sie wollen die Unterjochung des deutschen Geistes unter ihre undeutschen Gedankengänge. Das muss jedem Nationalsozialisten klar sein. Da das Zentrum in der Öffentlichkeit den Kampf gegen uns nicht zu führen wagt, benutzt es dazu das geistliche Gewand und die Kirche. Diese schwarzen Brüder glauben, dass wir sie nicht fassen können, wenn sie den Kampf auf diesem Wege gegen uns führen. Sie rechnen dabei mit unserer Anständigkeit. Mehr noch als früher müssen wir daher heute darauf bedacht sein, dass Politik und Religion voneinander getrennt werden. Geistliche, die, statt sich mit der Religion zu beschäftigen, ihr Gewand und die Kirche für politische Zwecke ausnutzen, müssen mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft werden. Derartige Geistliche dürfen nicht glauben, dass wir nicht den Mut haben, sie anzupacken. Wir müssen nicht nur im Interesse der Bewegung und des deutschen Volkes, sondern auch im Interesse der Kirche unter allen Umständen verhindern, dass die Geistlichen von der Kanzel herab Kritik an unseren Massnahmen üben. Die Herrschaften tun manchmal gerade so, als ob sie die Herren im Staate wären und niemand ihnen etwas zu sagen hätte.

Eine Bevormundung unserer Jugend durch Geistliche muss rücksichtslos unterbunden werden. Die Jugenderziehung liegt ausschliesslich in unseren Händen. Katholische und evangelische Jugendverbände dulden wir nicht mehr. Die nach uns kommenden Geschlechter dürfen nicht in ihrer frühen Jugend schon in konfessionellem Zwiespalt und undeutschem Geist erzogen werden. Massregelungen von Pfarrern in dieser Richtung brauchen wir uns nicht gefallen zu lassen. Den Geistlichen muss von Zeit zu Zeit beigebracht werden, dass wir auch noch da sind und uns eine Einmischung in die Staatsführung verbitten. Die Herren müssen sich darüber klar sein, dass ihre Zeit abgelaufen ist. Sie mögen sich um ihre religiösen Dinge kümmern, sonst aber ihren Mund halten. Seien wir uns dessen bewusst, dass, wenn die Schwarzen noch einmal an die Macht kommen sollten, sie mit uns ganz anders verfahren würden, als wir es mit ihnen tun. Es muss daher unser Streben sein, in die Kreise der gläubigen Katholiken einzudringen und ihnen das religionsschädliche Gebahren einzelner Geistlicher klar vor Augen zu führen. Dieser Kampf ist schwer, aber er muss mit altem nationalsozialistischem Kampfgeist durchgeführt werden. Wir werden ihn dann auch gewinnen. Letzten Endes sind unser Blut und unsere Rasse stärker als die hohlen internationalen Phrasen der schwarzen Politiker. Ich bitte darum, dass in Zukunft jede gemeine und abfällige Äusserung

von Geistlichen in den Kirchen oder sonstwo sofort als eidesstattliche Erklärung zu Papier gebracht und der Partei mitgeteilt wird. Wenn wir genügend Material haben, um gegen die Betroffenen vorgehen zu können, wird es getan. Für absolut sinnlos halte ich es allerdings, wenn aus Wut gegenüber einem Pfarrer Fenster von Pfarrhäusern eingeworfen oder Kirchentüren beschmiert werden..... Zusammenfassend möchte ich zu unserer Innenpolitik bemerken, dass unsere Gegner, seien es die Roten oder Schwarzen oder die Reaktion, in unserem Staate keine Versammlungen mehr abhalten dürfen. Wenn sich unsere Gegner getarnt oder unter harmlosen Vereinsnamen zu versammeln suchen, so muss auch das verhindert werden. (Ich bitte dabei immer im Einverständnis mit der zuständigen Polizei zu verfahren). Die Lügen und Unwahrheiten, die in diesen Versammlungen verbreitet werden, schaden unserer ganzen Aussenpolitik".

S.
765

Insoweit die von uns beanstandeten Gesetzesmassnahmen und ihre Durchführung die Erreichung dieser Parteiparole zu fördern bestimmt sind, verstossen sie sämtlich gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz.

Aus diesem Grunde und wegen Verstossung gegen Art. 85 der Danziger Verfassung erscheint auch die unter dem 12.3.1934 vom Staat erlassene Verordnung über die Zugehörigkeit der Schüler zu Vereinigungen innerhalb und ausserhalb der Schule verfassungswidrig.

Diese Verordnung lautet:

"Die Verordnung über die Zugehörigkeit der Schüler zu Vereinigungen innerhalb und ausserhalb der Schule vom 16.2.1932 (Staatsanz.1932, S.83) erhält folgende Fassung:

"1. Schüler und Schülerinnen einer jeden Schule dürfen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde Schulvereine gründen, die unter Aufsicht und Mitwirkung der Schule schulische Zwecke erfüllen. (z.B. Stenographieverein, Turnverein, Ruderverein u. dergl.). Die Satzungen dieser Vereine unterliegen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Betätigt sich ein Schulverein anders als in dem in der Satzung vorgeschriebenen Sinne, oder verstösst er gegen Ordnung und gute Sitte, so kann er von der Schule vorübergehend oder dauernd aufgehoben werden.

2. a) Schüler und Schülerinnen aller Schulen im schulpflichtigen Alter, auch die der Fach- und Berufsschulen, dürfen sich an Vereinen, die nicht unter Ziffer 1 fallen, nur beteiligen, wenn diese Vereine nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde die Erziehung oder Beeinflussung im Sinne des nationalsozialistisch regierten Staates gewährleisten.

b) Zulässig jedoch ist die Zugehörigkeit zu religiösen Vereinen, wenn diese sich auf religiöse Unterweisung ihrer Mitglieder beschränken

und sich nur auf religiösem Gebiet (Bibelstunde, Andachten usw.) betätigen.

c) Unzulässig ist insbesondere die Zugehörigkeit zu Vereinen, soweit sie nach Abs. a) von der Schulaufsichtsbehörde nicht zugelassen sind, wenn sie Uniform (bezw. Schulterriemen) tragen oder geschlossen marschieren oder Leibesübungen jeglicher Art treiben. Das gilt auch für Betätigung in Vereinen, die nach Abs. b) für Schüler zulässig sind.

3. Die Schulaufsichtsbehörde hat das Recht, den Schülern und Schülerinnen die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung der unter 1) und 2) genannten Art zu verbieten, wenn durch die Vereinszugehörigkeit Führung und Leistungen des Schülers beeinträchtigt oder die unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben der Schule gefährdet werden.

4. Untersagt ist den Schülern aller Schulgattungen im schulpflichtigen Alter die Teilnahme an öffentlichen politischen Kundgebungen, es sei denn, dass es sich um Veranstaltungen handelt, die von der Regierung veranlasst oder gebilligt sind. Ob eine öffentliche politische Kundgebung vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Schulaufsichtsbehörde.

5. In Bezug auf das Tragen parteipolitischer Abzeichen im Unterricht und bei Veranstaltungen der Schule bleibt es bei den bisherigen Vorschriften. (s. Amtl. Schulblatt v. 1. Sept. 1933, Nr. 9, S. 36 "Abzeichen").

6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 12. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Abtlg. für Volksbildung, Wissenschaft, Kunst und
Kirchenwesen.
Boeck."

Die Bestimmungen zu 2 a) und c) verstossen gegen Art. 85 der Danziger Verfassung und die Bestimmungen zu 4) gegen Art. 84 der Danziger Verfassung. Durch Verfügung des Senats vom 12. 3. 1934 (Staatsanz. S. 91) sind nämlich gemäss Ziffer 2 a) und c) der Verordnung vom 12. 3. 1934 für Schüler und Schülerinnen aller Art nur zu-

gelassen
die Hitlerjugend,
Bund deutscher Mädchen,
Jungvolk,
Volksbund für das Deutschtum im Aus-
land.

Damit ist das für alle Danziger Staatsangehörige durch Art. 85 der Verfassung gewährleistete Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden, für die Schüler einschliesslich der Fach- und Berufsschulen entgegen dem Art. 85 der Danziger Verfassung aufgehoben, soweit nicht die in der Verfügung aufgezählten 4 Vereine in Betracht kommen.

Durch

Durch Nr. 4) der Verordnung ist entgegen der Bestimmung des Art. 85 der Danziger Verfassung die Versammlungsfreiheit aufgehoben. Es handelt sich hierbei nicht etwa um Fernhalten der Jugendlichen von öffentlichen politischen Kundgebungen, denn die Teilnahme an solchen Veranstaltungen, die von der Regierung veranlasst oder gebilligt werden, soll ja auch den Schülern gestattet sein. Vielmehr handelt es sich um Fernhalten der Schüler (Berufs- und Fachschüler sind nicht etwa ausgenommen) von denjenigen Veranstaltungen, die nicht von der Regierung veranlasst oder gebilligt werden. Da aber die Billigung einer Veranstaltung durch die Regierung (sofern die Veranstaltung nicht gegen die Gesetze verstösst,) kein Unterscheidungsmerkmal für die Art der Handhabung der Gesetze und Verwaltungsmassnahmen sein kann, so wird nicht nur der Art. 84 der Danziger Verfassung sondern auch der die Gleichheit vor dem Gesetz aussprechende Artikel 73 der Danziger Verfassung verletzt. S. 766

Wir bitten um schleunige Abhilfe.

Im Auftrage der Pfarrerkonferenz
des Bistums Danzig

gez. Dr. Emil Moske
Pfarrer an St. Brigitten
Danzig.

gez. Walter Wienke.

Anhang 2.

Bemerkungen des Präsidenten des Senats der Freien Stadt
Danzig.

Senat der Freien Stadt
Danzig.

Danzig, den 15. November
1934.

Herrn Sean Lester
Hoher Kommissar des Völkerbundes

Danzig

Wenn ich Ihnen erst heute den Standpunkt des Senats zu der Petition der katholischen Geistlichen des Bistums Danzig vom 30. August 1934 mitteile, so bitte ich Sie, mir das aus den Ihnen in meinem Schreiben vom 10. Oktober 1934 dargelegten Gründen nachzusehen. Ein weiterer Grund der Verzögerung liegt darin, dass ich es für sachdienlich hielt, eine Plenarentscheidung des Obergerichts, des höchsten Danziger Gerichtshofes, abzuwarten, welche sich mit der Frage der Verfassungsmässigkeit des Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juni 1933 auseinanderzusetzen hatte. Diese Entscheidung ist wider Erwarten spät, nämlich erst am 7. November 1934, ergangen.

Die Eingabe der katholischen Geistlichen wendet sich gegen die Rechtsverordnung vom 4. April 1934, betr. das Tragen einheitlicher Sonderkleidung (Ges. Bl. S. 221) mit dem dreifachen Vorwurf: ihr Erlaß, ihr Inhalt und ihre Handhabung sei mit bestimmten Grundsätzen der Danziger Verfassung nicht vereinbar.

I. Es wird zunächst die Grundlage der Verordnung, das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933, angegriffen. Dieses Ermächtigungsgesetz verstosse gegen Art. 43 der Danziger Verfassung, könne daher eine gültige Rechtsverordnung weder erzeugen noch tragen. Diese Auffassung ist unrichtig, erfordert aber eine eingehende Widerlegung.

Ein Ermächtigungsgesetz hat das Ziel, den ordnungsmässigen Weg der Gesetzgebung, der in Herbeiführung eines übereinstimmenden Beschlusses von Volkstag und Senat besteht, dadurch zu vereinfachen, dass der Volkstag, also einer der gesetzgebenden Faktoren, dem Senat, dem anderen gesetzgebenden Faktor, die Ermächtigung und seine Zustimmung im voraus gibt, bestimmte Gebiete allein zu regeln.

Der Gedanke des Ermächtigungsgesetzes hat sich in allen Ländern durchgesetzt, in denen die Verfassung nicht ausdrücklich durch besondere Vorschrift ein solches Ermächtigungsgesetz verbietet. Dass die Danziger Verfassung Ermächtigungsgesetze zulässt, ist in Literatur und Praxis nicht mehr streitig. Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 hat eine Reihe von Vorgängern, deren Verfassungsmässigkeit niemals mit Erfolg angezweifelt worden ist.

Natürlich sind der Durchführung einer Ermächtigung verfassungsmässige Grenzen gesetzt. Sie darf niemals zu einer Entäusserung der Gesetzgebungsbefugnis führen, sondern es darf stets nur eine Überlassung der Ausübung stattfinden. Die Überlassung der Befugnis darf nur die Ausübung der Gesetzgebungszuständigkeit, nicht diese Zuständigkeit selbst der ermächtigten Stelle in die Hand geben. Würde statt der Ausübung der Gesetzgebungsbefugnis die Befugnis selbst überlassen, so hätte sich der Gesetzgeber seiner verfassungsmässigen Zuständigkeit entäussert und die Verfassung wäre selbst geändert. Andererseits können die Angelegenheiten, die der ermächtigten Stelle zur Regelung überlassen werden, sehr wichtig und umfangreich sein.

Dafür, ob tatsächlich nur die Ausübung der Gesetzgebungsfunktionen nicht aber die Zuständigkeit der Gesetzgebung selbst übertragen ist, haben sich im allgemeinen folgende Kriterien herausgebildet: Aufzählung der Sachgebiete, zeitliche Begrenzung und Kontrolle der Ausübung durch das ermächtigende Parlament. Besonders das letztere Kennzeichen ist absoluter Beweis dafür, dass keine Entäusserung der verfassungsmässigen gesetzgeberischen Befugnis vorliegt.

In dieser Hinsicht entspricht das Ermächtigungsgesetz diesen Erfordernissen in vollkommenster Weise. Der § 1 zählt die Gebiete auf. § 2 macht sogar noch eine weitere Einschränkung sachlicher Art, indem er bestimmte Ziele, Notstände und Absichten als Voraussetzung festsetzt.

Der § 4 setzt eine zeitliche Schranke. § 3 gibt dem Volkstag ohne jede Einschränkung das Recht, jede im Wege der Ermächtigung erlassene Regelung sofort aufzuheben. Ein besserer Beweis dafür, dass das Parlament Herr der Gesetzgebung geblieben ist, kann nicht gedacht werden. S. 767

Zweifel an der Verfassungsmässigkeit des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 können danach nicht bestehen. Ich bemerke, dass dies auch der Standpunkt der im Eingang dieses Schreibens erwähnten Plenarentscheidung des Danziger Obergerichts ist, deren schriftliche Begründung mir noch nicht vorliegt.

Nach § 1 Ziffer 9 des Ermächtigungsgesetzes kann der Senat mit Gesetzeskraft "Massnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" treffen. Die Auffassung der Beschwerdeführer, dass die Rechtsverordnung vom 4. April 1934 (Ges. Bl. S. 221) durch diese Vorschrift nicht getragen werde, ist völlig abwegig. Durch das Zeigen einheitlicher Verbandsuniformen erhalten die in der Bevölkerung bestehenden politischen und sonstigen Gegensätze nach aussen hin eine starke Betonung. Eine grosse Reihe von Zwischenfällen, welche sich vor Erlass der angegriffenen Verordnung ereignet haben, liefern den Beweis, dass das schrankenlose Uniformtragen tatsächlich zu erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geführt hat. Eine gesetzliche Beschränkung des Uniformgebrauchs war daher am Platze. Ich weise darauf hin, dass auch schon eine frühere Danziger Regierung, und zwar eine solche, an der die den Petenten nahestehende Zentrumsparthei massgebend beteiligt war, durch Rechtsverordnung den Uniformgebrauch - damals handelte es sich um ausländische politische Organisationen - eingeschränkt hat. Auch die Grundlage für die damalige Verordnung vom 30. Juni 1931 (Ges. Bl. S. 613) bildete ein Ermächtigungsgesetz, welches Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit vorsah.

II. Der Inhalt der Verordnung wird in jeder Beziehung der Danziger Verfassung gerecht.

Ich gehe davon aus, dass das Tragen von Vereinsuniformen eine Meinungsäusserung im Sinne des Art. 79 der Danziger Verfassung darstellt. Diese Vorschrift gewährleistet indessen nicht die Meinungsfreiheit schlechthin, sondern nur "innerhalb der gesetzlichen Schranken". In welchem Umfange und in welcher Art der Gesetzgeber diese Schranken errichtet, bleibt ihm überlassen. Allgemein anerkannt ist, dass er Verwaltungsbehörden zu Entscheidungen darüber ermächtigen kann, ob auf einem - gesetzlich festzulegenden - Gebiete im Einzelfalle Beschränkungen Platz zu greifen haben oder nicht. Die Beschränkungen der verfassungsmässigen Meinungsfreiheit beruhen in diesem Falle nicht auf dem Verwaltungsakt, sondern, wie nach Art. 79 zulässig, auf dem die Verwaltungsbehörde ermächtigenden Gesetz. Von dem Rechte der Einschaltung von Verwaltungsbehörden ist schon vor dem Erlass der Verordnung vom 4. April 1934 in weitem Umfange Gebrauch gemacht worden. Ich kann hier auf einzelne Bestimmungen des Pressgesetzes (z.B. § 23 ff) und

auf die Vorschrift des § 10, II, 17 des Allgemeinen Landrechts verweisen, welche letztere der Polizei sehr weitgehende Befugnisse gibt. Die Verfassungsmässigkeit dieser und ähnlicher Gesetze ist bisher niemals unter Berufung auf Art. 79 der Verfassung in Zweifel gezogen worden. Ebenso wenig kann die Gültigkeit der Verordnung vom 4. April 1934 bestritten werden, welche, weil auf Grund eines verfassungsmässigen Ermächtigungsgesetzes ergangen, eine gesetzliche Regelung enthält. Wenn die Verordnung sagt, das Tragen einer einheitlichen Sonderkleidung sei nur mit Genehmigung des Senats zulässig, so bedeutet dies, dass ein allgemeines Uniformverbot vorliegt, von welchem der Senat Ausnahmen zulassen kann. Macht der Senat von seinem Genehmigungsrecht keinen Gebrauch, so geht das Verbot unmittelbar auf das Gesetz zurück. Es ist unrichtig, dass die Voraussetzungen, unter denen der Senat genehmigen darf, nicht festgestellt wären. Im Eingang der Verordnung ist § 1 Ziffer 9 des Ermächtigungsgesetzes zitiert und damit der Zweck der gesetzlichen Regelung - Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - ausreichend gekennzeichnet. Daraus ergibt sich, dass der Senat bei Entscheidungen über die Genehmigung von der pflichtgemässen Prüfung auszugehen hat, ob eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt. Es kann keine Rede davon sein, dass er nach seinem freien Belieben oder gar nach Willkür verfahren könnte.

Die Verordnung verstösst auch ihrem Inhalt nach nicht etwa gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz - Art. 73 der Verfassung-. Ihre Vorschriften gelten in gleicher Weise für alle Verbände, nicht etwa nur für eine bestimmte Gruppe.

III. Die Verfasser der Eingabe behaupten nun weiter, dass die Handhabung der Verordnung vom 4. April 1934 der Danziger Verfassung widerstreite. Anlass zu dieser Behauptung gibt ihnen ein Einzelfall, nämlich die Nichtgenehmigung des Uniformtragens für katholische Jugendverbände. Es wird hier der Versuch gemacht, aus einer in einem Einzelfall ergangenen Entscheidung einer Verwaltungsbehörde einen Verfassungskonflikt zu konstruieren und diesen vor das Forum des Völkerbundes zu tragen.

Es ist selbstverständlich, dass der Senat sich bei seinen Entscheidungen über die Genehmigung zum Uniformtragen in allen Fällen von seinem im Rahmen des Verordnungszweckes geübten pflichtgemässen Ermessen hat leiten lassen. Der vom Beschwerdeführer erwähnte Rechtsgrundsatz, dass alle Tatbestände gleich behandelt werden müssten, die nach Ansicht aller rechtlich und vernünftig denkenden Menschen ungleich zu behandeln, Willkür wäre, ist unbedingt zutreffend. Die Beschwerdeführer verkennen aber, dass die Tatbestände, welche dem Senat vorgelegen haben, keineswegs gleichartig gewesen sind. Diejenigen Danziger Verbände, welchen Uniformerlaubnis erteilt wurde, haben den weitaus überwiegenden Teil der Danziger Bevölkerung, auch soweit er den Verbänden nicht angehört, hinter sich. Mit ihnen weiss sich die Danziger Bevölkerung einig in allen Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens. Eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit kann deshalb dadurch, dass diese Verbände eine einheitliche

Sonderkleidung tragen, nicht hervorgerufen werden. Anders steht es dagegen mit den Formationen der Zentrumsjugend. Der in ihrer übergrossen Mehrheit nationalsozialistisch empfindenden Danziger Bevölkerung ist die negative Einstellung dieser Verbände zum heutigen Staat bekannt. Sie sieht in der öffentlichen Betonung dieser gegnerischen Einstellung durch Tragen einer Einheits-tracht eine Herausforderung. Mit dieser gegebenen Tatsache hatte der Senat, als ihm der Antrag der katholischen Jugendverbände zur Prüfung vorlag, zu rechnen. Er musste, um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu vermeiden, pflichtgemäss zur Ablehnung kommen.

S.
768

Auch darauf, dass die polnischen Pfadfinderverbände (nicht polnische Jugendverbände schlechthin) die Genehmigung zum Tragen einer einheitlichen Sonderkleidung erhalten haben, kann die Beschwerde nicht gestützt werden. Die Uniformierung dieser Verbände bringt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht mit sich. Mit der Regierung der Freien Stadt Danzig ist die gesamte Danziger Bevölkerung an der Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zur Nachbarrepublik Polen in hohem Masse interessiert. Sie bringt dies durch ihre loyale Einstellung gegenüber den uniformierten polnischen Pfadfindern zum Ausdruck.

Bei dem von den Beschwerdeführern erwähnten Rundschreiben des Gauleiters Forster handelt es sich um keine Erklärung von Regierungsseite, sondern um eine rein parteiprogrammatische Verlautbarung der Danziger Leitung der NSDAP. Forster ist weder Mitglied der Regierung, noch gehört er der nationalsozialistischen Volkstagsfraktion an. Zu bemerken ist ferner, dass die angebliche Erklärung erst am 28. Juni 1934 erfolgt sein soll, während die angegriffene Rechtsverordnung bereits am 4. April 1934 erlassen wurde.

IV. Die weiteren Ausführungen der Beschwerdeführer richten sich gegen die Verordnung vom 12. März 1934 - Staatsanzeiger S.90 -. Sie bezeichnen diese Verordnung als verfassungswidrig, und zwar sollen die Bestimmungen zu 2 a und 2 c gegen Artikel 85, die Bestimmung zu 4) gegen Art. 84 der Danziger Verfassung verstossen.

Richtig ist, dass die vorgenannten Verfassungsbestimmungen das sogenannte Vereins- und Versammlungsrecht schützen, und dass dieses Recht ausser den Beschränkungen, welche diese Bestimmungen selbst aufzählen, bezw. die auf Grund dieser Bestimmungen erfolgen, weiteren Beschränkungen nicht unterworfen ist. Unter "Beschränkungen" im Sinne dieser Bestimmungen sind aber nur solche zu verstehen, die das allgemeine Unterwerfungsverhältnis des Individuums zum Staate betreffen, nicht aber auch solche, die durch besondere Unterwerfungsverhältnisse - z.B. bei Personen, die unter Schul- oder sonstiger Anstalts-Disziplin stehen - bedingt sind. Hieraus ergibt sich, dass die Artikel 84 und 85 der Verfassung nicht der Gültigkeit der getroffenen Anordnungen entgegenstehen. Die Schulverwaltung hat das Recht, im Interesse der Schuldisziplin die von ihr für notwendig befundenen Anordnungen zu erlassen, um die Stetigkeit und den Erfolg der von den Schulen durchzuführenden Erziehungsarbeit zu gewährleisten.

Die Verordnung vom 12. März 1934 enthält im übrigen nichts Neuartiges. Jede Danziger Regierung hat

den Standpunkt vertreten, dass auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens einschränkende Anordnungen mit Rücksicht auf die Schuldisziplin zulässig und geboten sind. Ich verweise insbesondere auf die Verordnung vom 16. Februar 1932, betr. "die Zugehörigkeit der Schüler zu Vereinigungen innerhalb und ausserhalb der Schule" (Staatsanz. 1932, S. 83), welche ganz ähnliche Gedankengänge wie die beanstandete Verordnung vom 12. März 1934 enthält. Es berührt eigenartig, dass gegen die letztere Verordnung jetzt von Zentrumsseite verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht werden, während das Zentrum als Regierungspartei der früheren Verordnung zugestimmt hat.

Ich hoffe, Ihnen, Herr Hoher Kommissar, mit diesen Auskünften gedient zu haben.

gez. Greiser.

Anhang 3.

Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat.
Vom 24. Juni 1933.

§ 1. Der Senat der Freien Stadt Danzig wird ermächtigt, auf den nachstehend angeführten Gebieten im Rahmen der Verfassung und innerhalb der sich aus § 2 dieses Gesetzes ergebenden Grenzen Massnahmen mit Gesetzeskraft zu erlassen, denen der Volkstag hiermit zustimmt.

I. Organisation und Verwaltung des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände; internationale Beziehungen.

9. Massnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

VIII. Sonstiges.

89. Sonstige Massnahmen zur sofortigen Behebung dringender Notstände, die im Rahmen der Verfassung liegen.

§ 2. Der Senat darf von der im § 1 bezeichneten Ermächtigung nur Gebrauch machen zum Zweck

e) der Aufrechterhaltung und des Ausbaues der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

§ 3. Die erlassenen Verordnungen sind dem Volkstag unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Sie sind aufzuheben, wenn und soweit der Volkstag binnen einer Frist von 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Verkündung der erlassenen Verordnung an, es verlangt. Mit der Aufhebung tritt der jeweilige Zustand vor Erlass der aufgehobenen Verordnung wieder ein.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Das bisherige Ermächtigungsgesetz vom 1. September 1931 (Ges. Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) tritt mit demselben Zeitpunkt ausser Kraft.

Der durch Verordnung des Senats vom 20. Januar 1933 (Staatsanzeiger I S. 59) angeordnete Volksentscheid über Abänderung des bisherigen Ermächtigungsgesetzes ist gegenstandslos.

Dieses Gesetz tritt spätestens mit dem 30. Juni 1937 ausser Kraft. Es tritt ferner ausser Kraft zu dem vom Senat bestimmten Zeitpunkt.

Diesem Gesetz haben mehr als zwei Drittel der Abgeordneten bei Anwesenheit von mehr als zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten zugestimmt.

Danzig, den 24. Juni 1933.

Anhang 4.

R e c h t s v e r o r d n u n g
betreffend das Tragen einheitlicher Sonderkleidung.
Vom 4. April 1934.

Auf Grund des § 1, Ziffer 9 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1.

Das Tragen einer einheitlichen Sonderkleidung, die die Zugehörigkeit zu einem Verbands- oder zu einem Verein zum Ausdruck bringt, ist ausserhalb geschlossener Räume nur mit Genehmigung des Senats zulässig. Die Genehmigung kann von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden. Als Sonderkleidung im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einheitliche Ausrüstungsgegenstände und Kopfbedeckungen.

§ 2.

Einer Genehmigung nach § 1 bedarf es nicht zum Tragen einer Kleidung, die hergebrachter Weise bei Sportverbänden und studentischen Korporationen üblich ist.

§ 3.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 Gulden oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Die Rechtsverordnung betreffend Tragen einheitlicher Kleidung durch Mitglieder ausländischer politischer Organisationen vom 30. Juni 1931 (G.Bl.S.613) wird aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. April 1934.

Anhang 5.

Verordnung über die Zugehörigkeit der Schüler zu Vereinigungen innerhalb und ausserhalb der Schule.

Die Verordnung über die Zugehörigkeit der Schüler zu Vereinigungen innerhalb und ausserhalb der Schule vom 16. II. 1932 (Staatsanzeiger 1932, S.83) erhält folgende Fassung:

1. Schüler und Schülerinnen einer jeden Schule dürfen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde Schulvereine gründen, die unter Aufsicht und Mitwirkung der Schule schulische Zwecke erfüllen (z.B. Stenographieverein, Turnverein, Ruderverein und dergl.). Die Satzungen dieser Schulvereine unterliegen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Betätigt sich ein Schulverein anders als in dem in der Satzung vorgeschriebenen Sinne oder verstösst er gegen Ordnung und gute Sitte, so kann er von der Schule vorübergehend oder dauernd aufgehoben werden.
2. a) Schüler und Schülerinnen aller Schulen im schulpflichtigen Alter, auch die der Fach- und Berufsschulen, dürfen sich an Vereinen, die nicht unter Ziffer 1 fallen, nur beteiligen, wenn diese Vereine nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde die Erziehung oder Beeinflussung im Sinne des nationalsozialistisch regierten Staates gewährleisten.
b) Zulässig ist jedoch die Zugehörigkeit zu religiösen Vereinen, wenn diese sich auf religiöse Unterweisung ihrer Mitglieder beschränken und sich nur auf religiösem Gebiet (Bibelstunden, Andachten u.s.w.) betätigen.
c) Unzulässig ist insbesondere die Zugehörigkeit zu Vereinen, soweit sie nach Absatz a) von der Schul-

Schulaufsichtsbehörde nicht zugelassen sind, wenn sie Uniform (bezw. Schulterriemen) tragen oder geschlossen marschieren oder Leibesübungen jeglicher Art treiben. Das gilt auch für Betätigung in Vereinen, die nach Absatz b) für Schüler zulässig sind.

3. Die Schulaufsichtsbehörde hat das Recht, den Schülern und Schülerinnen die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung der unter 1 und 2 genannten Art zu verbieten, wenn durch die Vereinszugehörigkeit Führung und Leistungen des Schülers beeinträchtigt oder die unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben der Schule gefährdet werden.
4. Untersagt ist den Schülern aller Schulgattungen im schulpflichtigen Alter die Teilnahme an öffentlichen politischen Kundgebungen, es sei denn, dass es sich um Veranstaltungen handelt, die von der Regierung veranlasst oder gebilligt sind. Ob eine öffentliche politische Kundgebung vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Schulaufsichtsbehörde.
5. In Bezug auf das Tragen parteipolitischer Abzeichen im Unterricht und bei Veranstaltungen der Schule bleibt es bei den bisherigen Vorschriften (s. Amtliches Schulblatt vom 1. September 1933, Nr. 9, Seite 36 - Abzeichen -).
6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 12. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Abteilung für Volksbildung, Wissenschaft, Kunst und
Kirchenwesen.

gez. B o e c k.

V e r f ü g u n g.

Gemäss Ziffer 2a und 2c obiger Verordnung vom 12. III. 1934 werden für Schüler und Schülerinnen aller Art nur zugelassen die Hitlerjugend (H.J.), Bund deutscher Mädchen (BDM), Jungvolk und Volksbund für das Deutschtum im Auslande (V.D.A.).

Danzig, den 12. Mai 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Abteilung für Volksbildung, Wissenschaft, Kunst und
Kirchenwesen.

gez. B o e c k.

Anhang 6.

Verordnung über die Zugehörigkeit der Schüler zu Vereinigungen innerhalb und ausserhalb der Schule.

Unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen wird folgendes angeordnet:

1. Schüler und Schülerinnen einer jeden Schule dürfen mit Genehmigung der Lehrerkonferenz Schulvereine gründen, die zur Gemeinschaftserziehung dienen und in denen sie unter Aufsicht und Mitwirkung der Schule ihre eigenen Angelegenheiten selbsttätig verwalten. Die Satzungen dieser Schulvereine unterliegen der Genehmigung der Lehrerkonferenz. Betätigt sich ein Schulverein anders als in dem in der Satzung vorgeschriebenen Sinne, oder verstösst er gegen Ordnung und gute Sitte, so kann er von der Schule vorübergehend oder dauernd aufgehoben werden.

Den Schülern und Schülerinnen ist die Betätigung in diesen Schulvereinen in erster Linie anzuzufempfehlen.

2. An Vereinen ausserhalb der Schule und ihren Veran- staltungen dürfen Schüler und Schülerinnen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Erziehungsbe- rechtigten teilnehmen; verboten ist ihnen die Teilnahme an denjenigen Vereinigungen, die entwe- der nach ihren Satzungen oder der Art ihrer Be- tätigung gegen den Staat eingestellt sind oder Ziele verfolgen, die den Aufgaben der Schule zu- widerlaufen.

Die erzieherische Verantwortung für die Zu- gehörigkeit zu diesen Vereinigungen tragen die Erziehungsberechtigten.

3. Der Schulleiter hat im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz das Recht, Schülern und Schü- lerinnen die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung der unter 1 und 2 genannten Art zu verbieten, wenn durch die Vereinszugehörigkeit Führung und Leistun- gen des Schülers beeinträchtigt oder die unterricht- lichen und erzieherischen Aufgaben der Schule ge- fährdet werden.

4. Die Teilnahme an öffentlichen politischen Wahlversammlungen ist nur Schülern und Schülerinnen im wahlfähigen Alter gestattet.

5. Untersagt ist ferner den Schülern aller Schulgattungen im volksschulpflichtigen Alter die Teilnahme an politischen Demonstrationsumzügen. Ob ein politischer Umzug vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen der Senat, Abt. W.

6. Das Tragen parteipolitischer Abzeichen im Unterricht und bei Veranstaltungen der Schule ist allen Schülern untersagt.

Danzig, den 16. Februar 1932.

Anhang 7.

R e c h t s v e r o r d n u n g

betreffend Tragen einheitlicher Kleidung durch Mitglieder ausländischer politischer Organisationen.
Vom 30. 6. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 4 des Ermächtigungsgesetzes vom 30. Juni 1931 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

Das Tragen von einheitlicher Kleidung durch Mitglieder einer ausländischen politischen Organisation ist im Gebiete der Freien Stadt Danzig verboten.
Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis durch den Senat.

§ 2.

Als ausländische Organisationen im Sinne dieser Verordnung sind auch solche anzusehen, die zwar derselben Gesamtorganisation angehören wie in Danzig bestehende Organisationen, deren örtlicher Verband (Ortsgruppe, Gau oder ähnl.) aber ausserhalb des Gebietes der Freien Stadt seinen Sitz hat.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 G oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1931.

Anhang 8.

Auszug aus dem Urteil des Danziger Obergerichts vom 7. November 1934.

Entscheidungsgründe.

I. In der Begründung des angefochtenen Beschlusses führt das Arbeitsgericht aus, dass die Verordnung vom 29. Juli 1933 mit Artikel 68 der Danziger Verfassung in Widerspruch stehe. Die Einsetzung des Staatskommissars für die beklagte Stadtgemeinde, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zulässig gewesen wäre, werde daher auch durch diese spezialgesetzliche

Bestimmung nicht gerechtfertigt, sodass der Staatskommissar zur Erteilung einer Prozessvollmacht für die Stadtgemeinde nicht befugt gewesen sei. Das Arbeitsgericht hat sich allerdings nicht darauf beschränkt, durch besonderen Beschluss lediglich seiner Rechtsauffassung entsprechend festzustellen, dass die Verordnung vom 29. Juli 1933 mit der Verfassung in Widerspruch stehe; vielmehr hat es die aus dieser Auffassung gefolgerte Zurückweisung des Prozessbevollmächtigten der Beklagten im entscheidenden Teil des Beschlusses ausgesprochen. Für die Zulässigkeit des Plenarverfahrens gemäss § 122a ff. GVG. ist dieser Umstand jedoch ohne Bedeutung, da die Gründe des arbeitsgerichtlichen Beschlusses ausdrücklich hervorheben, dass der Erlass einer Zwischenentscheidung über die Verfassungswidrigkeit der Verordnung vom 29. Juli 1933 beabsichtigt ist. Die Parteien wie auch die Staatsanwaltschaft haben auf Befragen auch ihrerseits keine Bedenken in dieser Richtung geltend gemacht. Die Revision ist daher zulässig; ihr war auch der Erfolg nicht zu versagen.

II. Die Verordnung betreffend die vorübergehende Einsetzung von Staatsbeauftragten (Staatskommissaren) in Gemeinden und Gemeindeverbänden ist durch den Senat auf Grund des § 1 Ziffer 10, 11 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juli 1933 - GBl.S.273 - erlassen, das den Senat zum Erlass von Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft ermächtigt. Den Gegenstand der dem Obergericht obliegenden Prüfung hatte somit nicht nur die Frage zu bilden, ob die Verordnung vom 29. Juli 1933 gegen materielle Vorschriften der Verfassung verstösst; vielmehr war auch ihre sonstige Rechtsbeständigkeit zu prüfen, d.h. die Gültigkeit des Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juni 1933, insbesondere in den Teilen, auf die sich die Verordnung vom 29. Juli 1933 stützt, sowie die Frage, ob die Verordnung vom 29. Juli 1933 durch das Ermächtigungsgesetz gedeckt wird. Wie das Obergericht bereits in der Plenarentscheidung vom 28. April 1932 (Danz. Jur. Mon. S.59) zum Ausdruck gebracht hat, kann bei Prüfung der beanstandeten materiellen Verfassungsmässigkeit einer Rechtsverordnung an etwa daneben bestehenden sonstigen Bedenken gegen ihre Rechtsbeständigkeit nicht vorbei gegangen werden. "Es ist nicht anständig, dass das Plenum ein Gesetz als nicht gegen die Verfassung verstossend erklärt, obwohl es zutage liegt, dass ein verbindliches Gesetz überhaupt nicht vorliegt" (Reiss, Danz. Jur. Mon. 32 S.57). Die in dieser Richtung anzustellende Prüfung hat zu Bedenken gegen die Rechtsbeständigkeit der Verordnung vom 29. Juli 1933 keinen Anlass geboten.

S.
772

Wie das Obergericht in der vorerwähnten, auf das Ermächtigungsgesetz vom 1. September 1931 - Ges. Bl. S. 719 - bezüglichen Plenarentscheidung vom 28. April 1932 bereits ausgesprochen hat, schliesst die Danziger Verfassung den Erlass von Ermächtigungsgesetzen, welche dem Senat die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft übertragen, nicht aus. Das Gesetz hat allerdings die Ermächtigung zeitlich zu beschränken und ihre sachlichen Grenzen zu umreissen, dass geprüft werden kann, ob die vom Senat er-

erlassenen Rechtsverordnungen sich im Rahmen der Ermächtigung gehalten haben. Von diesem Gesichtspunkt aus unterliegt die Gültigkeit des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat keinem Bedenken.

Die dem Senat erteilte Ermächtigung ist zeitlich begrenzt; das Gesetz tritt, vorbehaltlich Bestimmung eines früheren Zeitpunktes durch den Senat, spätestens mit dem 30. Juni 1937 ausser Kraft.

Sachlich fällt zunächst die im Vergleich zu früheren Ermächtigungsgesetzen erheblich angewachsene Zahl der Rechtsgebiete auf, auf die sich die Ermächtigung erstreckt. Für die Frage der Gültigkeit des Ermächtigungsgesetzes erscheint es jedoch unerheblich, hinsichtlich welcher Zahl von Gegenständen dem Senat die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen übertragen ist. Massgebend ist, dass die einzelnen Gebiete so fest umrissen sind, dass ihre Umschreibung in Verbindung mit den in § 2 des Gesetzes der Ausübung des Verordnungsrechts weiterhin gezogenen sachlichen Grenzen die einwandfreie Prüfung ermöglicht, ob die erlassenen Rechtsverordnungen durch die Ermächtigung gedeckt werden. Ob sämtliche Ziffern des in § 1 des Gesetzes enthaltenen Katalogs dieser Anforderung entsprechen, was z.B. hinsichtlich der Ziffer 89 zweifelhaft erscheint, bedurfte keiner Untersuchung. Auch wenn man unterstellt, dass die eine oder die andere von ihnen der erforderlichen Bestimmtheit ermangelt, so wird dadurch die Gültigkeit des ganzen Gesetzes solange nicht berührt, als angenommen werden kann, dass Volkstag und Senat das Gesetz auch ohne diese unwirksame Einzelbestimmung erlassen haben würden. Die in § 139 BGB. ausgesprochene Beweisregel kann auf einseitige Staatsakte, wie Gesetze es sind, nicht ohne weiteres übertragen werden. Vielmehr muss der Satz gelten, dass Gesetze wegen der Bedeutung, die sie durch ihr Inkrafttreten für das ganze Staatsleben gewonnen haben, nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten sind, auch wenn einzelne ihrer Bestimmungen sich als ungültig herausstellen. Ungültigkeit des ganzen Gesetzes wird daher in derartigen Fällen erst dann anzunehmen sein, wenn durch den Wegfall der beanstandeten Bestimmung der logische Zusammenhang des Gesetzes zerstört oder der sonstige Gesetzeszusammenhang, insbesondere bei Gesetzen mit wirtschaftlichem Inhalt, derart beeinflusst wird, dass die übrigen Bestimmungen nicht mehr aufrechterhalten werden können (Plenarentscheidung des Obergerichts vom 25. September 1928 - Danz. Jur. Mon. 28 S. 108 -). Diese Voraussetzungen liegen hier zweifellos nicht vor.

Die hier in Rede stehenden Bestimmungen der Ziffern 10 und 11 des § 1

10. Umbildung und Vereinfachung der Verwaltung und ihrer Behörden, insbesondere Änderung der Verwaltung, der Finanzierung und der etatsmässigen Behandlung wissenschaftlicher und künstlerischer Institute;
11. Massnahmen zur Beseitigung von Missständen und zur wirtschaftlichen Gesundung in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften,

auf Grund deren der Senat die Verordnung vom 29. Juli 1933 erlassen hat, genügen jedenfalls in Verbindung mit den in § 2 des Gesetzes ausgesprochenen weiteren Beschränkungen den Anforderungen, die hinsichtlich der sachlichen Festlegung der Ermächtigung zu stellen sind.

Als weiteres Moment, das geeignet ist, rechtlichen Bedenken gegen die Annahme der Gültigkeit des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vorzubeugen, kommt der Umstand in Frage, dass § 3 dieses Gesetzes die Rechte des Volkstages wahrt. Ihm sind die erlassenen Verordnungen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind aufzuheben, wenn und soweit es der Volkstag binnen einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Verkündung der erlassenen Verordnung, beantragt. Die Gültigkeit des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat steht daher, soweit es als Grundlage der Verordnung vom 29. Juli 1933 in Frage kommt, ausser Zweifel.

Ob die in der Verordnung vom 29. Juli 1933 geregelte vorläufige Einsetzung von Staatskommissaren für die Zeit bis zur Neuregelung des Gemeindeverfassungsrechts als Massnahme zur "Umbildung und Vereinfachung der Verwaltung und ihrer Behörden" anzusprechen ist und als solche durch § 1 Ziffer 10 des Ermächtigungsgesetzes gedeckt wird, mag dahingestellt bleiben. Dass eine Verordnung, durch welche der Senat zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder politischer Notstände die Möglichkeit einer vorübergehenden Änderung der Verfassung für die in Frage kommenden Gemeinden schafft, ihrem Sachgebiet nach auf Ziffer 11 des § 1 gestützt werden kann, unterliegt keinem Zweifel; dass die Verordnung sich zum Ziel gesetzt hat, einen der in § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat aufgestellten Zwecke, nämlich denjenigen des § 2b, zu erreichen, spricht sie in Artikel I ausdrücklich aus. Gegen die Rechtsbeständigkeit der Verordnung vom 29. Juli 1933- von der Frage ihrer Verfassungsmässigkeit abgesehen - bestehen somit keine Bedenken. S. 773

Anhang 9.

Abschrift eines Auszuges aus dem Strafgesetzbuch und der Straf-Prozessordnung.

§ 23.

Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird.
2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,

3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, dass bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§ 24.

Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muss von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrages erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muss sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen 12 Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittels einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen 12 Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablauf des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluss der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muss die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§ 25.

Gegen den Beschluss des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 26.

Die vom Gericht bestätigte vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen 2 Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§ 27.

Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassende Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Teile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung usw.) welche

nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschliessen.

§ 28.

Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntnis der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 29.

Zur Entscheidung über die durch die Presse gegangenen Übertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundestaaten ausschliesslich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburteilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Anhang 10.

S.
774

Auszug aus dem "Allgemeinen Landrecht"
Teil 2 Kapitel XVII.

§ 10. Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

2. Schreiben des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig an den Generalsekretär vom 5. Januar 1935, mit dem weitere vom Senat der Freien Stadt Danzig eingegangene Auskünfte hinsichtlich der Petition übermittelt wurden.

Danzig, den 5. Januar 1935.

Ich beehre mich, auf die Petition der katholischen Geistlichen der Diözese Danzig Bezug zu nehmen, die mit meinem Schreiben vom 10. Dezember 1934 übermittelt wurde.

Ich habe heute ein weiteres Schreiben nebst Anlagen vom Senat erhalten, welches Sie in der Anlage finden. Der Senat hat gebeten, dem Rat davon Kenntnis zu geben.

gez. Sean Lester.

Schreiben des Präsidenten des Danziger Senats an den
Hohen Kommissar.

Danzig, den 5. Januar 1935.

Ich beehrte mich, Ihnen durch Schreiben vom 15. November 1934 die Stellungnahme des Senats zu der Petition der katholischen Geistlichen vom 30. August 1934 zu übermitteln. Mit Schreiben vom 10. Dezember 1934 und 20. Dezember 1934 gaben Sie mir davon Kenntnis, dass Sie die Petition nebst der Stellungnahme des Senats an den Herrn Generalsekretär des Völkerbundes weitergeleitet haben, und dass sich der Rat des Völkerbundes bei seiner bevorstehenden Tagung mit der Angelegenheit beschäftigen wird.

In Ihrem mir abschriftlich übermittelten Schreiben an den Herrn Generalsekretär des Völkerbundes vom 10. Dezember 1934 haben Sie in Übereinstimmung mit der Fassung der Petition erwähnt, dass deren Unterzeichner, die Herren Pfarrer Dr. Moske und Dr. Wienke, namens sämtlicher katholischen Geistlichen der Diözese Danzig gehandelt hätten. Ich hatte bereits Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass die Petition keineswegs im Auftrage der Gesamtheit der katholischen Geistlichen eingereicht worden ist.

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 15. November 1934 übermittele ich anliegend ein vom Staatsrat Dr. Karl Schmitt, Professor an der Universität Berlin, unter dem 3. Januar 1935 erstattetes Rechtsgutachten, (Anhang 2) welches sich mit der Verfassungsmässigkeit des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 befasst. Leider konnte die umfangreiche Arbeit nicht früher fertiggestellt werden.

Zugleich erlaube ich mir, die Ausführungen zu Ziffer IV meines Schreibens vom 15. November 1934 dahin zu ergänzen:

Artikel 85 der Danziger Verfassung, welcher nach Ansicht der Beschwerdeführer durch die Verordnung vom 12. März 1934 verletzt ist, wurde fast wörtlich aus dem deutschen Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 (R. Ges. Bl. S. 151) übernommen. Schon unter der Herrschaft des Reichsvereinsgesetzes hatte kein Zweifel bestanden, dass die staatliche Schulaufsichtsbehörde unbeschadet der den Erwachsenen gewährten allgemeinen Vereinsfreiheit das Recht hatte, den Schülern Vereinsbildung und Zugehörigkeit zu Vereinen nach ihrem freien pflichtgemässen Ermessen zu gestatten oder zu verbieten. Auch nach Erlass der Danziger Verfassung wurde stets nach diesem Grundsatz verfahren, ohne dass von irgendeiner Seite, insbesondere auch nicht von der jetzt zur Regierung in Opposition stehenden Zentrumsparthei dieser selbstverständliche Grundsatz in Zweifel gezogen wurde. Ich füge die Abschrift der Verordnung des Schulkollegiums vom 7. Juni 1920 bei, welche bis zum Jahre 1931 Geltung hatte, wobei ich besonders auf Ziffer 5 und Ziffer 6 des Erlasses verweise (Anhang 1).

Ich richte an Sie die Bitte, dem Rat des Völkerbundes

von dem Inhalt dieses Schreibens und den beigefügten Anlagen Kenntnis zu geben.

gez. Greiser.

Anhang I.

S.
775

Schulkollegium
für die künftige Freie
Stadt Danzig.

Danzig, den 7. Juni 1920.

An die uns unterstellten Lehranstalten.

Unter Aufhebung aller bisherigen entgegengesetzten Bestimmungen - vgl. Erlass vom 27.11.1918 - U.II.Nr. 1967 - und 1963 - U.II J.U.III. - und Erlass vom 14.11.1919 - U.II.Nr. 2323 U.II.V.U.III - ordnen wir hiermit folgendes an:

1. Schüler (Schülerinnen) aller Schulen dürfen mit Genehmigung der Lehrerkonferenz nichtpolitische Vereine gründen und bereits bestehenden und genehmigten Schülervereinen dieser Art angehören.
2. Ebenso sind Schüler (innen)vereine, die allgemeiner politischer Aussprache und Belehrung dienen, gestattet. Doch dürfen diesen Nichtschüler (innen) nicht angehören, und es muss allen politischen Richtungen in ihnen gleiches Recht gewährt werden.
3. Die Satzung eines geplanten Schüler (innen)vereins unterliegt der Genehmigung der Lehrerkonferenz.
4. Betätigt sich ein Schülerverein anders als in dem in der Satzung vorgeschriebenen Sinne oder verstößt er gegen Ordnung und gute Sitte, so kann er von der Konferenz vorübergehend oder dauernd aufgehoben werden.

Für die Sitzungen und Übungen der Schüler (innen)vereine sind nach Möglichkeit Schulräume ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

5. Der Beitritt zu Vereinen, die keine Schüler (innen)vereine im vorstehenden Sinne sind, und die Teilnahme an Veranstaltungen solcher Vereine ist nur mit Genehmigung der Lehrerkonferenz gestattet. Die Versagung ist nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.
6. Wahlunmündigen Schüler (innen) ist der Beitritt zu parteipolitischen Vereinigungen und die Teilnahme an ihren Veranstaltungen verboten.
7. Die Beteiligung der wahlmündigen Schüler (innen) an politischen Vereinen unterliegt keinen Beschränkungen.

Im übrigen verbleibt es bei den obigen Bestimmungen.

gez. Gall.

Anhang 2.

R e c h t s g u t a c h t e n

über die Verfassungsmässigkeit des von Volkstag und Senat der Freien Stadt Danzig in der Form eines einfachen Gesetzes beschlossenen und verkündeten Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1933 S.273).

von

Staatsrat Professor Dr. Carl Schmitt, Berlin.

Berlin, den 3. Januar 1935.

Die Verfassungsmässigkeit des genannten Gesetzes vom 24. Juni 1933 wird aus folgenden Gründen bejaht:

I.

Das Gesetz vom 24. Juni 1933 ist ein Ermächtigungsgesetz. Es ist nicht als verfassungsänderndes, sondern als ein einfaches Gesetz beschlossen und verkündet worden. Am Schluss des Gesetzes wird allerdings dem Gesetzestext die Mitteilung angefügt, dass diesem Gesetz mehr als zwei Drittel der Abgeordneten bei Anwesenheit von mehr als zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten zugestimmt haben. Die in Art. 49, Absatz I der Danziger Verfassung für verfassungsändernde Gesetze vorgeschriebene Zweidrittel-Mehrheit war also vorhanden, das Gesetz sollte jedoch aus verschiedenen Gründen trotzdem **n i c h t** als verfassungsänderndes Gesetz beschlossen werden und kein verfassungsänderndes Gesetz sein.

Diese am Schluss des Gesetzes gemachte Mitteilung des Gesetzgebers will und kann selbstverständlich nicht etwa besagen, dass etwaige Verfassungswidrigkeiten oder Fehler des Gesetzes durch die Tatsache des Vorhandenseins jener Zweidrittelmehrheit geheilt oder gemildert würden. Die juristische Bedeutung der Mitteilung liegt vielmehr im Folgenden:

I. Die Mitteilung enthält eine authentische Erklärung des Gesetzgebers über seinen Willen, im Rahmen der Danziger Verfassung zu bleiben. Das Danziger Ermächtigungsgesetz vom 24. Juni 1933 unterscheidet sich dadurch bewusst von dem Reichsgesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. S. 141), das ein verfassungsänderndes Gesetz ist und sein will und auch als solches in der Verkündungsformel kenntlich gemacht ist. Dieses Reichsgesetz ist zwar oft als ein "Ermächtigungsgesetz" aufgefasst und bezeichnet worden; es ist aber kein Ermächtigungsgesetz im eigentlichen staatsrechtlichen Sinne. Es soll eine fundamentale Neugestaltung von Reich und Verfassung eröffnen und wird daher heute in

Deutschland meistens nicht mehr als Ermächtigungsgesetz, sondern als eine Art "vorläufiger Verfassung" oder ähnlich bezeichnet.

vergl. Carl Schmitt, Deutsche Juristen-Zeitung 1933 S.455, Deutscher Juristentag 1933 S.243, Koellreutter, D.Jur.Zeitung S.518, G.Krüger, die Verfassung der nationalsozialistischen Revolution 2.Auflage Dresden 1933 S.7.ff.

Das Danziger Gesetz vom 24. Juni 1933 ist dagegen ein echtes Ermächtigungsgesetz, das sich im Rahmen einer gegebenen Verfassung hält und nicht auf deren Abänderung oder Umgestaltung hinzielt. Die Mitteilung am Schlusse des Gesetzes stellt diesen Willen, trotz der zu einem verfassungsändernden Gesetzesbeschluss ausreichenden Mehrheit auf dem Boden und in den Grenzen der Verfassung bleiben zu wollen, authentisch ausser Zweifel.

2. Die Mitteilung enthält ferner einen authentischen Ausdruck der Rechtsüberzeugung der gesetzgebenden Körperschaften, im Rahmen der geltenden Danziger Verfassung verblieben zu sein. Die Frage der Verfassungsmässigkeit von Ermächtigungsgesetzen betrifft viele umstrittene Punkte; die Danziger Verfassung schweigt über die Frage der Ermächtigungsgesetze und kann in dieser Hinsicht zu manchen Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten Anlass geben. Es gehört zu den verfassungsmässigen Pflichten des Gesetzgebers, bei der Ausübung seiner Gesetzgebungsbefugnis solche Fragen sorgfältig zu prüfen und sich auf Grund seiner Rechtsüberzeugung zu entscheiden. Durch die Mitteilung am Schlusse des Gesetzes erklärt der Gesetzgeber gleichzeitig seinen in einer sorgfältigen Prüfung gewonnenen Rechtsstandpunkt mit der ganzen Autorität, die dem Gesetzgeber als dem Repräsentanten des Volkswillens zukommt. Angesichts des grossen Spielraums, der hier sowohl für die Entscheidung juristischer Auslegungsfragen wie für die Bewertung und Beurteilung der ein Ermächtigungsgesetz notwendig machenden Sachlage gegeben ist, hat eine solche Erklärung eine besonders grosse Bedeutung. Der Gesetzgeber nimmt dadurch die allgemeine Vermutung rechtmässigen Handelns, die jeder staatlichen Behörde zugutekommt, in vollem Umfange für sich in Anspruch und verlangt für seine Rechtsüberzeugung die Achtung, die der höchsten staatlichen Instanz und dem Repräsentanten des Volkswillens gebührt. Es sollte sich von selbst verstehen, dass der Rechtsstandpunkt des Gesetzgebers mindestens ebensoviel Autorität für sich in Anspruch nehmen kann, wie irgendeine der vielen Theorien und Meinungen, die das Problem der "Delegation" so ausserordentlich stark beeinflusst und verwirrt haben.

II.

Die Danziger Verfassung schliesst sich in wesentlichen Bestimmungen und Grundsätzen an die Weimarer

Reichsverfassung vom 11. August 1919 an. Mit dieser stimmt sie insbesondere auch darin überein, dass sie keine ausdrückliche Regelung über gesetzgeberische Ermächtigungen und Rechtsverordnungen enthält, wenn sie auch in Art. 39 a anordnet, dass der Senat die zur Ausführung der Gesetze nötigen Verordnungen zu erlassen habe. Die Weimarer Verfassung wiederum stimmt in dieser Hinsicht mit der Reichsverfassung vom 16. April 1871 überein, die ebenfalls ein Rechtsverordnungsrecht nicht ausdrücklich erwähnt. Der führende Kommentar zur Weimarer Verfassung von G. Anschütz (14. Auflage. Bd.I, 1932, S.360) beantwortet die Frage, welche Angelegenheiten verfassungsmässig durch Gesetz und welche durch Verordnung geregelt werden, für die Weimarer Verfassung folgendermassen: "In dieser Hinsicht gelten die altrechtlichen Grundsätze unverändert und unbestritten weiter."

Auch die Darstellung von Richard Thoma in dem systematischen Hauptwerk zur Weimarer Verfassung (Handbuch des Deutschen Staatsrechts Bd.II.S.221) geht in allen wesentlichen Begriffen auf die verfassungsrechtlichen Ansichten und Grundsätze der Vorkriegszeit zurück. Diese sind daher trotz der seit 1921 auftretenden neuen Lehre auch für die Auslegung der Danziger Verfassung wichtig.

1. Die "altrechtliche" Lehre und Praxis, von der Anschütz spricht, beruht auf einer scharfen Unterscheidung zwischen der formalen gesetzlichen Grundlage, die das Ermächtigungsgesetz liefert, von dem Inhalt der materiell rechtlichen Regelung, den die ermächtigte Stelle bestimmt. Diese wird also nicht zum Gesetzgeber, sondern ist nur ein im Bereich der "Executive" verbleibendes Hilfsorgan des gesetzgeberischen Willens, auch wenn sie einen weiten Spielraum für die inhaltliche Bestimmung dieses Willens hat. Es handelt sich also nicht um eine Übertragung gesetzgeberischer Befugnisse, und nicht um eine "Delegation" im eigentlichen Sinne.

Diese Auffassung wurde von der weitaus überwiegenden Ansicht der angesehensten Staatsrechtslehrer - Laband, Jellinek, Meyer-Anschütz, Seydel u.a. - vertreten. Die aus den ersten Zeiten des monarchischen Konstitutionalismus weitergeführte, auf einem Gegensatz von Parlament und Regierung beruhende Ansicht von Rönne, der die Zulässigkeit einer Delegation überhaupt verneinte, wird von Meyer-Anschütz (Lehrbuch S.672 Anm.7) als völlig unbegründet bezeichnet. Der damals führende Staatsrechtslehrer Laband sagt in seinem "Staatsrecht des Deutschen Reiches" (5.Aufl.Bd.II.1911 S.96 und 107)

"Der Gesetzgebung ist keine Schranke auferlegt, dass sie nicht auch Anordnungen über die Aufstellung von Rechtsvorschriften treffen dürfte. Art.5 (Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag") enthält lediglich eine Bestimmung, in welcher Form die Reichsgesetzgebung ausgeübt wird, aber keine Vorschrift, worin der Inhalt eines Reichsgesetzes bestehen müsse oder nicht bestehen dürfe. Ein Gesetz kann demnach, anstatt unmittelbar Rechtsregeln aufzustellen, Anordnungen

darüber enthalten, wie gewisse Rechtsregeln erlassen werden sollen. Es liegt hierin keine Verletzung oder Aufhebung, sondern eine besondere Anwendung der im Art. 5 gegebenen Vorschrift.".....

"Der Kreis der durch Verordnung zu regelnden Rechtsbeziehungen kann ein sehr weiter sein; ein Gesetz kann möglicherweise weiter nichts enthalten als die Anordnung, dass eine gewisse Materie durch Verordnung normiert werden soll."

Der Ausdruck "gewisse Materie" betrifft nicht etwa die später aufgestellte Forderung einer "bestimmten Materie", sondern besagt nur, dass die Ermächtigung natürlich irgendwie angeben muss, worauf sie sich bezieht. Die Freiheit des Gesetzgebers, Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen zu erteilen, unterlag keiner anderen verfassungsrechtlichen Beschränkung als zwei "Vorbehalten": erstens dem Vorbehalt eines verfassungsändernden Gesetzes für solche Verordnungen, die ihrem Inhalt nach verfassungsänderndes Recht schaffen sollten; zweitens dem Vorbehalt eines Gesetzes in förmlichem Sinne für diejenigen Fälle, in welchen ein Gesetzesvorbehalt der Verfassung als förmlich und zwingend betrachtet wurde, z.B., nach damals herrschender Auffassung, die in der Form eines Gesetzes erfolgende Genehmigung des jährlichen Reichshaushaltsplans.

Die Praxis stimmte mit dieser Auffassung überein. Bei Ausbruch des Krieges wurden dem Bundesrat ohne Aufzählung bestimmter Sachgebiete Ermächtigungen erteilt. In § 3 des Reichsgesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Massnahmen vom 4.8.1914 (RGBl. S. 327) heisst es:

"Der Bundesrat wird ermächtigt, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Massnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen. Diese Massnahmen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben."

Auf Grund dieser Ermächtigungen sind zahllose Verordnungen ergangen. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer solchen Ermächtigung ist niemals in Zweifel gezogen worden. Auch abgesehen davon, dass die zu einem verfassungsändernden Gesetz erforderliche Mehrheit (Art. 78 der RV. vom 18. Januar 1871) im Bundesrat vorhanden war und ausserdem damals die Praxis der "nicht kenntlich gemachten" Verfassungsänderungen herrschte, hat man die Zulässigkeit einer derartig weitgehenden, inhaltlich so gut wie grenzenlosen Ermächtigung damals in Deutschland überhaupt nicht als ein verfassungsrechtliches Problem empfunden.

2. In der Nachkriegszeit wurde diese Verordnungspraxis unter dem Druck der politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Erfüllung des Versailler Vertrages, Demobilmachung, Revolution, Reparationen, Inflation und Deflation) weitergeführt. Die Weimarer Nationalversammlung gab der Reichsregierung nicht nur Vollmachten zur Ausführung des Friedensvertrages (Gesetz vom 30.8.1919, RGBl. S. 1530), sondern erliess auch unter dem 17. 4.1919 (RGBl. S. 394) ein Gesetz "über die vereinfachte

Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft", in welchem die Reichsregierung ermächtigt wurde, mit Zustimmung gewisser Ausschüsse "diejenigen gesetzlichen Massnahmen anzuordnen, welche sich zur Regelung des Übergangs von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft als notwendig und dringend erweisen". Es folgten zahlreiche weitere Ermächtigungsgesetze, von denen allerdings die beiden wichtigsten, nämlich das Reichsgesetz vom 13. Okt. 1923 (RGBl. S. 943) und vom 13. Dez. 1923 (RGBl. S. 1179) als nicht kenntlich gemachte verfassungsändernde Reichsgesetze ergingen (vgl. darüber unten am Schluss von 2 c).

Der vom Reichsgesetzgeber gebrauchte Ausdruck "vereinfachte Gesetzgebung" sowie die Wendung "gesetzliche Massnahmen" führten zu der irrtümlichen Deutung, als handle es sich bei diesen Ermächtigungen um etwas qualitativ anderes als um die bekannten Rechtsverordnungen zur "Ausführung" oder auch zur "Ergänzung" eines Gesetzes. Jene Ausdrücke schienen zu besagen, dass die ermächtigte Regierung zum Gesetzgeber gemacht werde und ohne verfassungsrechtliche Zuständigkeit, nur auf Grund eines einfachen Ermächtigungsgesetzes, die Rolle des Gesetzgebers übernehme. Das wäre natürlich ein Einbruch in die Gesetzgebungszuständigkeit des Reichstages. Allerdings konnte man schon aus praktischen Gründen die Zulässigkeit von Ermächtigungen nicht einfach verneinen, und die vereinzelt Versuche, jedes Ermächtigungsgesetz für verfassungsändernd zu erklären, blieben bedeutungslos.

Andererseits aber hatte man verfassungstheoretische und auch politische Besorgnisse wegen der kaum noch übersehbaren Ausdehnung dieser Ermächtigungen. Bereits Anfang 1921 wurde der Antrag gestellt, die Verfassung zu ändern und neben dem gewöhnlichen noch ein vereinfachtes Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich durch die Verfassung für zulässig zu erklären (Antrag des Abgeordneten Schiffer Nr. 1381/2 vom 27. 1. 1921). Auf dem 32. Deutschen Juristentag in Bamberg (September 1921) forderte der Berichtstatter Prof. H. Triepel eine Einschränkung der weitgehenden Ermächtigungen und strenge Handhabung des richterlichen Nachprüfungsrechts; er vertrat unter Billigung des Deutschen Juristentages die Meinung, dass durch ein einfaches Reichsgesetz Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen nur "im Dienste bestimmter Zwecke" und nur für ein "bestimmtes Lebensverhältnis" gegeben werden könnten. Der Kommentar von Poetzsch-Heffter (3. Aufl. S. 300, ferner Jahrbuch des öffentl. Rechts XIII, 1925, S. 206 und 227 ff.) erklärte jede "vereinfachte Gesetzgebung" für einen verfassungswidrigen Einbruch in die Gesetzgebungsgewalt des Reichstages; er unterschied die im Wege der vereinfachten Gesetzgebung zustande gekommenen gesetzlichen Bestimmungen von den Rechtsverordnungen, die er als blosse "Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu einem durch Gesetz bereits geregelten Gegenstand" hinstellte. Die Unterscheidung zwischen abhängigem und selbständigem

Verordnungsrecht wurde vielfach übernommen (z.B. Gustav Walz, Staatsrecht in der Systematischen Darstellung des gesamten deutschen Rechts, 1932, S. 392). Dagegen hielt der führende Kommentar von Anschütz, wie oben erwähnt, an der "altrechtlichen" Lehre fest. Der Kommentar von Giese (8. Aufl. 1931, S. 195) lehnte die Unterscheidung von "vereinfachten Gesetzen" und "Rechtsverordnungen" ebenfalls ab und liess durch ein einfaches Gesetz Ermächtigungen auch zu "weitgehenden" Verordnungsbefugnissen zu, doch müsse der "Umfang der Massnahmen eindeutig umschrieben" sein.

Die seit 1921 in Deutschland hervortretende einschränkende Theorie der Ermächtigungsgesetzgebung wurde sowohl für die Rechtsauffassung der deutschen Reichsregierung wie auch für die Danziger Ermächtigungspraxis von grosser Bedeutung. Die Verordnungspraxis im Reich ist durch solche einengenden Theorien von der Praxis parlamentarischer Ermächtigungen ab und auf den Weg der Diktaturgewalt des Reichspräsidenten, d.h. der Verordnungspraxis nach Art. 48 Abs. 2, gedrängt worden. In Danzig, wo sich, zum Unterschied von dieser Entwicklung im Reich, eine feste Praxis der Ermächtigungsgesetzgebung bildete, hat sich der Gesetzgeber unter dem Einfluss jener neuen Lehre bemüht, bei den zahlreichen von ihm erteilten Ermächtigungen die einzelnen Sachgebiete möglichst genau zu bezeichnen und den Grundsatz der Spezialisierung sorgfältig zu beachten.

Hier soll nun nicht etwa in eine Kritik oder gar Widerlegung jener neuen Ermächtigungstheorien eingetreten werden. Es darf trotzdem nicht übersehen werden, dass die neue Lehre unter dem Eindruck der deutschen Verfassungslage der Zeit von 1919 bis 1924 entstand. Die Thesen von Triepel und Poetzsch-Heffter sind also durchaus relativ und dürfen nicht verabsolutiert oder dogmatisiert werden. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass sie auf Kosten der praktischen und politischen Notwendigkeit moderner Ermächtigungen nur das Erfordernis einer Abgrenzung im Auge haben. An sich ist es durchaus begründet und selbstverständlich, zu verlangen, dass die Ermächtigungen nicht grenzenlos sein dürfen. Das bedeutet aber nicht, dass nur eng umgrenzte und daher praktische unbedeutende Ermächtigungen dem Sinn einer parlamentarisch-demokratischen Verfassung entsprechen. Die juristische Aufgabe besteht nicht darin, immer nur das eine gegen das andere, die praktische Notwendigkeit gegen das Erfordernis einer Grenze oder umgekehrt zu betonen, sondern einen brauchbaren Abgrenzungsgesichtspunkt zu finden, der beim Schweigen der Verfassung dem Sinn der Verfassung im Ganzen gerecht wird. Die neue Theorie sucht nun die Abgrenzung darin, dass sie ein "bestimmtes Lebensverhältnis", ein "bestimmtes Sachgebiet", einen "bestimmten Zweck" usw. fordert. Sie stellt die Abgrenzung also ganz auf die Materie ab. Dabei ist nicht genügend beachtet, dass alle derartigen materiellen Abgrenzungen theoretisch und praktisch unklar bleiben müssen. Der Vorzug der "alten" Lehre besteht darin, formale und materielle Gesichtspunkte nicht zu verwechseln.

Auch praktisch-politisch gesehen ist es richtiger, die eigentliche Abgrenzung darin zu suchen, dass die qualitative Verschiedenheit zwischen dem ermächtigenden Gesetzgeber und der ermächtigten Regierung gewahrt bleibt und durch eine wirksame Kontrolle der Volksvertretung, insbesondere durch ihr Recht, Aufhebung der getroffenen Verordnungen zu verlangen, die Unterordnung des Ermächtigten unter den Willen des Ermächtigungsgebers sichergestellt wird.

Alle Versuche, eine inhaltliche Abgrenzung durch das Erfordernis eines bestimmten Sachgebietes oder Zwecks zu gewinnen, leiden unter schweren theoretischen und praktischen Unzulänglichkeiten.

a) Die Trennung von Ausführungs- und Ergänzungsverordnungen, bei denen der Gesetzgeber selbst die gesetzliche Regelung inhaltlich getroffen hat, und einem vereinfachten Gesetzgebungsverfahren, bei dem er diese Regelung einer anderen Stelle überlässt, ist schon wegen des unbestimmten Zwischengriffes der "Ergänzungsverordnung" keine echte Unterscheidung. Wenn die Überlassung der inhaltlichen Regelung an eine andere Stelle grundsätzlich nicht zulässig ist (etwa aus Gründen der Gewaltenteilung oder wegen grundsätzlicher Unübertragbarkeit verfassungsrechtlicher Befugnis), so ist sie auch dann unzulässig, wenn der ermächtigende Gesetzgeber diese Überlassung auf ein bestimmtes Sachgebiet oder Lebensverhältnis eng beschränkt. Ist sie aber, wie nach der alten Lehre, grundsätzlich zulässig, so ist es Sache des Gesetzgebers zu bestimmen, wie weit er den Inhalt der Regelung, für die er die formal-gesetzliche Grundlage liefert, der ermächtigten Regierung überlassen will. Soweit der Gesetzgeber selbst die inhaltliche Regelung getroffen hat, ist kein Raum für Ermächtigungen mehr; soweit er sie nicht selbst getroffen hat, kann ohne Rücksicht auf den Umfang der offen bleibenden inhaltlichen Regelung eine Ermächtigung entweder nur zulässig oder unzulässig, nicht aber etwa für eine halb- oder viertel-offenbleibende Regelung zulässig und für den Rest unzulässig sein.

b) Die Abgrenzung, die durch das Erfordernis eines "bestimmten" Sachgebiets, Lebensverhältnisses oder Zweckes eintritt, ist nur scheinbar bestimmt und in Wirklichkeit überaus unbestimmt und relativ. Begriffe wie Sachgebiet, Lebensverhältnis, Zweck usw. sind immer von der Lage der Sache abhängig; alle Sachgebiete und Lebensverhältnisse durchdringen und bestimmen sich gegenseitig. Soweit der Gesetzgeber nicht selbst durch eine genaue Regelung das Sachgebiet im juristischen Sinne genau umgrenzt hat, kann man bei einer schwierigen und wechselnden Sachlage theoretisch immer darüber streiten, ob das, was für die Regelung offen bleibt, wirklich ein "bestimmtes" Sachgebiet usw. ist. Das gesamte bürgerliche Recht z.B. ist im Verhältnis zum Staatsrecht, Prozessrecht, Verwaltungsrecht usw. ein bestimmtes Sachgebiet; im Verhältnis zum gesamten bürgerlichen Recht wiederum ist etwa das Sachenrecht ein bestimmtes Sachgebiet, in diesem nur das Hypothekenrecht usw. Manches Sachgebiet wird durch die Angabe eines bestimmten Zweckes oder durch den Hinweis auf eine Sachlage

überhaupt erst geschaffen. "Reform", "Anpassung", "Angleichung", "Beseitigung einer Notlage" sind je nach dem Sachgebiete, Lebensverhältnisse, Zwecke usw. Dass der ermächtigende Gesetzgeber bei der Erteilung seiner Ermächtigung irgend ein derartiges Sachgebiet, einen Zweck oder dergl. angibt, versteht sich von selbst, weil sonst seine Ermächtigung überhaupt unverständlich wäre oder einen offensichtlichen Verzicht auf seine Stellung als Gesetzgeber ausspräche. Dagegen enthält das Erfordernis eines bestimmten Sachgebiets, Lebensverhältnisses usw., näher betrachtet, überhaupt keine bestimmte Abgrenzung, sondern ist nur eine leere Umschreibung und Wiederholung der Forderung, dass irgendeine Abgrenzung vorliegen müsse.

c) Seine eigentliche Bedeutung hat das Erfordernis eines bestimmten Sachgebiets nur als ein praktisches Kompromiss zwischen den beiden unpraktischen Extremen einer grundsätzlichen Unzulässigkeit jeder Ermächtigung und einer grenzenlosen Auflösung der Verfassungsorganisation. Auch die Auslegung dessen, was ein bestimmtes Sachgebiet ist, kann nur unter praktischen Gesichtspunkten erfolgen. Sie ist wesentlich von der Lage der Sache abhängig. Dem Erfordernis der Spezialisierung ist durchaus genügt, wenn überhaupt Sachgebiete oder Zwecke, Richtungen oder Ziele erkennbar angegeben werden oder wenn die konkrete Sachlage, deren Ordnung oder Überwindung bewirkt werden soll, erkennbar oder bestimmbar bezeichnet ist. Alle Fragen nach dem zulässigen Umfang der Ermächtigungsgesetzgebung sind ganz durch praktische Notwendigkeiten bestimmt. Das zeigt sich besonders deutlich auch darin, dass das Reichsgericht ohne besondere verfassungsrechtliche Grundlage, aus dem praktischen Zweck eines Ermächtigungsgesetzes heraus, sogar die Zulässigkeit einer Unterermächtigung des zuständigen Ressortministers durch die ermächtigte Reichsregierung ableitet. Die Begründung, die das Reichsgericht (Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 107 S. 318) hierfür gibt, lautet:

"Die Reichsregierung als Ganzes war gar nicht in der Lage, die dringend erforderlichen, umfassenden Anordnungen zur Behebung der auf das äusserste gestiegenen Not des Reiches in allen rechtlichen Einzelheiten selbst zu geben. Sie hätte von dem Ermächtigungsg. überhaupt nicht den auch vom Reichstage gewollten Gebrauch machen können, wenn sie nicht wenigstens den Erlass von Ausführungsbestimmungen den einzelnen Ministern hätte übertragen dürfen."

Dass die beiden Ermächtigungsgesetze vom 13. Oktober und 8. Dezember 1923 als verfassungsändernde Gesetze beschlossen wurden, braucht - abgesehen von der Ermächtigung des Oktobergesetzes zu Abweichungen von der Verfassung - an sich noch keinen schlüssigen Beweis dafür zu enthalten, dass die Reichsregierung oder der Reichsgesetzgeber Ermächtigungen dieses Umfanges unbedingt für verfassungsändernd hielt. Denn es hatte sich damals bereits die Gewohnheit eingebürgert, zur blossen Behebung

der immer zahlreicher werdenden Zweifel über die Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes, wenn sich die nötige Reichstagsmehrheit zusammenfand, sozusagen für alle Fälle und sicherheitshalber ein verfassungsänderndes Gesetz zu beschliessen. Dadurch, dass man sich in einem solchen Falle für den Erlass eines verfassungsändernden Gesetzes entschied, sollte also nicht etwa die Verfassungswidrigkeit bejaht werden, sondern gerade offen gehalten werden und dahingestellt bleiben. Die Zulässigkeit solcher Verfassungsänderungen zur Vermeidung von Zweifeln ist bestritten worden (vgl. E. Jacobi, Reichsverfassungsänderung in "Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben" 1929 Bd. I S.262). Doch hat man bei der grossen Zahl der Zweifel auf diesen bequemen Ausweg nicht verzichten können.

d) Dagegen liefern die Ermächtigungen des Notgesetzes vom 24.2.1923 (RGBl. S. 147) über die damalige Rechtsauffassung der verantwortlichen Stellen des Reiches - Reichstag, Reichsrat, Reichsregierung und Reichspräsident - einen ziemlich sicheren Aufschluss. Dieses Notgesetz ist nämlich als ein einfaches Reichsgesetz ergangen und sucht allen Bedenken Rechnung zu tragen, die durch die neue Lehre entstanden waren. Reichsregierung und Reichsrat haben sich auf die Formulierungen dieser Ermächtigung geeinigt, um den Weg eines verfassungsändernden Gesetzes zu vermeiden. Hier lässt sich also am besten erkennen, was man bei vorsichtigster und sorgfältigster Rücksicht auf die neue Lehre als ausreichende Angabe eines bestimmten Sachgebietes erachtete. Art. VI, Abs. 3 dieses Notgesetzes lautet: (1923 RGBl.S.150):

S.
780

"Die Reichsregierung wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats zum Zwecke einer wirksameren Bekämpfung die geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Preistreiberei, des Schleichhandels, der verbotenen Ausfuhr und Einfuhr und des unzulässigen Handels sowie über Höchstpreise, das Preisprüfungswesen, die Auskunftspflicht über wirtschaftliche Verhältnisse, den Preisaushang und andere Beschränkungen des Handels und Gewerbes in neuen Verordnungen zusammenzufassen. Dabei kann sie die geltenden Vorschriften ändern, soweit dies zur Vereinheitlichung oder Klarstellung der Vorschriften oder zur Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse oder zur wirksameren Bekämpfung der Preistreiberei und anderer Auswüchse des Wirtschaftslebens, insbesondere zur Haftbarmachung Dritter für den einzuziehenden übermässigen Gewinn, erforderlich ist. Sie kann auch die Vorschriften über Einziehung von Gegenständen im selbständigen Verfahren, über Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Gegenstände, über die Berücksichtigung des Irrtums im Strafverfahren, über Enteignung von Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie über die Schliessung von Geschäften und die Beschlagnahme von Waren neu regeln

und Vorschriften zur Überwachung und Regelung von Versteigerungen lebenswichtiger Gegenstände erlassen sowie solche Versteigerungen verbieten."

3. Die Praxis der Danziger Ermächtigungsgesetze hält sich an diese im Reich vordringende, aber noch keineswegs abgeschlossene oder erschöpfende Rechtsauffassung der Jahre 1921 bis 1924. Aber während im Reich das auf eine "Diktaturgewalt" gestützte Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten das auf eine parlamentarische Ermächtigung gestützte Verordnungsrecht der Reichsregierung verdrängte, bildete sich in Danzig eine feste Übung parlamentarischer Ermächtigungen heraus, die mit den drei Ermächtigungsgesetzen des Jahres 1931 (28.1. 1931 GBl. S.7; 30.6. 1931 GBl. S. 605; 1. 9. 1931 GBl. S. 719) im wesentlichen feststand. Der Senat war bereits durch § 9 des Gesetzes vom 20.11.1923 (GBl. S.1081) ermächtigt worden, die bestehenden Gesetze und Verordnungen an die wertbeständige Rechnungseinheit anzupassen; das Urteil des vorläufigen OVG. vom 28.7.1924 hatte die Verfassungsmässigkeit dieser Ermächtigung anerkannt. Dann folgte ein Ermächtigungsgesetz vom 29.11.1929 (GBl. S. 317), mit dem eine erkennbare Praxis der durch einfaches Gesetz erteilten Ermächtigungen bereits beginnt. Die genannten Gesetze des Jahres 1931, die diese Praxis sichern und bestätigen, wurden durch das Ermächtigungsgesetz vom 28.6.1932 (GBl. S.403) in Einzelheiten geändert, aber im wesentlichen weitergeführt. Das hier in Frage stehende Ermächtigungsgesetz vom 24. Juni 1933 steht ganz in der Linie dieser verfassungsrechtlichen Übung; es entspricht allen Erfordernissen und Kennzeichen, die sich in dieser Übung aus sorgfältiger Prüfung der Rechtsfragen als verfassungsmässig herausgebildet haben. Dazu gehört in typischer Weise folgendes:

a) Die Ermächtigung wird dem nach Art. 29 DV. vom Vertrauen des Volkstages abhängigen Senat erteilt.

b) Die Ermächtigung gilt nur für Anordnungen, die im Rahmen der Verfassung bleiben.

c) Sie gilt nur für eine bestimmte Frist (vgl. § 3 des Gesetzes vom 1.1.1931; § 5 des Gesetzes vom 28.6.1932; § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1933).

d) Alle Gesetze sichern eine wirksame Kontrolle des Volkstages (§ 2 des Gesetzes vom 1.9.1931: die erlassenen Verordnungen sind dem Volkstag unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; sie sind aufzuheben, wenn und soweit der Volkstag dies verlangt; entsprechend mit einer Frist für das Aufhebungsverlangen § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1933).

e) Alle diese Gesetze zählen bestimmte Sachgebiete einzeln auf, beobachten also den Grundsatz der Spezialität, fügen aber am Schluss der Aufzählung eine Art Generalklausel an (§ 1 Ziff. 32 des Gesetzes vom 1.9.1931; § 2 Ziff.9 des Gesetzes vom 28.6.1932; § 1 Ziff. 89 des Gesetzes vom 24. Juni 1933: "sonstige Massnahmen zur sofortigen Behebung dringender Notstände, die im Rahmen der Verfassung liegen").

III. Das Ermächtigungsgesetz vom 24. Juni 1933 unterscheidet

sich in keinem verfassungsrechtlich wichtigen Punkt von den Ermächtigungsgesetzen des Jahres 1931. Es bleibt ganz auf dem Boden der festen verfassungsrechtlichen Übung, die sich seit Jahren, unter ganz anderen Parteiverhältnissen, gebildet hat.

1. Allerdings ist der Gesamtumfang der Sachgebiete, für welche die Ermächtigung erteilt wird, in der Endzahl der aufgezählten Ziffern bedeutend grösser geworden. Aber der Grundsatz der Spezialität wird dadurch nicht verletzt, sondern eher bestätigt. Dieser Grundsatz besagt nicht etwa, dass die Gesamtsumme der zusammengezählten Sachgebiete klein sein müsse. Wenn man die einzelnen Sachgebiete des oben erwähnten Art. VI des Notgesetzes vom 24.2.1923 zusammengezählt, ergibt sich ebenfalls eine bedeutende Ziffer. Daher kann kein verfassungsrechtliches Bedenken gegen das Ermächtigungsgesetz von 1933 daraus entnommen werden, dass die Gesamtziffer der aufgezählten Sachgebiete von 32 auf 89 gestiegen ist. Die Zahl der aufgezählten Sachgebiete macht ein Ermächtigungsgesetz nicht verfassungswidrig, wenn jede einzelne der aufgezählten Ermächtigungen den Erfordernissen einer zulässigen Ermächtigung entspricht. Wenn es zulässig ist, für 10 oder 20 aufgezählte Sachgebiete Ermächtigungen zu erteilen, können natürlich auch 80 oder 90 aufgezählt werden. Das ist keine Frage der Ziffernhöhe, sondern der Spezialisierung. Diese bringt eine um so grössere Steigerung der Ziffer der aufgezählten Gebiete mit sich, je schärfer die Spezialisierung durchgeführt wird.

S.
781

Allerdings sind auch neue Sachgebiete hinzugekommen. Aber viele Einzelaufzählungen des Ermächtigungsgesetzes von 1933 sind nicht aus einer Vermehrung oder Erweiterung der Sachgebiete, sondern aus dem Bedürfnis nach besonders sorgfältiger Spezialisierung zu erklären. Die unter der Ziffer 51 erteilte Ermächtigung zu einer Steuerreform würde z.B. bereits eine durchaus zulässige Ermächtigung zur Abänderung von allgemeinen Steuer-, Verkehrs- und Verbrauchssteuergesetzen enthalten; trotzdem werden diese einzelnen Ermächtigungen noch besonders in Ziff. 53, 55, 56, 57 und 58 erteilt. Das gleiche gilt für einen grossen Teil der anderen Bestimmungen. Was ein "bestimmtes Sachgebiet" ist, bleibt eben, wie oben unter II dargelegt, durchaus relativ. Je grösser also die Spezialisierung, umso höher die Ziffer der aufgezählten Sachgebiete; und umgekehrt deutet die höhere Zifferzahl der aufgezählten Sachgebiete auf eine grössere Spezialisierung und damit eine besondere Bemühung um die verfassungsmässige Korrektheit der erteilten Ermächtigungen. Es hätte für die Erfordernisse eines verfassungsmässigen Ermächtigungsgesetzes durchaus genügt, wenn die Ziffer der aufgezählten Sachgebiete unter allgemeineren Bezeichnungen auf die Hälfte oder ein Drittel vermindert worden wäre.

2. Ausser dieser spezialisierten Aufzählung der Sachgebiete enthält das Ermächtigungsgesetz vom 24. Juni 1933 in seinem § 2 noch bestimmte Richtlinien und Zweckangaben, von denen mehrere, z.B. Erzielung von Ersparnissen, Anpassung usw. bereits für sich dem Erfordernis

einer näheren Bestimmung gerecht würden. Unter 7 Buchstaben, a bis g, werden nach der Aufzählung der Sachgebiete auch noch die Zwecke genau aufgezählt, zu welchen der Senat von den in § I erteilten Ermächtigungen allein Gebrauch machen darf: Aufrechterhaltung der Ordnung der Finanzen, Behebung von Notständen, Erzielung von Ersparnissen usw. Es wurde oben bereits bemerkt, dass ein Sachgebiet auch durch die Angabe eines Zweckes hinreichend bestimmt werden kann; hier kommt zu der spezialisierten Aufzählung der einzelnen Sachgebiete noch eine Aufzählung der Zwecke hinzu, sodass dem Erfordernis einer "näheren Bestimmung" in jeder Hinsicht Genüge geschieht.

3. Das Ermächtigungsgesetz vom 24. Juni 1933 stellt endlich die Einhaltung der in § I und 2 angegebenen Schranken unter eine strenge und wirksame Kontrolle. Erst im Zusammenhang mit dieser Kontrolle gewinnt das Erfordernis einer grundsätzlich eingeschränkten Ermächtigung seine wahre Bedeutung. Hier zeigt sich besonders, in welchem Masse der ermächtigende Gesetzgeber sich jeder vernünftigen Anforderung, die an ein verfassungsmässiges Ermächtigungsgesetz gestellt werden kann, in korrektester Weise unterworfen hat.

a) Jedes mit der Anwendung einer auf Grund des Ermächtigungsgesetzes ergangenen Verordnung befasste Gericht hat ein richterliches Prüfungsrecht. Durch die spezialisierte Aufzählung in § I und die genaue Angabe der Zwecke in § 2 ist eine breite Grundlage für die Ausübung und Handhabung dieses richterlichen Prüfungsrechts geschaffen.

b) Die ermächtigte Stelle, der Senat, ist vom Vertrauen der Volksvertretung abhängig (Art. 29 D.V.).

c) Die erlassenen Verordnungen sind dem Volkstag unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen (das binnen einer Frist von 3 Monaten gestellt werden muss) aufzuheben. Der Wille der gesetzgebenden Körperschaft bleibt also in jeder Hinsicht massgebend und es kann keine Rede davon sein, dass der Gesetzgeber sich eines Gesetzgebungsrechts entäussert und den Senat zum Gesetzgeber gemacht habe.

d) Die Befristung ist nicht nur durch die Angabe eines bestimmten Termins (Ausserkrafttreten mit dem 30.6.1937), sondern auch dadurch gesichert, dass der Senat von sich aus den Zeitpunkt des Ausserkrafttretens bestimmen kann.

4. Eine besondere Art von Bedenken, die gegen die Praxis der Ermächtigungsgesetze erhoben werden, betrifft die Gefahr einer Umgehung von Instanzen oder Parteien, die bei der Einhaltung des ordentlichen Gesetzgebungsweges an der Entstehung des Gesetzes mitgewirkt hätten, während sie beim Erlass einer Verordnung ausgeschaltet sind. Dieses Bedenken betrifft allgemein jedes Ermächtigungsgesetz und jede Verordnung; es kann daher nicht im besonderen gegen das hier in Frage stehende Ermächtigungsgesetz vom 24. Juni 1933 geltend gemacht werden. Zu jeder Ermächtigung gehört es, dass Stellen oder Parteien, die Mitwirkungs- oder Einflussrechte hätten, ihre Mitwirkung oder ihren Einfluss verlieren. Ein im übrigen zulässiges Ermächtigungsgesetz wird dadurch nicht unzulässig. So ist im Reich z.B. durch jedes zulässige Ermächtigungsgesetz das Mitwirkungsrecht

des Reichsrates berührt worden, ohne dass dadurch das im übrigen zulässige Ermächtigungsgesetz unzulässig geworden wäre.

Bei den Danziger Ermächtigungsgesetzen können sich die aus einer Ausschaltung bestimmter Stellen oder Parteien entnommenen Bedenken auf zwei Punkte beziehen.

a) Nach Art. 56 DV. ist für bestimmte Angelegenheiten (Steuern, Anleihen und Bürgschaften, ungedeckte Ausgaben) die Zustimmung des Finanzrats einzuholen. Diese Bestimmung steht in dem Verfassungsabschnitt "Verwaltung" und betrifft nicht im spezifischen Sinne eine Gesetzgebungsfrage. Allerdings bedarf es der Zustimmung des Finanzrats auch dann, wenn die zustimmungspflichtige S. 782 Verwaltungsmassnahme in der Form eines Gesetzes vorgenommen wird. Wird aber auf Grund eines Ermächtigungsgesetzes eine sonst im Wege der Gesetzgebung erfolgende Anordnung im Verordnungswege getroffen, so verbleibt es bei dem verfassungsmässigen Zustimmungsrecht des Finanzrats. Dieses Recht bleibt also unberührt und ist für die Frage der Verfassungsmässigkeit eines Ermächtigungsgesetzes ohne Bedeutung. Verordnungen, die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassen werden und nach ihrem Inhalt zustimmungspflichtig sind, werden vor dem Erlass der einzelnen Verordnung dem Finanzrat zur Genehmigung vorgelegt. Ob in dem Ermächtigungsgesetz im Ganzen oder bei der einzelnen Rechtsverordnung die Zustimmung des Finanzrates ausdrücklich erwähnt und verkündet wird, ist ohne verfassungsrechtliche Bedeutung, da die Verfassung keinerlei Vorschriften über die Erwähnung der Zustimmung des Finanzrates bei der Verkündung von Rechtsvorschriften enthält.

Dass der Finanzrat bei der Praxis, vor jeder einzelnen Verordnung seine Genehmigung einzuholen, möglicherweise sogar noch einen stärkeren Einfluss nimmt, als in dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, ist für die verfassungsrechtliche Frage der Zulässigkeit eines Ermächtigungsgesetzes erst recht ohne Bedeutung. Die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Ermächtigungsgesetzen darf, wie erwähnt, überhaupt nicht unter den Gesichtspunkt solcher Zustimmungsrechte gestellt werden. Gehören Ermächtigungsgesetze zu den verfassungsmässigen Einrichtungen, so kann ihnen nicht entgegeng gehalten werden, dass bei der Einhaltung dieses verfassungsmässigen Weges der tatsächliche Einfluss gewisser Stellen sich anders verteilt als bei der Benutzung eines anderen verfassungsmässigen Weges.

b) Als ein allgemeiner Beweisgrund gegen die Zulässigkeit der "vereinfachten Gesetzgebung" wird vielfach (z.B. von Poetzsch-Heffter, Kommentar S. 301) geltend gemacht, dass dadurch die Oppositions- und Minderheitsparteien eines Parlaments bei der Gesetzgebung ausgeschaltet würden. Dieser Beweisgrund trifft aber nicht nur den Weg der "vereinfachten Gesetzgebung", sondern auch alle sonst im allgemeinen für zulässig gehaltenen Ausführungs- und Ergänzungsverordnungen, ja sogar alle von Mehrheitsbeschlüssen abhängigen Geschäftsordnungsbefugnisse und den Grundsatz der "Mehrheitsentscheidung" überhaupt. Das Bedenken kann nach Lage der Sache von grosser Bedeutung sein, wenn die Minderheiten nicht einer geschlossenen, in sich gleichartigen Mehrheit gegenüber,

sondern wenn, wie im Deutschen Reich der Weimarer Verfassung, labile Koalitionsmehrheiten von Fall zu Fall aus einer grösseren Zahl verschiedenartiger Parteien gebildet werden müssen. Dann haben die Minderheitsparteien ein besonderes Interesse daran, sich in den Prozess der Mehrheitsbildung einzuschalten. Das trifft aber für Danzig heute nicht zu. Gegenüber dem Interesse der Minderheitsparteien, sich in die Willensbildung des Parlaments einzuschalten, ist das andere ebenso verfassungsmässige Interesse an einer regierungs- und handlungsfähigen Mehrheit verfassungsrechtlich mindestens gleichwertig. Dass kleinere Parteien nicht in ihren verfassungsmässigen Rechten verletzt werden dürfen, ist selbstverständlich; eine andere Frage ist es, ob man in einem parlamentarisch regierten Staat die Verfassung hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt auslegen muss, dass die Oppositions- und Minderheitsparteien imstande sind, die Mehrheit an einer wirksamen Regierung zu hindern. Unter der Weimarer Verfassung hat dieses Oppositions- und Minderheitenargument zu unerträglichen Missbräuchen geführt. Schon Anfang 1929 wurde es als ein Übelstand empfunden, dass kleine Parteien und Interessentengruppen bei allen wichtigeren Gesetzen behaupteten, es liege ein verfassungsänderndes Gesetz vor, welches der Zwei-Drittelmehrheiten des Art. 76 bedürfe. Auf diese Weise konnten sich auch kleinere Parteien und Gruppen in die zur Bildung einer Zwei-Drittelmehrheit notwendigen Verhandlungen und Abmachungen einschalten. Dass sich das Gebiet der verfassungsändernden Gesetzgebung von 1923 bis 1932 fortwährend ausdehnte, lag nicht etwa daran, dass das Ansehen der Weimarer Verfassung stieg. Einer der angesehensten Sachkenner des deutschen Verfassungsrechts, der damalige Staatssekretär Prof. Popitz, erklärte offen (Deutsche Juristenzeitung 1929 S.18), dass

"die Einengung, die durch Art. 76 erfolgt, nicht immer einem schutzbedürftigen Interesse entspricht"

... "Wer das Gesetz will, ist geneigt, den verfassungsändernden Charakter zu verneinen, wenn durch die Bejahung das Zustandekommen gefährdet wird. Wer das Gesetz nicht will und weiss, dass zwar eine einfache aber keine qualifizierte Mehrheit dafür vorhanden ist, wird geneigt sein, die qualifizierte Mehrheit für erforderlich zu erklären."

Der Hinweis auf die Interessen von Oppositions- und Minderheitsparteien ist also zweischneidig. Im übrigen gilt auch für diesen Beweisgrund, dass er gegenüber einem im übrigen verfassungsmässigen Gesetz nicht durchdringen kann.

IV.

Das Ermächtigungsgesetz vom 24. Juni 1933 erteilt in über 80 einzelnen Aufzählungen Ermächtigungen für bestimmte Sachgebiete. Ausser der Frage nach der Gesamtgültigkeit

dieses Ermächtigungsgesetzes kann daher auch noch die Frage nach der Verfassungsmässigkeit jeder einzelnen Ermächtigung erhoben werden. Die Gesamtgültigkeit des Ermächtigungsgesetzes kann aber nicht wegen des allzu grossen oder unbestimmten Umfanges einzelner erteilter Ermächtigungen in Zweifel gezogen werden. Denn die Verfassungswidrigkeit einer oder mehrerer der vielen speziellen Ermächtigungen hat nicht etwa die Verfassungswidrigkeit des ganzen Gesetzes und damit aller übrigen Ermächtigungen zur Folge. Es ist ein anerkannter Grundsatz des öffentlichen Rechts, der auch in der Plenarentscheidung des Danziger Obergerichts Zuchhold gegen Danzig, 2 Plen. 1/28 angewandt worden ist, dass staatliche Akte, insbesondere Gesetze, wegen der Bedeutung, die sie durch ihr Inkrafttreten für das ganze Staatsleben haben, nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten sind; ein fehlerhafter Teil eines staatlichen Aktes macht nicht den ganzen Akt ungültig. Das gilt besonders für abtrennbare Teile, wie es die einzelnen Ermächtigungen des Ermächtigungsgesetzes infolge der spezialisierten Aufzählung sind.

S.
783

Unter den einzelnen Ziffern des Ermächtigungsgesetzes dürften nur gegen folgende Bedenken erhoben werden können;

a) Bedenken wegen Verstosses gegen den Vorbehalt eines Gesetzes in Art. 45 DV. gegen Ziff. 7 (Feststellung des Staatshaushaltsplans, Aufnahme von Anleihen und Bürgschaften), 13 (Vornahme kommunaler Bezirksänderungen), 18 (Abschluss und Durchführung bestimmter Staatsverträge), 52 (Erlass einer Steueramnestie), 59/60 (Änderung bezw. Einführung von Monopolen).

Nach Art. 45 ist für Verwaltungsakte bestimmten Inhalts (Feststellung des Staatshaushaltsplans, Aufnahme von Anleihen usw.) ein Gesetz erforderlich. Im Verfassungsrecht der konstitutionellen Monarchie wurde der Vorbehalt eines Gesetzes in solchen Fällen gewöhnlich als ein unübertragbarer Vorbehalt eines Gesetzes in förmlichem Sinne aufgefasst, dem nicht durch eine sonst zulässige Rechtsverordnung genügt werden konnte. Daran wurde besonders streng für finanzgesetzliche Vorbehalte festgehalten. Als der in der konstitutionellen Monarchie vorausgesetzte Dualismus von Parlament und Regierung in der parlamentarischen Demokratie entfallen war, entfiel sinngemäss auch der frühere Gesetzesbegriff und mit ihm die formalistische Strenge jenes finanzgesetzlichen Vorbehaltes. In der Rechtslehre wie in der Praxis der Weimarer Verfassung konnte es daher schon im Jahre 1931 als herrschende Rechtsauffassung angesehen werden, dass derartigen Gesetzesvorbehalten auch durch eine Rechtsverordnung genügt werden konnte. Die Reichsregierung hielt es sogar für zulässig, dass Kreditermächtigungen im Wege einer Diktaturverordnung nach Art. 48 Abs. 2 erteilt wurden (Reichstagsdrucksache Nr. 59 v. 2.5.1932; Nr. 1480 vom 7.5.1932; Niederschrift über die Reichstagsitzungen vom 9. u. 11.5.1932). Im Schrifttum vertraten zahlreiche Autoren die gleiche Ansicht:

R.Thoma, Z.öff.R. Bd.XI S.27 ff. und Handbuch d. Dt. Staatsrechts II S. 225/26; Carl Schmitt, der Hüter der Verfassung, 1931 S. 128 ff.; Poetzsch-Heffter, RuVBl. 1932 S. 321 ff., Dt.J.Ztg. 1932 S. 767 ff.; vor allem die unter der Gesamtüberschrift "Reichskredite und Diktatur" veröffentlichten zwei Reichsgutachten von G.Anschütz und W. Jellinek, Tübingen 1932. Für die jährliche Feststellung des Staatshaushaltsplans (Art. 85 der Weimarer Verfassung) hielt R.Thoma ein formelles Gesetz für zwingend notwendig, während er die Frage der Kreditermächtigungen (Art. 87) als "Auslegungsfrage" ansah.

Der Präsident des Rechnungshofes für das Deutsche Reich, Saemisch, hielt die Regierungspraxis der Kreditermächtigungen auf Grund einer Verordnung für verfassungsrechtlich einwandfrei (Handbuch d.Dt.Staatsrechts II S.737). Den Standpunkt des früheren Konstitutionalismus vertrat dagegen der Vizepräsident der Reichsschuldenverwaltung, R. Kühnemann, in zahlreichen Aufsätzen (z.B. RuVBl. 52, 1931 S. 745 ff.; Archiv f.Finanzwissenschaft N.F.I H I, Archiv d.öffentl. Rechts, N.F. 24 (1933) S.14 ff., 48 ff.). Die Angelegenheit wurde praktisch dadurch erledigt, dass die Reichsregierung unter Vorbehalt ihrer Rechtsauffassung ein Reichsgesetz über Schuldentilgung und Kreditermächtigungen vom 12.5.1932 (RGBl. I S.109) erwirkte, nach welchem die durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 20.2.1932 (RGBl. I s. 83) erteilten Kreditermächtigungen weitergelten sollten.

Die frühere Auffassung von der Unübertragbarkeit des finanzgesetzlichen Vorbehalts war demnach für die Weimarer Verfassung bereits im Jahre 1931 erschüttert, und zwar sogar für sogenannte Diktaturverordnungen des Reichspräsidenten nach Art. 48. Dabei sprach die Weimarer Verfassung in Art. 85 ausdrücklich davon, dass solche Akte "nur auf Grund eines Reichsgesetzes" vorgenommen werden dürfen. Dieser Wortlaut war ein Hauptargument für die Ansicht Kühnemanns.

Für Art. 45 der Danziger Verfassung trifft dieses Argument aus dem Wortlaut nicht zu, da Art. 45 das Wort "nur" nicht gebraucht. Ausserdem müsste für eine auf Grund einer vom Parlament erteilten Ermächtigung ergangene Verordnung das billig sein, was für eine Diktaturverordnung des Reichspräsidenten recht ist. In Danzig hat sich, wie oben gezeigt, eine feste Übung der Ermächtigungsgesetzgebung gebildet; zu ihr gehört auch die Zulässigkeit solcher Ermächtigungen für Angelegenheiten des Art 45. (vgl. den Kommentar von Reiss, Die Verfassung der Freien Stadt Danzig, 1931 S.67 und 72). Das Ermächtigungsgesetz vom 27.11.1926 (GBL.S.317) erteilte dem Senat Ermächtigungen zur Aufstellung eines Haushaltsplanes, Einführung des Tabakmonopols und Abschluss von Staatsverträgen. Die Frage des in Art. 45 ausgesprochenen Gesetzesvorbehalts ist also durch die Danziger Ermächtigungspraxis seit langem beantwortet und das Ermächtigungsgesetz vom 24. Juni 1933 wird in dieser Hinsicht von keinen besonderen, neuen Bedenken getroffen.

b) Bedenken wegen ungenügender Begrenzung und Bestimmtheit gegen Ziff. 9 (Massnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) und Ziff. 89 (sonstige Massnahmen zur sofortigen Behebung dringender

Notstände).

Die Ermächtigung der Ziff. 9 verwendet einen technischen Ausdruck des Polizeirechts und enthält schon aus diesem Grunde eine präzise Bezeichnung eines bestimmten Sachgebiets. Allerdings sind die Begriffe wie "öffentliche Sicherheit und Ordnung" im Polizeirecht eines jeden Staats "unbestimmte" Begriffe in dem Sinne, dass sie nur mit Bezug auf eine konkrete Sachlage bestimmt werden können. Das gehört aber zu allen derartigen Begriffen des Verwaltungsrechts. Als Bezeichnung für einen Komplex verwaltungs- und polizeirechtlicher Angelegenheiten ist der Ausdruck "öffentliche Sicherheit und Ordnung" so klar und bestimmt wie es bei der Eigenart eines solchen Sachgebiets überhaupt möglich ist.

Was die "Generalklausel" der Ziff. 89 angeht, so darf der Ausdruck "Generalklausel" nicht dahin missverstanden werden, als enthalte eine "Generalklausel" schon an sich eine Verletzung des Grundsatzes der Spezialität. Generell und speziell sind hier, wie oben unter II dargestellt, durchaus relative Begriffe und von der Besonderheit der verschiedenen Sachgebiete abhängig. Heute dürfte es wohl kein Sachgebiet mehr geben, das nicht von "Generalklauseln" beherrscht ist. Die bekannte Schrift des Jenenser Professor J. Hedemann, "Die Flucht in die Generalklauseln" (1933) enthält hierfür zahllose Beispiele. Im übrigen ist die Generalklausel dieser Ziffer 89 enger als die des § 1 Ziff. 32 des Gesetzes vom 1.9.1931, die ganz allgemein von "weiteren Massnahmen zur Erreichung der oben bezeichneten Zwecke" sprach.

Gegen eine Ermächtigung zu sonstigen und weiteren Massnahmen haben sich bereits anlässlich dieser Ziff. 32 des Ermächtigungsgesetzes von 1931 Bedenken erhoben. Das Danziger Obergericht hat diese Bedenken in einer Plenarentscheidung (Zwangsversteigerungssache Nogathaffkampen 2 Plen. 1/32) erwähnt, aber dahin gestellt gelassen, weil in dem damals gegebenen Fall die Verordnung zugleich auf eine andere Ziffer des Ermächtigungsgesetzes von 1931 gestützt werden konnte. Darin zeigt sich, in welchem Masse die verschiedenen speziellen Ermächtigungen ineinander übergehen und sich gegenseitig stützen können. Im übrigen ist diese "Generalklausel" nur akzessorisch.

Auch kann eine Ermächtigung von der Art der Ziff. 89 bei der Eigenart aller für den Notfall gegebenen Ermächtigungen nicht näher oder enger bestimmt werden. Sie steht zudem im Ermächtigungsgesetz vom 24. Juni 1933 unter einer vierfachen Einschränkung und Zielgebung: es muss ein dringender Notstand vorliegen; die getroffenen Massnahmen dürfen nur eine "sofortige Behebung" dieses dringenden Notstandes enthalten; sie müssen im Rahmen der Verfassung bleiben und unterstehen schliesslich auch noch den Einschränkungen und Weisungen des § 2, die für alle Ermächtigungen des § 1 gelten. Damit ist alles, was für einen Notfall vorgesehen werden kann, mit grösstmöglicher Bestimmtheit angegeben. Eine für den unvorhergesehenen Notfall gegebene Ermächtigung kann nicht so tatbestandsmässig umschrieben werden, wie das bei normalen und typisch verlaufenen Vorgängen möglich ist. Worin der Notfall besteht, und welche Massnahmen zu seiner sofortigen

Behebung erforderlich sind, lässt sich nicht im voraus tatbestandsmässig festsetzen. Daher enthält auch diese Notklausel der Ziff. 89 keine unzulässige Weite. Ich glaube im Gegenteil, dass jede Regierung auch ohne besondere gesetzliche Ermächtigung berechtigt und verpflichtet wäre, unter den vierfachen Einschränkungen des § 2, im Falle eines dringenden Notstandes die zur sofortigen Behebung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

V.

Die Danziger Verfassung ist die rechtliche Grundordnung eines selbständigen Staatswesens, das unter ganz ausserordentlichen Schwierigkeiten um seine Selbständigkeit ringt. Wenn die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Nachkriegszeit selbst in starken und reichen Staaten wie England und Frankreich zu einer ausserordentlich weiten Ermächtigungspraxis führten, kann eine solche Praxis in Danzig nicht sinnwidrig sein. Selbstverständlich würde bei einer entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmung der Danziger Verfassung ein Hinweis auf die englische und die französische Entwicklung eine verfassungswidrige Praxis nicht verfassungsmässig machen können; wohl aber ist bei dem Schweigen der Danziger Verfassung die analoge Entwicklung des Verordnungsrechts in anderen Ländern des parlamentarisch-demokratischen Verfassungstypus auch für die rechtliche Beurteilung und Bewertung der Danziger Ermächtigungspraxis von Bedeutung.

1. Die englische Ermächtigungspraxis geht von der politischen Übereinstimmung zwischen dem Parlament und der von der Parlamentsmehrheit getragenen Regierung aus und hat daher keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen "legislative Delegationen". In England beginnt die Entwicklung der auf eine vom Parlament erteilten Ermächtigung gestützten Verordnungspraxis der Regierung (Legislation by Proclamation) sehr früh. Sie führte bei Beginn des Weltkrieges zu den unübersehbar weiten Ermächtigungen des grossen Ermächtigungsgesetzes von 1914, des "Defence of the Realm Consolidation Act 1914" (5 Geo. V.c.8). Trotz der vielen Bedenken und Einwendungen gegen den "Despotismus der Ministerialbürokratie" ist die verfassungsmässige Gültigkeit dieser weitgehenden Delegationspraxis praktisch nicht ernsthaft in Zweifel gezogen worden. Die grundlegende Entscheidung des House of Lords vom 1.5. 1917 (Rex v. Halliday, The Law Reports 1917 p.260-308) hat das Recht des Parlaments, derartig weitgehende Ermächtigungen zu erteilen, als selbstverständlich unterstellt und nur die Frage geprüft, ob eine auf Grund dieser Ermächtigung ergangene Verordnung (Regulation) nicht etwa S. doch über die Absichten und Ziele des ermächtigenden Gesetzgebers hinaus gehe und deshalb "ultra vires" sei. 785 Auch der einzige dissentierende Richter dieser Entscheidung, Lord Shaw of Dunfermline, beanstandet nicht etwa die Verfassungsmässigkeit des Ermächtigungsgesetzes, sondern legt die erteilte Ermächtigung dahin aus, dass die der Regierung erteilte Befugnis "regulations" zu erlassen,

nur eine Befugnis zu generellen Regelungen, nicht aber zu konkreten Einzelmassnahmen sei.

Aus der Delegationspraxis der Nachkriegszeit ist der Emergency Powers Act 1920 (10 & 11 Geo. V.c.55) deshalb ein besonders interessantes Beispiel weiter Ermächtigung, weil der ermächtigende Gesetzgeber hier den Umfang der Ermächtigung nicht eigentlich positiv bestimmt, sondern nur negativ bestimmte Vorbehalte macht, indem er z.B. die Einführung der zwangsweisen Militär- oder Arbeitsdienstpflicht, oder Verordnungen gegen das Streikrecht ausdrücklich ausnimmt. Die verfassungsrechtliche Konstruktion dieser englischen Ermächtigungspraxis beruht darauf, dass das Ermächtigungsgesetz nicht eine neue Gesetzgebungsbefugnis schafft, sondern nur einem auf der Prerogative der Krone begründeten Verordnungsrecht freie Bahn gebe und demnach eigentlich und formal nur deklaratorischen Charakter habe (vgl. den Aufsatz von Sydney W. Clarke Esq., The Rule of "Dora", Journal of the Society of Comparative Legislation London 1919 S. 36 ff).

2. Die französische Ermächtigungspraxis war im Gegensatz zur englischen lange von dem Gedanken strengster Trennung von Legislative und Exekutive und daher von grösstem Misstrauen gegen "legislative Delegationen" beherrscht. Eine grosse verfassungstheoretische Tradition (Locke, Sieyès, Art. 46 der Verfassung des Jahres III) hielt daran fest, dass jede "Delegation" der gesetzgebenden Gewalt begrifflich und juristisch unmöglich sei, weil die Befugnis des Delegierten mit der des Delegierenden wesensgleich sein müsse; die auf Grund der Delegation ergehende Verordnung daher ein Akt der Gesetzgebung sei und die verordnende Behörde verfassungswidrig zum Gesetzgeber gemacht werde. Die auf Grund der Ermächtigung ergangenen Verordnungen wurden als "législation secondaire" bezeichnet. Eine berühmte Entscheidung des Staatsrat vom 6. Dezember 1907 (Recueil Sirey 1908, III partie, S.1 ff mit Anmerkung von Hauriou, Panhard, Recueil des Arrêts du Conseil d'Etat, Bd. 77 2. série 1907 S.914 f) setzte aber die Auffassung durch, dass gegen eine auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung ergangene Verordnung des Staatsoberhauptes (Règlement d'Administration publique) die unmittelbare Anrufung des Staatsrates, also eines Verwaltungsgerichts, zulässig sei, obwohl ein solches nicht gegenüber gesetzgeberischen, sondern nur gegenüber administrativen Akten zuständig ist. Damit war anerkannt, dass die auf Grund einer vom Gesetzgeber erteilten Ermächtigung ergehende Rechtsverordnung formal kein Akt der Gesetzgebung ist. Auch für die rechtswissenschaftliche Lehre von den legislativen Ermächtigungen beginnt damit ein neues Stadium. An Stelle des missverständlichen Ausdrucks "Delegation" werden andere Begriffe, wie détermination de compétence (Duguit) oder habilitation (Carré de Malberg) eingeführt, die übrigens auch dem deutschen Wort Ermächtigung besser entsprechen als das in Deutschland immer noch übliche Wort "Delegation". Die Ermächtigungen der Gesetze vom 22. März 1924 und vom 3. August 1926 stiessen auch in Frankreich wegen ihrer Weite (ampleur) auf manche Bedenken. Doch ist die Praxis darüber hinweggegangen und auch die Rechtslehre kennt nicht mehr die frühere starre

Ablehnung jeder Ermächtigung.

Ich komme aus den dargelegten Erwägungen zu folgendem Ergebnis:

Das Danziger Ermächtigungsgesetz vom 24. Juni 1933 widerspricht weder dem Wortlaut noch dem Geist der Danziger Verfassung; es trägt allen Anforderungen Rechnung, die eine im Deutschen Reich seit 1921 hervortretende, in Danzig übernommene engere Auffassung für die Zulässigkeit von Ermächtigungsgesetzen aufgestellt hat; es hat durch die sorgfältige Spezialisierung seiner Ermächtigungen den gesetzgeberischen Willen bekundet, alle verfassungsrechtlichen Schranken zu achten; es steht im Einklang mit den Grundsätzen der Ermächtigungspraxis, die sich in anderen Ländern des parlamentarisch-demokratischen Verfassungstypus entwickelt hat; es bleibt sowohl als Ganzes wie in seinen einzelnen Bestimmungen vollständig im Rahmen der Danziger Verfassung.

gez. Prof. Dr. Carl Schmitt.
Preussischer Staatsrat.

3. Schreiben des Hohen Kommissars des Völkerbundes an den Generalsekretär vom 7. Januar 1935.

Ich beehre mich, auf mein Schreiben vom 10. Dezember 1934 Bezug zu nehmen, dem eine Petition der katholischen Geistlichen der Diözese Danzig über angebliche Verletzungen der Danziger Verfassung beilag.

Ich würde dankbar sein, wenn Sie dem Rat mitteilen würden, dass ich seither eine weitere Petition namens der Zentrumspartei erhalten habe. Einige der Punkte, auf die diese Petition sich stützt, decken sich mit einzelnen Punkten in der Petition der katholischen Geistlichen.

Ich habe die Petition der Zentrumspartei an die Danziger Regierung weitergegeben und habe ein Schreiben erhalten (das in Abschrift beiliegt), in dem u.a. erklärt wird, dass die Regierung beabsichtigt, mit den Petenten zu verhandeln, bevor sie ihre Meinung über die Fragen darlegt.

Ich halte es für nötig, diese Tatsachen zu berichten für den Fall, dass der Rat angesichts der Umstände wünscht, die Erörterung der Petition der katholischen Geistlichen, die auf die vorläufige Tagesordnung der Januartagung gesetzt worden ist, zu vertagen.

gez. Sean Lester.

Anhang.

S.
786

Anhang.

Schreiben des Danziger Senats an den Hohen Kommissar des Völkerbundes.

Danzig, den 3. Januar 1935.

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Schreiben vom 21. und 29. Dezember 1934, betr. die Eingabe der Zentrums-
partei vom 17/29. Dezember 1934, zu bestätigen.

Die Eingabe der Zentrums-
partei enthält sovieler Be-
denken gegen Massnahmen der Regierung, dass es unmöglich
ist, sie in der kurzen Zeit, die bis zur Januartagung des
Rats des Völkerbundes in Genf zur Verfügung steht, durch-
zuprüfen. Der Senat der Freien Stadt Danzig ist jedoch
bereit, über die Bedenken der Zentrums-
partei zu verhandeln,
und er hofft, dass es auch möglich sein wird, einen Aus-
gleich herbeizuführen.

gez. Huth.

4. Schreiben des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Dan-
zig an den Generalsekretär vom 13. Mai 1935 über das
Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Senat der Frei-
en Stadt und den Petenten.

Danzig, den 13. Mai 1935.

Ich beehre mich, auf mein Schreiben vom 10. Dezem-
ber 1934 zurückzukommen, mit dem eine Petition namens der
katholischen Geistlichen der Diözese Danzig dem Rat zur
Kenntnisnahme unterbreitet wurde, und auf den Bericht, den
der Rat im Januar d. Js. angenommen hat.

Die vom Rat ins Auge gefassten Beratungen zwischen
dem Senat der Freien Stadt und den Petenten haben stattge-
funden und ich beehre mich, anliegend eine mir heute zu-
gegangene Mitteilung des Senats vom 11. Mai über das Er-
gebnis dem Rat zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie dieses Schrift-
stück dem Rat zur Kenntnisnahme vorlegen wollten, und zwar
im Zusammenhang mit der Petition, die bereits auf die Tages-
ordnung der bevorstehenden Tagung gesetzt worden ist.

gez. Sean Lester
Hoher Kommissar.

Schreiben

Schreiben des Präsidenten des Senats der Freien Stadt
Danzig an den Hohen Kommissar.

Danzig, den 11. Mai 1935.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Bemühungen des Senats, mit den Pfarrern des Bistums Danzigs eine Einigung hinsichtlich der katholischen Jugendverbände herbeizuführen, zu einem Ergebnis leider nicht geführt haben.

Die katholischen Geistlichen haben starr an ihrer Forderung festgehalten, dass den Jugendorganisationen die Genehmigung zum Tragen einer Einheitstracht erteilt werden müsse. In dieser Beziehung war der Regierung, welcher die Sorge für die öffentliche Ruhe und Sicherheit obliegt, ein Entgegenkommen nicht möglich. Ein Zugeständnis kam umso weniger in Frage, als der Wert, den das Uniformtragen für die katholischen Jugendverbände haben könnten, in keinem Verhältnis zu der dadurch für den Staat entstehenden Gefahr stehen würde. Ich kann mich darauf beschränken, auf die Ausführungen zu I-III meines Schreibens vom 15. November 1934 zu verweisen, durch welche ich dargetan habe, dass Grundlage, Inhalt und Handhabung der Rechtsverordnung vom 4. April 1934, betr. das Tragen einheitlicher Sonderkleidung mit der Danziger Verfassung voll im Einklang stehen.

S.
787

Auch über die Zulässigkeit der Beteiligung von Schülern an katholischen Jugendorganisationen hat sich eine Einigung nicht erzielen lassen. Sie scheiterte daran, dass die katholischen Geistlichen schlechthin alle Erziehungsgebiete für diese Organisationen in Anspruch nehmen. Die Regierung kann ihnen aber grundsätzlich nur die Unterweisung in religiösen Dingen zubilligen; darüber hinaus sind Konzessionen für sie nur in geringfügigem Umfang (z.B. gelegentliche Sportübung) möglich. Die Gründe dieses Standpunktes sind unten des näheren dargetan.

Ungeachtet des negativen Verhandlungsergebnisses hat der Senat die Verordnung vom 12. März 1934, betr. Zugehörigkeit der Schüler zu Vereinigungen innerhalb und ausserhalb der Schule ("Schulverordnung" Amtl. Schulblatt Seite 26) in den Punkten, welche nach der - von der Regierung nicht geteilten - Auffassung der Geistlichen gegen die Danziger Verfassung verstossen, einer Abänderung unterzogen. Die Neufassung der Verordnung, welche ich beifüge, schliesst auch den Schein einer Verfassungsverletzung aus. Sie enthält weder Verstösse gegen die durch Art. 84, 85 gewährleistete Vereins- und Versammlungsfreiheit noch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 73. Ich gestatte mir, die Ausführungen zu Ziffer IV meines Schreibens vom 15. November 1934 wie folgt zu ergänzen:

Die für Danziger Staatsangehörige festgelegte Vereins- und Versammlungsfreiheit (Art. 84, 85 der Verfassung) findet, soweit es sich um jugendliche Personen handelt, durch die Möglichkeit von Eingriffen der erziehungsberechtigten Faktoren ihre natürliche Einschränkung. Zur Erziehung der Jugend ist neben den Eltern verfassungsgemäss der Staat berufen (Art. 102 ff), dem die Ausgestaltung und Beaufsichtigung des Schulwesens der Freien Stadt Danzig obliegt.

Hervorragendstes Ziel der Schule ist, die heranwachsende Jugend zu brauchbaren und verantwortungsbewussten Staatsbürgern zu erziehen, ein Grundsatz, der durch Art. 108 der Danziger Verfassung besonders unterstrichen wird. Pflicht der Regierung ist, dieses Erziehungsziel durch geeignete, nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Massnahmen zu gewährleisten. Soweit die Beteiligung von Schülern an Vereinen und Versammlungen die Aufgaben der Schule beeinträchtigt, ist ihre Unterbindung nicht verfassungswidrig. Denn im Widerstreit der beiden verfassungsrechtlichen Prinzipien - Vereins- und Versammlungsfreiheit auf der einen Seite, Durchführung einer angemessenen Jugenderziehung auf der anderen Seite - gebührt dem letzteren Grundsatz als dem für die Belange von Volk und Staat ungleich wichtigeren der Vorrang. Eine uneingeschränkte Ausübung der Vereins- und Versammlungsfreiheit steht Schülern mit Rücksicht auf den Erziehungsanspruch des Staates ebensowenig zu, wie sie z.B. den Beamten mit Rücksicht auf den Treueanspruch des Staates gewährt ist.

Ohne Rücksicht auf ihre Zusammensetzung hat die Regierung der Freien Stadt wiederholt die Beteiligung von Schülern an Vereinen und Versammlungen auf dem Verordnungswege eingeschränkt (z.B. Verordnungen vom 7.6.1920, 7.12.1931, 16.2.1932). Beanstandungen dieser Massnahmen sind aus verfassungsrechtlichen Gründen niemals erfolgt, insbesondere auch nicht von den Anhängern der den Beschwerdeführern nahestehenden, in allen früheren Danziger Regierungen vertretenen Zentrumspartei. Die neue Schulverordnung ordnet genau so wie ihre Vorgänger nur solche Beschränkungen an, die nach dem pflichtgemässen Ermessen des Senats zur Durchführung der staatlichen Erziehungsarbeit notwendig sind.

Zu Art. 73 der Verfassung steht die Schulverordnung nicht im Widerspruch. Sie behandelt alle Schüler gleichmässig. Sie schliesst auch nicht etwa von sich aus bestimmte Vereine aus, sondern überträgt die Entscheidung darüber dem pflichtgemässen Ermessen der Schulaufsichtsbehörde.

Die Schulaufsichtsbehörde hat bei Auswahl der zugelassenen Vereine den Grundsatz der Gleichheit (Art. 73) nicht verletzt. Dieser Vorwurf würde sie nur dann treffen, wenn sie willkürlich, also unter Ausschaltung des pflichtgemässen Ermessens, gleichliegende Tatbestände ungleich behandelt hätte. Das aber trifft nicht zu.

Ein Staat wie die Freie Stadt Danzig, deren Bevölkerung keine konfessionelle Einheit bildet, hat die Aufgabe, im Sinne des konfessionellen Friedens zu wirken. Er hat die Pflicht, die gemeinsamen, das Gesamtvolk einenden Gesichtspunkte in den Vordergrund zu rücken, um eine Vertiefung der konfessionellen Gegensätze und die dadurch drohenden Gefahren innerer Zerrissenheit von Volk und Staat abzuwenden. Es ist von grosser Bedeutung, dass die heranwachsende Jugend ohne Rücksicht auf die Konfession im Geiste des gegenseitigen Sichverstehens erzogen wird. Die durch die Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Verbände unterstützen den Staat bei dieser Aufgabe. Sie nehmen Protestanten wie Katholiken in ihre Reihen auf

und erziehen sie unter Achtung der religiösen Überzeugung des Einzelnen zu staats- und volksbewussten Menschen. Die katholischen Jugendorganisationen können ihrer Struktur nach diesen Aufgaben nicht gerecht werden. Würden sie sich darauf beschränken, ihre Mitglieder in religiösen Dingen zu unterweisen, so wäre gegen ihre Betätigung (vergl. Ziffer 2 b der Verordnung) vom Standpunkt der Schule nichts einzuwenden. Es verträgt sich aber nicht mit den Erziehungsgrundsätzen, dass sie auch in jeder anderen Beziehung, insbesondere in staatspolitischer Hinsicht, die Erziehung der Jugend für sich in Anspruch nehmen. Sie sind ihrer Natur nach nicht geeignet, volkseinigend zu wirken, da sie einen Teil der jungen Volksgenossen gegen den anderen abschliessen. Es kommt hinzu, dass die Haltung eines grossen Teils der katholischen Danziger Geistlichkeit, welche einen unmittelbaren Einfluss auf die Organisationen ausübt, dem staatsbürgerlichen Empfinden des überwiegenden Volksteils nicht entspricht.

gez. Greiser.

Erlasse und Verordnungen des Senats (Staatsverwaltung) S. 788

A n d e r u n g

der Verordnung über die Zugehörigkeit der Schüler zu Vereinigungen innerhalb und ausserhalb der Schule vom 12. März 1934 (St.A.S.90).

Vom 6. Mai 1935.

Die Verordnung über die Zugehörigkeit der Schüler zu Vereinigungen innerhalb und ausserhalb der Schule vom 16. Februar 1932 (St.A.S.83) in der Fassung der Verordnung vom 12. März 1934 (St.A.S.90) wird wie folgt geändert:

I.

Ziffer 2a, zweiter Halbsatz wird dahin gefasst:
"Wenn diese Vereine nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde die Erziehung im Sinne des Staates gewährleisten."

II.

Ziffer 2c wird gestrichen.

III.

Ziffer 4, erster Satz erhält folgende Fassung:
"Die Teilnahme an öffentlichen politischen Kundgebungen ist für Schüler aller Schulgattungen im schulpflichtigen Alter nur mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde gestattet."

Danzig,

Danzig, den 6. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Greiser Dr. Wiercinski=Keiser

II. Petitionen der Zentrumsparlei der Freien Stadt Danzig.

1. Schreiben des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig vom 9. Mai 1935 an den Generalsekretär, mit dem Petitionen der Zentrumsparlei der Freien Stadt Danzig vom 17. Dezember 1934 und 18. April 1935 übermittelt wurden, nebst den Bemerkungen des Senats der Freien Stadt zu der ersten Petition.

Danzig, den 9. Mai 1935.

Ich beehre mich, anliegend eine Petition der Zentrumsparlei vom 17. Dezember 1934 über angebliche Verletzungen der Verfassung durch die Regierung zu übermitteln, nebst einer Ergänzung vom 18. April und einer Abschrift der Bemerkungen des Senats, die heute bei mir einging.

Diese Petition wurde bei der Tagung des Rats des Völkerbundes vom Januar erwähnt, als von einem Vorschlag des Senats Kenntnis genommen wurde, die Angelegenheit zwischen der Zentrumsparlei und der Regierung zwecks Beilegung zu erörtern. Es scheint, dass ein Übereinkommen nicht erreicht wurde, und es wäre mir lieb, wenn Sie den Rat des Völkerbundes bitten wollten, die Frage bei seiner nächsten Tagung zu prüfen. Alle Bemerkungen des Senats zu der Ergänzung werden selbstverständlich übermittelt werden.

Ich möchte hinzufügen, dass ich am 3. Mai eine Petition der sozialdemokratischen Partei erhielt, die ebenfalls eine Reihe von Fragen anschnidet, mit denen sich die Petition der Zentrumsparlei befasst, sowie andere Fragen. Diese Petition ist dem Senat zur Äusserung zugegangen, aber es ist noch zu kurze Zeit vergangen, als dass eine Antwort bereits eingehen könnte.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich auf das vom Rat am 10. Juni 1925 bestätigte und dann an den Hohen Kommissar gerichtete Schreiben über das Verfahren beziehen, das bei Petitionen befolgt werden soll, die sich auf eine Gefahr der Verletzung der vom Völkerbund garantierten Danziger Verfassung beziehen.

gez. Sean Lester
Hoher Kommissar.

a) Petition vom 17. Dezember 1934.

S.
789

Zentrumspartei in der
Freien Stadt Danzig.

An den
Hohen Kommissar des Völkerbundes

Danzig

Danzig, den 17. Dezember 1934.

Ew. Exzellenz beehre ich mich, in der Anlage eine Eingabe der Zentrumspartei der Freien Stadt Danzig zu überreichen, in der gegen eine Reihe von gesetzgeberischen- und Verwaltungsmassnahmen des Senats der Freien Stadt Danzig und gegen eine Anzahl von Vorgängen anlässlich der letzten Wahl Einspruch erhoben wird. Die Zentrumspartei hat zur Wiederherstellung der nach ihrer Auffassung der Danziger Verfassung nicht entsprechenden Zustände auf den in der Eingabe behandelten Gebieten eine Reihe von gesetzgeberischen Vorschlägen gemacht, die jedoch auf Veranlassung des Senats der Freien Stadt Danzig von der Mehrheit des Danziger Volkstages, die aus Mitgliedern der N.S.D.A.P. besteht, abgelehnt worden ist.

Indem ich Ew. Exzellenz bitte, von der Eingabe Kenntnis zu nehmen, rufe ich namens der Zentrumspartei der Freien Stadt Danzig die Vermittlung Ew. Exzellenz an, mit der weiteren Bitte, die Eingabe dem Völkerbundsrate zur Entscheidung über die in ihr aufgeworfenen Fragen vorzulegen, falls die Regierung der Freien Stadt Danzig nicht geneigt ist, ihre bisherige Auffassung aufzugeben.

gez. Dr. Stachnik
Vorsitzender der Zentrumspartei
der Freien Stadt Danzig.

An den
Hohen Kommissar des Völkerbundes

Danzig

Danzig, den 17. Dezember 1934.

Die im November d. Js. durchgeführten Wahlen zu den Kreistagen und den Gemeindevertretungen in den beiden Danziger Landkreisen Gr. Werder und Danziger Niederung haben ein Ergebnis gezeitigt, dessen Voraussetzungen nach der Überzeugung der Zentrumspartei der Freien Stadt Danzig zum grossen Teil der Senat der Freien Stadt Danzig durch eine Reihe von gesetzlichen- und Verwaltungsmassnahmen geschaffen hat, die entgegen dem Willen, dem Sinn und dem Wortlaut der Danziger Verfassung durchgeführt worden sind. Der Völkerbund hat die Verfassung der Freien Stadt Danzig

garantiert, die Verpflichtung, sie zu schützen, ist für jeden Danziger Staatsbürger nach Art. 87 der Danziger Verfassung besonders ausdrücklich statuiert.

Es erweckt den Anschein, als ob eine Reihe von gesetzgeberischen- und Verwaltungsmassnahmen der Regierung der Freien Stadt Danzig das Ziel haben, der N.S.D. A.P. und ihren Anhängern eine rechtlich und tatsächlich vor allen anderen Parteien und Organisationen bevorzugte Stellung zu geben, eine Stellung, die mit der demokratischen Verfassung der Freien Stadt Danzig nicht in Einklang zu bringen ist. Fast alle Teile der Bevölkerung sind durch irgendwelche Verwaltungsmassnahmen genötigt, einer Organisation anzugehören, in der, gleichgültig, ob es sich um eine reine Parteiorganisation oder eine andere Organisation oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, in jedem Falle durch die von der Führung der NSDAP, oder von der Regierung ausgeübte Aufsicht für die NSDAP, und ihre Weltanschauung, Propaganda gemacht wird. Demgegenüber wird die Tätigkeit aller übrigen Parteien fast täglich in der schlimmsten Weise diffamiert, wird als Landes- und Volksverrat bezeichnet, wenn versucht wird, Schritte zur Wahrung des Rechtszustandes zu unternehmen. Demgegenüber werden die Anhänger der übrigen Parteien als ausserhalb der Volksgemeinschaft stehend bezeichnet und mit moralischen und wirtschaftlichen Drohungen unter einen Druck gesetzt, dem auf die Dauer zu widerstehen, Opfer aller Art erfordert. Angesichts des überall herrschenden Druckes ist es bei weiten Kreisen der Bevölkerung vielfach unmöglich, sich offen als Anhänger anderer Parteien zu bekennen. Die Erfahrungen des letzten Wahlkampfes haben gezeigt, dass zahlreiche Anhänger der Zentrumsparthei infolge des moralischen und wirtschaftlichen Druckes es nicht wagen können, für die Zentrumsparthei tätig zu werden oder ihre Wahlversammlungen zu besuchen, ohne befürchten zu müssen, materiellen oder moralischen Schaden zu erleiden.

In der Überzeugung, dass bei Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Zustände es auch in Zukunft nicht möglich sein wird, durch Wahlen ein unverfälschtes Bild der Volksmeinung zu erhalten, und in der jeden Danziger Staatsbürger verpflichtenden Sorge um den Schutz und die Aufrechterhaltung der Danziger Verfassung, wendet sich die Zentrumsparthei der Freien Stadt Danzig an den Herrn Hohen Kommissar des Völkerbundes mit der Bitte um Vermittlung in den nachstehend behandelten Fragen, und mit der weiteren Bitte, die Eingabe dem Völkerbundsrat zur Entscheidung vorzulegen, falls der Senat der Freien Stadt Danzig von seiner bisherigen Auffassung nicht abzugehen geneigt ist.

I.

Durch die in der Anlage dem Wortlaute nach mitgeteilte Verordnung zur Wahrung des Ansehens der nationalen Verbände vom 10. Oktober 1933 (siehe Anhang 1) erhalten Verbände, die hinter der Regierung stehen, einen bevorzugten Schutz. Nicht nur, dass die Uniform, ihr Besitz und Verkauf unter einen besonderen Schutz gestellt sind,

auch die angegebenen Verbände selbst geniessen einen besonderen, im § 4 geregelten Ehrenschatz. In den in § 5 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen hat der Senat der Freien Stadt Danzig als Verbände, die hinter der Regierung stehen, abgesehen von einigen besonders aufgeführten, unter nationalsozialistischer Aufsicht stehenden Verbänden lediglich die NSDAP. mit ihren sämtlichen Unterorganisationen und den ihr angeschlossenen Verbänden anerkannt. Keine andere der in Danzig bestehenden Parteien genießt einen derartigen Ehrenschatz, wie er der NSDAP. durch die genannte Verordnung zuteil geworden ist. Denn die Beleidigungen und Verleumdungen anderer Parteien sind nach dem in Danzig geltenden Strafgesetzbuch praktisch so gut wie garnicht verfolgbar, da von wenigen, in diesem Zusammenhange nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, der Ehrenschatz des Strafgesetzbuches sich im allgemeinen nur auf Einzelpersonen bezieht. In Kenntnis dieser Ungleichheit dieser Strafbestimmungen haben führende Mitglieder der NSDAP. während des vergangenen Wahlkampfes und auch in der sonstigen Zeit sich nicht gescheut, die anderen Parteien, insbesondere auch die Zentrumsparterie, wiederholt aufs schwerste zu beschimpfen. Es verging kaum ein Tag, an dem nicht in der Presse oder in Versammlungen der NSDAP. von dem Landes- oder Volksverrat der Oppositionsparteien, auch des Zentrums, geschrieben oder gesprochen wurde. Als Beispiel sei angeführt, die Rede des höchsten nationalsozialistischen Führers in Danzig, des Gauleiters des Gaues Danzig der NSDAP. und Preussischen Staatsrates, Forster, der in einer für die Beamten und Staatsangestellten einberufenen Versammlung in der Öffentlichkeit von dem Volksverrat des Zentrums sprach, wie sich aus der mitgeteilten Anlage 2 ergibt. (Anhang 2) Auf eine besonders kurze aber die unerträgliche Lage in Danzig besonders gut kennzeichnende Formel bringt der Leiter der Zweigstelle Danzig des halbamtlichen deutschen Nachrichtenbüros die wiederholten Beleidigungen der anderen Parteien, die eine strafrechtliche Ahndung nicht erfahren. Er schreibt am Schlusse seiner im "Danziger Vorposten" und in den "Danziger Neuesten Nachrichten" veröffentlichten Ausführungen:

"Die Frage am Sonntag (dem Wahlsonntag) lautet: Separatist oder Deutscher, Landesverräter oder nationalsozialistischer Wähler."

Diese und ähnliche Beispiele lassen sich jederzeit um ein vielfaches vermehren. Hingewiesen sei lediglich noch auf eine Äusserung des gegenwärtigen Präsidenten des Senats, Greiser, der in der letzten Volkstagssitzung im Hinblick auf die Mitglieder der sozialdemokratischen Volkstagsfraktion die Äusserung gebrauchte:

"Sie sind in meinen Augen die gleichen Landesverräter wie die von 1918."

Der Danziger Vorposten hat in Besprechung dieser Ausführungen des Senatspräsidenten dessen Worte auch auf die Gegner der NSDAP. im allgemeinen bezogen und von einer bewussten Staatsgegnerschaft und von Verrätern am Deutschtum gesprochen. (s. Anhang 3)

Der Zentrumsparterie liegt es fern, derartige Mittel im politischen Kampfe zu verwenden. Tatsache ist aber, dass

solche beleidigenden Ausdrücke gebraucht werden, ohne dass der Senat von sich aus gegen eine solche Ehrabschneidung anderer Parteien einschreitet, und ohne dass für die Gerichte eine einwandfreie gesetzliche Handhabe vorliegt, derartige Beleidigungen zu bestrafen. Andererseits ist die Ehre der NSDAP. durch die genannte Verordnung und in sonstiger Weise vor jeder Verletzung geschützt worden. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die öffentliche Tätigkeit der politischen Parteien durch zahlreiche neue Strafandrohungen, die sich in der Praxis fast ausschliesslich gegen die Oppositionsparteien auswirken, stark eingeengt ist. So wird z.B. nach dem neu geschaffenen § 130 Abs. 2 des Strafgesetzbuches derjenige bestraft, der mit dem Vorsatz, Interessen des Staates zu gefährden, durch sein Verhalten Anlass zu Störungen des öffentlichen Friedens bietet. Durch diese Strafbestimmungen kann jede sonst objektive erlaubte Handlung, jede objektive erlaubte Rede zum Gegenstand eines Strafverfahrens gemacht werden, wenn Nationalsozialisten daran Anstoss nehmen und die Gefahr der Störung des öffentlichen Friedens herausbeschwören. Wird durch diese Bestimmung einerseits das Recht der freien Meinungsäusserung für die politischen Parteien mit Ausnahme der NSDAP. beeinträchtigt, so bleiben andererseits alle Parteien mit Ausnahme der NSDAP. ungeschützt vor den schwersten Beleidigungen in Wort und Schrift durch Angehörige der NSDAP.

Es verletzt den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz in offensichtlicher Weise, wenn für eine Partei ein Sonderehrenschutz geschaffen wird.

Die Zentrumsfraktion des Volkstages hat dem Danziger Volkstag zum Zwecke der Wiederherstellung des verfassungsmässigen Zustandes einen Gesetzentwurf zum Schutze der Ehre von Personenmehrheiten vorgelegt, durch den sämtliche Parteien einschl. der NSDAP. vor Beleidigungen geschützt worden wären. (Anhang 4)

Die Regierung der Freien Stadt Danzig hat durch den Präsidenten Greiser gegen den Gesetzentwurf in eindeutiger Weise Stellung genommen und seine Grundgedanken abgelehnt. Auf die Aufforderung des Präsidenten Greiser hin hat die aus Nationalsozialisten bestehende Mehrheit des Danziger Volkstages den Gesetzentwurf abgelehnt. Damit hat der Senat der Freien Stadt Danzig mit aller Klarheit zum Ausdruck gebracht, dass sie die durch die Verordnung vom 10.10.33 geschaffene Ungleichheit der gesetzlichen Lage inbezug auf den Ehrenschutz in vollem Umfange billigt. Dieser ungleiche Rechtszustand ist auf die Dauer für die politischen Parteien und ihre Tätigkeit nicht tragbar. Er widerspricht dem klaren Sinn und Wortlaut der demokratischen Verfassung der Freien Stadt Danzig.

Es wird gebeten, den Senat der Freien Stadt Danzig zu veranlassen, den der NSDAP. zugebilligten Ehrenschutz auch den übrigen Parteien zuteil werden zu lassen, anderenfalls,

eine Entscheidung durch den Völkerbundsrat herbeiführen zu lassen, dahingehend, dass die Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens der nationalen Verbände vom 10.10.1933 dem Artikel 73 der Danziger Verfassung widerspricht.

II.

S.
791

Der Senat der Freien Stadt Danzig hat eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften erlassen, die nach ihrem tatsächlichen Inhalt und in ihrer Anwendung sich lediglich als Sondergesetze zum Schutze der Einrichtungen und Verbände der NSDAP. darstellen. In dieser Hinsicht sei eine Gruppe von drei gesetzlichen Bestimmungen bzw. Verordnungen angeführt:

1. § 132 a Strafgesetzbuch, neugeschaffen in der Rechtsverordnung, betreffend Massnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 30.6.33. (Anhang 5)
2. Rechtsverordnung, betreffend das Tragen einer einheitlichen Sonderkleidung vom 4.4.34. (Anhang 6)
3. Verordnung des Senats über die Zugehörigkeit der Schüler zu Vereinigungen innerhalb und ausserhalb der Schule vom 12.3.34. (Anhang 7)

Durch diese drei Bestimmungen ist den uniformierten Verbänden der NSDAP., und zwar SA, SS, HJ und den sonstigen Verbänden eine Monopolstellung gesichert worden. Alle drei Bestimmungen haben gemeinsam, dass sie sich dem Wortlaut nach gegen alle Staatsbürger in gleicher Weise richten, in der Handhabung der Gesetze aber, wie es sich aus den erteilten Genehmigungen ergibt, ausschliesslich als Bestimmungen zum Schutze der Einrichtungen der NSDAP. aufgefasst werden müssen. Damit verstossen nach Überzeugung der Zentrumsparthei auch diese Gesetze gegen Artikel 73 der Danziger Verfassung. Denn die Grundrechte bilden nach Art. 71 der Danziger Verfassung Richtschnur und Schranke für die Gesetzgebung und Verwaltung. Der Senat der Freien Stadt Danzig ist daher auch als Verwaltungsbehörde verpflichtet, den Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger zu beachten. Dagegen verstossen die erwähnten Bestimmungen und ihre Handhabung.

1. § 132 a Strafgesetzbuch droht Strafe demjenigen an, der an einer Personenverbindung sich als Mitglied beteiligt, die den Zweck verfolgt, Einrichtungen oder Veranstaltung einer politischen Organisation zu schützen, sofern die Personenverbindung nicht vom Senat anerkannt worden ist. Als solche Personenverbindungen hat der Senat lediglich anerkannt Verbände der NSDAP.
2. In der Rechtsverordnung betreffend das Tragen einer einheitlichen Sonderkleidung ist das Tragen einer derartigen Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einem Verbände oder zu einem Verein zum Ausdruck bringt, ausserhalb geschlossener Räume nur mit Genehmigung des Senats zulässig. Die Genehmigung zum Tragen einer einheitlichen Sonderkleidung im Sinne dieser Vorschriften ist lediglich den Verbänden der NSDAP. erteilt worden, wenn man davon absieht, dass polnischen Organisationen derartige Genehmigungen erteilt sein sollen.
3. In der Verordnung über die Zugehörigkeit der Schüler zu Vereinigungen innerhalb und ausserhalb der Schule ist die Beteiligung von Schülern und Schülerinnen an Vereinen, die nicht ausschliesslich schulischen Zwecken dienen, nur gestattet, wenn diese Vereine die Erziehung

oder Beeinflussung im Sinne des nationalsozialistisch regierten Staates gewährleisten.

Als solche Vereine sind vom Senat mit Ausnahme des Volksbundes für das Deutschtum im Auslande nur nationalsozialistische Verbände zugelassen, und zwar die Hitlerjugend, der Bund deutscher Mädchen und das Jungvolk.

Auf Grund dieser Bestimmungen sind lediglich die Verbände der NSDAP. in der Lage, uniformiert in der Öffentlichkeit aufzutreten. Weder haben die katholisch-kirchlichen Vereine die Möglichkeit, ihre Mitglieder in der Öffentlichkeit in einer Sonderkleidung aufzutreten zu lassen, wie sie es vielfach gewohnt waren, noch haben die politischen Parteien auch nur annähernd die Möglichkeit, eine ähnliche Tätigkeit zu entfalten. Es hat den Anschein, als ob der Zweck der genannten Bestimmungen von Anfang an gewesen sei, den Verbänden der NSDAP. diese mit den Bestimmungen der Verfassung in keiner Weise in Einklang zu bringende Stellung zu sichern. Wenn die Regierung die Form von Gesetzen gewählt hat, die sich dem Wortlaut nach an alle richten, so kann dieser Wortlaut nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Gesetze nur erlassen zu sein scheinen, um der Regierung eine formalgesetzliche Handhabe zu bieten, gegen gleichartige oder ähnliche Verbände anderer weltanschaulicher oder politischer Richtung vorzugehen.

Eine solche Sonder- und Vorzugsbehandlung der Verbände der NSDAP. verstößt gegen den Grundsatz der Gleichheit des Art. 73 der Danziger Verfassung, gleichgültig ob dieser Grundsatz verletzt ist durch Gesetze oder Verwaltungsmassnahmen der Regierung.

Es wird daher gebeten, den Senat zu veranlassen, die in den drei Verordnungen erwähnten Genehmigungen und Anerkennnisse auch anderen Verbänden ausserhalb der NSDAP. zu gewähren,

andernfalls

eine Entscheidung des Völkerbundsrats dahingehend herbeizuführen, dass die drei genannten Gesetze bzw. Verordnungen dem Art. 73 der Danziger Verfassung widersprechen.

III.

Durch die Rechtsverordnung betr. Einführung einer Vertretung für die Danziger Erzieherschaft vom 16. Dezember 1933 ist der Danziger nationalsozialistische Lehrerbund zur einzigen Berufsvertretung der Danziger Erzieher bestimmt. Sämtliche Erzieher an den öffentlichen Schulen mit deutscher Unterrichtssprache sowie alle sonstigen Erzieher, die sich im Ruhe- oder Anwärterstand befinden, gehören diesem Bunde kraft Gesetzes an. (Anhang 8) Auch diese Verordnung verstößt nach Auffassung der Danziger Zentrumsparthei gegen die Danziger Verfassung, und zwar gegen den Art. 93. Danach sind die Beamten, zu denen nach Art. 95 auch die Lehrer gehören, Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei. Ihnen steht Freiheit ihrer politischen Gesinnung und Vereinigungsfreiheit zu. Sie dürfen hierin nicht beeinträchtigt werden. Zu Unrecht beruft sich die Regierung der Freien Stadt Danzig auf Art. 94 der Danziger Verfassung, in dem sie bestimmt,

dass die Beamten nach näherer gesetzlicher Bestimmung Beamtenvertretungen erhalten, und verweist darauf, dass die in der Verfassung vorgesehene Vertretung für die Erzieher-schaft der Danziger nationalsozialistische Lehrerbund sei. Eine solche Beweisführung geht nach Auffassung der Zentrums-partei an dem Kern der Sache vorbei. Der Danziger nationalsozialistische Lehrerbund ist ein Gau des nat. soz. Lehrerbundes Deutschlands, wie sich auch aus § 3 der Verordnung ergibt, in dem ausdrücklich vom Gauobmann die Rede ist, welcher die Bestätigung des Danziger Senats bedarf. Er ist, wie auch sein Name besagt, eine ausgesprochene Organisation der NSDAP. In ihm wird regelmässig die weltanschauliche Schulung seiner Mitglieder im Sinne des Nationalsozialismus betrieben. Der Mitgliedschaft zu diesem Bunde kann sich kein Lehrer entziehen, da er Mitglied kraft des Gesetzes ist. Damit ist die den Beamten in der Verfassung zugesicherte Vereinigungsfreiheit verletzt, denn der Grundsatz in der Vereinigungsfreiheit besagt auch negativ, dass niemand gezwungen werden darf, einer Vereinigung anzugehören. Verletzt ist aber auch der Grundsatz der Freiheit der politischen Gesinnung. Denn die Lehrer unterstehen kraft des Führerprinzips dem Gauobmann und dessen Unterführern und sind gehalten, dessen Anweisungen zu folgen. Sie werden weltanschaulich im nationalsozialistischen Sinne geschult, das amtliche Organ des Bundes ist der "Nationalsozialistische Erzieher", in dem ebenfalls lediglich für den Nationalsozialismus Propaganda gemacht wird.

Wenn diesem Zustande gegenüber darauf hingewiesen wird, dass die Freiheit der politischen Gesinnung gewahrt bleibe, so bleibt von diesem Grundsatz in der Praxis tatsächlich nichts übrig, da er in der praktischen Handhabung in sein Gegenteil verkehrt wird.

Wenn die Regierung der Freien Stadt Danzig ferner nach der Verfassung gehalten ist, besondere Beamtenvertretungen zu schaffen, so darf das nicht geschehen unter Verletzung der Rechte des Artikels 93.

Das gleiche gilt für den durch die Verordnung vom 14. August 1933 geschaffenen Danziger Beamtenbund. Ihm gehören kraft Gesetzes sämtliche Beamte der Freien Stadt Danzig an mit Ausnahme der Erzieher-schaft. (Anhang 9) Er ist die Berufsvertretung der Danziger Beamtenschaft. Auch insoweit ist die Vereinigungsfreiheit, wie sie in Art. 93 zugesichert ist, verletzt. Wenn es auch der Senat in diesem Fall vermieden hat, den Beamtenbund nach aussen hin als Nationalsozialistischen Verband zu organisieren, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass auch der Danziger Beamtenbund in Wirklichkeit dazu berufen zu sein scheint, für den Nationalsozialismus innerhalb der Beamtenschaft zu wirken. Die staatspolitische Weiterbildung der Beamtenschaft, deren Förderung als eine der Aufgaben des Beamtenbundes bezeichnet ist, besteht im wesentlichen in der Schulung für die nationalsozialistische Weltanschauung. Auch das amtliche Mitteilungsblatt des Danziger Beamtenbundes, das zugleich Mitteilungsblatt des Amtes für Beamte des Gaues Danzig der NSDAP. ist, propagiert in allen seinen Ausgaben lediglich die nationalsozialistische Weltanschauung. (Anhang 10) Es hat sich insbesondere während des Wahlkampfes ausschliesslich in den Dienst der NSDAP. gestellt, wie sich insbesondere aus seiner Nummer vom 10. November 1934 ergibt.

Das Vertrauen der Gesamtbevölkerung in das unparteiische Verhalten der Beamtenschaft muss untergraben werden, wenn sie sieht, dass die Beamten ausschliesslich im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung erzogen und dazu angehalten werden, die Belange dieser Partei nach Kräften zu fördern. Dem Danziger Beamtensbund ist die Stellung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zugebilligt worden. Es verträgt sich mit dem Charakter einer solchen Körperschaft in keiner Weise, wenn in ihr ausschliesslich für die NSDAP. Propaganda gemacht wird. Zahlreiche Beamte, die nicht der NSDAP. angehören, sind gezwungen, mit ihren Beiträgen eine Organisation zu unterstützen, die, zusammen mit der NSDAP., den schärfsten Kampf gegen diejenigen Parteien führt, denen sie nahestehen oder denen sie angehören, obwohl ihnen durch die Verfassung die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit zugesichert ist.

Es wird daher gebeten:

den Senat der Freien Stadt Danzig zu veranlassen, die genannten Verordnungen aufzuheben und die gesetzliche Vertretung der Beamten und Lehrerschaft in einer anderen Weise zu regeln,
andernfalls

eine Entscheidung des Völkerbundsrats dahingehend herbeizuführen, dass die genannten Verordnungen im Widerspruch zu Art. 93 der Danziger Verfassung stehen.

IV.

Die zunehmende Identifizierung von Senat und Partei kommt in besonders auffallender Weise zum Ausdruck in der Besetzung der höchsten Selbstverwaltungsstellen. Sämtliche drei Landräte der drei Danziger Landkreise sind gleichzeitig Kreisleiter der NSDAP., der Staatskommissar der grössten Stadtgemeinde, der Stadt Zoppot, ist ebenfalls Kreisleiter des Kreises Zoppot der NSDAP. Ihre Büroräume sind in den Landratsämtern bzw. Rathaus untergebracht. Hingewiesen sei auch in diesem Zusammenhange darauf, dass der gegenwärtige Präsident des Senats, Greiser, zugleich stellvertretender Gauleiter des Gaues Danzig der NSDAP ist. Diese Zustände führen dazu, dass zahlreiche Beamte zwischen ihren Aufgaben als Staatsbeamte und ihren Aufgaben als Parteiführer nicht mehr zu unterscheiden in der Lage sind. Der gegenwärtige Präsident hat noch in seiner Eigenschaft als Vizepräsident des Senats im November d.Js. in einer Versammlung der Fachgruppe der Polizeiverwaltung innerhalb des Danziger Beamtensbundes erklärt, er werde nicht eher ruhen, bis auch der letzte Beamte des Freistaates Nationalsozialist geworden sei. Diese Erklärung hat der damalige Vizepräsident des Senat in dieser seiner Eigenschaft abgegeben, wie aus dem amtlichen Mitteilungsblatt des Danziger Beamtensbundes zu ersehen ist. In einer Versammlung der Danziger Erzieherchaft des Kreises Gr. Werder erklärte der Senator Boeck, dass jeder Lehrer, der Zentrumsmann ist, sich damit für Volk und Staat untragbar mache. (Anhang 11)

Wenn die höchsten Beamten der Freien Stadt Danzig derartige Ausführungen und Erklärungen in der Öffentlichkeit

abgeben, so ist es nicht verwunderlich, wenn auch die ihnen unterstellten Beamten ihre Amtspflichten diesen Erklärungen entsprechend erfüllen. So hat der neubestellte kommissarische Landrat des Kreises Danziger Höhe, Busch, im Dezember d. Js. vor den Beamten des Kreises Danziger Höhe den Amts- und Gemeindevorstehern und zugleich den Parteifunktionären der NSDAP. im Kreise Danziger Höhe eine Rede gehalten, in der er nach dem Organ der NSDAP., dem Danziger Vorposten, (Anhang 12) u. a. erklärte: „Die Amtsvorsteher hätten an der Schulungsarbeit der Partei teilzunehmen. Auch der Staatsbeamte habe in erster Linie Nationalsozialist zu sein, Was er von morgens bis abends tut, habe er als Nationalsozialist zu tun.“

Nach der Auffassung der Zentrumsparthei widerspricht der Inhalt derartiger Erklärungen dem Art. 93 der Danziger Verfassung, nach dem die Beamten nicht Diener einer Partei, sondern Diener der Gesamtheit sind. Nach wie vor ist die NSDAP. im Gebiet der Freien Stadt Danzig nur eine von mehreren Parteien und es widerspricht den von den Beamten beschworenen Pflichten, ihren Dienst an der Gesamtheit als Dienst für die NSDAP. aufzufassen.

Der Senat der Freien Stadt Danzig tut nichts gegen diese schwere Verletzung der Beamtenpflichten, sondern er fördert eine derartige Gesinnung unter der Beamtenschaft mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln. Das ergibt sich eindeutig aus den bereits erwähnten Erklärungen des damaligen Vizepräsidenten Greiser und des Senators Boeck.

Hinzu kommt, dass zahlreiche Beamte Mitglieder der uniformierten Verbände der NSDAP. sind, sowie vielfach der Partei selbst als Amtswalter angehören. Alle diese Beamten haben dem Führer der NSDAP., der zugleich deutscher Reichskanzler ist, Treue und Gehorsam geloben müssen. Sie sind auch zum Gehorsam verpflichtet den Unterführern und Vorgesetzten. Nach der Auffassung der Zentrumsparthei muss ein derartiges Gelöbnis die Beamten, die die Grundsätze der Danziger Verfassung beschworen haben, in die schwersten Gewissenskonflikte bringen. Es bedarf keiner Ausführung, dass die Grundsätze, nach denen der Führer der NSDAP. in Deutschland die Regierungsgeschäfte führt, in keiner Weise zu vereinbaren sind mit denjenigen Grundsätzen, die ihren Niederschlag gefunden haben in der demokratischen Verfassung der Freien Stadt Danzig. Sie sind als Mitglieder der Verbände der NSDAP. bzw. als Amtswalter der Partei auf Grund ihres Gelöbnisses stets verpflichtet, die Interessen der nationalsozialistischen Bewegung überall zu fördern. Dieses von ihnen abgegebene Gelöbnis wird allgemein als ein verbindlicher Eid aufgefasst, dessen Inhalt mit denjenigen Grundsätzen kaum zu vereinbaren ist, die für das verfassungsmässige Leben und für die verfassungsmässig auszuübenden Amtspflichten massgebend sind.

Es wird daher gebeten, den Senat der Freien Stadt Danzig zu veranlassen,

strengstens darauf zu achten, dass die Beamten der Freien Stadt Danzig ihren Amtspflichten entsprechend den beschworenen Grundsätzen der Danziger Verfassung

ausüben sowie Massnahmen gegen diejenigen Beamten zu treffen, die diesen Pflichten zuwiderhandeln, schliesslich von der ständigen direkten und indirekten Beeinflussung der Beamtenschaft für die NSDAP. und ihre Weltanschauung Abstand zu nehmen.

V.

Im vergangenen Wahlkampf hat es sich erwiesen, dass manche Organe des Staates nicht mehr in der Lage waren, das von ihnen zu fordernde unparteiische Verhalten an den Tag zu legen. Der Senat der Freien Stadt Danzig hatte vor den Wahlen in fast allen Landgemeinden anstelle der Gemeindevorsteher und der gewählten Gemeindevvertretungen Staatskommissare bestellt, die das Vertrauen der NSDAP. besassen. Diese haben es in einzelnen Fällen mit ihren Pflichten für vereinbar gehalten, wirtschaftlich abhängige Personen unter Drohungen zu veranlassen, von ihrer Kandidatur für Gemeinde- oder Kreistagswahlen Abstand zu nehmen oder sonst eine Tätigkeit zu Gunsten der Zentrumsparthei während der Wahlzeit zu entfalten. In dem gleichen Sinne haben sich eine Anzahl von Lehrern auf dem Lande verhalten. Auch die politischen Organe haben es vielfach an nachdrücklichem Vorgehen gegenüber Anhängern der NSDAP. fehlen lassen. Ein derartiges Vorgehen war umso mehr erforderlich, als von Anhängern der NSDAP. während der Vorbereitungszeit zu den Wahlen und am Wahltage selbst Überfälle auf Angehörige der Zentrumsparthei und anderer Parteien verübt worden sind, ohne dass der notwendige polizeiliche Schutz überall rechtzeitig zur Stelle war. Die Tatsache, dass lediglich Verbände der NSDAP. uniformiert und dazu zum grössten Teil mit einem Dolch oder einer Pistole bewaffnet waren, stelle einen ständigen Druck, eine ständige Einschüchterung und eine ständige Bedrohung für alle Kreise der Bevölkerung dar, insbesondere in den kleineren Städten und den dünnbesiedelten Landgemeinden. Diese Bedrohungen wirkten sich in besonderer Weise in der Wahlzeit aus, in der die Wahlhelfer der Zentrumsparthei von Anhängern der NSDAP. bedroht, angegriffen, ihnen Wahlschilder mit Gewalt entrissen wurden usw. Wenn es vorgekommen ist, dass uniformierte Anhänger der NSDAP. während der Wahlkampfzeit Äusserungen gebrauchten wie "Schufte, Schweinehunde, Landesverräter", "wir werden Euch zeigen, wie ein Ehrendolch aussieht", "wenn Ihr uns nicht wählt, bekommt Ihr diese zu spüren" mit Hinweis auf die am Riemen befindliche Pistole, dann ist es zu ermessen, wie ausserordentlich scharf die Bevölkerung unter einem solchen Druck eingeschüchtert worden ist. Hinzu kommt, dass in fast allen Gemeinden die Häuser, in denen Einwohner wohnten, die sich zur Zentrumsparthei bekannten, mit Plakaten und Inschriften versehen worden sind, auf denen folgendes gedruckt oder gemalt war: "Hier wohnt ein Volksverräter." Eine andere Inschrift lautete: "Wer Zentrum wählt, treibt Landesverrat." Der Zentrumsparthei ist kein einziger Fall bekannt geworden, in dem die politischen Organe gegen eine derartige Schmähung ihrer Anhänger in der Öffentlichkeit eingeschritten sind.

In der Anlage (Anhang 13) wird in einer Zusammenstellung eine Reihe derjenigen Vorfälle, über welche die Zentrumsparlei dem Senat gegenüber Klage geführt hat, beigefügt.

Um eine Wiederholung derartiger und ähnlicher Vorfälle wenigstens teilweise zu verhindern und um die Bevölkerung von dem auf ihr lastenden Druck wenigstens während der Wahlkampfzeit teilweise zu entlasten, hat die Zentrumsfraktion des Volkstages dem Danziger Volkstage zwei Gesetzesentwürfe eingereicht. Durch das erste Gesetz sollen Versammlungen und Aufzüge sowie das Tragen von Uniformen während der Wahlkampfzeit verboten werden. Durch das zweite Gesetz sollen Drohungen und Nötigungsversuche während der Wahlkampfzeit unter Strafe gestellt werden. Auf Veranlassung des Präsidenten des Senats, Greiser, hat die aus Nationalsozialisten bestehende Mehrheit des Volkstages auch diese Gesetze abgelehnt. (Anhang 14 und 15)

Mancherlei Vorgänge bei der Wahl selbst haben in weiten Kreisen der Bevölkerung die Besorgnis aufkommen lassen, dass nicht mehr eine genügende Gewähr für die Richtigkeit in der Abwicklung der Wahlhandlungen vorhanden ist. So ist u. a. festgestellt worden, dass im Wahllokal der Gemeinde Wotzlaff eine schweizerische Staatsangehörige mitgewählt hat, obwohl der Wahlvorsteher auf die fremde Staatsangehörigkeit hingewiesen worden ist. Der Wahlvorsteher erklärte seine Handlungsweise damit, dass es auf eine Stimme nicht ankomme. In dem Wahllokal der Gemeinde Scharfenberg sind bei der Auszählung der Stimmen keine Wähler in den Wahlraum gelassen worden, obwohl genügend Raum hierzu vorhanden war. Während der Ortsgruppenleiter der NSDAP sich im Wahllokal aufhalten durfte, wurde die übrige Öffentlichkeit mit der Begründung ausgeschlossen, dass der Wahlvorstand sich bei der Auszählung der Stimmen nicht stören lassen wolle.

Solche Vorfälle waren nur deshalb möglich, weil infolge des überall herrschenden Druckes zahlreiche Anhänger der Zentrumsparlei und anderer Parteien es nicht gewagt haben, sich vor der Wahl offen für andere Parteien zu bekennen. Aus diesem Grunde war es der Zentrumsparlei und den anderen Parteien nicht überall möglich, Vertrauensmänner für die einzelnen Wahlvorstände der Stimmbezirke zu benennen. So kam es, dass in zahlreichen Gemeinden der Wahlvorstand sich lediglich aus Anhängern der NSDAP. zusammensetzte.

Zur Vermeidung derartiger Zwischenfälle hat die Zentrumsfraktion des Volkstages dem Danziger Volkstag einen Gesetzentwurf eingereicht, dessen Ziel es war, sämtlichen Parteien die Entsendung von Vertrauensmännern in die Wahlvorstände sämtlicher Stimmbezirke zu ermöglichen. Auch dieses Gesetz hat auf Veranlassung des Präsidenten des Senats, Greiser, die aus Nationalsozialisten bestehende Mehrheit des Danziger Volkstages abgelehnt.

Es wird gebeten, den Senat der Freien Stadt Danzig zu veranlassen, unverzüglich Massnahmen und Anordnungen geeigneter Art zur Sicherstellung der Wahlfreiheit

zu treffen sowie jede unmittelbare und mittelbare Beeinflussung der Wähler durch beamtete Personen zu verbieten,
ferner

Massnahmen zu treffen, durch die ^{die} Sicherheit und Richtigkeit der Wahl gewährleistet wird.

Es sei zum Schluss noch darauf hingewiesen, dass die Bemühungen der Zentrumsparthei und der Zentrumsfraktion des Volkstages, die in der Eingabe geschilderten Massnahmen des Senats mit dem Sinne der Danziger Verfassung in Einklang zu bringen, erfolglos gewesen sind.

Ausser den im Textteil dieser Eingabe näher bezeichneten Anlagen fügen wir noch die Abschrift eines Antrages an den Senat vom 13. März 1934 auf Aufhebung der Verordnung, betr. Einführung einer Vertretung für die Danziger Erzieherchaft, bei. (Anhang 16)

Wir bemerken, dass z.B. eine Kleine Anfrage, die sich gegen die Beschimpfung unserer katholischen Geistlichen durch die Hitlerjugend wandte, als geschäftsordnungswidrig vom Präsidenten des Volkstages abgelehnt wurde. Den in dieser Angelegenheit geführten Briefwechsel haben wir Ew. Exzellenz seinerzeit in Abschrift zur Kenntnisnahme übersandt.

gez. Dr. R. Stachnik.

Anhang 1.

Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände. Vom 10. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 9,28, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S.273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1.

Wer eine Uniform eines Verbandes, der hinter der Regierung der Freien Stadt Danzig steht, im Besitz hat, ohne dazu als Mitglied des Verbandes oder sonstwie befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Wer die Uniform oder ein die Mitgliedschaft kennzeichnendes Abzeichen eines Verbandes der in Abs. 1 bezeichneten Art trägt, ohne Mitglied des Verbandes zu sein, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

§ 2.

Wer eine Uniform oder ein die Mitgliedschaft kennzeichnendes Abzeichen eines Verbandes der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art einem anderen durch Veräusserung oder in anderer Form zum Gebrauch überlässt, obgleich er weiss oder wissen muss, dass der andere nicht Mitglied des Verbandes ist, wird mit Geldstrafe bis 300 G oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Wer eine strafbare Handlung gegen Personen oder Sachen begeht oder androht und dabei, ohne Mitglied des Verbandes zu sein, die Uniform oder ein die Mitgliedschaft kennzeichnendes Abzeichen eines Verbandes der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art trägt oder mit sich führt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten, bestraft.

Nach dieser Vorschrift kann ein Danziger Staatsangehöriger auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Auslande begangen hat.

§ 4.

Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Ansehen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Verbände schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Wer die Tat grobfahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 5.

Welche Verbände im Sinne des § 1 als hinter der Regierung der Freien Stadt Danzig stehend anzusehen sind, setzt der Senat in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung fest.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 25. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 10. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Paul Batzer

Anhang 2.

Auszug aus dem "Danziger Vorposten" vom 22. September 1934.

"Danzig ist deutsch, wenn es nationalsozialistisch ist!

Wie sich das Zentrum in Danzig um die Deutscherhaltung dieser Stadt bemüht hat, ist uns allen bekannt. Diese Partei hat sich nie geschämt, in entscheidenden Augenblicken zusammen mit dem volkszerstörenden Marxismus Hand in Hand Vaterlands- und Volksverrat zu betreiben. Ihr letztes Ziel ist uns allen ebenso wenig fremd wie das Ziel der Marxisten.

Das sind Sie, meine Beamten und Beamtinnen! Gleich, ob Sie in der Schulverwaltung, in der Finanzverwaltung, in der Steuerverwaltung, in der Polizeiverwaltung oder sonstwo tätig sind. Sie, meine Beamten, haben mit dem Staat und der den Staat tragenden Weltanschauung als der nationalsozialistischen, unzertrennlich verbunden zu sein. Diese Verbindung mit der nationalsozialistischen Weltanschauung darf nicht äusserlich sein, sondern muss einem inneren Drange gehorchen. Es geht nicht an, dass der Beamte, ob hoch oder niedrig, von der Meinung beseelt ist, dass es gleichgültig ist, wer den Staat regiert, ob Sozialdemokraten, Zentrum, Deutschnationale oder Nationalsozialisten. Wer so denkt, ist nicht wert, Diener des Staates und damit der Organisation der Gemeinschaft der Menschen zu sein.

Vaterlandsliebe, Gemeinschaftsgeist, Opferbereitschaft, Mut und Treue sind schöne Tugenden, nach denen jeder Deutsche, ohne seiner eigenen Persönlichkeit dabei Abbruch zu tun, leben muss. Hätten die anderen Parteien dasselbe von ihren Anhängern und der Bevölkerung verlangt und ihnen nicht goldene Berge versprochen, dann stünde es um uns alle heute anders. So aber haben sie statt Vaterlandsliebe die Internationale, statt Gemeinschaftsgeist den Klassengeist und den Standesdünkel, statt Opferbereitschaft den krassesten Egoismus, statt Mut Feigheit und Pazifismus, statt Treue Treulosigkeit gepredigt. Parteien, bzw. Organisationen oder Menschen, die Untugenden und Schlechtigkeiten predigen, werden Untugenden und Schlechtigkeiten ernten.

Es darf weder für die Danziger Beamten noch für jeden anderen deutschen Volksgenossen in Danzig Geltung haben, dass Danzig auch deutsch ist, wenn es von Sozialdemokraten regiert wird, dass es auch deutsch ist, wenn von allen möglichen Parteien in einer Koalition regiert wird, dass es auch deutsch ist, wenn es vom Zentrum regiert wird, sondern es muss jeder in sich die tiefste Überzeugung haben, dass Danzig nur deutsch sein kann und deutsch sein wird in alle Ewigkeit, wenn es nationalsozialistisch ist.

S.
796

Anhang 3.

Auszug aus dem "Danziger Vorposten" vom 29. November 1934.

.....
Nun ergriff Präsident Greiser das Wort; weil, wie er sagte, die Ausführungen der Opposition ihn zur Stellungnahme zwingen. Er stellte noch einmal fest, dass bezüglich der Vorwürfe der Sozialdemokraten die Regierung mit einer geradezu selbstverleugnenden Objektivität die Wahlfreiheit gesichert habe. Was ihm aber immer wieder auffalle, so erklärte Präsident Greiser mit Nachdruck, seien die Drohungen, die in allen Vorwürfen gegen die Regierung lägen. Auf einen Zwischenruf des Abg. Mau, der bekanntlich bei der Revolution sich in Danzig als Spartakist betätigte, rief er diesem zu: "Ich kann Ihnen genügend Beweise liefern, und Sie sind in meinen Augen der gleiche Landesverräter, wie die von 1918", worauf auf den Bänken der N.S.D.A.P. sich eine grosse Erregung bemerkbar machte, während die Marxisten zuerst krakeehlten und dann, weil sie diesen Vorwurf nicht parieren konnten, z.T. das Haus verliessen.

Anhang 4.

Gesetz zur Abänderung des Strafgesetzbuches.
Urantrag.

I.

Hinter § 187 St.G.B. wird folgender § 187 a in das Strafgesetzbuch aufgenommen:

§ 187 a

Als eine Beleidigung im Sinne der §§ 185-187 ist es auch anzusehen, wenn von ihr eine Mehrheit von Personen betroffen ist, die unter Anwendung eines Gesamt- oder Sammelnamens oder einer Gesamt- oder Sammelbezeichnung beleidigt ist, und zwar auch dann, wenn die Beleidigung nicht erkennbar gegen einzelne Personen gerichtet ist.

II.

Hinter § 194 St.G.B. wird folgender § 194 a in das Strafgesetzbuch aufgenommen:

§ 194 a

Ist die Beleidigung gegen eine Mehrheit von Personen begangen (§ 187 a St.G.B.), so hat das Recht, Antrag auf Bestrafung zu stellen, jeder, der der Personenmehrheit angehört.

gez. Dr. RStachnik
und die übrigen Mitglieder der Zentrumsfraktion.

Anhang 5.

Auszug aus dem "Gesetzblatt" für die Freie Stadt Danzig
Nr. 36 vom 5. Juli 1933.

Abschnitt II, § 17.

Hinter § 132 des Strafgesetzbuches wird folgender
§ 132 a eingeschaltet:

"Wer an einer Personenverbindung sich als Mitglied beteiligt, die den Zweck verfolgt, Einrichtungen oder Veranstaltungen einer politischen Organisation zu schützen, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern die Personenverbindung nicht vom Senat anerkannt worden ist."

Anhang 6.

S.
797

R e c h t s v e r o r d n u n g
betreffend das Tragen einheitlicher Sonderkleidung.
vom 4. April 1934.

Auf Grund des § 1, Ziffer 9 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1.

Das Tragen einer einheitlichen Sonderkleidung, die die Zugehörigkeit zu einem Verbände oder zu einem Verein zum Ausdruck bringt, ist ausserhalb geschlossener Räume nur mit Genehmigung des Senats zulässig. Die Genehmigung kann von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden. Als Sonderkleidung im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einheitliche Ausrüstungsgegenstände und Kopfbedeckungen.

§ 2.

Einer Genehmigung nach § 1 bedarf es nicht zum Tragen einer Kleidung, die hergebrachter Weise bei Sportverbänden und studentischen Korporationen üblich ist.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 Gulden oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Die Rechtsverordnung betreffend Tragen einheitlicher Kleidung durch Mitglieder ausländischer politischer

Organisationen vom 30. Juni 1931 (G.Bl. S. 613) wird aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschnig Greiser.

Anhang 7.

V e r o r d n u n g
über die Zugehörigkeit der Schüler zu Vereinigungen innerhalb und ausserhalb der Schule.

Die Verordnung über die Zugehörigkeit der Schüler zu Vereinigungen innerhalb und ausserhalb der Schule vom 16.II.1932 (Staatsanzeiger 1932, S.83) erhält folgende Fassung:

1. Schüler und Schülerinnen einer jeden Schule dürfen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde Schulvereine gründen, die unter Aufsicht und Mitwirkung der Schule schulische Zwecke erfüllen (z.B. Stenographieverein, Turnverein, Ruderverein und dergl.). Die Satzungen dieser Schulvereine unterliegen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Betätigt sich ein Schulverein anders als in dem in der Satzung vorgeschriebenen Sinne oder verstösst er gegen Ordnung und gute Sitte, so kann er von der Schule vorübergehend oder dauernd aufgehoben werden.
2. a) Schüler und Schülerinnen aller Schulen im schulpflichtigen Alter, auch die der Fach- und Berufsschulen, dürfen sich an Vereinen, die nicht unter Ziffer 1 fallen, nur beteiligen, wenn diese Vereine nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde die Erziehung oder Beeinflussung im Sinne des nationalsozialistisch regierten Staates gewährleisten.
b) Zulässig ist jedoch die Zugehörigkeit zu religiösen Vereinen, wenn diese sich auf religiöse Unterweisung ihrer Mitglieder beschränken und sich nur auf religiösem Gebiet (Bibelstunden, Andachten) betätigen.
c) Unzulässig ist insbesondere die Zugehörigkeit zu Vereinen, soweit sie nach Absatz a) von der Schulaufsichtsbehörde nicht zugelassen sind, wenn sie Uniform (bezw. Schulterriemen) tragen oder geschlossen marschieren oder Leibesübungen jeglicher Art treiben. Das gilt auch für Betätigung in Vereinen, die nach Absatz b) für Schüler zulässig sind.
3. Die Schulaufsichtsbehörde hat das Recht, den Schülern

und Schülerinnendie Zugehörigkeit zu einer Vereinigung der unter 1 und 2 genannten Art zu verbieten, wenn durch die Vereinszugehörigkeit Führung und Leistungen des Schülers beeinträchtigt oder die unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben der Schule gefährdet werden.

4. Untersagt ist den Schülern aller Schulgattungen im schulpflichtigen Alter die Teilnahme an öffentlichen politischen Kundgebungen, es sei denn, dass es sich um Veranstaltungen handelt, die von der Regierung veranlasst oder gebilligt sind. Ob eine öffentliche politische Kundgebung vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Sculaufsichtsbehörde. S.
798
5. In Bezug auf das Tragen parteipolitischer Abzeichen im Unterricht und bei Veranstaltungen der Schule bleibt es bei den bisherigen Vorschriften (s. Amtliches Schulblatt vom 1. September 1933, Nr. 9, Seite 36 - Abzeichen -).
6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 12. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Abteilung für Volksbildung, Wissenschaft, Kunst und Kirchenwesen.

gez. B o e c k.

V e r f ü g u n g .

Gemäss Ziffer 2 a und 2 c obiger Verordnung vom 12. III. 1934 werden für Schüler und Schülerinnen aller Art nur zugelassen die Hitlerjugend (H.J.), Bund deutscher Mädchen (BDM), Jungvolk und Volksbund für das Deutschtum im Auslande (V.D.A.).

Danzig, den 12. März 1934.

Der Senat
Abteilung für Volksbildung, Wissenschaft, Kunst und Kirchenwesen.

gez. B o e c k.

Vorschlag der Zentrumsparthei.

Danzig, den 24. März 1934.

An den
Senat der Freien Stadt Danzig.

Die Zentrumsfraktion des Volkstags erlaubt sich, dem Senat folgendes zu unterbreiten:

Am 12. März ist von Herrn Senator Boeck die Verfügung

über die Zugehörigkeit der Schüler zu Vereinigungen innerhalb und ausserhalb der Schule erlassen worden.

Diese Verfügung bedeutet für die nicht-nationalsozialistischen Verbände, besonders die katholischen Jugendverbände, ein Ausnahmegesetz. Denn während den Schülern die Zugehörigkeit zu den nationalsozialistischen Verbänden, die Uniformen haben und öffentlich auftreten, gestattet wird, wird ihnen diese Zugehörigkeit zu den katholischen Verbänden, die Uniform tragen oder öffentlich auftreten oder Leibesübungen treiben, versagt.

Art. 73 der Danziger Verfassung besagt, dass alle Staatsangehörigen vor dem Gesetz gleich und Ausnahmegesetze unstatthaft sind.

Art. 84 und 85 geben allen Staatsangehörigen das Recht, sich ohne Erlaubnis friedlich zu versammeln und Vereine und Gesellschaften zu bilden.

Wir sehen in der Verordnung des Herrn Senators einen Verstoss gegen diese Artikel und bitten um Aufhebung derselben.

Anhang 8.

R e c h t s v e r o r d n u n g
betreffend Einführung einer Vertretung für die Danziger
Erzieherschaft.
Vom 16. Dezember 1933.

(Auszug aus dem Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig
Nr. 3, 17. Januar 1934)

Auf Grund des § 1 Ziffer 21 f, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl.S. 273 ff.) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1.

Der Danziger Nat. Soz. Lehrerbund (D.N.S.L.B.) ist im Sinne der Verfassung die einzige Berufsvertretung der Danziger Erzieher.

Träger der Organisation ist die Nationalsozialistische Lehrerfront (N.S.L.F.)

§ 2.

Sämtliche Erzieher an den öffentlichen Schulen mit deutscher Unterrichtssprache einschl. der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Danziger Technischen Hochschule gehören dem Danziger Nat. Soz. Lehrerbund an. Mitglieder sind auch die im Ruhestand befindlichen Erzieher, die Schulamtsanwärter, Referendare und Assessoren sowie alle Lehrer, die einen Lehrauftrag an

einer öffentlichen Schule erhalten haben.

Lehrer an anderen als den im Abs. 1 genannten Schulen können von dem Gauobmann des Danziger Nat. Soz. Lehrerbundes auf ihren Antrag in den Bund aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Beginn der Beschäftigung, bei Schulamtsanwärtern mit Eintragung in die Anwärterliste. Sie endet mit Entlassung aus dem Schuldienst, nicht jedoch mit der Versetzung in den Warte- und Ruhestand.

§ 3.

Der Gauobmann des Danziger Nat. Soz. Lehrerbundes, der im Schuldienst der Freien Stadt Danzig beschäftigt sein muss, bedarf der Bestätigung des Senats der Freien Stadt Danzig.

§ 4.

Der Danziger Nat. Soz. Lehrerbund gibt sich selbst eine Verfassung, die auf der Grundlage des Führergedankens und der Volksgemeinschaft aufgebaut sein muss. Die Verfassung bedarf der Bestätigung des Senats der Freien Stadt Danzig.

Danzig, den 16. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Greiser Boeck.

Anhang 9.

R e c h t s v e r o r d n u n g
betreffend Einführung einer Beamtenvertretung.
vom 14. August 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 21 f, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24.6.1933 (G.Bl.S. 273 ff) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1.

Der Danziger Beamtenbund ist im Sinne der Verfassung die Berufsvertretung der Danziger Beamtenschaft, mit Ausnahme der Lehrerschaft, deren Vertretung einstweilen der in ein Kartellverhältnis zum Danziger Beamtenbund tretende Danziger Lehrerbund bildet.

§ 2.

§ 2.

Sämtliche auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellten Beamten und Beamten im Ruhestande, ferner die Beamtenanwärter und die Angestellten, die Ruhegehaltsberechtigung haben, bezw. nicht unter den § 1 des Angestellten-Versicherungsgesetzes fallen, gehören dem Danziger Beamtenbund als Einzelmitglieder an.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anstellung, bei Anwärtern mit der Einstellung, sie endigt mit dem Verlust der Beamteneigenschaft, nicht jedoch mit der Versetzung in den Warte- oder Ruhestand.

§ 3.

Der Führer des Danziger Beamtenbundes, der Danziger Staats- oder städt. Beamter sein muss, bedarf der Bestätigung des Senats der Freien Stadt Danzig.

§ 4.

Der Danziger Beamtenbund gibt sich selbst eine Verfassung, die auf der Grundlage des Führergedankens und der Volksgemeinschaft aufgebaut sein muss.

Die Verfassung bedarf der Bestätigung des Senats der Freien Stadt Danzig.

Danzig, den 14. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Rauschnig Greiser.

Anhang 10.

S.
800

Gauleiter Forster und der Stellv. Präsident des Senats, Herr Greiser, sprechen zu den Danziger Polizeibeamten.

(Auszug aus der Zeitung "Für Volk und Staat", Amtliches Mitteilungsblatt des Danziger Beamtenbundes und des Amtes für Beamte des Gaues Danzig der NSDAP. vom 10.11.1934)

.....Es sei daher ein Gebot der Dankbarkeit und des Anstandes, dass jeder Beamte diesem Staat in Treue diene, und er (der Redner) werde nicht eher ruhen, bis auch der letzte Beamte des Freistaats Nationalsozialist geworden sei.

Anhang 11.

Die Stunde der völkischen Schulreform ist gekommen.

(Auszug aus dem "Danziger Vorposten" vom 28. Juni 1934.)

Senator Boeck und Professor Kade sprachen bei den Lehrern des Werders.

..... Nach einigen organisatorischen Regelungen des Pg. K a s t e n nahm der Senator noch einmal zur Frage der politisierenden Geistlichkeit Stellung.

"Jeder Lehrer, der sich in die Gefolgschaft eines politisierenden Geistlichen begibt, also Zentrumsmann ist, macht sich dabei für Volk und Staat untragbar. Das alte Testament, die Geschichte des jüdischen Volkes, hat aus dem Unterricht möglichst weitgehend zu verschwinden! (Lebhafter Beifall der Lehrer!) Wir haben als nationalsozialistische Lehrer keine Zeit dazu. Wer die Schweinereien aus dem alten Testament kennt, wird ohnedies genug davon haben. Wir wollen saubere Lehrbücher. Soweit das alte Testament zur Begründung des neuen nötig ist, habe ich gegen die Durchnahme nicht einzuwenden. Die Kinder sollen das wahre Christentum kennenlernen, und besonders wie sie als Christen zu leben haben."

Anhang 12.

Landrat Busch entwickelt sein Arbeitsprogramm: Der neue Landrat der Höhe vor seinen Mitarbeitern.

(Auszug aus dem "Danziger Vorposten" vom 13. Dezember 1934)

Vor einigen Tagen erst haben wir berichtet, dass der Kreis Danziger Höhe in Kreisleiter Busch einen neuen kommissarischen Landrat erhalten hat. Heute vormittag hatte Pg. Busch seine Beamten, die Amts- und Gemeindevorsteher und die zuständigen Führer der Partei zusammengerufen, um das Arbeitsprogramm für die kommende Zeit grundsätzlich festzulegen.

In der Partei hat zwischen dem Kreisleiter und seinen Ortsgruppen- und Stützpunktleitern kein kaltes Arbeitsverhältnis, sondern das der Kameradschaft und der vertrauensvollen Zusammenarbeit zu herrschen. Es ist der Wunsch des neuen Landrats, dass dieser Geist der Kameradschaft ihn auch mit seinen neuen Mitarbeitern, den Amts- und Gemeindevorstehern, verbindet. Die Anschauungen und der Leistungswille, den die nationalsozialistischen Führer aus der Partei schöpfen, darf auch im Amt nie verloren gehen. Durch die Partei haben sie eine ständige Verbindung zum Volk und

wissen, was dem Volk fehlt. Eine Unmenge von Anregungen, die hinter dem grünen Tisch nie gewonnen werden konnten, ergeben sich aus dieser Zusammenarbeit zwischen Partei und Verwaltung. So erklärte Pg. Busch seinen Amtsvorstehern eindeutig, dass sie an der Schulungsarbeit der Partei teilzunehmen haben. Die Nationalsozialisten bringen niemanden in eine Stellung, damit er sich dann ruhige Tage verschaffe. Auch der Staatsbeamte hat in erster Linie Nationalsozialist zu sein. Was er von morgens bis abends tut, hat er als Nationalsozialist zu tun. Er soll zum Mittelpunkt seiner Gemeinde werden und das kann er nur, wenn ihm die Partei immer wieder Kraftquelle für seine Arbeit ist.

Landrat Busch beschäftigte sich dann mit den politischen und wirtschaftlichen Aufgaben, die ihn und seine Mitarbeiter in den kommenden Monaten und Jahren erwarten. Als erstes bleibt für alle Zeiten die Zusammenfassung der 34 000 Menschen des Höhekreises unter der nationalsozialistischen Idee und die ständige Pflege des deutschen Volkstums. In den letzten Wochen hat die NSDAP im Kreis Danziger Höhe 160 Versammlungen abgehalten und diese Aufklärungsarbeit an der Bevölkerung muss noch gesteigert werden. S. 801

Ein Gelingen der hohen Ziele des Nationalsozialismus ist nur möglich, wenn die notwendige wirtschaftliche Grundlage geschaffen wird. Das ist in dem armen Höhenkreis sehr schwer und muss doch gelingen! Es ist nicht zu verhindern, dass zum Beispiel in der Frauster Zuckerfabrik Volksgenossen entlassen werden. Sofort setzt aber die Arbeit des Kreises ein. Neue Arbeitsplätze werden bereitgestellt, um besonders den Familienvätern über den Winter zu helfen. Es gibt viel Arbeit im Kreis Danziger Höhe. Die meisten Strassen und Wege befinden sich in einem unzulänglichen Zustand und müssen im Interesse der Bevölkerung ausgebaut oder durch neue ersetzt werden. In diesem Winter soll der Chausseebau gründlich in Angriff genommen werden, wobei ein wesentlicher Teil der Arbeitslosen Beschäftigung findet. Wir müssen gut über den Winter kommen, so schloss Landrat Busch seine Ausführungen, wir müssen fleissig sein und als Führer des Volkes ein anständiges Leben der Arbeit führen, dann wird uns die Bevölkerung verstehen und wir werden in gemeinsamem Kampf über die schweren Zeiten hinwegkommen.

Anhang 13.

An den
Senat der Freien Stadt Danzig

Danzig, den 4. Dezember
1934.

In der Anlage überreichen wir eine Zusammenstellung der während der Wahlvorbereitungszeit einschliesslich des Wahltages uns mitgeteilten gesetzwidri-

Vorgänge in den Landkreisen Gr. Werder und Danziger Niederung.

Sie schildert eine Reihe von Vorgängen, aus denen sich nach unserer Überzeugung ergibt, dass zahlreiche Staatskommissare und Polizeibeamte nicht dasjenige unparteiische Verhalten an den Tag gelegt haben, das von ihnen im Interesse des Staates verlangt werden muss. Aus der Zusammenstellung geht nach unserer Auffassung weiterhin hervor, dass die angeordneten polizeilichen Schutzmassnahmen nicht so durchgreifend waren, dass Ordnung und Sicherheit überall gewährleistet waren. Die vielfachen wirtschaftlichen und moralischen Drohungen beamteter und nicht beamteter Personen und der unzureichende polizeiliche Schutz haben dazu geführt, dass die Wahlen unter einem derartigen Druck stattfanden, dass nach übereinstimmenden Berichten aus allen Kreisen der Bevölkerung weit hin das Gefühl vorherrschte, die Wahlfreiheit sei nicht in ausreichendem Masse gewährleistet.

Wir sind der Überzeugung, dass der Senat der Freien Stadt Danzig selbst das grösste Interesse daran haben muss, dass sich derartige Klagen in Zukunft nicht wiederholen.

Wir ersuchen daher zu veranlassen:

- 1) dass der polizeiliche Schutz auf dem Lande bedeutend verstärkt wird,
- 2) dass diejenigen Polizeibeamten abberufen werden, die ihre Pflicht nicht erfüllt haben,
- 3) dass alles getan wird, um die Anwendung von wirtschaftlichen, moralischen und sonstigen Druckmassnahmen unter allen Umständen zu verhindern,
- 4) dass die Polizei mit allem Nachdruck die gemeldeten Überfälle verfolgt,
- 5) dass die Personen, denen durch Terrorakte materielle und gesundheitliche Schäden zugefügt sind, eine entsprechende Entschädigung erhalten,
- 6) dass gesetzliche und Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden, um ähnliche Vorgänge in Zukunft unmöglich zu machen.

Wir bitten den Senat, uns baldigst Mitteilung zu machen, welche Massnahmen er zu ergreifen gedenkt, um nach Ablehnung unserer Uranträge im Volkstag in Zukunft die Wiederholung derartiger und ähnlicher Vorgänge unmöglich zu machen.

gez. Dr. R. Stachnik
Vorsitzender der Danziger Zentrumspartei.

Ich schliesse mich den vorstehenden Ausführungen und Anträgen hiermit an.

Danzig, den 5. Dezember 1934.

gez. Weise.
Führer der deutschnationalen Volkspartei.

Zusammenstellung der während der Wahlvorbereitungszeit einschliesslich des Wahltages vorgekommenen gesetzwidrigen Vorgänge in den Landkreisen Gr. Werder und Danziger Niederung.

S.
802

I. Betrifft Verhalten der Staatskommissare.

- a) Der Staatskommissar Baumgardt in Kunzendorf hielt am 2. November eine Versammlung der NSDAP ab. In dieser Versammlung erklärte B., dass der Arbeiter Mertins, der auf der Wahlliste der christlich-nationalen Arbeitsgemeinschaft kandidierte, seine Arbeit verlieren und nach der Entlassung auch keine Unterstützung erhalten würde. Mertins ist bei den Entwässerungsarbeiten der Gemeinde beschäftigt und steht daher in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der Gemeinde. Unter diesem wirtschaftlichen Druck sah sich M. gezwungen, seine Kandidatur auf unserer Liste zurückzuziehen.
- b) Oft wurden von den Staatskommissaren Schwierigkeiten bei der Beglaubigung der Unterschriften gemacht. Einige Beispiele seien angeführt:

Am 1. November in den frühen Vormittagsstunden ging der eben genannte Kandidat Mertins zu dem Staatskommissar Baumgardt in Kunzendorf und bat um die Unterschrift zu einer amtlichen Bescheinigung, die für die Kandidatenliste notwendig war. B. erklärte jedoch, dass er an diesem Tage keine Amtsstunden hätte und bestellte den Betreffenden erst auf den anderen Tag, nachmittags 3 Uhr.

Der Kandidat unserer Liste, Fischer Gottlieb Kuhl aus Schöneberg, wurde von dem dortigen Staatskommissar Schürmann bei der Vorlage seiner Bescheinigung gefragt, ob er sich seiner Handlungsweise auch voll bewusst wäre, und zwar in solcher Weise, dass K. dieses als eine versteckte Drohung auffasste.

- c) In Tiegenhof hat der dortige Beauftragte der NSDAP, Goldschmidt, die Kandidatenliste der christlich-nationalen Arbeitsgemeinschaft für die Gemeindewahl erhalten, um die Unterschriften abzuschreiben.
- d) In Tiegenhagen hat der stellvertretende Gemeindevorsteher Anhängern unserer Arbeitsgemeinschaft gedroht, sie würden ihre Rente verlieren, wenn sie unsere Liste wählten.
- e) Durch die vorzeitige Bekanntgabe der Listen durch Staatskommissare an Angehörige der NSDAP waren die Beeinflussungen zur Zurücknahme der Unterschriften erst möglich, u. a. in Kunzendorf, Barendt, Tiegenhagen. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass die eingereichten Wahllisten erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge veröffentlicht werden dürften. Wo die Listen schon früher eingereicht wurden, waren zum Teil wenige Stunden später die Namen der Kandidaten bzw. der Unterzeichner bei Nationalsozialisten bekannt, und es setzte dann der übliche Terror gegen unsere Kandidaten bzw. die Unterzeichner ein.

II. Überfälle.

- a) Auf den Listenführer unserer Kreisliste Danziger Niederung.

Besitzer Gamm in Nickelswalde, wurde ein Mordanschlag verübt. In der Nacht wurden durch das Schlafzimmerfenster auf die ca. 2 m von dem Fenster entfernt liegende Schlafstelle der Eheleute Gamm zwei Schrotschüsse abgegeben. Die Schrotschüsse gingen dicht, z.T. nur 10 cm, über die Köpfe der schlafenden Eheleute hinweg in die Wand und in eine Türfüllung. Die Fensterscheiben und der Fensterpeter weisen ca 40 - 50 Ein- und Durchschüsse auf. Ein Teil der Betten ist ebenfalls durchlöchert. An der dem Fenster gegenüberliegenden Wand und der Tür sind zahlreiche Einschüsse sichtbar. Gamm selbst ist durch eine Schrotkugel am Kopf leicht verletzt. Die Ehefrau hat einen schweren Nervenzusammenbruch erlitten und befindet sich z.Z. in ärztlicher Behandlung. Die Täter sind bis heute noch nicht festgestellt.

- b) Der Kandidat unserer Liste, Josef Daniels in Kl. Lichtenau, wurde am Abend des 6. Novembers, als er die Danziger Volkszeitung austrug, von 2 Männern (einer davon soll der Landarbeiter Otto Schwarz sein) überfallen und schwer misshandelt. Blutüberströmt, mit Verletzungen am Kopfe und an der Hand, musste er zum Arzt gebracht werden.
- c) Der 16jährigen Tochter des Abg. Günther aus Printzlauff wurden von Nationalsozialisten die Exemplare der Danziger Volkszeitung, die sie den Abonnenten bringen wollte, mit Gewalt entrissen und verbrannt.
- d) In der Nacht zum 7. November fuhr an dem Hause des Oberlehrers a.D. Wronski in Tiegenhagen ein Auto vorbei und hielt in einiger Entfernung von dem Hause. Dem Auto entstiegen 3 Personen, welche mit bereitgehaltenen grossen Steinen 3 Fenster vollständig zertümmerten. Wronski ist Kandidat unserer Liste.
- e) In Ladekopp wurde am Wahlsonntag von S.A.-Männern unseren Wahlhelfern das Wahlschild mit Gewalt entrissen und vernichtet. Der Polizeiposten - es war nur ein Polizeibeamter - war nicht in der Lage, die Ordnung in Ladekopp aufrechtzuerhalten.
- f) Am Wahlsonntag befanden sich einige unserer Wahlhelfer in Neuteich. Schon am Morgen wurden sie von S.A.-Männern mit Schimpfworten wie "Schufte", "Landesverräter", "Schweinehunde", "wir werden Euch zeigen, wie ein Ehrendolch aussieht", usw. empfangen. Als sich nachmittags 5 Wahlhelfer zum Bahnhof begaben, mussten sie polizeilichen Schutz in Anspruch nehmen. Als abends unsere Wahlhelfer zum Bahnhof gingen, um mit dem Zuge nach Danzig zu fahren, wurden sie unterwegs von S.A.-Leuten in einer Stärke von ca. 40 Mann umdrängt und, trotzdem ein Polizeibeamter zugegen war, von diesen geschlagen und misshandelt. Ein S.A.-Mann zog sogar seinen Dolch. Die Abwehr des Polizeibeamten bestand darin, dass er, die Handschuhe in der Hand, durch Zureden und Herumfuchteln mit den Handschuhen versuchte, die Angreifer "auseinanderzutreiben". Infolge dieses brutalen Terrors der S.A.-Leute konnten nur 3 Wahlhelfer den Bahnhof erreichen und in den gerade abfahrenden Zug springen. Zwei andere Wahlhelfer dieser Gruppe mussten vor der Übermacht der S.A. mit einer Taxe nach Dirschau entweichen.

- g) In Liessau und Kalthof versuchten S.A.-Leute immer wieder, mit Gewalt sich der Wahlschilder zu bemächtigen und unsere Wahlhelfer zu misshandeln; sie zwangen die Wahlhelfer, schon am frühen Nachmittag das Wahllokal zu verlassen. Die Polizei war machtlos.
- h) In Schiewenhorst und Nickelswalde wurden Schaufensterscheiben und andere Fensterscheiben bei Leuten eingeschlagen, von denen bekannt war, dass sie nicht nationalsozialistisch wählen würden.
- i) Der Abg. Klein hatte sein Motorrad mit Beiwagen auf dem Pfarrhof des Herrn Pfarrer Wiese in Gemlitz untergestellt. Als er nach Hause fahren wollte, bemerkte er, dass sämtliche Schläuche und Mäntel durchschnitten waren. Der Schaden beträgt ca. 200 G. Die polizeilichen Ermittlungen an Ort und Stelle haben ergeben, dass die Schnitte mit einem Dolch ausgeführt worden sind.
- k) Auf den katholischen Pfarrer Wysocki in Schöneberg wurde am Abend des 6. November ein Attentat verübt. Durch Steinwürfe in sein Arbeitszimmer, in dem er vor seinem Schreibtisch sass, wurden einige Scheiben zertrümmert. Ebenfalls wurde auf dem Pfarrer Masiak in Kunzendorf ein Attentat durch einen Steinwurf verübt. Der Stein, der ebenfalls die Fensterscheibe zerschlug, verfehlte nur um ein Geringes sein Ziel.
- l) Einige Wahlhelfer, die Flugblätter verteilten, wurden vor der Fähre Schönbaum von den Insassen eines Autos, dessen Nummer unkenntlich gemacht war, das aber Abzeichen der NSDAP trug, schwer misshandelt. Auf das Verhalten des Fährmanns gehen wir noch an anderer Stelle näher ein.
- m) Einem Verteiler von Flugblättern in Neuteich versuchte ein S.A.-Mann die Tasche zu entreissen. Unsere Wahlhelfer forderten ihn auf, mit zur Polizei zu gehen, was er auch tat. Auf der Polizeiwache erschienen merkwürdigerweise sofort zwei höhere Führer der dortigen S.A. und suchten ihren Pg. zu verteidigen. Die Polizei stellte daraufhin nicht einmal die Personalien des Attentäters fest.

III. Ursachen der Überfälle.

Die Ursachen dieser geschilderten Überfälle, die nur ein Teil der tatsächlich vorgekommenen Überfälle sind, sehen wir in den verhetzenden Reden und Schriften führender Nationalsozialisten. Der Aufruf der NSDAP zu den Wahlen in dem "Danziger Vorposten" vom 29. Oktober 1934 bedeutet nach unserer Ansicht geradezu eine Aufmunterung zu den Überfällen. Es heisst dort: "Die Gegner werden die elementare Stosskraft unserer Bewegung zu spüren bekommen." Staatsbürger, die nicht zur NSDAP gehören, werden als "Drohnen" und "Schmarotzer" bezeichnet, die "vernichtet" werden müssen. Führende Nationalsozialisten, die neben ihrem Parteiamt noch öffentliche Staatsämter bekleiden, haben sich nicht gescheut, durch alle möglichen Drohungen und Einschüchterungen die Wähler zu beeinflussen. Ausdrücke wie: "Diese Verräter können im Graben verrecken", oder unter Hinweis auf die am Koppel des Redners befindliche

Pistole "Wenn Ihr uns nicht wählt, bekommt Ihr dieses zu spüren" sind nur wenige Beispiele. Diese und ähnliche Ausführungen müssen aufreizend und verhetzend wirken.

In vielen Ortschaften waren Transparente angebracht mit der verhetzenden Aufschrift: "Wer Zentrum wählt oder deutschnational, ist Landesverräter". An den Fenstern, Türen, Hauswänden und Zäunen unserer Anhänger klebten gedruckte Plakate mit der Aufschrift: "Hier wohnt ein Volksverräter". Besonders verhetzend wirken diese Plakate an den Wohnungen der katholischen Geistlichen.

An der Strassenfront einer Scheune, welche der katholischen Kirchengemeinde in Ladekopp gehört, hat der Nationalsozialist Lehrer Kluge, Ladekopp, in grossen Lettern den schon oben erwähnten Satz bezüglich des Landesverrätters angeschrieben.

In Wernersdorf haben die beiden Zollbeamten Heinrichs und Ziesmer und der Postbote Kullik ein Transparent mit demselben Spruch bezgl. des Landesverrats an der Strasse gegenüber dem Hause des katholischen Pfarrers Knitter angebracht.

Uns ist nicht ein Fall bekannt, wo behördliche Stellen gegen diese öffentlichen Schmähungen, Beleidigungen und Aufhetzungen eingegriffen haben.

IV. Verhalten der Polizei.

Mit dem Verhalten der Polizei während der Wahlzeit in den beiden Landkreisen kann die Zentrumspartei nicht zufrieden sein. Wir erkennen an, dass eine Reihe von Polizeibeamten sich durchaus korrekt verhalten haben, während von einem grossen Teil der Polizei diese Feststellung nicht getroffen werden kann. Vielmehr ist bei uns der Eindruck vorherrschend, dass zahlreiche Beamte es an der erforderlichen Unparteilichkeit und an nachdrücklichem Vorgehen gegenüber Tätern haben fehlen lassen, die der NSDAP angehören oder ihr nahe stehen.

S.
804

Das beweist der bereits geschilderte Überfall in Neuteich, wo der betreffende Polizeibeamte nur mit den Handschuhen in der Hand eine Menge von 40 Personen abwehren wollte, die dabei war, andere Staatsbürger zu misshandeln. Bei demselben Zwischenfall verlangten zwei versprengte Wahlhelfer Schutz bis zur Wache. Diesen lehnte der Polizeibeamte mit der Begründung ab, er könne die beiden Schutzsuchenden nicht "durch die Stadt spazieren führen", und es wäre nicht seine Aufgabe, alle "kleinen Parteimännchen" zu schützen.

Als ein Wahlhelfer in Tiegenhof vor einem Wahllokal hart bedrängt wurde und er zu dem Polizeibeamten ging, lehnte dieser ein Einschreiten ab mit dem Hinweis, er hätte lediglich für Ordnung auf der Strasse zu sorgen.

Eigenartig finden wir auch die Tatsache, dass der Täter bei dem Mordanschlag auf Herrn Gamm, Nickelswalde, noch nicht ermittelt worden ist. Wie uns bekannt, waren für die Kriminalbeamten gerade bei diesem Vorfall eine Menge von Anhaltspunkten vorhanden.

Von einem ausreichenden polizeilichen Schutz in der Wahlkampfzeit und am Wahltage selbst kann man sicherlich

nicht sprechen. Wären die Landstrassen tatsächlich polizeilich bewacht gewesen, dann hätten auf keinen Fall die vielen bereits geschilderten Überfälle auf Personen und Insassen von Kraftwagen stattfinden^{Können}. Der Schutz am Wahlsonntag war völlig ungenügend.

In Neuteich stand tagsüber nur ein Polizeibeamter auf dem Markt. In anderen grösseren Gemeinden, wo vor den Wahllokalen 40 - 50 S.A.-Leute herunstanden und ihre abfälligen Glossen und Bemerkungen über manche Wähler machten, war nur ein Polizeibeamter anwesend. Sofern dieser den Rücken gedreht hatte, wurden die Belästigungen auf der anderen Seite fortgesetzt. In Kalthof und Liesau war die Polizei nicht in der Lage, unsere Wahlhelfer zu schützen.

V. Wahlbeeinflussung.

Eine besondere Rolle spielten viele Lehrer. Diese haben sich in ihrer Schultätigkeit entgegen dem Art. 107 der Verfassung vollkommen in den Dienst ihrer Partei, der N.S.D.A.P. gestellt. Ein Lehrer in Nickelswalde erklärte den Schülern, dass diejenigen Kinder keine Schulspeisung mehr erhalten würden, deren Eltern eine andere Partei als die N.S.D.A.P. wählten.

Ein Lehrer Behrendt in Barendt ging von Haus zu Haus und drohte den Einwohnern mit Massnahmen des Gemeindevorstehers, wenn sie nicht die Liste I wählen würden.

Auch viele Arbeitgeber drohten ihren Arbeitnehmern mit Entlassung, wenn sie nicht ihre Unterschriften zurückziehen würden. Diese Arbeitgeber waren in den meisten Fällen von Beauftragten der N.S.D.A.P., ja selbst von Staatskommissaren, unterrichtet worden, wer die Wahllisten unterschrieben hatte.

VI. Verschiedenes.

a) Der Senat hat der Öffentlichkeit mitgeteilt, dass die Täter dem Richter zugeführt werden sollten. Wir wissen nicht, wie weit die einzelnen Verfahren, die der Polizei im einzelnen an Ort und Stelle angezeigt wurden, fortgeschritten sind. Wir hoffen, dass dieses geschieht.

Befremdend hat das Verhalten des Schnellrichters einige Tage vor der Wahl bei dem Termin gegen SA-Männer gewirkt, die beschuldigt waren, bei Instleuten in Wossitz die Fensterscheiben eingeworfen zu haben. Nach den Zeitungsmeldungen über diese Gerichtsverhandlung war die Angelegenheit so weit geklärt, dass die SA-Männer zugaben, die Scheiben eingeschlagen und den Befehl hierzu von einem SA-Führer erhalten zu haben. Trotz dieses klaren Sachverhalts wurde ein Urteil nicht gefällt, sondern die Angelegenheit dem ordentlichen Gericht übergeben und der Haftbefehl gegen die Täter aufgehoben.

b) Nicht unerwähnt möchten wir auch die Tatsache lassen, dass während der Wahlkampfzeit auffallend viele Postsendungen (Briefpäckchen mit Zeitungen und Flugblättern) verloren gingen.

c)

- c) Wir müssen ferner unser Befremden darüber zum Ausdruck bringen, dass der Inhalt von Ferngesprächen, die unsere Vertreter vom Lande mit uns führten, kurze Zeit darauf schon den Nationalsozialisten der Ortschaft bekannt war.
- d) An der Fähre Schönbaum, die dem öffentlichen Verkehr dient, hat sich folgender Vorfall abgespielt:
Ein Auto (Taxi) war mit Wahlhelfern unterwegs, um Flugblätter zu verteilen. Diese wurden von einem mit Nationalsozialisten besetzten Auto verfolgt. Als das Auto von Fürstenwerder kommend sich der Fähre Schönbaum näherte, war der Sohn des Fährmanns gerade im Begriff, den Schlagbaum hochzuheben, um unser Auto auf die Fähre zu lassen. Von den verfolgenden Nationalsozialisten wurde ihm zugerufen, unser Auto nicht auf die Fähre zu lassen. Dieser Aufforderung kam der Sohn des Fährmanns auch nach, und die Verfolger stürzten sich jetzt, mit Gummiknüppeln bewaffnet, auf unsere Wahlhelfer und misshandelten sie schwer. Auf dem gegenüberliegenden Ufer stand der Fährmann persönlich und feuerte die Angreifer mit den Worten an: "Versauft doch diese schwarzen Schweine, werft sie in die Weichsel." So hat auch dieser Fährmann, der dem allgemeinen Verkehr zu dienen hat, auf seine Weise zum Wahlerror beigetragen.

- e) Dass selbst öffentliche Mittel für den Wahlkampf der N.S.D.A.P. indirekt missbraucht worden sind, dafür folgendes Beispiel:

In einer Reihe von Gemeinden, so u.a. Letzkauerweide, Schönbaum, Prinzlaff, Nickelswalde usw. wurden die Arbeiter, die mit Gemeindearbeitern beschäftigt waren, mitten aus der Arbeitszeit zusammengezogen und in einen Saal oder auf ein freies Feld geführt. Vor diesen Arbeitern hielt dann ein Agitator der N.S.D.A.P. eine Wahlrede. Nach Schluss der Wahlrede wurden die Arbeiter wieder geschlossen zur Arbeit geführt. Ein Lohnabzug für die Dauer dieser Parteireden trat nicht ein. Die Arbeiter erhielten ihren vollen Lohn. Somit hat die Gemeindekasse Gelder verauslagt, die eigentlich von der Partei, in deren Interesse die Versammlung lag, hätten gezahlt werden müssen. Es braucht wohl nicht besonders vermerkt zu werden, dass anderen Parteien dieses Recht, die Arbeiter geschlossen zu sprechen, nicht zugestanden wurde. Auch dieses ist ein Beispiel dafür, dass der N.S.D.A.P. alle Wege offen standen und dass Gemeinde- und Staatskommissare ihr öffentliches Gemeindeamt missbrauchten, um ganz offen zu Gunsten einer Partei zu agitieren. - Ein anderes Beispiel:

- f) Bei Beginn des Wahlkampfes hielt der damalige stellvertretende Präsident des Senates, Greiser, im Danziger Rundfunk eine parteipolitische Rede für die NSDAP. Anderen Parteien wurde trotz Antrags der Rundfunk verweigert.

Anhang 14.

Urantrag der Zentrumsfraktion des Volkstages:

Gesetz zur Abänderung des Vereinsgesetzes in der Fassung vom 30.6.33.

(Gesetzblatt Nr. 36 - Rechtsverordnung betr. Massnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 30.6.1933)

Art. 1.

In das Vereinsgesetz in der Fassung vom 30.6.33 wird hinter § 7 ein neuer § 7 a eingefügt.

§ 7 a

Bei Volkstags-, Kreistags- und Gemeindewahlen, desgleichen bei Abstimmungen zu Volksentscheiden sind für die Zeit vom Tage der Ausschreibung der Wahlen bezw. Abstimmung bis zum Wahltage bezw. Abstimmungstage einschliesslich Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge verboten.

Für die gleiche Dauer ist auch das Tragen von Uniformen verboten, desgleichen das Tragen einer einheitlichen Sonderkleidung, die die Zugehörigkeit zu einem Verbands- oder zu einem Vereine zum Ausdruck bringt.

Art. II.

Hinter § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

§ 20 a

Wer eine nach § 7 a verbotene Versammlung oder einen verbotenen Aufzug veranstaltet, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.

Wer an einer nach § 7 a verbotenen Versammlung oder an einem verbotenen Aufzug teilnimmt, oder der Bestimmung des § 7 a zuwider Uniformen oder Sonderkleidung trägt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

Danzig, den 24. November 1934

gez. Dr. R. Stachnik
und die übrigen Mitglieder der Zentrumsfraktion.

Anhang 15.

Urantrag der Zentrumsfraktion des Volkstages:

Gesetz zur Abänderung des Strafgesetzbuches.

Art. I.

In das Strafgesetzbuch wird als § 109 a folgende Bestimmung eingefügt:

1) Wer es unternimmt, einen anderen durch Gewalt oder durch Drohungen bei Volkstags-, Kreistags- oder Gemeindewahlen sowie bei Wahlen zu öffentlichen Körperschaften und bei der Vorbereitung zu solchen Wahlen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 1 Monat, bestraft.

2) Hat die erfolgte Nötigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu dem beabsichtigten Erfolg geführt, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 4 Monaten ein.

S.
806

Art. II.

Das Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Danzig, den 24. November 1934.

gez. Dr. R. Stachnik,
und die übrigen Mitglieder der Zentrumsfraktion

Anhang 16.

den 13. März 1934.

Dem Senat der Freien Stadt Danzig

erlaubt sich die Zentrumsfraktion des Volkstages folgendes zu unterbreiten:

Am 16. Dezember wurde die Rechtsverordnung, betreffend Einführung einer Vertretung für die Danziger Erziehererschaft erlassen (Ges. Bl. für die Freie Stadt Danzig 1934 Nr. 3 vom 17. Januar).

Diese Rechtsverordnung scheint uns in einigen Punkten der Verfassung der Freien Stadt Danzig zu widersprechen.

Die Rechtsverordnung besagt im § 1: "Der Danziger Nationalsozialistische Lehrerbund (D.N.S.L.B.) ist im Sinne der Verfassung die einzige Berufsvertretung der Danziger Erzieher. Träger der Organisation ist die Nationalsozialistische Lehrerfront, (N.S.L.F.)" und im § 2: "Sämtliche Erzieher an den öffentlichen Schulen mit deutscher Unterrichtssprache einschliesslich der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Danziger Technischen Hochschule gehören dem Danziger Nationalsozialistischen Lehrerbund an. Mitglieder sind auch die im Ruhestand

befindlichen Erzieher, die Schulamtsanwärter, Referendare und Assessoren sowie alle Lehrer, die einen Lehrauftrag an einer öffentlichen Schule erhalten haben."

Es ist hier gesagt, dass der D.N.S.L.B. die "einzige Berufsvertretung" ist, der "sämtliche Erzieher an den öffentlichen Schulen mit deutscher Unterrichtssprache" angehören sollen. Die Verfassung gewährt dagegen im Art. 85 schon an und für sich allen "Staatsangehörigen das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden". Und Artikel 93 hebt noch eigens die "Vereinigungsfreiheit" der Beamten hervor, zu denen auch die Lehrer und Lehrerinnen gehören (Art. 95).

Ferner ist der D.N.S.L.B., der durch die Rechtsverordnung als einzige Berufsvertretung für die Erzieher hingestellt ist, eine parteipolitische Organisation. Nach dem bereits erwähnten Artikel 93 steht aber den Beamten auch die Freiheit ihrer politischen Gesinnung zu.

Wir weisen auf diese Gegensätze zwischen der Rechtsverordnung und der Verfassung hin und bitten, die Rechtsverordnung der Verfassung anzugleichen.

gez. Dr. R. Stachnik.
und die übrigen Mitglieder der Zentrumspartei.

b) Petition vom 18. April 1935.

Danzig, den 18. April 1935

Euer Exzellenz!

Die am 7. April stattgehabten Volkstagswahlen, die Vorbereitungen für diese Wahlen und die darauf folgenden Tage wurden durch eine Reihe von Zwischenfällen gekennzeichnet, die erneut die Notwendigkeit der Petition bestätigten, die die Zentrumspartei am 17. Dezember 1934 an Sie richtete.

Ich erlaube mir, in dem anliegenden Schriftstück Ihre Aufmerksamkeit auf eine Reihe besonders kennzeichnender Zwischenfälle zu lenken, welche deutlich den willkürlichen Charakter der von uns beanstandeten Massnahmen kundtun.

gez. Dr. R. Stachnik.
Vorsitzender der Zentrumspartei.

In der Petition vom 17. Dezember 1934 ist in erster Linie darauf hingewiesen worden, dass der NSDAP. durch die Verordnung zur Wahrung des Ansehens der nationalen Verbände vom 10. Oktober 1933 ein Ehrenschutz zuteil geworden ist, den sämtliche anderen Parteien nicht geniessen. Es ist weiter darauf hingewiesen worden, dass

auf Grund dieses Rechtszustandes die NSDAP. die übrigen Parteien, besonders die Zentrumsparthei, fortgesetzt aufs schwerste beschimpft und beleidigt. Hat schon im Wahlkampfe zu den Kreistagswahlen der Vorwurf des Landesverrats eine besondere Rolle gespielt, so hat die NSDAP. den Wahlkampf zum Danziger Volkstag in der Hauptsache mit der Parole des "Landesverrats und Separatismus" geführt. In dem amtlichen Organ der NSDAP., Gau Danzig, der "Danziger Vorposten", führte der Gauleiter und preussische Staatsrat Albert Forster in einem Artikel über die Bedeutung der Wahlen am 2.4. 35 u.a. aus: "Die Vertreter beider Parteien (SPD und Zentrum) waren und sind heute noch nichts anderes als bewusste Landesverräter und Schädlinge an der deutschen Sache".

Ebenso kennzeichnet der Gauleiter Albert Forster den Volkstagsabgeordneten Weise, den früheren Senatspräsidenten Dr. Ziehm und den Listenführer der Frontkämpfer für noch grössere Schädlinge an der deutschen Sache. x)

In dem ersten Wahlaufdruck der NSDAP. spricht der Gauleiter Forster von dem separatistischen Treiben des Zentrums, der Sozialdemokraten und der übrigen nicht-nationalsozialistischen Parteien und schliesst den Aufruf mit der Parole "Kampf den Separatisten". Dieser Aufruf ist an sämtlichen Litfasssäulen der Freien Stadt Danzig verbreitet worden.

In den letzten Tagen vor der Wahl wurden in fast allen Strassen der Stadt Danzig und in allen übrigen Stadt- und Landgemeinden des Freistaates Leinwandtransparente befestigt, auf denen die nicht-nationalsozialistischen Parteien ebenfalls aufs schwerste beschimpft worden sind. In allen möglichen Variationen wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Abgabe einer Stimme für das Zentrum oder eine andere nicht-nationalsozialistische Partei Landesverrat, Verrat am Deutschtum, Separatismus und ähnliches sei. In der Anlage (x) werden 10 Lichtbilder beigelegt, auf denen einige der schwersten Beschimpfungen auf den Transparenten zu ersehen sind.

Eine besondere Rolle hat in dem Wahlkampf auch der Vorwurf gespielt, den die NSDAP. der Zentrumsparthei deswegen machte, weil sich das Zentrum mit einer Petition an den Herrn Hohen Kommissar gewandt hatte. Obwohl bereits in den früheren Ratstagungen das Recht jedes Danziger Staatsbürgers eindeutig festgelegt worden ist, sich mit einer Petition an den Herrn Hohen Kommissar, bzw. an den Völkerbundsrat zu wenden, hat man sich nicht gescheut, dieses Verhalten der Zentrumsparthei als Separatismus und Landesverrat in der breitesten Öffentlichkeit zu brandmarken. Sogar der Herr

x) Anmerkung des Generalsekretärs: Die Petenten fügen ihrer Petition Beweismaterial bei. Es befindet sich in den Archiven des Sekretariats und kann von den Ratsmitgliedern eingesehen werden.

Senatspräsident Greiser erklärte in einer Wahlversammlung am 24. März in Meisterswalde etwa folgendes: "Jetzt gehen sie sich beklagen zu einer Judengesellschaft nach Genf. Diese Handlungsweise ist undeutsch." In Übereinstimmung damit lautet ein Transparent: "Die Separatisten rufen nach dem Völkerbund und tun damit ihre Gesinnung kund."

Ebenso hat man auch in diesem Wahlkampf zahlreiche Häuser in Stadt und Land, in denen Zentrums-wähler wohnten, mit Aufschriften versehen: "Hier wohnt ein Landesverräter" oder eine andere Aufschrift lautet: "Ein Zentrumsseparatist ist nicht mehr als ein Haufen Mist".

Schliesslich hat man ein Plakat der Zentrums-partei, in dem auf eine bevorstehende Artikelserie der Danziger Volkszeitung über die eingereichte Petition hingewiesen wurde, an sämtlichen Litfassäulen mit der Aufschrift überklebt "Die Zeitung für Landesverräter".

Alle diese Vorfälle zeigen erneut, dass die derzeitige Rechtslage unvereinbar ist mit den Grundsätzen des Artikels 73 der Danziger Verfassung, wonach alle Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig vor dem Gesetze gleich sind und wonach derartige zum Schutz einer Partei bestehenden Ausnahmebestimmungen unzulässig sind. Es ist offensichtlich, dass unter dem Schutz einer derartigen Sonderbestimmung der Wahlkampf in einer für die nichtnationalsozialistischen Parteien unerträglichen Weise belastet wird.

Die Zentrums-partei hat niemals die Absicht gehabt, mit gleichen Mitteln in den Wahlkampf einzugreifen, sie muss aber verlangen, dass auch für die NSDAP. der gleiche Rechtsboden für die Durchführung des Wahlkampfes geschaffen wird, damit schon nicht hierbei der NSDAP. ein durch die Verfassung in keiner Weise gerechtfertigter bevorzugter Schutz belassen wird.

Des weiteren hat sich die Petition mit denjenigen gesetzlichen Bestimmungen beschäftigt, die der NSDAP. das alleinige Recht zum Uniformtragen gesichert haben. Diese in der Petition beanstandeten Verordnungen haben auch während der Wahlkampfzeit zum Danziger Volkstag ihre Wirksamkeit behalten und haben sich in besonders nachteiliger Weise für die nichtnationalsozialistischen Parteien ausgewirkt. In den letzten Tagen vor der Wahl war sämtlichen Mitgliedern der NSDAP. und den ihr angeschlossenen Verbänden aufgegeben worden, nur noch in Uniform in der Öffentlichkeit zu erscheinen. Zahlreiche Beamte waren daher genötigt, auch auf den Dienststellen während der Dienststunden in Uniform zu erscheinen. Am Wahltage selbst war ein grösserer Teil der Mitglieder der Wahlvorstände in Uniform erschienen. Alle diese Massnahmen führten notwendigerweise dazu, den auf der Bevölkerung lastenden Druck zu vermehren. Da sämtlichen anderen Parteien das Uniformtragen nicht gestattet ist, waren in der Öffentlichkeit nur die Uniformen der NSDAP. mit ihren Gliederungen zu sehen.

Im dritten Abschnitt beschäftigt sich die Petition mit der Tätigkeit des nationalsozialistischen Lehrerbundes und derjenigen des Danziger Beamtenbundes. Auch in dieser Hinsicht hat die Wahlkampfzeit gezeigt,

dass beide Organisationen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sich ausschliesslich in den Dienst der Wahlpropaganda für die NSDAP. gestellt haben. In der Ausgabe vom 1. März 1935 berichtet der NS Erzieher, das Bundesblatt des nationalsozialistischen Lehrerbundes, Gau Danzig, unter der Überschrift "Separatismus der Sozialdemokraten, des Zentrums und der Deutschnationalen" über die Rede des Gauleiters Albert Forster in der Sporthalle am 13. Februar 1935. In einem eigenen Artikel unter der Überschrift "Der Danziger Volkstag ist aufgelöst" macht dasselbe Blatt ausschliesslich Propaganda für die NSDAP., indem es erklärt, dass nur die nationalsozialistische Stimme ein Bekenntnis zur wahren Volksgemeinschaft sei, und dass die Mitglieder des Zentrums und der übrigen Parteien Separatisten seien. In einem von dem Kultussenator und Gauamtsleiter Boeck, der übrigens auch der Herausgeber des NS Erziehers ist, verfassten Artikel wird für den Danziger Vorposten als der Zeitung des nationalsozialistischen Lehrers Propaganda gemacht, und werden sämtliche Versammlungen des NSLB. im Monat März für ausgefallen erklärt mit Rücksicht auf die politischen Versammlungen der NSDAP. bei denen sämtliche Erzieher zugegen sein müssten. Es wird in demselben Aufruf fernerhin als selbstverständlich erklärt, dass in jedem deutschen Haus "das geheiligte Zeichen der nationalsozialistischen Bewegung", die Hakenkreuzfahne, vorhanden sei, und dass sie in allen Häusern, in denen deutsche Lehrer wohnten, zu wehen habe. In demselben Blatt wird schliesslich auch des Näheren berichtet über die 2. Schulungswoche für Erzieherinnen, in der in 1. Linie Propaganda für die nationalsozialistische Bewegung getrieben wird.

Durch besondere Einladungen wurden die Mitglieder des NS Lehrerbundes verpflichtet, an Wahlversammlungen der NSDAP. teilzunehmen.

Ebenso wie der NS Lehrerbund hat sich auch der Danziger Beamtenbund in den Dienst der Wahlpropaganda für die NSDAP. gestellt. In seiner Sondernummer vom 15.3.35 veröffentlicht der Leiter des Beamtenbundes den Aufruf zur Teilnahme an dem Aufmarsch der NSDAP. am 16.3.1935. In ihm ersucht er alle Beamten, auch die Nichtmitglieder der NSDAP., an der Kundgebung teilzunehmen.

Auf zahlreichen Behörden fanden während des Wahlkampfes zum Teil während der Dienststunden Wahlversammlungen der NSDAP. statt, zu deren Teilnahme auch der Danziger Beamtenbund wiederholt aufforderte.

Der Beamtenbund veranstaltete ebenfalls während der Wahlkampfzeit einen Schulungskurs für Danziger Beamte, in dem zum Teil von Rednern aus dem deutschen Reiche in weitgehendem Masse Propaganda für den Nationalsozialismus gemacht wurde.

Alle diese Vorfälle zeigen, dass sowohl der NSLB. wie auch der Danziger Beamtenbund keineswegs dasjenige unparteiische Verhalten aufgewiesen haben, das von einer öffentlich rechtlichen Körperschaft mit

Recht zu verlangen ist.

Die zunehmende Identifizierung von Staat und Partei hat sich in besonders auffallender und für die nichtnationalsozialistischen Parteien nachteiliger Weise während des Wahlkampfes ausgewirkt.

Eine grosse Reihe von staatlichen Behörden hat sich während der Wahlkampfzeit in den Dienst der NSDAP. gestellt. Es ist bereits erwähnt worden, dass auf fast sämtlichen Behörden, zum Teil während der Dienststunden, Versammlungen stattgefunden haben, in denen Redner der NSDAP. Wahlpropagandareden hielten, so u.a. in der Steuerverwaltung, der Justizverwaltung, ferner in der Belegschaft der Verwaltungen Schutzpolizei und Wiebenkaserne und in zahlreichen anderen Verwaltungen.

Gelegentlich des Aufmarsches der NSDAP. am 16. März 1935 wurde sämtlichen Beamten und Angestellten vor Dienstschluss und zwar um 12 Uhr mittags Gelegenheit gegeben, sich vom Dienst zur Teilnahme an dem Aufmarsch der NSDAP zu entfernen. Amtswalter der NSDAP., SA.- und SS.- Angehörige wurden während des Wahlkampfes von den Behörden zur Arbeitsleistung für die NSDAP. in grossem Masse beurlaubt. Besonders auffallend war für die Öffentlichkeit die Tatsache, dass in den letzten Tagen vor der Wahl sämtliche Gebäude der staatlichen und städtischen Behörden mit Girlanden und den Abzeichen der NSDAP. geschmückt waren. So insbesondere das Rathaus der Stadt Danzig, die Postämter, die Schulen, das Senatsgebäude, das Gerichtsgebäude und alle anderen Behörden.

In besonders befremdender Weise hat sich auch die Postdirektion der Freien Stadt Danzig verhalten.

In zwei Fällen hat die NSDAP. sogenannte Postwurfsendungen durch die Post verteilen lassen, und zwar eine Broschüre verfasst von dem Danziger Propagandaseparator Batzer unter dem Titel "Weg frei dem wahren Sozialismus" und eine illustrierte Zeitung unter dem Titel "Christentum im dritten Reich". Beide Sendungen wurden durch die Briefträger der Danziger Postverwaltung in sämtliche Haushaltungen der Freien Stadt Danzig gebracht.

Unter dem 4. April 1935 beantragte die Zentrums- partei bei der Landespost-Direktion, eine Wurfsendung für die Zentrums- partei ebenfalls zuzulassen. Dieser Antrag wurde unter dem gleichen Tage von der Landespost-Direktion mit der Begründung abgelehnt, dass gemäss der Postordnung der Freien Stadt Danzig vom 1.11.1933 Sendungen politischer oder religiöser Art von der Verteilung als Postwurfsendung ausgeschlossen seien. Die in der Anlage beigefügten Wurfsendungen der NSDAP. beweisen, dass auch diese Sendungen rein politischer Art für Wahlkampfzwecke gewesen sind.

In der gleichen Weise wurde das Verlangen der Zentrums- partei, Rundfunkübertragungen für die Zentrums- partei zuzulassen, abgelehnt. Während der ganzen Dauer des Wahlkampfes wurde der Rundfunk lediglich der NSDAP. und ihren Unterorganisationen zur Verfügung gestellt. Ein grosser Teil der Reden des Gauleiters Forster und des stellvertretenden Gauleiters und Senatspräsidenten

Greiser, sowie die Wahlreden der aus dem deutschen Reich hergeholten Wahlredner des Gauleiters Bürkel, der Reichsminister Göring, Hess und Goebbels wurden durch den Danziger Rundfunk übertragen. Ausserdem wurden sogenannte Zwiegespräche der Hitlerjugend veranstaltet, die sich gegen den Zusammenschluss der katholischen Jugend in katholischen Jugendverbänden richteten.

Die Zentrumspartei stellte unter dem 22. Februar 35 einen Antrag auf Übertragung der Versammlung der Zentrumspartei in der Sporthalle am 4. März. Dieser Antrag wurde durch den Propagandasenator Batzer mit der Begründung abgelehnt, dass das Programm des Rundfunks bereits festgelegt und eine Änderung nicht mehr möglich sei.

Unter dem 28. Februar richtete die Zentrumspartei einen erneuten Antrag an den Senat der Freien Stadt um Überlassung des Danziger Rundfunks. Zu dieser Zeit standen noch mehr als 5 Wochen bis zur Danziger Volkstagswahl zur Verfügung, innerhalb deren das Programm hätte festgelegt werden können. Auf diesen Antrag hin ist die Zentrumspartei zunächst ohne Antwort geblieben.

Unter dem 30.3.35 richtete die Zentrumspartei erneut einen Antrag an den Senat der Freien Stadt Danzig um Überlassung des Rundfunks für einen Vertreter der Jugend-Organisation der Zentrumspartei des Windthorstbundes. Auf diesen Antrag teilte der Propagandasenator Batzer mit, dass er die vorliegenden Anträge dem Gesamtsenat zur Beschlussfassung unterbreiten werde. Auf die Entscheidung über die gestellten Anträge wartet die Zentrumspartei heute noch.

Auch das Verhalten des Danziger Polizeipräsidenten hat während der Wahlkampfzeit mehrfach zu Beanstandungen Anlass gegeben. Sofort nach Bekanntmachen des Wahltermins setzte sich die Zentrumspartei mit der Danziger Städtereklame GmbH. in Verbindung, die den Plakatraum an den Litfaßsäulen an die Auftraggeber vermietet. Die Zentrumspartei hatte zu drei verschiedenen Gelegenheiten die Litfaßsäulen für Plakate gemietet. Der 1. Entwurf des Plakates wurde von dem Polizeipräsidenten verboten. Bei einer Aussprache zwischen dem Polizeipräsidenten und den Vertretern der Zentrumspartei, begründete der Polizeipräsident das Verbot damit, dass der Text zu lang sei, er enthalte schon eine Wahlrede, ausserdem dürften Plakate über den Rahmen einer Ankündigung oder Reklame nicht hinausgehen.

Der 2. von der Zentrumspartei vorgelegte Entwurf wurde ebenfalls verboten. Erst ein 3. Entwurf mit einem für den Wahlkampf nichtssagenden Inhalt, in dem lediglich Reklame für die Danziger Volkszeitung getrieben werden konnte, wurde gestattet.

Demgegenüber hatte die NSDAP. Gelegenheit, mit ihren Wahlplakaten an den Litfaßsäulen in besonders umfangreicher Weise Propaganda zu treiben. Als Beispiel hierfür werden angeführt der erste Aufruf des Gauleiters Albert Forster und ein weiteres Plakat, das auch im Danziger Vorposten unter dem 23.3.35 veröffentlicht worden ist. Beide Plakate gehen über den Rahmen einer

Ankündigung oder Reklame bei weitem hinaus. Während der Zentrumsparthei Plakate sogar in geringem Umfange verboten wurden, wurden der NSDAP. bei der Veröffentlichung ihrer Plakate vom Danziger Polizeipräsidenten nicht die geringsten Schwierigkeiten gemacht.

Im Zusammenhang mit der Wahlkampfzeit wurden von einzelnen Behörden Massregelungen von Zentrumsangehörigen wegen ihrer politischen Betätigung vorgenommen. Der Arbeiter Kahs aus Pietzkendorf wurde wegen Nichtbeteiligung an einem Umzug der NSDAP. zu einer Arbeitsstelle versetzt, bei der er nur die Hälfte seines bisherigen Lohnes bezieht. Dem Schlosser Landsberg aus Praust wurde das Arbeitsverhältnis fristlos vom Gemeindevorsteher/Praust gekündigt, weil er nicht den deutschen Gruss entbot. Der Arbeiter Skibba aus Pietzkendorf, Vater von 8 Kindern, wurde an eine Arbeitsstelle versetzt, bei der er ebenfalls noch nicht einmal die Hälfte seines bisherigen Arbeitslohnes verdient, wobei der aufsichtsführende Arbeiter erklärte, Skibba möge sich den Lohnausfall von der Zentrumsparthei erstatten lassen.

Am 8. April 35 wurden von dem Revierförster Schumann in Obersommerkau 5 Arbeiter fristlos entlassen mit der Begründung, dass die Arbeiter keine Deutschen seien und dass sie jetzt zu ihren "Pfaffen" gehen sollten. Am 26. März 35 wurden 5 Arbeiter fristlos entlassen mit der Begründung, sie störten den Arbeitsfrieden. Diese Arbeiter haben die Wahlvorschläge der Zentrumsparthei unterschrieben, bzw. sind Kandidaten der Zentrumsparthei. Irgend ein Vergehen, dass diese oder andere Entlassungen rechtfertigen würden, haben diese nicht begangen. Die Zentrumsparthei hat sich wegen aller dieser Vorfälle an den Senat der Freien Stadt Danzig gewandt, ohne dass der Senat bisher geantwortet hat.

Der bei der Steuerverwaltung beschäftigte Senatsangestellte Thiede, der Stadtverordneter der Zentrumsparthei ist, ist am 13. April 1935 fristlos entlassen worden. Thiede ist während der Wahlkampfzeit wiederholt als Redner für die Zentrumsparthei aufgetreten und ist im Danziger Vorposten als "massloser" Hetzer geschildert worden. Im Anschluss an die unwahre Berichterstattung des Vorpostens, wurde im Dienstzimmer des Thiede eine Ansammlung von Angestellten der Steuerverwaltung veranstaltet, in deren Verlauf Droh- und Schmährufe gegen Thiede ausgestossen wurden.

In ähnlicher Weise wie bei der Kreistagswahl sind auch bei der Volkstagswahl eine Reihe von Überfällen auf Angehörige der Zentrumsparthei vorgekommen. Eine grosse Anzahl von Jugendheimen katholischer Vereine wie das Kolpings- und Josefsheim in Schidlitz, das Jugendheim in Oliva, Brösen und Praust sind von Parteigängern der NSDAP. überfallen worden. Bei einer Reihe von Angehörigen der Zentrumsparthei wurden Fensterscheiben eingeschlagen. Bei Herrn Dekan Gehrman in Tiegenhagen sind 73 Fensterscheiben und 8 Jalousien zerschlagen worden. Eine grosse Anzahl von Besuchern unserer Parteiversammlungen sowie Kandidaten und Mitglieder der Partei sind überfallen und misshandelt worden. Einzelheiten können jederzeit angezeigt werden.

Eine Reihe von Kirchen, insbesondere die Kathedrale in Oliva, die Liebfrauenkirche in Danzig und die Kapelle des St. Marienkrankenhauses in Danzig, sind mit beleidigenden Inschriften versehen worden. Auch nach der Wahl haben sich eine Reihe von Gewalttätigkeiten ereignet. Besonders hervorzuheben sind in dieser Beziehung Gewalttätigkeiten auf den Pfarrer von Neuteich, den Prälaten Sirigk, in dessen Wohnung Parteigänger der NSDAP einbrachen. Nähere Einzelheiten hierfür sind aus der Anlage ersichtlich.

Hervorzuheben ist ferner ein Vorfall aus Gmlitz im Kreise Danziger Niederung, wo Angehörige der Zentrums- partei beschossen und nur mit ihrer Unterkleidung bekleidet aus den Wohnungen getrieben wurden.

Alle diese Vorfälle haben dazu geführt, dass das Gefühl der Unsicherheit während der Wahlkampfzeit in den weitesten Kreisen der Bevölkerung von Tag zu Tag zunahm. Der polizeiliche Schutz war in den meisten Fällen unzureichend und verspätet und konnte die grössten Ausschreitungen und schwersten Beschimpfungen nicht verhindern. Hinzu kommt, dass das amtliche Organ der NSDAP., der Danziger Vorposten, auch nach der Wahl alles tut, um die Leidenschaften weiterhin aufzustacheln. In seiner Ausgabe vom 12. April 35 erklärt der Danziger Vorposten, dass der Nationalsozialist in Danzig die Aufgabe habe, seinen weltanschaulichen Gegner zu suchen, zu finden, ihn zu überzeugen oder wenn alles nicht hilft, ihn zu vernichten. Diese Erklärung des Danziger Vorposten bedeutet in Verbindung mit den zahlreichen Ausschreitungen in der vorhergehenden Zeit nichts anderes als eine klare Aufforderung zu neuen Gewalttätigkeiten. Bisher haben es die Behörden der Freien Stadt Danzig nicht für notwendig gefunden, gegen derartige Aufreizungen in der Öffentlichkeit vorzugehen.

Vielfach haben wieder Amtspersonen vor der Wahl versucht, Mitarbeiter der Zentrums- partei von ihrer Tätigkeit für die Zentrums- partei abzuhalten. So hat der Gemeindevorsteher von Altweichsel einen Parteiangehörigen veranlasst, seine Einwilligung für die Benennung als Beisitzer zum Wahlvorstand zurückzunehmen. In Stangenwalde haben der Landjäger und der Amtsvorsteher Parteiangehörige zu bewegen versucht, ihre Namen von der Kandidatenliste für die Zentrums- partei zurückzunehmen. In dieser Hinsicht verdient auch die Erklärung des Gauleiters Forster, in einer Versammlung an die Danziger Beamten gerichtet, Erwähnung, der den Danziger Beamten drohte, dass sie ohne Pension entlassen würden, falls sie nicht nationalsozialistisch wählten.

Bemerkenswert ist auch die Tatsache, dass im Arbeitslager Prausterkrug des Danziger staatlichen Hilfsdienstes verboten wurde, die Danziger Volkszeitung, das Organ der Zentrums- partei, zu beziehen. Die Danziger Volkszeitung wurde als staatsfeindlich hingestellt, während der Danziger Vorposten und die Danziger Neuesten ungehindert bezogen werden durften.

Die Volkszeitung selbst wurde während der Wahlkampfzeit von dem Polizeipräsidenten wiederholt beschlagnahmt,

insbesondere wurde auch die letzte Ausgabe vor der Wahl, in der sich die Zentrumsparlei noch ein letztes Mal an ihre Wähler wenden wollte, beschlagnahmt. Auf diese Weise wurde die Freiheit der Agitation im Wahlkampf auf erhebliche Weise behindert.

Am Wahltage selbst haben sich eine Reihe von Unzuträglichkeiten herausgestellt, die zum Teil noch verfolgt werden. In zahlreichen Wahlbezirken setzten sich die Wahlvorsteher über die gesetzlichen Bestimmungen der Wahlordnung in der Weise hinweg, dass sie die von der Zentrumsparlei namhaft gemachten Beisitzer nicht als Mitglieder für den Wahlvorstand bestimmten, sondern entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nur Anhänger der NSDAP. in den Wahlvorstand aufnahmen.

In mehreren Wahlbezirken ist der Grundsatz der Geheimwahl, der in der Danziger Verfassung verankert ist, umgangen oder übergangen. Es wurde in zahlreichen Bezirken in der Weise offen gewählt, dass die Wähler aufgefordert wurden, ihre Stimme am Wahltisch öffentlich abzugeben. Wegen dieser Vorgänge wird die Zentrumsparlei besondere Klage beim Obergericht einreichen, deren Ausgang abzuwarten bleibt.

Eine grosse Anzahl von Ordnungswidrigkeiten, Überfällen und sonstigen Gewalttätigkeiten konnte in der vorliegenden Eingabe nur gestreift werden, da das vorliegende Material hierüber zu umfangreich ist und infolge der Kürze der Zeit noch nicht in vollem Umfange verarbeitet werden konnte. Auf Erfordern sind wir jedoch bereit, Einzelheiten näher darzulegen.

Vorsitzender der Zentrumsparlei.

c) Bemerkungen des Senats der Freien Stadt zu der Petition der Zentrumsparlei vom 17.12.1934.

Danzig, den 7. Mai 1935.

An den
Hohen Kommissar.

Die Zentrumsparlei der Freien Stadt Danzig hat am 17. Dezember 1934 an Sie eine Eingabe gerichtet, in der sie die Verfassungsmässigkeit einer Reihe von Massnahmen in Zweifel zieht, welche von der Regierung der Freien Stadt Danzig auf den Gebieten der Gesetzgebung und Verwaltung getroffen worden sind. Ohne die Berechtigung der erhobenen Beanstandungen anzuerkennen, habe ich im Januar 1935 vor dem Rat des Völkerbundes den Willen bekundet, im Verhandlungswege einen Ausgleich mit der Zentrumsparlei anzustreben. Es war von vorneherein klar, dass die Danziger Regierung, welche sich in keinem Falle eines Verstosses gegen die Verfassung bewusst ist, nur in den Grenzen Entgegenkommen üben konnte, die ihr durch ihr eigenes pflichtgemässes Ermessen und den Willen der Bevölkerungsmehrheit gezogen sind. Von den Vertretern der Zentrumsparlei wurden bei den Verhandlungen indessen

auch solche Forderungen aufrechterhalten, welche nach Auffassung des Senats bei der überwiegenden Mehrheit des Volkes auf Ablehnung stossen mussten. Da diese Ansicht von der Gegenseite nicht geteilt wurde, hielt der Senat, um es nicht zum Abbruch der Verhandlungen kommen zu lassen, eine eindeutige Feststellung des Volkswillens für geboten. Diese ist durch die von der Regierung angeregten Neuwahlen des Volkstages vom 7. April 1935 erfolgt. Die Wahl führte zu einer erheblichen Stärkung der die Regierung tragenden Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, zu der sich anstelle der bisherigen 51 % jetzt annähernd 60 % der Danziger Bevölkerung bekannten. Die Regierungspartei lehnt einen wesentlichen Teil der vom Zentrum geforderten Zugeständnisse als mit den Belangen einer ordentlichen Staatsführung unvereinbar ab. Die Zentrums- partei hat unter Ausserachtlassung des Wahlergebnisses ihre Forderungen nicht herabgemindert. Die nach den Wahlen neu aufgenommenen Verhandlungen haben daher zu einer Einigung nicht geführt.

Trotz dieses negativen Ergebnisses der Verhandlungen hat die Regierung von sich aus in 2 wesentlichen Punkten der Beschwerde der Zentrums- partei abgeholfen. Die von der Beschwerdeführerin beanstandeten Verordnungen vom 16. Dezember 1933, betreffend Einführung einer Vertretung für die Danziger Erzieherschenschaft (Ges. Bl. 1934, S. 9) und vom 12. März 1934, betreffend Zugehörigkeit der Schüler zu Vereinigungen innerhalb und ausserhalb der Schule (Amtl. Schulbl. S. 26) haben eine Abänderung erfahren, die jeden Zweifel an ihrer Verfassungsmässigkeit ausschliesst. Das Nähere darüber ergibt sich aus den Ausführungen zu II, 3 und III..

S.
811

In Folgendem nehme ich zu den Ausführungen der Beschwerdeschrift vom 17. Dezember 1934 Stellung. Die von der Zentrums- partei Ihnen am 18. April 1935 unterbreitete ergänzende Beschwerde über Vorgänge bei der letzten Volkstagswahl ist hierbei noch nicht berücksichtigt worden, da mir das erforderliche Material noch nicht im ganzen Umfange vorliegt. Ich werde in einigen Tagen, bestimmt noch vor der Tagung des Völkerbundsrats, darauf zurückkommen.

I. Die Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens der nationalen Verbände vom 10. Oktober 1933 (Ges. Bl. S. 502) wird von der Beschwerdeführerin mit Unrecht in ihrer Verfassungsmässigkeit angezweifelt. Sie enthält in keiner ihrer Bestimmungen einen Verstoss gegen den durch Art. 73 der Danziger Verfassung aufgestellten Gleichheitsgrundsatz

Der Grundsatz des Art. 73 ist nur dann verletzt, wenn ein Gesetz oder eine Verwaltungsmassnahme solche Tatbestände nicht als gleich behandelt, die nach Ansicht aller rechtlich und vernünftig denkenden Menschen ungleich zu behandeln Willkür bedeuten würde. (vergl. Reiss, Anmerkung 3 zu Art. 73, 3). Für jeden rechtlich und vernünftig denkenden Menschen aber ist es selbstverständlich, dass nationale Verbände, die hinter Staat und Regierung stehen, und die ihrerseits die grosse Mehrheit des Volkes hinter sich haben, gegenüber anderen

Vereinigungen eine bevorzugte Stellung geniessen müssen. Das ergibt sich ohne weiteres aus dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Eine böswillige Herabsetzung derartiger Verbände wirkt sich mittelbar gegen die Regierung aus, deren Mitglieder ihnen angehören oder doch nahestehen, und richtet sich damit zugleich gegen den Staat. Sie ist ferner geeignet, bei der grossen Mehrheit der Bevölkerung Erregung auszulösen und dadurch unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden. Alle diese Gesichtspunkte treffen bei anderen Vereinigungen nicht zu, sodass demnach eine Gleichheit der Tatbestände, welche laut Art. 73 eine gleiche Behandlung erfordern würde, nicht vorliegt. Dem entspricht es, dass die unabhängigen Danziger Gerichte, zu deren Aufgaben auch die Nachprüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen gehört, die Rechtsverordnung stets unbedenklich zur Anwendung gebracht haben.

Bemerkt sei, dass der durch § 4 der Verordnung den nationalen Verbänden gewährte Ehrenschutz sich in sehr geringen Grenzen hält. Er erstreckt sich nicht etwa auf jede Beleidigung, sondern hat lediglich die vorsätzliche Behauptung oder Verbreitung unwahrer oder gröblich entstellter Tatsachen, also den Tatbestand der Verleumdung, zum Gegenstande.

Auch eine Ungleichheit in der Handhabung der Rechtsverordnung vom 10.10.1933 besteht nicht. Die Ausführungsbestimmungen zählen als hinter der Regierung stehende Verbände nicht lediglich die N.S.D.A.P. und ihre Organisationen, sondern z.B. auch den deutschen Luftsportverband, den Freiwilligen Arbeitsdienst, den Danziger Luftschutzbund und den Landesverband des Reichskriegerbundes "Kyffhäuser". Es ist also über die Grenzen der nationalsozialistischen Bewegung hinaus der Gesichtspunkt des Nationalen berücksichtigt, überall da, wo er sich findet. Unzutreffend ist auch die Ansicht der Beschwerdeführerin, dass die Vorschrift des § 130, Abs. 2 St.G.B. der nationalsozialistischen Bewegung einen Sonderschutz gewähre. Diese Bestimmung, welche denjenigen mit Strafe bedroht, der mit dem Vorsatz, Interessen des Staates zu gefährden, durch sein Verhalten Anlass zu Störungen des öffentlichen Friedens bietet, richtet sich gleichmässig gegen alle Staatsbürger und besteht zum Schutze aller. Auch eine Hetze gegen die Oppositionsparteien oder die Juden kann darunter fallen. Unrichtig ist, dass jede objektiv erlaubte Handlung zum Gegenstande eines Strafverfahrens gemacht werden könnte, wenn Nationalsozialisten daran Anstoss nehmen und die Gefährdung des öffentlichen Friedens heraufbeschwören. Denn das Gericht hat in jedem Falle nachzuprüfen, ob der Vorsatz des Täters auf Störung des öffentlichen Friedens und auf Gefährdung der Staatsinteressen gerichtet gewesen ist. Bemerkt sei, dass die Vorschrift des § 130 Abs. 2 durch die mit Zustimmung der damals an der Regierung beteiligten Zentrumspartei ergangene Rechtsverordnung vom 30. Juni 1933 (Ges.Bl. S.287 ff) in das Strafgesetzbuch eingefügt worden ist.

II. Die Beschwerde der Zentrumsparterie greift ferner, ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 73, folgende Vorschriften an:

1. Die durch Rechtsverordnung vom 30.6.1933 (Ges. Bl. S. 287) eingefügte Strafbestimmung des § 132 a St. G. B.;
2. die Rechtsverordnungen vom 4.4.1934 (Ges. Bl. S. 221) "Uniformverordnung";
3. die Verordnung vom 12.3.1934 (Amtl. Schulblatt S. 26) "Schulverordnung".

1. § 132 a St. G. B. bezieht sich auf Schutzverbände aller politischen Organisationen. Für alle besteht das Erfordernis der Anerkennung durch den Senat. Das Gesetz beschränkt die Möglichkeit einer solchen Anerkennung nicht etwa auf bestimmte Verbände, sondern überlässt die Entscheidung dem pflichtgemässen Ermessen des Senats. Dass bei der Auswahl der anzuerkennenden Verbände deren Einstellung zum Staate berücksichtigt werden muss, ist umso selbstverständlicher, als an einer ordnungsmässigen Ausübung der Schutztätigkeit ein starkes polizeiliches Interesse besteht.

S.
812

Auch hier muss darauf hingewiesen werden, dass das Zentrum als Regierungspartei Einwendungen gegen den Erlass der Vorschrift nicht erhoben hat.

2. Die Uniformverordnung vom 4.4.1934 zeigt ebenfalls eine gleichmässige Behandlung aller Verbände, indem sie das Uniformtragen ganz allgemein von der Genehmigung des Senats abhängig macht. Ebensowenig wie der Inhalt der Verordnung verstösst deren Handhabung, bei welcher der Senat stets nach pflichtgemässen Ermessen verfahren ist, gegen Art. 73 oder sonstige Bestimmungen der Danziger Verfassung. Im einzelnen verweise ich auf die Ausführungen, die ich Ihnen am 15. November 1934 in Erwiderung der Petition der katholischen Geistlichen zugeleitet habe, insbesondere auf Ziffer II und III meines damaligen Schreibens.

3. Die Schulverordnung vom 12.3.1934 wird von der Beschwerdeführerin deshalb beanstandet, weil in Ziffer 2 a für Schüler die Beteiligung lediglich an solchen Vereinen zugelassen wird, "die nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde die Erziehung oder Beeinflussung im Sinne des nationalsozialistisch regierten Staates gewährleisten". Es muss eingeräumt werden, dass diese Fassung - wenn sie tatsächlich auch nichts anderes besagt, als das Danzig eine nationalsozialistische Regierung besitzt - zu verfassungsrechtlichen Bedenken Anlass geben kann. Der Senat hat durch die in der Anlage (Anhang 1) beigegefügte Neufassung der Verordnung Abhilfe geschaffen. Der zweite Halbsatz der Ziffer 2 a der Schulverordnung lautet nunmehr: "wenn diese Vereine nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde die Erziehung im Sinne des Staates gewährleisten". Die Schulverordnung ist bei dieser Gelegenheit noch in zwei weiteren Bestimmungen, welche die katholischen Geistlichen in ihrer Petition als verfassungswidrig beanstandet haben, abgeändert worden (Fortfall der früheren Ziffer 2 c und Abänderung der Ziffer 4).

III. Berufsvertretung der Beamten und Lehrer.

Die

Die durch die Rechtsverordnungen vom 14. August 1933 (Ges. Bl. S. 382) und 16. Dezember 1933 (Ges. Bl. 1934 S. 9) erfolgten Zusammenfassungen sämtlicher Danziger Beamten und sämtlicher Danziger Lehrer berühren die durch Art. 93 der Verfassung den Beamten (einschl. Lehrern) gewährte Vereinigungsfreiheit nicht. Es handelt sich um mit öffentlich-rechtlichen Funktionen ausgestattete Berufsvertretungen, zu deren Begründung der Staat nach Art. 46, 94 der Danziger Verfassung berechtigt und verpflichtet war. Die Vertretungen tragen nicht etwa den Charakter von Vereinen, sondern sind, ihren Aufgaben entsprechend, zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt worden. (vergl. Rechtsverordnung vom 9. März 1934 - Ges. Bl. S. 199) Der öffentlich-rechtliche Zusammenschluss von Angehörigen eines Berufsstandes hat nichts mit einem unzulässigen Beitrittszwang zu tun, da hier eine Vereinigungsfreiheit begrifflich gar nicht in Frage kommt. Das Recht der Beamten und Lehrer, Vereinen beizutreten und auch solche unter sich zu bilden, wird durch ihre Zugehörigkeit zu den Berufsvertretungen nicht ausgeschlossen.

Die Rechtsverordnung vom 14.8.1933, durch welche der Danziger Beamtenbund geschaffen wurde, ist zu einer Zeit ergangen, als sich die Zentrumsparlei noch in der Regierung befand, ohne dass von ihrer Seite Widerspruch erfolgt war. Der Beamtenbund ist, wie sich aus der Rechtsverordnung, aus seiner Verfassung und zwangsläufig auch aus seiner Zusammensetzung ergibt, - er umfasst alle Beamten ohne Unterschied der Partei, Konfession oder Rasse, - keine Parteiinteressen dienende Körperschaft. Eine Abhängigkeit vom Amt für Beamte des Gaues Danzig der N.S.D.A.P. besteht nicht. Wenn der Beamtenbund und die Parteiorganisation das gleiche Mitteilungsblatt benutzen, so sind dafür lediglich technische Gründe massgebend. Dass die Führung des Danziger Beamtenbundes in Händen von Nationalsozialisten liegt, entspricht dem Willen der weitaus überwiegenden Zahl seiner Mitglieder. In dieser Beziehung darf darauf hingewiesen werden, dass der erste Leiter des Bundes, der frühere nationalsozialistische Senator Hohnfeldt, schon vor Übernahme der Regierung durch die N.S.D.A.P. durch freie Wahl seitens der damals bestehenden Beamtenverbände einstimmig an die Spitze der Danziger Beamtenschaft berufen wurde. Ein Gesinnungszwang wird innerhalb des Danziger Beamtenbundes nicht ausgeübt. Die Freiheit der politischen Gesinnung bleibt jedem Beamten vorbehalten. Kein Beamter ist verpflichtet, vom Beamtenbund veranstaltete Schulungskurse zu besuchen, geschweige denn sich die in solchen Kursen etwa entwickelten nationalsozialistischen Gedankengänge zu eigen zu machen.

Auch die durch Verordnung vom 16.12.1933 eingeführte Vertretung der Danziger Erzieherchaft nimmt ihren Mitgliedern nicht die Freiheit der politischen Gesinnung. Als Beweis mag dienen, dass sich eine Reihe von Erziehern trotz Zugehörigkeit zu dem "Danziger Nationalsozialistischen Lehrerbund" aktiv für andere Parteien als die N.S.D.A.P. betätigen, ohne dass ihnen daraus irgendwelche Nachteile entstehen. Es genügt,

auf das Beispiel des Studienrats Dr. Stachnik hinzuweisen, welcher der Zentrumspartei vorsteht. Gleichwohl verkennt der Senat nicht, dass gegen die Rechtsverordnung vom 16.12.1933, welche für die Berufsvertretung der Danziger Erzieherchaft die Bezeichnung "Danziger Nationalsozialistischer Lehrerbund" einführt und als Trägerin der Organisation die Nationalsozialistische Lehrerfront bestimmt, gewisse verfassungsmässige Bedenken, gegründet auf Art. 93 der Danziger Verfassung, bestehen können. Die Danziger Regierung hat daher die anliegende Rechtsverordnung (Anhang 2) erlassen, welche für die Vertretung der Danziger Erzieherchaft die gleiche Regelung bringt, wie sie durch die Rechtsverordnung vom 14.8.1933 für die Danziger Beamtenschaft erfolgt ist.

S.
813

IV. Unbegründet ist der von der Beschwerdeführerin erhobene Vorwurf der fortschreitenden Identifizierung von Staat und Partei.

Staat und Partei bilden in der Freien Stadt Danzig keine Einheit. Dass eine derartige Regelung, welche mit der verfassungsrechtlichen Lage Danzigs nicht in Einklang zu bringen wäre, nicht in Frage kommen kann, ist, wie auch dem Zentrum nicht unbekannt sein dürfte, von Regierungsseite immer wieder betont worden. In Danzig gibt es nicht den totalen nationalsozialistischen Staat, sondern nach wie vor den Parteistaat. Das schliesst natürlich nicht aus, dass die Regierungspartei, welche über die absolute Mehrheit im Parlament verfügt, im Rahmen der Danziger Verfassung die Ziele der nationalsozialistischen Bewegung zu verwirklichen sucht. In Ihrem letzten Jahresbericht haben Sie selbst, Herr Hoher Kommissar, diese Berechtigung nicht in Zweifel gezogen. Die von der Beschwerdeführerin gerügte Tatsache, dass Mitglieder der Regierung und z.T. auch leitende Beamte gleichzeitig Parteiämter verwalten, steht durchaus in Einklang mit den Gepflogenheiten parlamentarisch regierter Staaten. Ich betone indessen, dass dieser Grundsatz in Danzig nur in sehr beschränktem Umfange durchgeführt worden ist, befinden sich doch gerade eine Reihe der wichtigsten Beamtenstellen - ich erwähne das Amt des Polizeipräsidenten in Danzig und dasjenige des Gerichtspräsidenten - in den Händen von Personen, die nicht einmal Parteianghörige sind. Das Recht der Regierung, ihren Beamten in den Grenzen der Verfassung Richtlinien für ihre Amtsführung zu geben, ist ebenso selbstverständlich, wie es nicht beanstandet werden kann, wenn sie die Beamtenschaft mit der von ihr vertretenen politischen Ansicht zu durchdringen sucht. Die den Beamten durch Art. 93 der Verfassung gewährleistete Freiheit der politischen Gesinnung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Kein Beamter kann deshalb gemassregelt werden, weil er sich nicht zur nationalsozialistischen Bewegung bekennt.

Gerade weil der Beamte Freiheit der politischen Gesinnung und Vereinigungsfreiheit besitzt, kann es ihm nicht verwehrt werden, sich als Amtswalter der N.S.D.A.P. oder als Mitglied der uniformierten Verbände der Bewegung zu betätigen. Es ist auch sein ureigenstes Recht, ein Bekenntnis zum Führer der Bewegung abzulegen.

Er wird dadurch in seiner Beamtentätigkeit nicht Diener einer Partei, sondern bleibt, wie es ihm sein Beamteneid vorschreibt, Diener der Gesamtheit. Verletzt er aus parteipolitischen Gründen seine Amtspflicht, so wird er ohne Rücksicht auf etwa ausgestandene "Gewissenskonflikte" disziplinarisch zur Rechenschaft gezogen. Im übrigen werden solche Gewissenskonflikte, von denen die Zentrums- partei spricht, bei Angehörigen einer Partei, welche den massgebenden Einfluss auf die Staatsführung ausübt, sicherlich seltener vorkommen, als bei Beamten, die sich zu den Oppositionsparteien bekennen.

V. Der Behauptung der Beschwerdeführerin, dass Organe des Staates bei den im November 1934 durchgeführten Kreistags- und Gemeindewahlen nicht in der Lage gewesen seien, dass von ihnen zu fordernde unparteiische Verhalten zu zeigen, muss scharf entgegengetreten werden. Die seitens der Zentrums- partei dem Senat mitgeteilten Fälle sind amtlich nachgeprüft worden. Das Ergebnis der Prüfung rechtfertigt weder die Anschuldigungen, welche gegen die mit der Vorbereitung und Durchführung des Wahlaktes betraut gewesenen Personen erhoben werden, noch die schweren Vorwürfe gegen die Polizei.

Das amtliche Ermittlungsergebnis hinsichtlich derjenigen Vorfälle, welche in der Eingabe des Zentrums an den Senat vom 4.12.1934 erwähnt worden sind, wird anliegend beigefügt. (Anhang 3)

Dass es bei den Kreistagswahlen eine Reihe von Zwischenfällen gegeben hat, trifft zu. Sie haben aber kein grösseres Ausmass gehabt, als es auch sonst mit politischer Leidenschaft ausgefochtene Wahlgänge zu zeigen pflegen. Der Senat hat sofort, nachdem ihm die ersten Ansschreitungen bekannt geworden waren, durch scharfe Anweisungen an die Organe der Executive und durch Verstärkung der Polizeikräfte energisch eingegriffen. Auf diese Weise ist es erreicht worden, dass die Zwischenfälle erheblich eingeschränkt wurden, ja, dass der Wahltag selbst nahezu reibungslos verlaufen konnte. Dieser Erfolg wäre ausgeblieben, wenn die Polizei ihre Pflichten vernachlässigt hätte. Sie hat sich, wie es selbstverständlich ist, in jeder Beziehung als ein brauchbares Machtinstrument des Staates erwiesen. Ich darf im einzelnen auf die Mitteilungen verweisen, die ich Ihnen mit Bezug auf die Novemberwahlen habe zugehen lassen.

Es ist keine Rede davon, dass sich bei der Wahl Vorgänge abgespielt hätten, welche Zweifel an der ordnungsmässigen Abwicklung des Wahlaktes hätten begründen können. Hinsichtlich der beiden, in der Zentrums- beschwerde mitgeteilten Vorfälle in Wotzlaff und Scharfenberg ist eine restlose Klärung erfolgt. Der Staatskommissar in Wotzlaff hat erst einige Tage nach der Wahl erfahren, dass die sich an der Wahl beteiligende Frau Schneider tatsächlich die Schweizer Staatsangehörigkeit besessen hat. Unwahr ist, dass Frau Schneider den Staatskommissar vorher darauf aufmerksam gemacht hätte. Es ist demgemäss auch weiter unrichtig, dass der Staatskommissar ihr erwidert hätte, sie könne ruhig wählen, da es auf eine Stimme nicht ankomme. Im Wahlraum in Scharfenberg konnte, wie die amtlichen Ermittlungen

ergeben haben, sich nach Schluss der Wahl jedermann unbelästigt aufhalten. Es trifft nicht zu, dass die Öffentlichkeit mit der Begründung ausgeschlossen wäre, dass der Wahlvorstand sich bei Auszählung der Stimmen nicht stören lassen wolle.

Wenn der Danziger Volkstag eine Reihe von Gesetzentwürfen abgelehnt hat, welche die Zentrumsparlei eingebracht hatte, um die angeblich gefährdete Wahlfreiheit für künftige Wahlen zu sichern, so ist das deswegen geschehen, weil die Wahlfreiheit bei den Novemberwahlen tatsächlich niemals in Frage gestanden hat. Bezeichnend ist, dass die Zentrumsparlei von der durch die Verfassung gegebenen Möglichkeit einer Wahlanfechtung nicht Gebrauch gemacht hat.

gez. Greiser.

Anhang I.

S.
814

Ä n d e r u n g

der Verordnung über die Zugehörigkeit der Schüler zu Vereinigungen innerhalb und ausserhalb der Schule vom

12. März 1934 (St.A.S. 90)

Vom 6. Mai 1935.

(Staatsanzeiger, Seite 243)

Die Verordnung über die Zugehörigkeit der Schüler zu Vereinigungen innerhalb und ausserhalb der Schule vom 16. Februar 1932 (St.Anz.S. 83) in der Fassung der Verordnung vom 12. März 1934 (St.Anz.S. 90) wird wie folgt gerändert:

I.

Ziffer 2 a zweiter Halbsatz wird dahin gefasst:
"Wenn diese Vereine nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde die Erziehung im Sinne des Staates gewährleisten."

II.

Ziffer 2 c wird gestrichen.

III.

Ziffer 4, erster Satz, erhält folgende Fassung:
"Die Teilnahme an öffentlichen politischen Kundgebungen ist für Schüler aller Schulgattungen im schulpflichtigen Alter nur mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde gestattet."

Danzig, den 6. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
gez. Greiser gez. Dr. Wiercinski-
Keiser.

Anhang 2.

Ä n d e r u n g

der Rechtsverordnung vom 16. Dezember 1933, betreffend Einführung einer Vertretung für die Danziger Erzieher-schaft.

Vom 6. Mai 1935.

Auf Grund des § 1, Ziffer 21 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl.S.273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Die Rechtsverordnung vom 16. Dezember 1933 (G.Bl. 1934, S.9) erhält folgende Fassung:

§ 1.

Der Danziger Lehrerbund (D.L.B.) ist im Sinne der Verfassung die Berufsvertretung der Danziger Erzieher.

Der Danziger Lehrerbund ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2.

Sämtliche Erzieher an den öffentlichen Schulen mit deutscher Unterrichtssprache einschl. der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Danziger Technischen Hochschule gehören dem Danziger Lehrerbund an. Mitglieder sind auch die im Ruhestand befindlichen Erzieher, die Schulamtsanwärter, Referendare und Assessoren sowie alle Lehrer, die einen Lehrauftrag an einer öffentlichen Schule erhalten haben.

Lehrer an anderen als den im Abs. 1 genannten Schulen können von dem Führer des Danziger Lehrerbundes auf ihren Antrag in den Bund aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Beginn der Beschäftigung bei Schulamtsanwärtern mit Eintragung in die Anwärterlisten. Sie endigt mit Entlassung aus dem Schuldienst, nicht jedoch mit der Versetzung in den Warte- und Ruhestand.

§ 3.

Der Führer des Danziger Lehrerbundes, der im Schuldienst der Freien Stadt Danzig beschäftigt sein muss, bedarf der Bestätigung des Senat der Freien Stadt Danzig.

§ 4.

Der Führer des Danziger Lehrerbundes erlässt für den D.L.B. eine Verfassung, die auf der Grundlage des Führergedankens und der Volksgemeinschaft aufgebaut sein muss. Die Verfassung bedarf der Bestätigung des Senats der Freien Stadt Danzig.

Danzig, den 6. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
gez. Greiser, gez. Dr. Wiercinski-
Keiser.

Anhang 3.

Danzig, den 7. Mai 1935.

Antwort des Senats auf die Zusammenstellung der Zentrumspartei der Freien Stadt Danzig über die während der Wahlvorbereitungszeit einschliesslich des Wahltages vorgekommenen gesetzwidrigen Vorgänge in den Landkreisen Grosses Werder und Danziger Niederung.

Zu I. Verhalten der Staatskommissare.

a) Der Arbeiter Mertins aus Kunzendorf hat nach amtlicher Feststellung in der Wahlvorbereitungszeit nicht bei den Entwässerungsarbeiten der Gemeinde gearbeitet und stand somit auch in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu derselben. Sowohl vor als nach der Wahl arbeitete er vielmehr bei dem Besitzer Wiebe in Kunzendorf. Ein wirtschaftlicher Druck gegen ihn ist weder durch den Staatskommissar, noch von anderer Seite angedroht noch ausgeübt worden.

b) Der Staatskommissar Baumgart in Kunzendorf hält als Gemeindevorsteher seine Dienststunden, wie aus einer amtlichen Bekanntmachung an der Aushängetafel der Gemeinde ersichtlich, nur zu bestimmten Tagen und Stunden ab. Obgleich Mertins diesen Umstand kennen musste, kam er aber ausserhalb der Dienststunden und wurde lediglich auf die festgesetzten Amtsstunden verwiesen. Ähnlich haltlos ist auch die Beschwerde des Fischers Kuhl aus Schöneberg. Der dortige Staatskommissar hat, wie festgestellt, keine Äusserungen getan, die auch nur entfernt als versteckte Drohung aufgefasst werden könnten.

c) Der benannte Justizkanzleassistant Goldschmidt beim Amtsgericht in Tiegenhof hat in dieser Eigenschaft oft dienstliche Nachfragen beim Magistrat in Tiegenhof zu halten. Die amtlichen Ermittlungen haben jedoch nicht ergeben, dass er in unzulässiger Weise sich in den Besitz der Namen der Wahlkandidaten gesetzt oder diese Namen für andere als dienstliche Zwecke verwandt hat.

d) Stellvertretender Gemeindevorsteher in Tiegenhagen ist der erste Schöffe Mecklenburger. Da der antretende Gemeindevorsteher Pelz sich aber in der Wahlvorbereitungszeit durch Mecklenburger nicht hat vertreten lassen, kann dieser die in der Beschwerdeschrift bezeichneten Äusserungen nicht dienstlich getan haben. Mecklenburger bestreitet, eine derartige Äusserung auch privat getan zu haben. Da die näheren Umstände, unter denen sie gefallen sein soll, nicht angegeben worden sind, besteht auch kein Grund, ihm weniger Glauben zu schenken als dem anonymen Angeber.

e) Die amtliche Nachprüfung der Angabe über vorzeitige Bekanntgabe der Wahlvorschläge durch Staatskommissare an Angehörige der N.S.D.A.P. hat die völlige Haltlosigkeit dieser Behauptung ergeben. Die hierüber bestehende Schweigepflicht ist von den betreffenden amtlichen Personen in allen Fällen beobachtet worden. Dagegen ist durch einwandfreie Zeugenaussagen festgestellt worden, dass in der Gemeinde Kunzendorf durch

Kandidaten zum Wahlvorschlag der Zentrumsparthei bereits vor der Einreichung des Wahlvorschlages die darin enthaltenen Namen der Kandidaten bezw. der Unterzeichner öffentlich verbreitet wurden.

zu II. Überfälle.

a) Bezüglich des Überfalls auf den Listenführer Gamm in Nickelswalde sind sofort nach der Tat umfangreiche Ermittlungen unter Anwendung aller kriminalistischen Hilfsmittel und unter Hinzuziehung eines Schiesssachverständigen getätigt worden. Gamm selbst hat durch seinen Rechtsvertreter und auch in der Öffentlichkeit erklärt, dass diese Ermittlungen mit anerkanntem Fleiss und Gründlichkeit durchgeführt worden sind. Das gerichtliche Verfahren hierüber schwebt noch.

b) Der Fall Daniels-Kl.Lichtenau ist nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gemacht worden. Das Verfahren musste jedoch eingestellt werden, da Daniels seinen Verdacht gegen die als Täter in Frage kommenden Personen nicht aufrecht erhalten konnte.

c) Über den Vorfall Günther-Prinzlaff war bei keiner Polizeidienststelle Anzeige erstattet. Die auf Grund der Vorstellungen der Zentrumsparthei angestellten Ermittlungen waren daher naturgemäss erschwert. Der Vater der Frieda Günther hat keinen Strafantrag gestellt und hat dem zuständigen Gendarmeriebeamten erklärt, dass die Sache für ihn weiter kein Interesse hätte.

d) In dem Falle Wronski-Tiegenhagen sind sofort nach der Tat die Ermittlungen aufgenommen worden. Das gerichtliche Verfahren gelangte jedoch wegen Ergebnislosigkeit der Ermittlungen nach den Tätern, über die auch der Betroffene keine zweckdienlichen Angaben machen konnte, zur Einstellung.

S.
816

e) Die gewaltsame Wegnahme und Vernichtung eines Wahlschildes in Ladekopp hat sich nicht zugetragen. Es wurde aber ein unbewachtes Wahlschild der Zentrumsparthei durch Angehörige der N.S.D.A.P. im Strassengraben aufgefunden. Auf Veranlassung des anwesenden Polizeibeamten wurde das Schild umgehend an Angehörige der Zentrumsparthei ausgehändigt. Es ist unzutreffend, dass der Polizeibeamte nicht in der Lage war, die Ordnung aufrechtzuerhalten.

f) Die Angaben zu diesem Punkt müssen als übertrieben bezeichnet werden. Den Wahlhelfern in Neuteich ist auf Verlangen sofort ausreichender polizeilicher Schutz durch die örtlichen Polizeibeamten gewährt worden. Die infolge eigenen Verschuldens mit Wahlhelfern anderer Parteien entstandenen Zwischenfälle sind durch das Einschreiten der Polizeibeamten im Keime erstickt worden.

g) Die amtlichen Ermittlungen haben nicht ergeben, dass in Liessau und Kalthof Wahlbehinderungen eingetreten sind. Die Angaben beziehen sich anscheinend darauf, dass Wahlhelfer der Zentrumsparthei, die mit ihren Wahlplakaten den freien Zutritt zu den Wahllokalen behinderten, ersucht wurden, sich vor dem Wahllokal an geeigneteren

Stellen aufzustellen.

h) Entgegen der aufgestellten Behauptung sind in Nickelswalde weder Schaufenster- noch andere Scheiben eingeschlagen worden. Das über die Zertrümmerung einer Schaufensterscheibe in Schiewenhorst bei der hiesigen Staatsanwaltschaft anhängig gemachte Strafverfahren musste eingestellt werden, da Täter nicht festzustellen gewesen sind.

i-1) Betreffend Beschädigung eines Motorrades des Abgeordneten Klein, Steinwürfe auf die Wohnungen der Pfarrer Wisotzki und Masiak, sowie angeblich Misshandlung von Wahlhelfern an der Fähre Schönbaum schwebten Strafverfahren bei der hiesigen Staatsanwaltschaft, die aber eingestellt werden mussten, da die Täter, für deren Feststellung zweckdienlich Angaben fehlten, nicht ermittelt werden konnten.

m) Der betreffende Verteiler von Flugblättern in Neuteich hat zwar von dem Vorfall der Polizei in Neuteich Kenntnis gegeben, lehnte aber ausdrücklich eine Anzeigeerstattung mit der Begründung ab, dass er den Vorgang als unwesentlich ansehe.

zu III. Ursachen der Überfälle.

Die aufgestellte Behauptung, dass die Ursache für Wahlbeeinträchtigungen in der politischen Tätigkeit von Angehörigen der N.S.D.A.P. liege, ist durch nichts bewiesen und muss daher als unbegründet bezeichnet werden. Wie immer in Wahlzeiten, so wurde auch bei dieser Wahl von allen Parteien plakatiert und durch Redner in Versammlungen geworben. Es sind in keinem Falle Plakate festgestellt worden, die durch ihren Inhalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdeten und Anlass zum polizeilichen Einschreiten boten. Wenn Beamte durch Transparente für die Idee ihrer Partei, in diesem Falle der N.S.D.A.P., warben, so ist das ausserhalb der dienstlichen Zeit in Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte geschehen, die einzuengen verfassungswidrig wäre.

zu IV. Verhalten der Polizei.

Es ist in keinem Fall festgestellt worden, dass das Verhalten der Polizei anlässlich der Wahl zu begründeten Beschwerden wegen Parteilichkeit Anlass gegeben hat. Alle derartigen und sonstigen Anzeigen sind geprüft worden, wobei sich ergeben hat, dass der aus Anlass der Wahl erhöhte polizeiliche Schutz überall ausreichend war und die Beamten ihre Pflicht voll erfüllt haben.

zu V. Wahlbeeinflussung.

Die amtliche Nachprüfung hat Tatsachen für die über die Lehrer aufgestellten Behauptungen nicht ergeben. In Nickelswalde wurden vor der Wahl 86-90 Kinder täglich bei der Schulspeisung gepflegt. Jetzt werden ca. 200 Kinder täglich gepflegt bei einer Schülerzahl von 226. Der Schulleiter weist es ganz energisch zurück, dass durch ihn oder einen seiner Mitarbeiter jemals derartige

Äusserungen gefallen sind. Die erhöhte Zahl der nach der Wahl verpflegten Schulkinder beweist die Wahrheit seiner Angabe.

Auch bei der Tätigkeit des Lehrers Behrendt in Barendt kann von einer Ungesetzlichkeit nicht die Rede sein. Er hat lediglich ausserhalb seiner Dienstzeit in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte und in seiner Eigenschaft als Mitglied der N.S.D.A.P. für diese Partei in Gesprächen mit anderen Gemeindeangehörigen geworben, nicht aber von Haus zu Haus durch Drohungen die Einwohner zu beeinflussen versucht.

zu VI. Verschiedenes.

a) Der Anordnung des Senats, betreffend Zuführung der Täter vor den Richter ist in allen zutreffenden Fällen nachgekommen worden. Es ist Sache des entscheidenden Schnellrichters, wenn es von ihm für erforderlich gehalten wird, ein Verfahren an das ordentliche Gericht zu verweisen.

b) Die Behauptung, dass während der Wahlkampfzeit auffallend viele Postsendungen verloren gingen, ist durch nichts bewiesen. Es sind weder bei der Post noch bei den Polizeibehörden derartige Beschwerden eingegangen.

c) Auch hierüber sind Anzeigen in keinem Fall erstattet worden. Der in der Behauptung enthaltene Vorwurf, dass Beamte oder Angestellte der Post das Dienstgeheimnis nicht gewahrt hätten, muss zurückgewiesen werden. Dass bei dem teilweise recht primitiven Zustand ländlicher Postagenturen ein Telefongespräch ungewollte Mithörer hat, ist erklärlich durch den Umstand, dass sich die öffentlichen Fernsprechstellen teilweise in den Vorräumen und Diensträumen befinden, die auch zur Publikumsabfertigung in anderen Fällen dienen und nicht immer besondere Fernsprechkablen besitzen.

d) Wegen des Vorfalles mit Wahlhelfern an der Fähre Schönbaum schwebte ein Strafverfahren, das aber eingestellt wurde, da nach den Ermittlungen weder durch das Verhalten des Fährmannes noch sonst ein Grund zu einer Massregelung vorlag.

e) Die Annahme, dass öffentliche Mittel für den Wahlkampf der N.S.D.A.P. indirekt durch das Abhalten von Betriebsversammlungen der Gemeinde- und Notstandsarbeiter missbraucht worden sind, ist unzutreffend. Die Nachprüfungen haben ergeben, dass eine Schädigung der Gemeinden durch die Abhaltung solcher kurzen Betriebsversammlungen nicht eingetreten ist. Es hat sich vielmehr herausgestellt, dass die Arbeit der Teilnehmer nach Menge und Güte besser geworden ist, da die Arbeitsfreudigkeit durch das Infolge des Abhaltens dieser Versammlungen erreichte Vertrauensverhältnis erheblich gehoben wurde.

f) Bei der erwähnten Rundfunkrede handelte es sich um Abgabe einer Erklärung des Stellvertretenden Präsidenten des Senats und nicht um eine parteipolitische Rede.

- 2, Schreiben des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig an den Generalsekretär vom 15. Mai 1935, mit den Bemerkungen des Senats der Freien Stadt zu der Petition der Zentrumspar~~te~~i vom 18. April 1935 überm~~it~~teilt wurden,

Danzig, den 15. Mai 1935,

Ich beehre mich, auf mein Schreiben vom 9. Mai 1935 Bezug zu nehmen, mit dem die Bemerkungen der Freien Stadt Danzig zu der namens der Zentrumspar~~te~~i unterbreiteten Petition überm~~it~~teilt wurden,

Ich erlaube mir, hier die Bemerkungen des Senats zu der Ergänzung dieser Petition, betr. Zwischenfälle bei der letzten Volkstagswahl beizulegen,

gez. Sean Lester,
Hoher Kommissar.

Bemerkungen des Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig.

Danzig, den 15. Mai 1935,

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 7. Mai 1935, durch das ich zu der Petition der Zentrumspar~~te~~i vom 19. Dezember 1934 Stellung genommen habe, beehre ich mich, Ihnen in folgendem den Standpunkt der Danziger Regierung zu der ergänzenden Eingabe der Zentrumspar~~te~~i vom 18. April 1935 zu übermitteln,

I, Es ist unrichtig, dass die Zentrumspar~~te~~i durch die Rechtsverordnung vom 10. Oktober 1933 zur Wahrung des Ansehens der nationalen Verbände (Ges. Bl. 3, 502) in ihren Wahlkampf beeinträchtigt worden wäre. Ich habe bereits in meinem Schreiben vom 7. Mai 1935 darauf hingewiesen, dass diese Verordnung den nationalen Verbänden einen Ehrens~~ch~~utz nur in sehr beschränktem Umfange gewährt, indem sie lediglich den Verleumder, d. h. denjenigen, der vorsätzlich unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen tasächlicher Art über diese Verbände aufstellt, mit Strafe bedroht. Gegenabfällige Urteile, auch wenn sie einen beschimpfenden Charakter tragen, sind die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpar~~te~~i und ihre Gliederungen in keinem höheren Masse geschützt als andere Parteien auch. Das bedeutet, dass der durch das Strafgesetzbuch gewährte Beleidigungsschutz ihr gegenüber in dem gleichen Masse wie anderen Parteien versagt. Es trifft denn auch keinesfalls zu, dass der Wahlkampf nur gegenüber den Oppositionsparteien schärfer gezeitigt hätte. Dass die Kampfmethoden bei allen Parteien die gleichen gewesen sind, zeigen die in den Flugblättern und Zeitungen der Opposition gegen die N.S.D.A.P. erhobenen, zum Teil sehr ehrverletzenden Anwürfe. Insbesondere hat sich auch die Zentrumspar~~te~~i,

wie ein Blick in die während des Wahlkampfes erschienenen Ausgaben ihres Presseorgans, der "Danziger Volksstimme", zeigt, keine Zurückhaltung auferlegt,

Ich füge einzelne Flugblätter und Zeitungen bei, x)

Dass der Unwille, den der überwiegende Teil der Danziger Bevölkerung gegen die Einstellung der Opposition insbesondere des Zentrums hegt, in Aufschriften und Transparenten zum Ausdruck gebracht wurde, ist eine im Wahlkampf nicht ungewöhnliche Erscheinung.

Die mir in den Mund gelegte Äusserung, die ich als Wahlredner bei einer Versammlung in Meisterswalde getan haben soll, ist nicht gefallen.

II, Inwiefern das Uniformtragen durch nationalsozialistische Verbände die Bevölkerung während des Wahlkampfes unter Druck gesetzt haben soll, vermag ich nicht zu erkennen,

Die Behauptung, dass lediglich die N.S.D.A.P. und deren Gliederungen in Danzig das Recht zum Tragen einheitlicher Sonderkleidung besäßen, entspricht nicht den Tatsachen. Dieses Recht ist ausser gewissen polnischen Verbänden (Polnische Pfadfinder, Polnischer Akademischer Sport-Verband) einer ganzen Reihe weiterer Vereinigungen zuerkannt worden. (z.B. Landeskrieger-Verband Danzig, Schiffsführerverein, Marineverein usw.). Wenn die katholischen Jugendorganisationen Uniformerlaubnis nicht erhalten haben - ein Schicksal, das sie mit anderen Verbänden, z.B. den Guttemplern, den polnischen Nationalsozialisten usw. teilen - so waren dafür Gründe der öffentlichen Sicherheit massgebend. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf die Ausführungen, die ich in Beantwortung der Petition der katholischen Geistlichen in meinem Schreiben vom 15. November 1934 gemacht habe. Während des Wahlkampfes bestanden diese Gründe und zwar in erhöhtem Masse fort. Die Zulassung einer Einheitstracht für Verbände, die nicht hinter dem heutigen Staate stehen, und denen der überwiegende Teil der Bevölkerung mit Misstrauen oder offener Gegnerschaft gegenübersteht, hätte eine untragbare Verschärfung der politischen Gegensätze herbeigeführt und die Gefahr fortwährender Zusammenstösse heraufbeschworen.

Die Angabe der Zentrumsbeschwerde, dass sämtlichen anderen Parteien das Uniformtragen nicht gestattet sei, ist insofern irreführend, als aus ihr der Schluss gezogen werden könnte, dass das Uniformtragen bei diesen Parteien früher üblich gewesen wäre. Tatsächlich sind die Anhänger der Zentrumspartei niemals uniformiert gewesen und auch niemals um Genehmigung einer Einheitskleidung

x) Anmerkung des Generalsekretärs: Die Schriftstücke befinden sich in den Archiven des Sekretariats, wo sie von den Ratsmitgliedern eingesehen werden können.

eingekommen.

III. Mit welcher Begründung die Regierung der Freien Stadt für eine angeblich vom Beamtenbunde und vom Lehrerbunde zu Gunsten der N.S.D.A.P. betriebene Propaganda verantwortlich gemacht werden könnte, ist nicht ersichtlich, da beide Körperschaften ihre Angelegenheiten selbständig regeln.

Die Mitglieder der beiden Verbände bekennen sich in ihrer weitaus überwiegenden Anzahl zur nationalsozialistischen Bewegung und nur zu einem verschwindenden Teil zu den Oppositionsparteien. Dass die Auslassungen der Mitteilungsblätter der Verbände dieser Lage gelegentlich Rechnung tragen, ist nur natürlich und auch nicht zu beanstanden. An Beamte oder Lehrer, die der nationalsozialistischen Bewegung fernstehen, sind derartige Ausführungen nicht gerichtet, sie entbehren für sie jeder Verbindlichkeit.

Davon, dass sich die beiden Organisationen ausschliesslich in den Dienst der nationalsozialistischen Parteipropaganda gestellt hätten, ist im übrigen keine Rede,

Der Beamtenbund hat keine Aufforderung erlassen, durch welche die Beamten einschliesslich der Nichtmitglieder der N.S.D.A.P. zur Teilnahme an dem Aufmarsch der N.S.D.A.P. vom 16. März 1935 oder an Wahlversammlungen dieser Partei ersucht worden wären. Diese Aufforderungen sind, wie ihr Kopf und ihre Unterschrift zeigen, durch das Amt für Beamte des Gaues Danzig der N.S.D.A.P. erfolgt. Eine solche Werbung durch die Partei hält sich durchaus im Rahmen des Zulässigen.

Ebenso unrichtig ist die Behauptung, dass der Beamtenbund während des Wahlkampfes einen Schulungskursus für Beamte veranstaltet hätte. Dieser Schulungskursus, an welchem sich kein Beamter gegen seinen Willen zu beteiligen brauchte, wurde von dem Gauamt für Kommunalpolitik, also von einer Parteistelle, durchgeführt.

Hinsichtlich des Nationalsozialistischen Lehrerbundes wird auf die durch Verordnung vom 6.5.35 erfolgte Neuordnung der Vertretung für die Lehrerschaft hingewiesen, welche auch äusserlich eine vollkommene Lösung des Lehrerbundes von der Bewegung gebracht hat.

IV. Zu den in der Eingabe der Zentrumsparterie aufgeführten Beispielen, welche die angebliche Identifizierung von Staat und Partei beweisen sollen, ist im einzelnen zu bemerken:

1) Das Verhalten der Landespostdirektion ist einwandfrei gewesen. Die Ablehnung eines Antrages der Zentrumsparterie auf Zulassung einer Wurfssendung entsprach der Rechtslage. Bei den Drucksachen "Weg frei dem wahren Sozialismus" und "Christen im dritten Reich" hat es sich nicht um Wurfssendungen im Sinne der Postordnung gehandelt. Die Verteilung dieser Drucksachen erfolgte im übrigen nicht durch die N.S.D.A.P., sondern durch die nationalsozialistische Volkswohlfahrt, welche hierzu die besondere Genehmigung des Senats erhalten hatte.

2) Der Bundfunk ist der Zentrumsparterie nicht zur Verfügung gestellt worden, weil die beabsichtigten Vorträge nach der pflichtgemässen Auffassung des Senats

eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit befürchten liessen. Eine Verpflichtung, einer regierungsfeindlichen Partei die Propaganda durch Rundfunk zu gestatten, kann im übrigen nicht anerkannt werden. Aus der abschriftlich beigelegten Notiz der "Danziger Volksstimme" (Ausgabe Nr. 47 vom 25. 2. 35) ergibt sich, dass die Regierung der Schweiz in einem ähnlichen Falle den gleichen Standpunkt eingenommen hat, x)

- 3) Der Polizeipräsident in Danzig hat auf gesetzlicher Grundlage gehandelt, wenn er den öffentlichen Anschlag eines Plakates der Zentrumsparlei mit Rücksicht auf dessen Inhalt untersagte. Der Antrag der Zentrumsparlei auf Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zum Anschlagen des Plakates wurde zu einem Zeitpunkt gestellt, an welchem die öffentliche amtliche Bekanntmachung der Volkstagswahl und die Festsetzung des Wahltermins noch nicht erfolgt war. Damals bestand noch keine Veranlassung zu einer grosszügigeren Handhabung der pressegesetzlichen Bestimmungen, zu welcher der Polizeipräsident später während des Wahlkampfes überging und die sämtlichen Parteien ausnahmslos zustatten gekommen ist.

S.
819

Der Bescheid des Senats auf die Beschwerde der Zentrumsparlei gegen die Massnahme des Polizeipräsidenten füge ich in Abschrift bei. xx)

Die von der Zentrumsparlei gerügte wiederholte Beschlagnahme der "Danziger Volkszeitung" war aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung geboten. Ich kann mich darauf beschränken, auf die vom Senat getroffenen Beschwerdeentscheidungen hinzuweisen, die ich Ihnen, Herr Hoher Kommissar, übermittelt habe.

- 4) Es hat nicht festgestellt werden können, dass Zentrumsangehörige wegen ihrer politischen Gesinnung gemassregelt worden wären. Die Versetzung der Arbeiter Kaß und Skibba zu anderen Dienststellen war laut dienstlicher Äusserung des zuständigen Landrats zur Wahrung des Arbeitsfriedens erforderlich, aus dem gleichen Grunde ist es zur Entlassung des Schlossers Landsberg gekommen. Die beanstandete Entlassung der 5 Forstarbeiter hatte ihre Ursache in der Einschränkung des Betriebes. Dass den Entlassungen die in der Zentrumsbeschwerde erwähnte Begründung beigegeben war, wird von den beteiligten Amtspersonen mit Entschiedenheit in Abrede gestellt.

Die Entlassung des bei der Steuerverwaltung beschäftigten Senatsangestellten Thiede ist zurückgenommen worden, als sich die ihr zu Grunde liegende Anschuldigung, dass Thiede in einer mit den Pflichten

x) Anmerkung des Generalsekretär. - Die Notiz befindet sich in den Archiven des Sekretariats, wo sie von den Ratsmitgliedern eingesehen werden kann.

xx) wie x)

eines behördlichen Angestellten nicht zu vereinbarenden Weise gegen die Regierung gehetzt habe, als unrichtig herausstellte.

- 5) Unrichtig ist, dass Amtspersonen vor der Wahl versucht hätten, Mitarbeiter der Zentrumspar-
tei von ihrer Tätigkeit für diese Partei abzuhalten. Der als Beisitzer zum Wahlvorstand von Alt-
Weichsel benannte Sattlermeister Klein ist, wie er
bei seiner Vernehmung am 3. Mai 1935 ausdrücklich
erklärt hat, von dem Gemeindevorsteher nicht ver-
anlasst worden, von seinem Beisitzeramte zurückzu-
treten. Ebenso haben sich die gegen den Amtsvor-
steher in Stangenwalde erhobenen Beschuldigungen
als unbegründet erwiesen.

V. Die Zwischenfälle, welche sich während des
Wahlkampfes zugetragen haben, unterliegen der sorgfäl-
tigen Nachprüfung durch Polizei und Gericht. Solange
eine einwandfreie Klärung nicht erfolgt ist, kann im
einzelnen nicht Stellung genommen werden. Dass es bei
keinem Wahlkampf, der mit politischer Leidenschaft aus-
gefochten wird, ohne Ausschreitungen zugeht, ist selbst-
verständlich. Ich darf bei dieser Gelegenheit an die
Vorfälle erinnern, welche sich Zeitungsnachrichten zu-
folge in jüngster Zeit in der Tschechoslowakei zugetra-
gen haben. Zu wirklich schwerwiegenden Zwischenfällen
ist es, soweit heute festgestellt werden kann, anläss-
lich der Volkstagswahl nicht gekommen.

Die Behauptung der Zentrumspar-
tei, dass ihren
Anhängern im Wahlkampfe nicht ausreichender polizeili-
cher Schutz gewährt worden sei, muss als den Tatsachen
nicht entsprechend zurückgewiesen werden. Die Aus-
schreitungen, die in einzelnen Fällen gegen Anhänger
der Zentrumspar-
tei vorgekommen sind, werden nachdrück-
lich verfolgt. In allen zur Kenntnis der Behörde ge-
langten Fällen ist ein strafrechtliches Ermittlungs-
verfahren mit dem Ziele der Feststellung und Bestra-
fung der Täter eingeleitet worden. Zum Teil sind die-
se Ermittlungen bereits zum Abschluss gelangt und die
darüber entstandenen Vorgänge der Staatsanwaltschaft
zugeleitet worden. In 17 Fällen ist es bisher möglich
gewesen, die Täter oder die der Tat Verdächtigen fest-
zustellen. Wenn es verschiedentlich zu Ausschreitungen
gegen katholische Geistliche, zu Beschädigungen von Ju-
gendheimen katholischer Vereine, zur Anbringung von
Inschriften beleidigenden Inhalts an katholischen Kir-
chen gekommen ist, so sind das Vorfälle, welche der
Senat ausserordentlich bedauert. Es darf dabei aber
nicht übersehen werden, dass einzelne katholische Geist-
liche es nicht verstanden haben, ihr Seelsorgeramt ge-
gen ihre politische Tätigkeit abzugrenzen, und dass da-
durch eine sehr begreifliche Erregung in der Bevölke-
rung hervorgerufen worden ist. Dem Senat liegt gerade
darüber ein sehr reichhaltiges Material vor.

Ich weise schliesslich darauf hin, dass es
nicht angängig ist, ohne weiteres die Verantwortung für
alle vorgekommenen Zwischenfälle, die sich gegen Anhän-
ger der Zentrumspar-
tei richteten, den Parteigängern der
N.S.D.A.P. aufzubürden. In vielen Fällen fehlt überhaupt
jeder Anhalt über die Person der Täter. In diesem Zu-
sammenhang mag erwähnt werden, dass im Wahlkampf auch
eine ganze Anzahl von Ausschreitungen gegen Anhänger der

nationalsozialistischen Bewegung zu verzeichnen waren. Insbesondere sind wiederholt in grösserem Umfange die an den Litfaßsäulen angebrachten Wahlplakate der N.S. D.A.P. beschädigt und beschmiert worden. In welcher Weise dies geschehen ist, wird durch zwei Lichtbilder, welche ich beifüge, veranschaulicht. x)

Eine Stellungnahme zu der Behauptung der Zentrumsparlei, dass es bei Durchführung des Wahlaktes Unzuträglichkeiten gegeben hätte, muss ich mir versagen, da die Angelegenheit dem Danziger Obergericht zur Nachprüfung vorliegt. Die mit anerkannter Sachkunde gepaarte hohe Objektivität dieses unabhängigen höchsten Gerichtshofes der Freien Stadt bietet die unbedingte Gewähr dafür, dass eine gerechte Entscheidung über die gemäss Art. 10 der Danziger Verfassung gegen die Gültigkeit der Wahl erhobenen Einsprüche ergeht.

gez. Greiser.

III. Volkstagswahlen in der Freien Stadt Danzig vom 7. April 1935.

Schreiben des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig an den Generalsekretär vom 6. Mai 1935.

Ich beehre mich, zur Unterrichtung des Rats des Völkerbundes mitzuteilen, dass der Volkstag der Freien Stadt Danzig im Februar aufgelöst wurde und dass die Wahl am 7. April stattfand.

Die Gründe, die vom Senat bei dem Ersuchen um Auflösung des Volkstags angegeben wurden, standen mit den Verhandlungen im Zusammenhang, die Präsident Greiser bei der Sitzung des Rats im Januar sich verpflichtete, mit der Zentrumsparlei und den katholischen Geistlichen über Beschwerden wegen angeblicher Verletzungen der Verfassung zu führen. In seinem Schreiben an die nationalsozialistische Partei des Volkstages, in dem Neuwahlen vorgeschlagen wurden, sagte er:

"Bei der letzten Völkerbundstagung im Januar in Genf haben die von einem Teil der katholischen Pfarrer in Danzig, sowie von der Zentrumsparlei in Danzig beim Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig eingereichten Beschwerden, die von diesem

S.
820

x) Anmerkung des Generalsekretärs. - Die Lichtbilder befinden sich in den Archiven des Sekretariats, wo sie von den Ratsmitgliedern eingesehen werden können.

zum Rat nach Genf gegeben wurden, eine Rolle gespielt. In der Verhandlung dieser beiden Petitionen vor dem Rat ist im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Rats von Seiten des Senats der Freien Stadt durch mich der Wille zum Ausdruck gekommen, durch direkte Verhandlungen mit den Petenten in Danzig die Beschwerden gegenstandslos zu machen. Nach meiner Rückkehr von Genf habe ich diesen Willen in Danzig realisiert und die Verhandlungen in Gang gebracht.

Die bisherigen Verhandlungen mit den Vertretern der katholischen Priesterschaft lassen den Schluss zu, dass über die der Petition zugrundeliegenden strittigen Punkte eine Annäherung und ein Ausgleich erzielt werden dürfte. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen und laufen weiter. Dagegen wird es nicht möglich sein, mit den Vertretern der Zentrumsparlei zu einer Einigung zu kommen, die dem Willen der Mehrheit der Bevölkerung gerecht werden dürfte. Der Senat hat in seiner ganzen Aufbauarbeit Gesetze geschaffen, die dem Willen der im Volkstag vertretenen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterparlei und damit der Mehrheit der Danziger Bevölkerung entsprechen. Dem Wunsche der Zentrumsparlei nach Abänderung einer Reihe von Gesetzen nachzukommen, sieht sich der Senat nicht in der Lage, wenn er nicht seine eigene Aufbauarbeit stören und den Willen der Mehrheit der Danziger Bevölkerung sabotieren wollte.

Bei dieser Sachlage erscheint es dem Senat notwendig, den Willen der Danziger Bevölkerung durch Volkstagsneuwahlen eindeutig vor aller Welt feststellen zu lassen."

Der Volkstag beschloss seine Auflösung mit 40 gegen 20 Stimmen; die Oppositionsparteien hatten sich der Abhaltung von Neuwahlen u. a. aus dem Grunde widersetzt, dass die strittigen Punkte zwischen dem Senat und der Zentrumsparlei nicht durch Volksabstimmung entschieden werden könnten. In seiner Rede erklärte Präsident Greiser, dass die Wahlen nicht eine Abstimmung im Zusammenhang mit dem Status der Freien Stadt sein würden, sondern gewöhnliche Wahlen, wie sie in der Verfassung vorgesehen seien, und von der Mehrheit des Volkes gewünscht würden. Er fügte hinzu, dass das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit garantiert werden würden, ebenso wie die öffentliche Ordnung und Sicherheit. In diesem Zusammenhange lenkte ich die Aufmerksamkeit des Rats auf Anhang 1 a und 1 b, Schreiben, die zwischen dem Präsidenten und mir über die sorgfältige Beobachtung der Verfassung während der Wahlzeit ausgetauscht wurden und die wieder seine Aufmerksamkeit darauf lenkten, dass die Petition der Zentrumsparlei, die noch geprüft wurde, sich mit den Umständen befasse, unter denen eine Wahl abgehalten werden würde.

Bevor die Sitzung des Volkstags vertagt wurde, wurden Vorschläge von der Zentrums- und der sozialdemokratischen Parlei eingebracht, die gewisse Änderungen an den bestehenden Gesetzen (meist jüngeren Datums)

betrafen und die gemäss ihren Urhebern die Herstellung einer gleichen Lage unter den verschiedenen Parteien bezweckten. Sie forderten z.B., dass das Gesetz über besonderen Schutz der nationalsozialistischen Organisationen auf die Organisationen der anderen Parteien ausgedehnt werden oder für die nationalsozialistische Partei abgeschafft werden solle.

Während des Wahlkampfes wurde von dem Präsidenten und anderen Mitgliedern des Senats wie auch von den Führern der nationalsozialistischen Partei betont, dass die Wahl in erster Linie ausgefochten werde, um die Minderheitsparteien an Zahl unbedeutend zu machen; um zu zeigen, dass sie bei Beschwerden an den Völkerbund über angebliche Verletzungen der Verfassung nicht die Danziger Bevölkerung darstellen und um ebenfalls dem Völkerbund zu beweisen, dass Beschwerden über die Verfassung nicht irgendwelche Bedeutung beizumessen sei. Auf diese Weise kam es, dass der Völkerbund und seine Stellen in gewissem Umfange im Wahlkampf eine Rolle spielten.

Von Gauleiter Forster wurde der Hohe Kommissar öffentlich angeklagt, dass er Mitglieder der Oppositionsparteien empfangt, dass er auf ihre Beschwerde höre und dass er gelegentlich solche Beschwerden auch nach Genf weiterleite. Präsident Greiser hielt am 23. März eine Rede, in der ersagte, dass das, was er sage, die Ansicht der Bevölkerung sei, nämlich, dass die einzige Tätigkeit des Hohen Kommissars des Völkerbundes die eines Schiedsrichters zwischen Polen und Danzig sei, und auch er beschwerte sich, dass der Hohe Kommissar ihre Ansichten entgegennehme. Es schien vermutet zu werden, dass der Hohe Kommissar in unangebrachter Weise beeinflusst werde, weil er auf die Beschwerden der Opposition höre. Ich protestierte sofort bei dem Präsidenten des Senats gegen diese Auslegung der Stellung des Hohen Kommissars und gegen die in seiner Rede enthaltene Einmischung, (Diese Sache wird anderweitig behandelt).

Es muss auch bemerkt werden, dass der Beschluss des Senats, eine Wahl abzuhalten, gefasst wurde, während eine Petition der Zentrumsparlei einige der wichtigen Bedingungen, unter denen die Wahl abgehalten werden sollte, als nichtverfassungsmässig anfocht, und dass diese Petition dem Rate des Völkerbundes bei seiner Januartagung unterbreitet worden wäre, wenn der Präsident des Senats es nicht übernommen hätte, sich um eine Regelung der Angelegenheit durch direkte Verhandlungen vor der Maitagung zu bemühen. Die Petition der Zentrumsparlei wurde dem Hohen Kommissar nach einer lokalen Teilwahl, die im November letzten Jahres stattfand, vorgelegt.

Der Senat beschloss am 23. Februar die Sammlung von Geldern seitens aller Parteien für Zwecke der Wahlpropaganda zu verbieten. Als Zweck dieser Verordnung wurde angegeben, dass die Tätigkeit des Winterhilfswerks nicht gestört werden dürfte. (Das Winterhilfswerk ist keine staatliche Einrichtung: es ist von der nationalsozialistischen Partei unter Leitung eines Mitglieds des Senats, das als Staatskommissar bezeichnet wird, organisiert, es heisst aber, dass es dazu verwendet wird,

um den Armen ohne Unterschied der Partei und Religion zu helfen.

Herr Forster (Leiter der Danziger nationalsozialistischen Partei und auch Mitglied des Preussischen Staatsrats) erliess am 16. März an seine Anhänger eine Proklamation, in der er erklärte, dass sie ihre Propaganda mit der grössten Disziplin und absoluter Ruhe durchführen würden. Er gab für die Wahl die Losung aus: "Bekämpft die Separatisten und bleibt Nationalsozialisten". In zwei weiteren Proklamationen betonte Herr Forster, dass der Kampf für den Nationalsozialismus nicht nur eine Parteiangelegenheit sei, sondern alle Deutschen angehe, die von ihrem Mutterlande abgetrennt seien. In einer der Proklamationen erklärte er, dass keine Verletzung der Disziplin durch die Mitglieder seiner Partei stattfinden dürfe, da dieses den Leitern der Opposition eine Gelegenheit geben würde, Beschwerden vor den Hohen Kommissar zu bringen, und dass jedes Mitglied, das sich eines Mangels an Disziplin schuldig mache, aus der Partei und ihren Organisationen ausgestossen werden würde.

Die grösste Wahlversammlung fand am 16. März seitens der nationalsozialistischen Partei statt, wo Tausende von uniformierten Leuten durch die Strassen zu einer Zusammenkunft zogen, bei der Präsident Greiser und Herr Forster sprachen. Der Erstere brachte in seiner Rede zum Ausdruck, dass das deutsche Volk heute nur einen politischen Faktor, die nationalsozialistische Partei anerkenne. Nur in Danzig versuchten gewisse Organisationen, die von einer veralteten, mit dem Gefühl der Bevölkerung nicht übereinstimmenden Verfassung geschützt würden, den Völkerbund und fremde Länder irrezuleiten, indem sie sagten, dass dre nationalsozialistische Senat nicht die Wünsche der Bevölkerung widerspiegele. Sie hätten diese Versuche und diese Tätigkeit der anti-deutschen Elemente solange angesehen, bis die Zeit kam, dass die Regierung glaubte, dem Völkerbund gegenüber nicht mehr die Verantwortung für eine solche Haltung der Opposition tragen zu können. Der Völkerbund müsse und würde sehen, dass die Danziger Bevölkerung in ihrer sehr grossen Mehrheit auf der Seite der nationalsozialistischen Partei stehe und dass Beschwerden, die von den Oppositionsparteien vorgebracht würden, keine Stütze im Volke fänden. Diejenigen, die ihnen in diesem Kampfe entgegenträten, würden beweisen, dass sie einem deutschen Danzig entgegentreten.

Auf Präsident Greiser folgte Herr Forster, der im Laufe einer langen Rede erklärte, dass die Oppositionsparteien sich nicht geschämt hätten, zu dem Hohen Kommissar zu gehen und die Lage in Danzig zu entstellen, indem sie ihm Dinge erzählten, die verderblich für Danzig seien. Indem sie dies taten, gäben sie vor, als die besten Vertreter des Volkes zu handeln, sie seien aber in Wahrheit das, was im Westen Deutschlands als Verräter und Separatisten bezeichnet werde. Diejenigen, die am 7. April nicht für den Nationalsozialismus stimmten, würden sich in Widerspruch zu Adolf

Es wird behauptet, dass die Polizei in allen Fällen, von denen sie erfuhr, eingegriffen habe, und dass diese vor das Gericht gebracht worden seien. In keinem Fall indessen ist bisher eine Entscheidung getroffen, eine Anklage einzuleiten. Der Bericht fügt hinzu, dass sowohl bei den polnischen Beschwerden als auch bei denen der anderen Oppositionsparteien die Polizei in vielen Fällen fand, dass nicht nur Übertreibung sondern bewusste Entstellung der Wahrheit vorlag. Der Senat fügt hinzu, dass von gegen Nationalsozialisten gerichteten Angriffen 114 Fälle zu seiner Kenntnis gekommen seien, von denen 10 besonders erwähnt werden. Diese schliessen die 2 Fälle mit ein, in denen, wie bereits in diesem Bericht erwähnt, Gefängnisstrafe verhängt wurde.

Während der letzten Woche der Wahl kennzeichnete sich der Wahlkampf durch die Heranziehung einer Anzahl von Rednern aus anderen Ländern. Mehr als ein Dutzend sehr bekannter Redner aus Deutschland nahmen an dem Wahlkampf für die nationalsozialistische Partei teil. Es waren darunter: Herr Streicher, Herausgeber des "Stürmer", des anti-jüdischen Blattes in Frankfurt, der einen heftigen Angriff gegen die jüdische Bevölkerung richtete, die nach der Danziger Verfassung gleiche Rechte mit den anderen Bürgern genießt. Dieser Besucher bezeichnete auch den früheren Präsidenten des Senats, Dr. Rauschnig, als "Verräter", was Dr. Rauschnig veranlasste, öffentlich zu enthüllen, dass sein Rücktritt vor wenigen Monaten infolge einer heftigen Meinungsverschiedenheit mit Herrn Forster hinsichtlich der Politik erfolgt war. Herr Bürkel wurde in den Zeitungen als der "Befreier der Saar" angekündigt. Der Preussische Ministerpräsident Hermann Göring, die Reichsminister Hess, Göbbels und Rust, und viele andere Führer der deutschen nationalsozialistischen Partei nahmen ebenfalls an dem Wahlfeldzug teil.

Die zum Besuch in Danzig weilenden Reichsminister, die mit Feierlichkeiten, Ehrenaufzügen der bewaffneten Polizei, empfangen wurden, hielten Ansprachen zur Stützung der Danziger nationalsozialistischen Partei. In einigen Kreisen wurde betont, dass die hauptsächlichlichen Mitglieder der deutschen Regierung in ihrer Eigenschaft als "Führer der nationalsozialistischen Bewegung" nach Danzig gekommen seien. Eine Wahl in Danzig ist eine rein innere Angelegenheit (nur verfassungsmässigen und Vertragsrechten unterworfen), und in Anbetracht der Stellung Danzigs als Freie Stadt unter der Garantie des Völkerbundes fühle ich mich verpflichtet, die Aufmerksamkeit des Rats auf diese Seite des Wahlkampfes zu lenken.

Ein Mitglied der polnischen Regierung kam nach Danzig und hielt eine öffentliche Ansprache in einem Saal an dem Tage, der auf den Besuch des Reichsministers Göring folgte.

Präsident Greiser erklärte bei der Begrüssung von Herrn Göring im April, dass Danzig mit der nationalsozialistischen Bewegung und mit seinem deutschen Mutterlande auf geistigem Gebiet verbunden sei, und es sei

daher für Danzig ohne irgendwelche Verletzung der internationalen Verträge möglich, Herrn Göring als treuen Diener seines Führers, der deutschen Rasse und deutscher Ideale zu begrüßen.

Einige von den hervorragenden Besuchern gemachten Bemerkungen dürften von Interesse sein, und da Auszüge nicht immer als befriedigend erachtet werden dürften, habe ich beim Generalsekretär die ausführlichen veröffentlichten Texte einiger der Reden niedergelegt.

Herr Göring erklärte in seiner öffentlichen Rede am 4. April, dass es sich nicht darum handle, dass die nationalsozialistische Partei ein paar weitere Sitze erhalte. Danzig würde der Welt beweisen, dass es nationalsozialistisch sei, und heute wären die Worte "Nationalsozialismus", "Adolf Hitler" und "Deutschland" absolut untrennbar. Das Wesentliche, fügte er hinzu, sei nicht, dass Danzig heute zu der Organisation des Reiches gehöre; das, was wichtig sei, sei, dass Danzig deutschen Charakter habe. Die ganze Welt müsse wissen, dass nur ein rechtswidriger Druck die Abtrennung Danzigs von Deutschland erreichen konnte. Deutschland brauche sich nicht Danzigs mit Gewalt zu bemächtigen. Es würde das niemals tun, weil die Naturgesetze von selbst triumphieren würden. Eines Tages würde die übrige Welt die Gerechtigkeit dieses Naturgesetzes anerkennen. Nationalsozialismus fordere gleichzeitig Opfer. Danzig müsse sagen "Erst das grosse Deutschland, dann Danzig". Herr Göring nahm dann Bezug auf die deutsche Aussenpolitik, einschliesslich des polnisch-deutschen Vertrages, indem er erklärte, dass die beiden Völker wünschten, den Frieden zu erhalten und dass Deutschland zeigen würde, dass es ein loyaler und aufrichtiger Vertragspartner sei. Er schloss mit der Erklärung, dass wenn Danzig wünsche, deutsch zu bleiben, es nationalsozialistisch sein müsse, und dass es der Ruf des Führers sei, auf den Danzig am Wahltage antworten würde.

S.
824

Am 5. April besuchte Reichsminister Hess, der auch Herrn Hitlers Stellvertreter in der nationalsozialistischen Partei ist, Danzig und hielt eine öffentliche Rede, die sich in erheblichem Umfang auch mit der deutschen Aussenpolitik befasste. Die grosse Frage sei, ob das Volk dem Beispiel Deutschlands folgen wolle. Die Danziger Bevölkerung würde, wenn sie ihre Stimme dem Nationalsozialismus gebe, der Welt die Verbindungen zeigen, die zwischen Danzig und seinem grossen Mutterlande Deutschland bestehen. "Indem Sie helfen, dem Nationalsozialismus in Danzig einen glänzenden Sieg zu verschaffen, werden Sie nicht nur die Partei sondern das Ansehen der deutschen Nation in den Augen der Welt stärken. Sie werden die Bande stärken, die alle Deutschen mit ihrem geliebten, geschätzten und bewaffneten Mutterlande verbinden und so Ihr eigenes Ansehen stärken. Der nationalsozialistische Sieg, für den Sie in Danzig kämpfen, ist ein nationaler Sieg".

Am gleichen Tage kam Herr Lechnicki, Unterstaatssekretär der Finanzen bei der polnischen Regierung, nach Danzig und hielt eine Rede für die Danziger

polnische Partei. Im Verlaufe seiner Rede erklärte Herr Lechnicki, dass die polnischen Interessen in Danzig weiter bestehen würden, solange die Weichsel in die Ostsee fliesse. Einige Tage vorher hielt General Gorecki (verabschiedet), der nicht Mitglied der polnischen Regierung ist, eine Rede vor einer danzig-polnischen Versammlung.

Der deutsche Propagandaminister Dr. Goebbels hielt bei seinem Eintreffen in Danzig eine Musterung über eine Kompanie Schutzpolizei ab, die das Gewehr präsentierte. In seiner Rede am 6. April sagte Dr. Goebbels, dass er dieser deutschen Stadt den Gruss des Deutschen Reiches und des deutschen Volkes bringe. Da ich, so fuhr er fort, vor Ihnen nicht als der Vertreter einer parlamentarischen Partei spreche, tue ich es als der Vertreter der ganzen Nation. Das ganze Deutschland hat sich selbst über die Verwirrung der Parteien erhoben und sie können es heute ohne Scham anerkennen. Wenn der Vertrag von Versailles Danzig von Deutschland abgetrennt habe, so ist das nicht geschehen, um den Frieden zu erhalten. Die Väter des Vertrags von Versailles hatten nur die Absicht, mit diesen abgetrennten Gebieten eine Form von ewigem Zwiespalt zwischen den Völkern zu schaffen. Diejenigen, die heute in Danzig tätig seien, um die sogenannte Unabhängigkeit Danzigs zu sichern, seien nur Mietlinge des Versailler Vertrages. Ein altes Sprichwort sage, dass das Volk immer klüger sei, als die, die sich für mehr als das Volk hielten, und dieses Sprichwort werde auch auf Danzig seine Anwendung finden.

Von den deutschen Beziehungen zu Polen sagte Dr. Goebbels, dass sie bereit seien, Opfer für den Frieden zu bringen. Sie wären bereit, auch eine Verständigung mit anderen Völkern zu schaffen. Was die Wahlen anbetreffe, so wünsche er, wenn in dieser Stadt 90 % der Bevölkerung deutsch fühlten, dass diese Bevölkerung Deutschland folgen solle und nicht Charlatanen. Niemand würde Zweifel hegen, dass, wenn Danzig wünsche, sich für das Deutschtum zu erklären, es sich auch für den Nationalsozialismus erklären müsse. Das hat nichts mit irgendwelcher Absicht zu tun, die Grenzen durch Gewalt zu ändern, das wünschten sie nicht, das würden sie nicht tun, aber sie wünschten, der Welt zu zeigen, welcher Art die Gefühle in dieser Stadt seien, und wie das Volk empfinde.

Dr. Goebbels erwähnte auch die Namen der Oppositionsführer (einschl. Dr. Ziehm, eines früheren Präsidenten des Senats). Einige Leute, die diesen Führern folgten, massten sich das Recht an, sich im Namen der Danziger Bevölkerung an den Völkerbund zu wenden, eine Handlung, die dem deutschen Grundsatz zuwiderlaufe. Nach den Wahlen würden sie das nur in ihrer Eigenschaft als Privatleute tun können: sie müssten nicht länger im Namen von anderen sprechen. Daher würde die Bevölkerung bei den Wahlen nicht nur ein Urteil über die Arbeit abgeben, die die Danziger Regierung geleistet habe, sondern auch ein Urteil über die deutschen Gefühle der Stadt. Dr. Goebbels nahm auch auf Dr. Rauschnig, den früheren

nationalsozialistischen Präsidenten des Senats, Bezug und auf den "offenen Brief" des Letzteren an die Presse. Wenn Dr. Rauschning gesagt habe, dass die Nationalsozialisten glaubten, er verdiene erschossen zu werden, so könne er (Dr. Goebbels) nur sagen, dass es nicht nötig sei, einen Mann zu töten, der schon an sich selbst moralisch Selbstmord begangen habe. In Deutschland seien sie die verschiedenen politischen Parteien losgeworden, und die Stunde sei gekommen, wo Danzig dasselbe tun würde. Gerade wie an der Saar habe das Danziger Volk eine Gelegenheit, in den Augen der Welt sich für das Deutschtum zu erklären und dem Frieden Europas zu dienen.

Folgende Tafel zeigt den Stand der Parteien zur Zeit der Auflösung und den Stand der Parteien als Ergebnis der Wahl:

	Nach der Wahl 1933	Vor der Auflösung	Nach der Wahl 1935
Nat. Soz.	38	41	43
Soz. Dem.	13	12	12
Kommunisten	5	5	2
Zentrum	10	10	10
Deutschnat.	4	2	3
Fr.Frontkämpfer	-	-	-
Polen	2	2	2

Folgende Tafel zeigt die Zahl der Stimmen, die S. für die einzelnen Parteien bei der Wahl vom Mai 1933 und der eben beendeten Wahl abgegeben wurden: 825

	Mai 1933	April 1935
Nat. Soz.	107 331	139 423
Soz. Dem.	37 882	37 729
Kommunisten	14 566	7 916
Zentrum	31 336	31 522
Deutschnat.	13 596	9 805
Fr.Frontkämpfer	-	373
Polen	4 358	8 294
" Dr. Moscynski	2 385	-
Zahl der Wähler:	233 842	237 016
Abgegebene Stimmen:	215 341	236 832
Ungültige Stimmen	1 213	1 770
Gültige Stimmen:	214 128	235 062

Es ist zu bemerken, dass, verglichen mit 1933, die nationalsozialistische Partei 5 Sitze und, verglichen mit der Lage unmittelbar vor den Wahlen, 3 Sitze gewonnen hat. Die Deutschnationalen und die kommunistische Partei haben 1 und 3 Sitze verloren. Die Stimmabgabe zeigte, dass die nationalsozialistische Partei die Unterstützung von annähernd 59 % der Wählenden hatte.

Zum ersten Mal in der Geschichte der Freien Stadt waren Danziger Staatsangehörige im Auslande in der Lage, zu stimmen, und zwar auf Grund einer Verordnung des Senats vom 7. Juli 1933. Es ist von der nationalsozialistischen Partei geschätzt worden, dass infolgedessen

Hitler und dem Deutschen Reich setzen. Diejenigen, die so vorgingen, trennten sich selbst von der Volksgemeinschaft und wären also Separatisten.

Zum Schluss der Zusammenkunft huldigte Präsident Greiser dem deutschen Reichskanzler Hitler und sagte, dass die Zusammenkunft dieses Tages dadurch historisch geworden sei, dass jetzt gerade die Erklärung des Führers über die Wehrpflicht verkündet worden sei.

Wegen des ständigen Gebrauches der Worte "Ver-räter" und "Separatist" und anderer Bemerkungen hielt ich es für richtig, dem Senat die Herausgabe einer öffentlichen Proklamation vorzuschlagen, (Anhang 2 a) die zum Ausdruck bringe, dass die Wahlen in keiner Weise den Status der Freien Stadt berühren könnten und in der der Bevölkerung erneut von der Regierung versichert werde, dass die verfassungsmässigen Bestimmungen von der Regierung sichergestellt werden würden. Aus Anhang 2 b und c ist zu ersehen, dass der Senat sofort den Vorschlag annahm und folgende Proklamation herausgab:

"Um irreführenden von interessierter Seite ausgestreuten Gerüchten ein für allemal zu begegnen, erklärt der Senat der Freien Stadt Danzig in seiner Gesamtheit vor der Danziger Bevölkerung und dem gesamten Ausland:

1) Die Wahl zum Volkstage am 7. April 1935 ist eine vom Senat gewünschte reine innenpolitische Auseinandersetzung und Klärung des Vertrauensverhältnisses zwischen der nationalsozialistischen Regierung und der Danziger Bevölkerung. Die Wahl hat mit dem Statut und der internationalen Rechtslage Danzigs nichts zu tun und ist keine Volksabstimmung über dieses Statut.

2) Der Senat wird mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln für die Freiheit der geheimen Wahl eintreten und übernimmt die volle Garantie für die von der Verfassung der Freien Stadt Danzig hierfür festgelegte Durchführung."

Herr Forster gab ebenfalls eine Erklärung an die Presse, in der er sagte, dass das Gerede von einer "Revision" (der Grenzen) ein "törichtes Gerede" sei.

Von der Opposition wurden ebenfalls verschiedene Versammlungen abgehalten (etwa 8 vom Zentrum und 8 von den Sozialdemokraten). In vielen Fällen verliefen diese in völliger Ruhe. Einige wurden von der Polizei aufgelöst auf Grund von stattgefundenen Ungesetzlichkeiten und andere wurden von den Gegnern gestört, wobei Teilnehmer der Versammlungen beim Verlassen der Versammlungen angegriffen wurden.

Ich muss die Aufmerksamkeit des Rats auf das Verbot des einzigen täglich erscheinenden Blattes der Opposition ("Danziger Volksstimme") in mehreren Fällen während des Wahlkampfes lenken. Das zweimal wöchentlich erscheinende Blatt der Zentrumsparthei wurde ebenfalls mehrmals von der Polizei beschlagnahmt. Der Senat traf diese Massnahmen aus dem Grunde, weil das Gesetz vom 30. Juni 1933 verletzt worden war. Diese Angelegenheit wird auch an anderer Stelle behandelt.

Der "Feldgrane Alarm", eine kleine Veröffentlichung,

die im Interesse einiger ehemaliger Krieger, die an den Wahlen als politische Partei (Freie Frontkämpfer) teilnahmen, herausgegeben wird, wurde ebenfalls am 12. März für 5 Monate verboten.

Die nationalsozialistische Partei behauptete, etwa 1000 Versammlungen abgehalten zu haben. Einige fanden auf öffentlichen Plätzen statt, während öffentliche Aufzüge von uniformierten Mitgliedern der nationalsozialistischen Parteiorganisationen häufig stattfanden. Der einzige nicht-nationalsozialistische Aufzug war der der polnischen Partei. Für nicht-nationalsozialistische Organisationen ist für das Abhalten von Strassenkundgebungen die Erlaubnis der Polizei erforderlich. Der Rundfunkdienst wurde ausschliesslich von der nationalsozialistischen Partei benutzt, und die Flagge dieser Partei wurde auf einigen städtischen und staatlichen Gebäuden gehisst sowie zur Ausschmückung der städtischen Strassenbahnwagen verwendet. Einige der Wahlplakate in den Strassen bezogen sich auf die Juden und auf die Zentrums- und Sozialdemokratische Partei, wie z.B. "Die Juden sind unser Unglück", "Das Zentrum und die Sozialdemokraten sind Verräter und Separatisten".

Verschiedene Volkstagskandidaten der sozialdemokratischen Partei wurden in Schutzhaft genommen (Anhang 3 a und b) und einer wurde aus dem Staatsdienst entlassen.

Redner der nationalsozialistischen Partei hielten Ansprachen an Versammlungen von Beamten und staatlichen Angestellten. Am 21. März sprach Senator Huth zu einer Versammlung von Gerichtsbeamten. Die Versammlung wurde in einem der Gerichtsräume abgehalten, der nach Zeitungsberichten mit der nationalsozialistischen Flagge geschmückt war.

Senator Huth sagte in seiner Rede, dass diejenigen, die nicht mit ihnen mitgingen, wissen müssten, dass sie in Zukunft als Separatisten behandelt werden würden. Sie müssten weiterkämpfen, solange noch einer dieser Schurken da sei. Recht sei immer auf der Seite der Stärksten und daher sei es wichtig, am 7. April zu zeigen, dass sie noch stärker geworden seien.

Die Zeitschrift der nationalsozialistischen Staatsbeamten berichtet, dass auf einer Versammlung von Beamten, die am 11. März stattfand, Herr Forster, der kein Mitglied der Regierung ist, im Laufe seiner Rede erklärte, dass die Partei und das Volk heute identisch seien. Wer als Beamter der Sozialdemokratie diene, dem Zentrum oder der Deutschnationalen Partei helfe, untergrabe auf diese Weise die Einheit des Volkes und handele als Separatist. Solch ein Mensch habe kein Recht, Beamter zu sein. Wer nicht die nationalsozialistische Partei anerkenne, erkenne Deutschland nicht an.

Die Oppositionsparteien fühlten sich - berechtigt oder unberechtigt - besonders in den Landkreisen einem gewissen Grad von Einschüchterung unterworfen trotz der Verkündigung des Senats, und es bestand fraglos - soweit die Oppositionsparteien in Frage kamen - ein Nachlassen ihres Vertrauens zu der Polizei. In diesem Zusammenhang lenke ich die Aufmerksamkeit auf die Schreiben, die zwischen Präsident Greiser und mir im vergangenen November ausgetauscht wurden. (Anhang 4 a, b und c)

Ich erlaube mir zu bemerken, dass die Danziger Polizei im einzelnen und im ganzen gut ausgebildet ist und nach meiner Beobachtung die Kennzeichen einer ausgezeichneten Polizeitruppe aufweist. Es wäre schade, (wenn nicht gar eine Gefahr für das bürgerliche Leben in der Freien Stadt) wenn sie bei der Ausführung ihrer oft schwierigen Arbeit in Übereinstimmung mit dem verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bürger und aller politischen Parteien nicht mehr das volle Vertrauen aller Bevölkerungskreise haben sollte.

Es ist zu beachten, dass ich nicht die Möglichkeit persönlicher Nachforschungen habe, um den Grad der Wahrheit in allen angeblichen Fällen von Terror festzustellen oder zu widerlegen. Der Präsident des Senats gab mir, wie aus den Anlagen zu ersehen ist, ausdrückliche Zusicherungen vor Eröffnung des Wahlkampfes, und als der Wahlkampf weiter fortschritt, hielt ich es für zweckmässig, ihn an die Verantwortung der Regierung zu erinnern. In einem Gespräch mit mir über Gewaltakte bemerkte Präsident Greiser, dass während dieser Wahl dergleichen viel weniger passiere als in früheren Fällen in Danzig.

Bei jeder Wahl, bei der die Wogen der Erregung hoch gehen, mag eine gewisse Anzahl von Zwischenfällen unvermeidlich sein. Eine der nationalsozialistischen Zeitungen veröffentlichte einen Bericht über einige Angriffe auf Nationalsozialisten ("Danziger Vorposten" vom 30. März), wofür 3 Personen zu Gefängnis verurteilt wurden, aber trotz einer öffentlichen Proklamation des Führers der nationalsozialistischen Partei, (die beigefügt ist -Anhang 5 a und b -) und trotz der Proklamation der Regierung muss als unzweifelhaft erscheinen, dass die Oppositionsparteien weit mehr körperlicher Gewalt und anderen Formen von Einschüchterung unterworfen waren.

Wie ich bemerkt habe, mag eine gewisse Anzahl von Störungen bei einer heiss umstrittenen Wahl unvermeidlich sein. Es ist indessen bedauerlich, dass die Erregung in den Reihen einer Partei durch ständige Bedrohungen der Opposition als Verräter an ihrem Vaterlande und als Separatisten aufrechterhalten wurde. Obwohl diese Ausdrücke nicht als Aufreizung beabsichtigt gewesen sein mögen, so ist der mildeste Ausdruck, der in Bezug auf sie angewendet werden kann, der, dass sie höchst bedauerlich sind. (Beiläufig muss bemerkt werden, dass nach dem Gesetz, das zur Zeit der Wahlen bestand, der Gebrauch ähnlicher Ausdrücke seitens der Opposition im Hinblick auf die Leiter oder Mitglieder der nationalsozialistischen Partei den betreffenden Rednern Festnahme und Bestrafung irgendwelcher Art, wenn nicht Gefängnis eingetragen hätte.)

Was die Frage der Einschüchterung anbetrifft, so lag eine Anzahl förmlicher Proteste von dem diplomatischen Vertreter Polens beim Senat über angebliche Zwischenfälle mit Personen oder Eigentum und bezüglich der Wahlpropaganda der polnischen Partei vor; die Zwischenfälle wurden von dem polnischen Vertreter als

Terrorakte bezeichnet. Das Nachstehende ist eine Zusammenfassung dieser Beschwerden: Angriffe auf Personen, 59; Beschädigung von und ungesetzliches Eindringen in Häuser, 35; andere Angriffe, einschl. Verbalinjurien, Bedrohungen, Entfernen und Diebstähle usw. von polnischen Flaggen usw. 126; insgesamt 220.

Es ist dabei wohl zu bemerken, dass bei dieser Gelegenheit polnische Interessen in keiner Weise zu einem Streitpunkt bei der Wahl gemacht wurden, und dass Redner aus Regierungskreisen bei zahlreichen Gelegenheiten ihren guten Willen gegenüber Polen betonten. S. 823

Im Falle anderer Oppositionsparteien erhielt ich ebenfalls Abschriften vieler Klagen über Gewalt usw., die von ihnen formell an den Senat gerichtet waren.

Während ich die Tatsache berichte, dass diese Beschwerden vorgebracht wurden, möchte ich nicht so verstanden werden (wie ich schon vorher bemerkt habe,) als ob ich bestätigte, dass alle diese Beschwerden von gleich grosser Bedeutung seien oder dass alle berechtigt seien. Es ist indessen wichtig festzustellen, in welchem Umfange die Polizei und andere Behörden bei solchen Beschwerden, die stichhaltig waren, die Angreifer gesetzlich zur Verantwortung ziehen konnten, und ich fragte daher den Senat, ob er mich über diesen Punkt unterrichten könne.

Ich fragte den Senat, ob er beim Erteilen dieser Auskunft unterscheiden könne zwischen Massnahmen als Ergebnis der polnischen Beschwerden und als Ergebnis der Beschwerden, die von anderen Oppositionsparteien ergangen seien.

Der Senat unterrichtete mich in Beantwortung dieser Anfrage auch in allgemeiner Art über die bei früheren Störungen ergriffenen Massnahmen. Es wurde festgestellt, dass bei 13 polnischen Versammlungen die Polizei für angemessenen Schutz sorgte, ebenso bei dem polnischen Umzug. Die Polizei wurde verstärkt und es waren ständig Patrouillen im Dienst. Was die Zahl der zur Verantwortung gezogenen Angreifer anbetrifft, so wurde in den Fällen der polnischen Beschwerden festgestellt, dass diejenigen, die wegen eines Angriffs auf eine polnische Familie als schuldig bezeichnet worden waren, vor Gericht gebracht worden waren, und dass die Prozesse bisher noch nicht beendet seien. Die Äusserung schloss mit einer Bezugnahme auf eine grosse Menge von Herausforderungen, besonders während der letzten 3 Tage der Wahl.

Hinsichtlich der beim Senat vorgebrachten Beschwerden der Oppositionsparteien, bei denen in zahlreichen Fällen die Namen von Personen, die sich Angriffe schuldig gemacht haben sollten, erwähnt wurden, hob der Senat die Anzahl der Fälle hervor, in denen den Versammlungen der Opposition Schutz gewährt wurde, sowie in einer Anzahl von Einzelfällen auch katholischen Geistlichen und anderen. Untersuchungen seien in allen Fällen, in denen Beschwerden eingereicht seien, gemacht worden oder würden gemacht, aber die Zahl der ernstesten Fälle sei, so wurde gesagt, verhältnismässig klein.

etwa 7000 Wähler aus Deutschland kamen und in polnischen Kreisen wird die Zahl derjenigen, die aus Polen kamen, auf zwischen 450 und 500 geschätzt. Für die freie Beförderung der Wähler durch die Deutsche Staatsbahn waren besondere Vorkehrungen getroffen. Da die Namen dieser nicht ansässigen Wähler nicht in den Wahllisten standen, mussten besondere Verwaltungsmassnahmen getroffen werden. Es waren annähernd 20 000 Stimmen mehr als im Jahre 1933 und diese nicht-ansässigen Wähler können mit etwa 7 000 bis 8 000 auf diese Differenz angerechnet werden.

Der neue Volkstag trat am 30. April zusammen. Der Senat wurde durch ein Vertrauensvotum in seinem Amte bestätigt. An seiner Zusammensetzung wurde keine Änderung vorgenommen. Senator Huth wurde zum stellv. Präsidenten ernannt.

Präsident Greiser sagte bei seiner Rede im Volkstag, dass vor der Wahl die Nationalsozialisten nur 51 % hatten.

"Die Parteien der Opposition werden sich bescheinigen lassen müssen, dass sie nicht mehr das Recht haben, im Namen der Danziger Bevölkerung den Völkerbund als Bundesgenossen für ihre politischen Geschäfte anzurufen und dass sie vor allen Dingen nicht mehr das Recht haben, vor internationalen Instanzen die Behauptung aufzustellen, die Danziger Bevölkerung stände nicht mehr hinter der nationalsozialistischen Regierung."

"Nach Empfang des Vertrauensvotums der Bevölkerung, fuhr Präsident Greiser fort, "sähe der Senat keinen Grund, seine Politik in irgendeiner Weise zu ändern. Die Regierung würde weiter sorgfältig die Grenzen der Verfassung beachten, die genug Raum gäben, um es ihr zu ermöglichen, die Wünsche der Bevölkerung in Übereinstimmung mit den nationalsozialistischen Idealen zu befriedigen."

"Der innenpolitische Kurs wird sich nicht nur in den arithmetischen kleineren Kreisen innerhalb der Grenzen der Danziger Verfassung bewegen, sondern wird - durch die Unvernunft der Opposition hervorgerufen - auch manchmal einen Kreis ziehen müssen, der diese von der Verfassung gezogenen Grenzen berühren muss.

Trotzdem der innere Kreis die äussere Grenze niemals überschneiden sondern nur tangieren wird, wird es auch dann gleich Geschrei und Protestrufe bei denjenigen geben, die von dieser Berührung schmerzlich betroffen sind. Die Danziger Regierung hat aber bei einem Herangehen ihres innerpolitischen Kurses an die äusserste Grenze der Verfassungsmässigkeit ein so gutes und ruhiges Gewissen, dass sie die Erledigung der lauten Proteste und des Streites hierüber getrost nicht nur ihren eigenen Juristen sondern den besten Juristen der Welt überlassen wird."

Bei der Erwähnung der religiösen Fragen sagte Präsident Greiser, dass er glaube, alle Menschen

sollten volle Freiheit haben, ihren eigenen Weg zu Gott zu finden. Prediger müssten indessen die Trennung zwischen Politik und Religion achten. Jede Kirche, jede Religion und jeder Geistliche, der diese Trennung beachte, würde die Achtung und den Schutz des Staates geniessen, auf den er ein Recht habe. Aber wenn ein Geistlicher oder eine religiöse Organisation sich bemühe, unter dem Mantel seines Amtes gegen den Staat oder seine Einrichtungen, unter denen sie lebten, zu kämpfen, so könne niemand überrascht sein, dass die Machtmittel des Staates angewendet würden, um eine vernünftige Sachlage zu schaffen.

Bezüglich der Beziehungen zu Polen kündigte Präsident Greiser an, dass keine Änderung in der Politik der Freundschaft und Verständigung der Regierung eintreten würde und er hoffe, dass die Beziehungen zu Polen sich noch weiter verbessern würden.

Zum Schluss sagte der Präsident des Senats, er erwarte mit voller Ruhe die Regelung der Frage, die gegenwärtig zur Erörterung beim Völkerbund stände.

Zum Schluss meines Berichtes über die Wahl möchte ich zum Ausdruck bringen, dass ich mich in weitem Umfange eigener Meinungsäusserungen enthalten und mich auf eine Beschreibung der Ereignisse beschränkt habe. Das ist teils der Tatsache zuzuschreiben, dass einige dieser Angelegenheiten von dem Rat als Ergebnis der Petitionen, betreffend die Beachtung der Verfassung geprüft werden und zweitens, weil ich davon unterrichtet worden bin, dass über die Gültigkeit der Wahlen vor den Danziger Gerichten Gerichtsverfahren anhängig gemacht werden sollen.

Es wäre mir lieb, wenn Sie so freundlich wären, diesen Bericht dem Rat des Völkerbundes zur Kenntnis zu bringen.

gez. Lester
Hoher Kommissar.

S.
826

Anhang I a.

Schreiben des Hohen Kommissars an den Präsidenten des Senats vom 16. Februar 1935.

Ich möchte Ihnen für die Abschrift des Schreibens danken, das Sie am 12. Februar an die nationalsozialistische Volkstagspartei richteten, und in dem Sie vorschlugen, eine allgemeine Wahl für den Volkstag abzuhalten. Ich habe auch in den Zeitungen gelesen, dass der Präsident des Volkstages, Herr von Wnuck, den Volkstag für den 21. d. Mts. zusammengerufen hat, an welchem Tage die Frage seiner Auflösung entschieden werden soll.

Gemäss

Gemäss Ihrem Schreiben und der Erklärung des Herrn von Wnuck scheint es, dass der Grund zu diesem Entschluss darin liegt, dass die Verhandlungen mit den Vertretern der Zentrumspartei, die in Übereinstimmung mit den Erklärungen unternommen wurden, die Sie vor dem Rat des Völkerbundes abgaben, keinen Erfolg hatten, da ein Einvernehmen, das Ihrer Ansicht nach mit den Wünschen der Mehrheit der Bevölkerung übereinstimmen würde, unmöglich war. Sie sagen, dass Sie es angesichts dieser Sachlage für notwendig halten, dass die Bevölkerung der Freien Stadt ihren Willen vor der ganzen Welt kundtut.

Zweifellos hat der Senat beim Ersuchen um Neuwahlen eingehend alle Tatsachen in Erwägung gezogen, einschliesslich derjenigen, auf welche Ihre Aufmerksamkeit am 8. Januar gelenkt wurde, nämlich, dass die Petition der Zentrumspartei, die Ihnen am 21. Dezember von dem Hohen Kommissar zwecks Äusserung übermittelt wurde, "manche Fragen hinsichtlich der Umstände anschneidet, unter denen die Wahlen gegenwärtig in Danzig abgehalten werden."

Angesichts aller dieser Umstände muss ich - wie dies auch in früheren Fällen geschehen ist - die Aufmerksamkeit des Senats darauf lenken, dass, wenn die Wahlen zum Volkstag unter Umständen stattfinden, die nicht in allen Beziehungen peinlich und genau in Übereinstimmung mit der Verfassung sind, die Ergebnisse der Wahlen als ungültig erklärt werden können.

gez. Sean Lester.

Anhang 1 b.

Schreiben des Präsidenten des Senats an den Hohen Kommissar vom 20. Februar 1935.

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 16. Februar 1935 dankend zu bestätigen.

Wenn ich bei der Nationalsozialistischen Fraktion des Danziger Volkstages Neuwahlen in Anregung gebracht habe, so war für diesen Schritt in der Tat die Erwägung massgebend, dass ohne Erforschung des Willens der Bevölkerung zu einer Reihe der von der Zentrumspartei gestellten Forderungen nicht Stellung genommen werden kann.

Die Regierung der Freien Stadt Danzig ist sich der ihr verfassungsmässig obliegenden Verpflichtung, die Freiheit der Wahl zu gewährleisten, voll bewusst. Mit Rücksicht auf die vor ihr liegenden schweren Aufgaben hat sie selbst das dringendste Interesse daran, dass der Volkswille unverfälscht zum Ausdruck kommt. Es werden daher alle Massnahmen getroffen werden, welche der Erreichung dieses Zieles dienlich sind. Es ist

selbstverständlich, dass hierbei gerade diejenigen Fragen, auf welche Sie in Ihrem Schreiben vom 8. Januar 1935 die Aufmerksamkeit des Senats gelenkt haben, in sorgfältige Erwägung gezogen werden.

Ich beehre mich, in diesem Zusammenhang auch auf Art. 10 der Danziger Verfassung hinzuweisen, wonach die Gültigkeit der Volkstagswahlen durch das Obergericht nachgeprüft werden kann. In der Unabhängigkeit dieses höchsten Danziger Gerichtshofes liegt eine weitere sichere Gewähr für eine dem wirklichen Volkswillen entsprechende Zusammensetzung des neu zu wählenden Volkstages.

gez. Greiser.

Anhang 2 a.

Schreiben des Hohen Kommissars an den Präsidenten des Senats vom 9. März 1935.

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 20. Februar zu bestätigen, das die Zusicherungen des Senats hinsichtlich der schwebenden Wahlen übermittelte.

Wie Sie zweifellos wissen, werden in verschiedenen Kreisen in Danzig gewisse Befürchtungen geäußert. Welchen Wert man nun auch immer diesen Befürchtungen beimisst, so wird der Senat vielleicht die Zweckmäßigkeit einer öffentlichen Ankündigung, dass die verfassungsmässigen Garantien hinsichtlich der freien Meinungsäußerung, der geheimen Wahl, der Vereinigungsfreiheit, des Schutzes usw. durch Regierungsmassnahmen gesichert werden, und in der ferner erneut festgestellt wird, dass der internationale Status Danzigs durch die Ergebnisse der Wahl nicht berührt werden kann, in Erwägung ziehen.

S.
827

gez. Sean Lester.

Anhang 2 b.

Schreiben des Präsidenten des Senats an den Hohen Kommissar des Völkerbundes vom 14. März 1935.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 9. d. Mts. beehre ich mich, anliegend Abschrift eines Aufrufes zu

übersenden, den der Senat heute beschlossen hat. Dieser Aufruf wird in sämtlichen Tageszeitungen abgedruckt, eine Woche lang täglich durch den Danziger Rundfunk bekanntgegeben und ausserdem amtlich plakatiert werden.

Ich glaube, dass damit die Befürchtungen, von denen Sie, Herr Hoher Kommissar, in Ihrem Schreiben sprechen, einwandfrei beseitigt sind.

gez. Greiser.

Anhang 2 c.

Aufruf.

Um irreführenden von interessierter Seite ausgestreuten Gerüchten ein für allemal zu begegnen, erklärt der Senat der Freien Stadt Danzig in seiner Gesamtheit vor der Danziger Bevölkerung und dem gesamten Ausland:

- 1) Die Wahl zum Volkstag am 7. April ist eine vom Senat gewünschte reine innenpolitische Auseinandersetzung und Klärung des Vertrauensverhältnisses zwischen der nationalsozialistischen Regierung und der Danziger Bevölkerung. Die Wahl hat mit dem Statut und der internationalen Rechtslage Danzigs nichts zu tun und ist keine Volksabstimmung über diesen Status.
- 2) Der Senat wird mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln für die Freiheit der geheimen Wahl eintreten und übernimmt die volle Garantie für die von der Verfassung der Freien Stadt Danzig hierfür festgelegte Durchführung.

Anhang 3 a.

Aide Mémoire des Hohen Kommissars an den Präsidenten des Senats.

Danzig, den 28. März 1935.

Der Hohe Kommissar ist davon unterrichtet worden, dass dem Senat der Freien Stadt Berichte über verschiedene Vorfälle, die Angriffe auf Personen und Eigentum anlässlich des Wahlkampfes betrafen, (z.B. in Zoppot und Neuteich) von verschiedenen politischen Parteien und von Personen übermittelt worden sind.

Der

Der Hohe Kommissar wünscht an die Verantwortung zu erinnern, die dem Senat hinsichtlich des Schutzes der Bürger, zu welcher Partei sie auch gehören, ob Nationalsozialisten oder Opposition, bei der Ausübung ihrer verfassungsmässigen Rechte und bei der Erfüllung ihrer Bürgerpflichten obliegt.

Der Hohe Kommissar ist ebenfalls davon unterrichtet worden, dass die Polizei verschiedene Volkstagskandidaten, die zu den Oppositionsparteien gehören, in Schutzhaft genommen hat.

Es würde dem Hohen Kommissar lieb sein zu erfahren, welche Gründe von dem Senat für die Haft von Volkstagskandidaten auf der Höhe des Wahlkampfes angegeben werden, und ob der Senat unter diesen Umständen ihre sofortige Entlassung erwägen will.

Anhang 3 b.

Aide Mémoire des Präsidenten des Senats an den Hohen Kommissar.

Danzig, den 1. April 1935.

Auf das Aide Mémoire vom 28. März wird erwidert:

Wir möchten der Ansicht Ausdruck geben, dass es eines Hinweises auf die Verantwortung des Senats hinsichtlich des Schutzes seiner Bürger, gleichgültig ob sie Nationalsozialisten sind oder der Opposition angehören, durch den Hohen Kommissar nicht bedurft hätte. Die Ausübung der jedem Bürger zustehenden verfassungsmässigen Rechte und die Erfüllung seiner Pflichten ist für jeden Bürger sichergestellt.

Allerdings kann hierbei nicht so weit gegangen werden, dass es jedem Bürger freisteht, in Wahlzeiten nach Belieben den in Danzig bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuwiderzuhandeln.

Selbst wenn die Danziger Behörden bei Verfehlungen von auf die Wahl bezüglichen Delikten in Wahlzeiten ein besonders hohes Mass von Milde in der Beurteilung walten lassen, ist das Volksempfinden für ein derartiges strafwürdiges Verhalten äusserst empfindlich und macht sich leicht in drohenden Angriffen gegen die Rechtsbrecher bemerkbar. Drohen derartige auf dem natürlichen Rechtsempfinden der Bevölkerung beruhende Angriffe, so sieht sich die Polizei, wozu ihr die Gesetze die Handhabe bieten, genötigt, im Interesse der eigenen Sicherheit derartiger Rechtsbrecher diese in Schutzhaft zu nehmen, wobei sie häufig aus dem die Erregung der Bevölkerung hervorrufenden Verhalten der Betroffenen unmöglich erkennen kann, dass es sich um einen Bewerber um ein Volkstagsmandat handelt.

Auf diese Weise sind in der letzten Zeit 4 Bewerber

um Volkstagsmandate von der Polizei zu ihrer eigenen Sicherheit in Schutzhaft genommen worden. In der Hoffnung, dass sie künftig trotz ihres Verhaltens durch die Bevölkerung unangefochten bleiben, habe ich trotz erheblicher Bedenken angeordnet, dass die betreffenden Personen aus der Schutzhaft entlassen werden.

Anhang 4 a.

Schreiben des Hohen Kommissars an den Stellvertretenden
Präsidenten des Senats vom 8. November 1934.

Die Danziger Zeitungen vom 3. November berichten über die Abhaltung einer Versammlung der Fachgruppe Polizeiverwaltung.

Über diese Versammlung, bei welcher eine Ansprache seitens eines politischen Führers einer der Danziger Parteien, der nicht Mitglied der Regierung ist, und eine Ansprache von Ihnen als Stellvertretendem Präsidenten des Senats gehalten wurde, wird gemäss den "Danziger Neuesten Nachrichten" berichtet, dass Sie im Laufe der Rede gesagt hätten:

"Weil der Nationalsozialismus im Kampfe um die Seele des deutschen Volkes schwere Opfer gebracht hat, und Hunderte seiner Anhänger ihr Leben geopfert haben, habe er auch das Recht, Gefolgschaftstreue von denen zu verlangen, die heute Beamte des nationalsozialistischen Staates seien, und von ihnen nicht nur Treue gegenüber dem Staate zu verlangen, sondern auch eine positive Einstellung zu der nationalsozialistischen Partei, die diesen Staat geschaffen habe; das sei einfach ein Gebot der Dankbarkeit und des Anstandes, und er werde nicht eher ruhen, bis auch der letzte Beamte des Freistaates überzeugter Nationalsozialist sei. Diese positive Einstellung zum nationalsozialistischen Staate bedinge andererseits eine ganz bewusste Ablehnung alles dessen, was diesem Staate feindlich ist."

Es wäre mir lieb, Herr Stellvertretender Präsident, wenn Sie so freundlich sein würden, mich zu benachrichtigen, ob dieser Bericht zutrifft.

gez. Sean Lester.

Anhang 4 b.

Schreiben des Präsidenten des Senats an den Hohen Kommissar vom 17. November 1934.

In Erledigung Ihres Schreibens vom 8. November 1934 bezüglich meiner Rede vor der Frachgruppe "Polizeiverwaltung" teile ich Ihnen mit, dass die Berichterstattung der "Danziger Neuesten Nachrichten" dem Sinne nach richtig ist. Es ist das selbstverständliche Verlangen, das alle früheren Regierungen gleichfalls von ihren Exekutivorganen gefordert haben, dass sie sich bemühen, freundschaftlich zu den Organisationen zu stehen, die den Staat in seinem Bestand und seinem Aufbau zu schützen bereit sind. Daraus geht nicht eine unterschiedliche Behandlung der Staatsbürger oder asozialer Elemente hervor, sondern lediglich die Forderung zur Aufrechterhaltung einer Kameradschaft aller derjenigen Elemente, die den Staat zu stützen und zu schützen bereit sind.

gez. Greiser.

Anhang 4 c.

Schreiben des Hohen Kommissars an den Präsidenten des Senats vom 5. Dezember 1934.

Ich habe Ihr Schreiben vom 17. November, betr. Ihre Ansprache an die Polizeibeamten, erhalten, in dem Sie mir freundlichst weitere Auskünfte geben.

Mein Interesse an der Sache betrifft den Zusammenhang zwischen der Frage und der Verfassung. Eine Aufforderung seitens des für die Polizeiverwaltung verantwortlichen Senators an die Polizeibeamten, nicht nur dem Staate treu zu sein sondern auch eine positive Einstellung gegenüber einer besonderen Partei zu haben, kann meiner Meinung nach missverstanden werden und ist zu bedauern.

Sie wissen selbstverständlich, dass gemäss Art. 93 der Verfassung "die Beamten Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei sind", und dass gemäss Art. 73 "alle Staatsangehörigen der Freien Stadt vor dem Gesetze gleich sind." Wenn irgendein Parteigängertum von der Polizei bei der Ausübung ihrer Pflichten gezeigt würde, so würden strikte disziplinarische Massnahmen seitens des Senats erforderlich sein, um das Vertrauen zu erhalten, dass die erwähnten verfassungsmässigen Bestimmungen beachtet werden, und ich vertraue darauf, dass diese Massnahmen von Ihnen getroffen werden.

S.
829

gez. Lester.

Anhang 5 a.

Aus den "Danziger Neuesten Nachrichten Nr. 64 vom
16/17. März 1935.

A u f r u f

an alle Nationalsozialisten und Anhänger der Bewegung.

Am 21. Februar wurde der Volkstag aufgelöst. Die Neuwahlen sind für den 7. April 1935 festgesetzt. In keiner Weise hat die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei in Danzig bis jetzt Propaganda für die Wahlen gemacht. Während unsere Gegner, die anderen Parteien, bereits seit zwei Wochen in Versammlungen und in ihrer Presse in unverschämtester und verantwortungsloser Art und Weise gegen uns Nationalsozialisten hetzen, hat die nationalsozialistische Bewegung nicht darauf reagiert und ist bis jetzt still geblieben.

Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und ihre Gliederungen haben die seit der Auflösung vergangenen Wochen dazu benützt, Vorbereitungsarbeit für den Wahlkampf zu leisten.

Diese Vorbereitungsarbeit ist mit gestrigen Tage abgeschlossen.

Heute, am Sonnabend, den 16. März, 17 Uhr, beginnt die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei in Danzig schlagartig mit dem Wahlkampf. Sämtliche Parteigenossen und Parteigenossinnen werden sich an dem Auftakt im Stadion beteiligen.

Drei Wochen lang werden wir Nationalsozialisten das Volk über den Grund und die Bedeutung der Wahlen aufklären. Nicht weniger als über 1300 Versammlungen in Stadt und Land und in den Betrieben werden stattfinden.

Alle der Partei zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte werden eingesetzt, um der Danziger Bevölkerung das separatistische Treiben der Sozialdemokraten, der Kommunisten, des Zentrums und der Anhänger des Herrn Weise klar und eindeutig auseinanderzusetzen.

Derselbe Kampfgeist, der uns bereits vor Jahren beseelte, wird auch in diesem Wahlkampf wieder zum Ausdruck kommen. In strengster Disziplin und eiserner Ruhe wird der Angriff unternommen. Unsere Gegner sollen nicht glauben, dass wir uns zu irgendwelchen Gewaltakten oder Terrormassnahmen hinreissen lassen. Angesichts der Grösse unserer Partei und der Wucht, mit der wir den Kampf um den Nationalsozialismus in Danzig durchführen, haben wir es garnicht nötig, etwas zu tun, was uns einen schlechten Ruf einbringen und schaden könnte. Es liegt uns fern, mit denselben Terrormitteln zu arbeiten, mit denen unsere Gegner vor Jahren, als wir noch ganz klein waren, gegen uns vorgegangen sind.

Ich verlange vielmehr von allen Parteigenossen und Anhängern der Partei, niemals und nirgends bei der Verkündung unserer Weltanschauung Gewaltmittel in Anspruch

zu nehmen.

Jeder Parteigenosse muss wissen, dass er von uns als Schädling an den Interessen der Bewegung betrachtet und daher aus der Partei entfernt wird, wenn er trotz meines Verbotes Terrorakte unternimmt.

Parteigenossen! Nationalsozialisten!

Ihr werdet in den kommenden drei Wochen bis zur Wahl Euer Letztes für die Erreichung eines Sieges hergeben müssen. Kein Opfer, kein Einsatz, kein Verlangen, das Eure Führer an Euch stellen, darf Euch zu viel sein.

So wie in vergangenen Jahren müsst Ihr jetzt auch wieder, ob Mann oder Frau, auf Eurem Posten sein.

Seid Euch dessen bewusst, dass Grosses gewonnen werden muss.

Unsere Gegner müssen für immer ihren Einfluss auf die Menschen in Danzig verlieren.

Die begonnene Aufbauarbeit muss durch uns weiter geleistet werden.

Dem Deutschtum dieser Stadt muss ein nationalsozialistischer Wahlsieg neue Stärkung und Kraft bringen.

Die Parole für die kommenden drei Wochen und für den 7. April lautet:

Kampf den Separatisten!

Danzig bleibt nationalsozialistisch!

Danzig, den 16. März 1935.

Albert Forster
Gauleiter von Danzig.

Anhang 5 b.

Aus den "Danziger Neuesten Nachrichten" Nr.72 vom 26. März 1935.

Nationalsozialisten!

Volksgenossen!

Ich sehe mich veranlasst, noch einmal auf meinen Aufruf vom 16. März 1935 hinzuweisen, in dem ich zum Ausdruck gebracht habe, dass wir Nationalsozialisten im Wahlkampf nicht wie unsere Gegner mit Mitteln des Terrors die Menschen für uns gewinnen wollen.

Die übergrosse Mehrheit der Danziger Bevölkerung steht ohnedies hinter uns und die wenigen, die heute noch als Sozialdemokraten, Zentrümmer, Kommunisten oder Angehörige sonstiger Splittergruppen gegen uns kämpfen, werden wir weder im Guten noch im Bösen für uns gewinnen können.

Es ist vorgekommen, dass Mitglieder dieser Splittergruppen in auffallendster Art und Weise Angehörige

nationalsozialistischer Formationen provoziert und beleidigt haben, um auf diese Weise unsere Parteigenossen und Anhänger zu Gewalttätigkeiten aufzureizen.

Parteigenossen! Volksgenossen!

Vergesst nie, dass diese Splittergruppen alle Hebel in Bewegung setzen, um durch Lügenmeldungen den Hohen Kommissar des Völkerbundes in Gegensatz zu uns zu bringen.

Unsere Antwort auf dieses separatistische und verräterische Treiben ist eine um so grössere Disziplin und ein um so fanatischeres Eintreten für unsere nationalsozialistische Weltanschauung, die am 7. April einen noch nie dagewesenen Sieg in Danzig davontragen muss.

Albert Forster
Gauleiter von Danzig.

Danzig, den 26. März 1935.

IV. Petition des "Vereins jüdischer Akademiker" und der "Vereinigung selbständiger jüdischer Danziger Gewerbetreibender und Handwerker in der Freien Stadt Danzig".

1. Schreiben des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig an den Generalsekretär vom 11. Mai 1935, mit dem eine Petition vom 8. April 1935 übermittelt wurde, die von dem "Verein jüdischer Akademiker" und der "Vereinigung selbständiger jüdischer Danziger Gewerbetreibender und Handwerker in der Freien Stadt Danzig" ausging, nebst den hierauf bezüglichen Bemerkungen des Senats der Freien Stadt vom 11. Mai 1935.

Danzig, den 11. Mai 1935.

Ich beehre mich, Ihnen anliegend Abschrift einer Petition vom 8. April 1935 zu übermitteln, die vom "Verein jüdischer Akademiker" und der "Vereinigung selbständiger jüdischer Danziger Gewerbetreibender und Handwerker in der Freien Stadt Danzig" ausgeht, sowie Abschrift der Antwort des Senats hierauf, die mir heute zuing.

Indem ich bitte, dass die Frage vom Rat bei seiner nächsten Tagung geprüft wird, erlaube ich mir auf das Schreiben vom 10. Juni 1925 Bezug zu nehmen, das der Rat bestätigte und darauf an den Hohen Kommissar sandte, und das sich auf das Verfahren bezog, das bei Petitionen zu beachten ist, die von einer Gefahr der Verletzung der unter die Garantie des Völkerbundes gestellten Danziger Verfassung handeln.

gez. Sean Lester.
Hoher Kommissar.

Petition an den Völkerbund wegen der Lage der Juden im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Einleitung.

A) Die im Gebiete der Freien Stadt Danzig als Minderheit wohnenden Juden geniessen in mehrfacher Hinsicht Rechtsschutz:

1.) Artikel 33 der Konvention zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen vom 9. November 1920 verbürgt in Verbindung mit Artikel 2 des von der Republik Polen mit den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten abgeschlossenen Vertrages vom 28. Juni 1919 allen Einwohnern der Freien Stadt den Schutz ihres Lebens und ihrer Freiheit. Der gleiche Artikel 33 verbürgt ferner in Verbindung mit Artikel 7 desselben Vertrages vom 28. Juni 1919 denjenigen Einwohnern, die zugleich Danziger Staatsangehörige sind, auch die Gleichheit vor dem Gesetz sowie den Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ohne Unterschied des Volkstums, der Sprache und der Religion.

S.
831

2.) Daneben haben diejenigen Juden, die Danziger Staatsangehörige sind, auch alle in der Danziger Verfassung verbrieften Rechte. Diese Verfassung macht keine Unterschiede irgendwelcher Art unter den Danziger Staatsbürgern, sondern sie sieht in besonders eingehenden Bestimmungen, von denen nachstehend noch die Rede ist, die völlige Gleichheit und Freiheit aller Danziger Staatsbürger vor.

B) Bis zum Antritt der im Mai 1933 gewählten nationalsozialistischen Regierung hatten die Danziger Juden keinen Anlass, sich über eine Verletzung ihrer Rechte zu beschweren. Alsdann traten wegen der weiteren Beachtung dieser Rechte sofort ernste Befürchtungen auf, die nicht nur durch die im benachbarten Deutschen Reich vorausgegangenen Ereignisse, sondern auch deswegen begründet waren, weil unmittelbar nach den Wahlen, die in Danzig eine nationalsozialistische Mehrheit brachten, ein Boykott gegen die Juden einsetzte. Die neue Regierung tat jedoch einen Schritt, der geeignet schien, die Besorgnisse der Juden zu zerstreuen. Im August 1933 übergab nämlich der damalige Vizepräsident des Senats, Herr Greiser, einer Abordnung von Danziger Juden, deren Empfang er gewünscht hatte, eine schriftliche Erklärung mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass sie nach Belieben verwendet, insbesondere auch im Rahmen des damals in Prag tagenden Zionisten-Kongresses bekannt gemacht werden könne. In dieser Erklärung hiess es dass der Arierparagraph und eine Boykottbewegung in der Danziger Wirtschaft nicht in Frage kämen; ferner hiess es:

"....Das entspricht der Verfassung der Freien Stadt Danzig, die gleiche Behandlung allen Staatsbürgern und hier befindlichen Persönlichkeiten, unabhängig von Abkunft und Religion, zu-sichert, und insbesondere der

durch den Minderheitenschutz-Vertrag mit Polen zum Ausdruck gekommenen Gesinnung der Toleranz vor jedem Volkstum und jeder Religion. Die Danziger Regierung hat erklärt, die Verfassung und alle Verträge genau zu beachten.... sie wird sie auch in Zukunft einhalten."

Eine weitere, von dem früheren Präsidenten des Senats, Herrn Dr. Rauschnig, selbst gezeichnete Regierungserklärung ist dann ohne vorherige Fühlungnahme mit den Danziger Juden am 2. Juli 1934 der Danziger Presse zur Veröffentlichung übergeben worden; es heisst darin:

"Wiederholt sind Befürchtungen laut geworden wegen der Behandlung der Bevölkerung, besonders der jüdischen Bevölkerung, hinsichtlich ihrer Abstammung und ihres Glaubens. Derartige Befürchtungen sind völlig unbegründet. Denn die Verfassung der Freien Stadt Danzig schliesst es aus, dass ihre Bewohner wegen ihrer Abstammung oder ihres Glaubens in ihren Rechten irgendwie beeinträchtigt werden."

Die Entwicklung der Verhältnisse in Danzig hat nun leider gezeigt, dass die auf die Regierungserklärungen gesetzten Erwartungen enttäuscht worden sind. Mitvorschreitender Zeit hat sich die Lage der Juden so verschlechtert, dass von ihrer Gleichstellung mit den anderen Staatsbürgern nicht im Entferntesten mehr die Rede sein kann. Die zahllosen Rechtsverletzungen, die gegenüber Juden begangen wurden und begangen werden, sind, soweit sie greifbar und in einwandfreier Form nachweisbar waren, immer wieder den zuständigen Danziger Behörden und insbesondere auch dem Senat mit der Bitte um Abhilfe unterbreitet worden. Aber nur in wenigen Fällen ist diese Abhilfe wirklich erfolgt, gerade die wesentlichsten Beschwerden sind unberücksichtigt geblieben.

Beschwerdenquelle.

Wenn man die Gesamtheit der Beschwerden überblickt, so muss man zu dem Ergebnis kommen, dass es sich nicht etwa um eine Häufung von Zufälligkeiten handelt, sondern um Ereignisse, die letzten Endes die gleiche Ursache haben, nämlich die mit den Grundsätzen der Danziger Verfassung unvereinbare Abhängigkeit des Senats sowie aller Behörden der Freien Stadt Danzig von der nationalsozialistischen Partei.

Nach Artikel 39 der Danziger Verfassung ist der Senat die oberste Landesbehörde, er hat insbesondere die Landesverwaltung selbständig im Rahmen der Verfassung und der Gesetze zu führen und die Aufsicht über sämtliche Landesbehörden auszuüben; nach Artikel 29 ist jedes einzelne seiner Mitglieder wie auch seine Gesamtheit von dem Vertrauen des Volkstages abhängig. Daraus ergibt sich, dass verfassungsmässig der Senat die Verwaltungsgeschäfte

zu führen hat und dass er die Verantwortung hierfür lediglich dem Volkstag als einem von der Gesamtheit der Danziger Bevölkerung frei gewählten Organ schuldig ist. Seit der Einsetzung der nationalsozialistischen Regierung besteht jedoch eine selbständige **Entschlussfreiheit** des Senats und seiner Mitglieder sowie seine Verantwortlichkeit gegenüber dem Volkstage nur noch dem Namen nach. Oberste Richtschnur sind nicht mehr allein die Verfassung und die internationale Bindung, sondern der Wille der Repräsentanten der nationalsozialistischen Partei; denn seitdem die Freie Stadt Danzig als "Gau" der Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei eingegliedert ist, hat der Leiter dieses Danziger Gaues, der deutsche Reichstagsabgeordnete und preussische Staatsrat Albert Forster aus Fürth, die zentrale Machtstellung in Danzig. Bei den Volkstagswahlen ist er es, der die nationalsozialistischen Kandidaten auswählt, und er ist es auch, der durch Vermittlung dieser von ihm ausgewählten Abgeordneten die Danziger Senatoren bestimmt. **Ergibt sich schon hieraus eine persönliche Abhängigkeit** der einzelnen Senatoren von dem reichsdeutschen Gauleiter, so kommt noch hinzu, dass auch sachlich der Einfluss der nationalsozialistischen Partei bei der jetzigen Danziger Regierung verankert worden ist. Es ist beim Senat ein Stabsamt errichtet worden, das mit Parteifunktionären besetzt ist, die unter dauerndem Einblick in die oberste Staatsverwaltung nicht nur vor jeder wichtigen Entscheidung gehört werden, sondern auch fortlaufend an den Gauleiter Bericht erstatten. In einzelnen Fällen hat der Gauleiter auch schon unmittelbar höhere Staatsbeamte, obwohl sie nicht einmal seiner Partei angehörten, zu sich bestellt und von ihnen unmittelbaren Bericht gefordert. Am stärksten kommt aber wohl die Verquickung von Staatsverwaltung und Partei in den ganz offenkundigen Personalunionen zum Ausdruck; der jetzige Präsident des Senats ist gleichzeitig stellvertretender Gauleiter, alle Landräte (d.h. die höchsten Beamten der im Danziger Staate vorhandenen drei Landkreise) sind gleichzeitig Kreisleiter der Partei.

Nach dem Rücktritt des Präsidenten, Herrn Dr. Rauschnig, ist dann sogar ein gewisser Strautmann, der bis dahin Adjutant des Gauleiters Forster war, zum Leiter der Personalabteilung des Senats ernannt worden, obwohl er bis dahin die lettische Staatsangehörigkeit besass. Wie er selbst seine Stellung auffasst, ergibt sich aus einer Rede, die er vor der Danziger Beamtenschaft erst anfangs Februar 1935 gehalten hat. Dort hat er - nach dem amtliche Mitteilungsblatt des Danziger Beamtenbundes, welches unter dem Titel "Für Volk und Staat" erscheint - ausgeführt:

"Ich fühle mich in meiner Tätigkeit in der Personalabteilung des Senats als Repräsentant der Partei und werde nach ihren Richtlinien arbeiten."

Die in dieser Weise geschaffene Abhängigkeit des Danziger Senats von dem Gauleiter der nationalsozialistischen Partei ist auch früher schon öffentlich klar zum Ausdruck gekommen. So hat - nach dem am 12. August 1933 erschienenen Bericht des "Danziger Vorpostens", des nationalsozialistischen parteiamtlichen Zeitungsorgan für Danzig - der Präsident, Herr Dr. Rauschnig, anlässlich der Ernennung des Gauleiters Forster zum Ehrenbürger der Stadt Danzig ihm ausdrücklich Treue und Gefolgschaft gelobt. Ferner werden fortlaufend die nationalsozialistischen Amtswalter sowie die Mitglieder der SA und SS auf den deutschen Reichskanzler und Führer Adolf Hitler auch dann in aller Form vereidigt, wenn sie Danziger Beamte sind. Hierdurch kommen die Beamten, in erster Reihe die Senatoren, in die widerspruchsvolle Lage, dass sie durch ihren Beamteneid die Wahrung der Verfassung und damit auch die Beachtung der Gleichheit aller Staatsbürger beschwören, während sie durch die Vereidigung auf Hitler sich zur Beachtung des nationalsozialistischen Programms verpflichten, welches die ungleiche Behandlung der jüdischen Staatsbürger fordert. Dieser Widerspruch wird zum Nachteil der von den Beamten beschworenen Verfassungsbeachtung noch dadurch verstärkt, dass neuerdings der Senat eine sogenannte Beamtenschulungswoche veranstaltet hat, deren eingestandener Zweck es ist, die Beamten in nationalsozialistischer Gesinnung zu erziehen. Was eine derartige Erziehung mit sich bringen soll, ist besonders deutlich dadurch hervorgetreten, dass in dem Saal, in dem die Beamtenschulungswoche eröffnet wurde, ein grosses (im "Danziger Vorposten" vom 12. März 1935 durch Lichtbild wiedergegebenes) Plakat mit der Aufschrift angebracht war: "Die Juden sind unser Unglück". Zu dieser Veranstaltung waren sämtliche Danziger Beamten eingeladen.

Unter solchen Umständen hat sich eine juden-gegnerische Betätigung nicht nur des Senats und seiner einzelnen Mitglieder sondern auch zahlloser Beamter beinahe zwangsläufig ergeben. Es bedarf keines Beweises, dass schon programmässig der Nationalsozialismus die Juden aufs schärfste ablehnt und zum mindesten ihre völlige Ausschaltung aus allen irgendwie wesentlichen Stellen des öffentlichen Lebens zu erzwingen sucht. In Danzig kommt aber noch hinzu, dass gerade der massgebende Gauleiter Forster sich völlig ungehemmt bei zahlreichen Gelegenheiten für judenfeindliche Gesinnung und Betätigung der gesamten Danziger Bevölkerung eingesetzt hat. So hat er z.B. - nach dem Bericht des "Vorpostens" vom 17. August 1933 - in einer Zoppoter Versammlung erklärt:

"Am 9. November 1918 siegte dieser jüdische Geist auch in Deutschland und brachte all das Unglück über uns, das wir in den letzten vierzehn Jahren erlebt haben....."

Wie das Christentum einst der grösste Feind des Judentums wurde und es niederzwang, so muss der Nationalsozialismus heute dasselbe tun."

Ferner

Ferner hat er - wiederum nach dem Bericht des "Vorpostens", und zwar nach dessen Ausgabe vom 23. November 1933 - in einer Versammlung erklärt:

"Die Tatsache, dass Lumpen, Gauner und Juden uns hassen und durch uns vertrieben und vernichtet werden, begründet unser Regiment vor der Welt und vor dem Herrgott",

und nach dem Bericht des "Vorpostens" vom 2. Juni 1934 hat er in einer Versammlung in der Messehalle in Danzig vor Tausenden von Besuchern gesagt:

"In der Judenfrage kann man sicher sein, dass wir den Juden nicht vergessen haben. Er bringt sich selbst immer wieder unliebsam in Erinnerung, und einmal wird es notwendig sein, diese Pestbeule herauszuschneiden, und dem Juden die Rechte zu nehmen, die ihm eine Zeit unnatürlichen Denkens zubilligte."

Am augenfälligsten ist jedoch sowohl die Stellungnahme des Gauleiters wie auch das Kräfteverhältnis zwischen dem Senat und der nationalsozialistischen Partei aus Anlass der bereits erwähnten Regierungserklärung vom 2. Juli 1934 zutage getreten. Diese Regierungserklärung ist nämlich, wie der damalige Präsident des Senats dem Vorsitzenden des Vorstandes der Synagogengemeinde am gleichen Tage erklärt hat, im Einvernehmen mit dem Gauleiter ausgegeben worden. Wenige Tage vorher aber, und zwar unter dem 28. Juni 1934, hat der gleiche Gauleiter Herr Forster ein "Rundschreiben an alle führenden Nationalsozialisten in Danzig" herausgehen lassen, worin es heisst:

"Einen weiteren Feind dürfen wir nicht aus den Augen verlieren, das ist der

J u d e.

Einen anständigen Juden gibt es für einen Nationalsozialisten nicht. Diese Rasse ist und bleibt unser Todfeind. Alles was wir an Not und Elend erlebt haben und noch erleben, hat dieses Volk angezettelt. Unsere Gastfreundschaft darf nicht soweit gehen, dass wir den Juden geschäftlich unterstützen. So wie die Juden sich gegenseitig helfen, so müssen wir Deutsche das auch tun. Gerade ein Nationalsozialist, der ein besonders guter Deutscher zu sein hat, unterstützt im geschäftlichen Leben zuerst seine deutschen Volksgenossen. Der Jude muss von uns ausgeschaltet werden, wo es nur geht. Jegliche Grossmut dem Juden gegenüber ist falsch. Wir sehen tagtäglich, wie sich das Weltjudentum bemüht, die übrigen Völker aufzuhetzen und Deutschland wirtschaftlich zugrunde zu richten. Wir dürfen nicht dulden, müssen es vielmehr als Verrat an unserer Bewegung und am deutschen Volke brandmarken, dass Nationalsozialisten in jüdischen Geschäften kaufen. Persönlicher Verkehr mit Juden ist für Nationalsozialisten ausgeschlossen."

Eine höchst bemerkenswerte Ergänzung hat dieses Rundschreiben in einem Zeitungsartikel gefunden, den der Gauleiter Forster am 3. August 1934 anlässlich der Erinnerung an den Beginn des Weltkrieges veröffentlicht

hat. Dort heisst es:

"Unsagbar waren die Entbehrungen, die unser ganzes Volk ... auf sich genommen hat. Erst durch einen von Juden und Volksverrättern geführten Dolchstoß in den Rücken der kämpfenden Front konnten unsere Feinde das erreichen, was sie mit dem Schwert nie vollbracht hätten."

Während also die Danziger Regierung offiziell wiederholt gerade im Juli 1934, und zwar mit Wissen des Gauleiters, beruhigende Erklärungen abgab, ist von dem gleichen Gauleiter die von solchen Regierungserklärungen im allgemeinen zu erwartende Wirkung völlig paralytisch worden, und gerade hier zeigt sich mit aller Deutlichkeit, dass gegen Wortlaut und Sinn der Verfassung in Danzig nicht der Senat, sondern der reichsdeutsche Gauleiter die Staatsgeschicke lenkt.

Die Auswirkung dieser Haltung des Gauleiters auf den Senat der Freien Stadt Danzig ist denn auch in öffentlichen Kundgebungen einzelner Senatsmitglieder zum Ausdruck gekommen. So hat laut Bericht des "Vorpostens" vom 2. Februar 1934 der damalige Vizepräsident, jetzige Präsident des Senats, Herr Greiser, u.a. folgendes ausgeführt:

"Wie im kaiserlichen Deutschland die Adligen an der Spitze standen, so war die Schicht der oberen Zehntausend in der Weimarer Republik die aus Palästina hereingewanderten Halunken. Durch Betrug und Gaunerei besaßen sie Geld und nochmals Geld. Sie bestimmten vermöge ihres Geldsacks kulturelle und geistige Richtung Deutschlands. Das deutsche Gefühl wurde geknebelt..."

Ferner hat Herr Greiser in der vorstehend schon erwähnten Versammlung in der Messehalle am 1. Juni 1934 nach dem gleichen Bericht des "Vorpostens" vom 2. Juni 1934 erklärt:

"Wir brauchen keinen Judenboykott und keine Verbote, bei Rasse- und Landfremden zu kaufen. Für den Danziger genügt der Hinweis, dass er dem Wiederaufbau der einheimischen Wirtschaft dient, wenn er bei Danziger-deutschen Firmen kauft."

Ausserdem hat schon im Jahre 1933 der Senator Herr Huth nach dem Bericht des "Vorpostens" vom 15. Juli 1933 in einer Versammlung der Eisenbahnwerkstätten erklärt:

"Der Jude kenne keine positive Arbeit, da er nur von Betrügen und Begaunern lebe."

Des weiteren hat der Senator für Wissenschaft, Kunst, Volksbildung und Kirchenwesen, Herr Boeck, in einem Beitrag für die Neujahrsnummer der "Danziger Neuesten Nachrichten" zu Beginn des Jahres 1934 geschrieben:

"400jährige unumschränkte Herrschaft des Intellekts, fast 150 Jahre Liberalismus und Marxismus im Verein mit dem Judentum haben unser deutsches Seelengut zermürbt. Wir müssen den Gürtel dieser Kräfte zersprengen,

sonst ersticken wir an den Schlacken erb-
fremder Kulturen, die nur den letzten Trop-
fen nordischen Blutes aussaugen, d.h. unser
Volk vernichten."

Der gleiche Senator hat im "Danziger Vorposten" am
24. Januar 1935 einen Aufsatz erscheinen lassen,
worin es heisst:

S.
834

"Neben der Bildungs- und Erziehungsaufgabe
der Wissenschaft steht die der Kunst.
Auf keinem Gebiet haben der Marxismus und
das Judentum so grosse Verheerungen ange-
richtet wie hier. Internationale Juden und
Marxisten hatten von nahezu allen Kunst-
stätten Besitz ergriffen. Sie waren nicht
Kunstschöpfer, sondern Kunstmacher und ver-
folgten keinen anderen Zweck, als die We-
sensart des deutsche Menschen zu verunstal-
ten oder gar zu vernichten....."

Endlich hat der gleiche Senator vor kurzem, als das
Schülerorchester des Kronprinz Wilhelm-Realgymnasiums
im Senderaum des Danziger Rundfunks ein Musikstück
des grossen Komponisten Händel zu dessen Jahrhundert-
feier aufführte, die Teilnahme der diesem Schüleror-
chester angehörigen jüdischen Schüler mit dem Bemerken
verboten:

"Juden gehören nicht in den Senderaum".

In gleicher Richtung liegt eine Äusserung des Senators
Huth, der nach dem Bericht des "Danziger Vorpostens"
vom 18. Oktober 1934 vor dem Danziger Beamtenbund ei-
ne Rede gehalten hat, in der er sagte:

"Wohl gelang es später einem Bismark, einen
Staat, der kraftvoll nach aussen und von
gefestigter Ordnung nach innen war, zu er-
richten, doch dieses Gebilde trug den Keim
des Todes in sich. Schon damals hatten sich
die jüdischen Elemente innerhalb der Führung
der Arbeiter durchgesetzt, sodass die Pläne
Judas mit einer in Unzufriedenheit und Gä-
rung lebenden Arbeiterschaft Wirklichkeit
werden konnten."

So hat fortgesetzt in offensichtlichem Gegensatz zu
den amtlichen Senatserklärungen die nationalsoziali-
stische Parteigesinnung die verfassungsmässige Verant-
wortlichkeit des Senats in den Hintergrund gedrängt
und es liegt auf der Hand, dass auch eine Besserung
der Lage der Juden nicht eintreten kann und wird, so-
lange nicht die der Verfassung entsprechende Unabhän-
gigkeit des Senats von dem Gauleiter der nationalso-
zialistischen Partei wiederhergestellt und insbeson-
dere die Verbindung von Beamtentum und Partei gelöst
ist. Hierbei fällt noch besonders in die Wagschale,
dass dem gegenwärtig regierenden Senat durch ein Er-
mächtigungsgesetz des Volkstages grundsätzlich auch
die gesetzgebende Gewalt übertragen ist, dass also
der Senat die ganze Fülle der Macht, die durch die
Vereinigung von Verwaltungshoheit und Gesetzgebungs-
hoheit entsteht, besitzt, und dass wiederum diese gan-
ze Machtfülle dem Einfluss des reichsdeutschen Gau-

leiters

unterliegt.

Beschwerden.

Alle Beschwerden der Danziger Juden laufen darauf hinaus, dass wesentliche Bestimmungen der Danziger Verfassung nicht beachtet, sondern sowohl auf dem Gebiet der Gesetzgebung wie auf dem der Verwaltung fortgesetzt verletzt werden:

A) Gesetzgebung.

1.) Artikel 71 der Danziger Verfassung bestimmt:

"Die Grundrechte und Grundpflichten bilden Richtschnur und Schranke für die Gesetzgebung, die Rechtspflege und die Verwaltung im Staat."

Die dann folgenden Verfassungsbestimmungen handeln von den Grundrechten und Grundpflichten. Zu ihnen gehört Artikel 73, dessen Absatz 1 lautet:

"Alle Staatsangehörigen der Freien Stadt sind vor dem Gesetze gleich. Ausnahmegesetze sind unstatthaft."

Absatz 3 des gleichen Artikels lautet:

"Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt, des Standes oder Glaubens bestehen nicht."

Im Gegensatz zu diesen Vorschriften steht die im Gesetzblatt von 1933 Seite 502 veröffentlichte Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände vom 10. Oktober 1933. Sie droht in § 1 und 2 mit Gefängnis dem, der die Uniform eines Verbandes, der hinter der Regierung der Freien Stadt Danzig steht, unbefugt im Besitz hat oder unbefugt diese Uniform oder die Abzeichen eines solchen Verbandes trägt oder veräussert. Im Anschluss daran bestimmt § 4 wörtlich:

"Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Ansehen der in § 1, Absatz 1 bezeichneten Verbände schwer zu schädigen, wird..... mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Wer die Tat grob fahrlässig beght, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft."

Mindestens dieser § 4 ist ein unzulässiges Ausnahmegesetz im Sinne des Artikel 73 der Verfassung. Nach den allgemeinen Vorschriften des in Danzig geltenden Strafgesetzbuches ist eine fahrlässige Ehrverletzung überhaupt nicht strafbar und eine vorsätzliche nur dann, wenn sie sich gegen eine bestimmte Person richtet, nicht auch dann, wenn sie sich gegen Personengesamtheiten von unbestimmtem Ausmass richtet. Im Gegensatz hierzu stellt der angeführte § 4 die nationalen Verbände als solche unter Ehrenschutz, und zwar

selbst dann, wenn der Täter nicht vorsätzlich, sondern nur grob fahrlässig handelt. Damit ist der Verfassungsgrundsatz, dass alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich sind, klar durchbrochen und es ist gleichzeitig den jüdischen Staatsbürgern ein öffentlich-rechtlicher Nachteil ihrer Geburt zugefügt, denn da sie als Juden keinem der durch die Verordnung vom 10. Oktober 1933 geschützten Verbände angehören können, ist ihnen und ihrer Gemeinschaft ein gleicher Schutz, wie er der Gemeinschaft der Verbandsangehörigen durch die Verordnung bewilligt ist, versagt. Wie sehr gerade dieser Nachteil sich zum Schaden der Danziger Juden auswirkt, wird die weitere Darstellung noch ergeben.

2.) Durch Verordnung vom 14. Juli 1933 ist bestimmt worden, dass die Notare, die bis dahin von der Landesjustizverwaltung ernannt wurden, von dem durch Artikel 64 der Verfassung geschaffenen Richterwahlausschuss gewählt werden sollen. Dies widerspricht aus mehreren Gründen der Verfassung: Einmal nämlich muss die Erwägung, dass die Verfassung den Richterwahlausschuss ausdrücklich zum Zweck der Ernennung der Richter geschaffen hat, folgerichtig dazu führen, die Ausschliesslichkeit dieses Ausschusses für die Wahl von Richtern anzunehmen, besonders auch deswegen, weil die Notare im Rechtsleben ganz andere Aufgaben als die Richter zu erfüllen haben und weil deshalb die von der Verfassung vorgeschriebene Zusammensetzung des Richterwahlausschusses nicht in gleicher Weise auch die Eignung seiner Mitglieder für die Bestimmung von Notaren voraussetzt. Sodann aber hat die Übertragung der Ernennungsbefugnis für Notare vom Senat auf ein unter den gegenwärtigen Verhältnissen hauptsächlich aus Nationalsozialisten bestehendes Gremium zur Folge, dass Juden in Zukunft nicht mehr zu Notaren ernannt werden, denn Nationalsozialisten sind ja verpflichtet, Juden von öffentlichen Ämtern auszuschliessen. Dies widerspricht aber sowohl dem bereits angeführten Artikel 73 Absatz 1, welcher die Gleichheit aller Staatsbürger vorschreibt, wie auch dem Artikel 91 der Verfassung, welcher lautet:

"Zu den öffentlichen Ämtern sind alle männlichen und weiblichen Staatsangehörigen entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zuzulassen."

Durch die angeführte Verordnung werden also die Artikel 73 und 91 der Verfassung umgangen; das, was nach diesen Bestimmungen der Senat selbst nicht tun darf, ist in die Hände einer Körperschaft delegiert, für die irgendeine Kontrolle nicht besteht.

3.) Ähnlich, aber noch weit schwerwiegender ist die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Senats auf dem Gebiete der Rechtsanwaltschaft. Nach der Rechtsanwaltsordnung waren früher grundsätzlich alle Bewerber zur Rechtsanwaltschaft zuzulassen, sofern nicht in ihrer Person ganz bestimmte, vom Gesetz genau festgelegte Hinderungsgründe vorhanden waren. Nach dem Grundsatz der freien Advokatur enthielt und enthält ferner die Rechtsanwaltsordnung die Bestimmung, dass

eine Überfüllung des Standes keinen Grund zur Versagung der Zulassung bildet. Durch Ziffer 2 der Verordnung vom 22. August 1933 hat nun die jetzige Regierung die Neuerung eingeführt, dass die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auch dann versagt werden kann, wenn nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer die Zulassung des Antragstellers Bedenken im Interesse der Rechtspflege unterliegt. Hierbei ist der später noch zu erörternde Umstand zu berücksichtigen, dass durch Ziffer 11 der gleichen Verordnung die Regierung sich die Zusammensetzung des Vorstandes der Anwaltskammer nach eigenem Ermessen vorbehalten hat. Besteht also der Vorstand der Anwaltskammer - wie es jetzt schon der Fall ist - nur aus Nationalsozialisten, so hat jeder jüdische Bewerber die Erklärung des Vorstandes zu erwarten, seine Zulassung unterliege Bedenken im Interesse der Rechtspflege, und mehr braucht dann auch der Senat nicht, um den Zulassungsantrag abzulehnen. Zwar ist der Senat an das Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer nicht gebunden, er kann aber - und dies ist das Wesentliche und zugleich das Verfassungswidrige der neuen Gesetzgebung - sich bei der Ablehnung der Ernennung eines jüdischen Bewerbers stets darauf berufen, er sei lediglich dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer gefolgt und habe daher das Gesetz beachtet; er kann also auf diese Weise der Nachprüfung, ob nicht die Ablehnung des jüdischen Bewerbers auf verfassungswidrige Zurücksetzung der Juden zurückzuführen sei, ausweichen. Auch hier also ist das Gesetz offensichtlich nur dazu bestimmt, die der Regierung obliegende Verantwortung für die verfassungsmässige Wahrung der Gleichheit aller Staatsbürger auf eine nicht verantwortliche Körperschaft abzuwälzen. Das aber widerspricht einer loyalen Auslegung des Artikels 73 Absatz 1 der Verfassung.

Das Ergebnis dieser neuen Gesetzgebung ist für die Danziger Juden um so unerträglicher, als jetzt Danziger Staatsbürger, wenn sie Juden sind, kaum noch Aussicht auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft haben, während nach einem Abkommen, das die jetzige nationalsozialistische Regierung am 18. September 1933 mit der Republik Polen getroffen hat, in Danzig sogar die Diplome polnischer Advokaten anerkannt werden unter der einzigen Voraussetzung, dass sie hinreichende Sachkenntnis auf dem Gebiete des Danziger Rechts nachweisen.

4.) Das in Danzig geltende Arbeitsgerichtsgesetz hat die Rechtsprechung in Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern so geordnet, dass in erster Instanz das Arbeitsgericht und in zweiter und letzter Instanz das Landesarbeitsgericht die Streitigkeiten entscheidet. Zur Vertretung streitender Parteien vor dem Landesarbeitsgericht waren und sind seit Erlass des Arbeitsgerichtsgesetzes sämtliche Danziger Rechtsanwälte zugelassen. Dagegen war die Parteivertretung in der ersten Instanz, also vor dem Arbeitsgericht, den Rechtsanwälten bisher verboten.

Am 28. Juni 1934 erschien nun eine Verordnung, welche die Prozessvertretung vor dem Arbeitsgericht da-

hin

regelt, dass zur Vertretung einer Partei (neben anderen, in der Verordnung aufgeführten Persönlichkeiten) befugt sind

"Rechtsanwälte, die im Einzelfall von Seiten der Danziger Arbeitsfront zur Vertretung einer Partei ermächtigt sind."

Die Verordnung lässt also nicht alle Rechtsanwälte zur Vertretung beim Arbeitsgericht zu, sondern ^{zu} diejenigen, die im Einzelfall von der "Danziger Arbeitsfront" zur Vertretung einer Partei ermächtigt sind.

Auch diese Neuregelung verstösst gegen Artikel 73 Absatz 1 und 3 und Artikel 71 der Verfassung. Die "Danziger Arbeitsfront" ist, wie von dem früheren Senatspräsidenten, Herrn Dr. Rauschnig, ausdrücklich öffentlich anerkannt ist, eine nationalsozialistische Parteieinrichtung. Wird daher durch ein Gesetz dieser Einrichtung, die programmässig Juden ausschalten muss, die Auswahl von Rechtsanwälten überlassen, so ist damit die dem Gesetzgeber verbotene Benachteiligung eines Teils der Staatsbürger einer Parteistelle übertragen, während auch hier geltend gemacht werden muss, dass nach dem Sinn der Artikel 71 und 73 der Verfassung dem Gesetzgeber nicht nur verboten ist, die Gleichheit aller Staatsbürger selbst zu verletzen, sondern dass ihm auch verboten ist, diese Verletzung durch andere Stellen begehen zu lassen.

5.) Verfassungswidrig und insbesondere für die Zukunft der jungen jüdischen Mediziner gefährlich ist auch die im Verordnungswege neuerdings erfolgte Gesetzgebung für die Ärzteschaft. Die Ärzteordnung vom 1. Dezember 1933 bestimmt in § 13:

"Ein Arzt ist erst dann berechtigt, sich an einem Ort des Gebietes der Freien Stadt Danzig zur Ausübung des ärztlichen Berufs niederzulassen, wenn ihm hierzu eine besondere Genehmigung des Senats erteilt ist. Der Genehmigung hat die Zustimmung der Ärztekammer voranzugehen"

und in § 34 Ziffer 1:

"Die Mitglieder der Ärztekammer und ihre Stellvertreter werden vom Senat auf Vorschlag der berufsständigen Körperschaften berufen."

Auch hier soll also, und zwar auf diesem Gebiet sogar in einer für den Senat verbindlichen Weise, nicht der Senat selbst, sondern die Ärztekammer die Vorentscheidung über die Niederlassungsmöglichkeit eines neuen Arztes treffen, d.h. ein Organ, das der Senat ausschliesslich aus Nationalsozialisten zusammengesetzt hat. Das bedeutet, dass grundsätzlich kein jüdischer Arzt auf Neuzulassung im Gebiete der Freien Stadt Danzig zu rechnen hat, während es nach Artikel 71 und 73 der Verfassung die verfassungsmässige Aufgabe des Senats wäre, seinerseits dafür zu sorgen, dass jüdische Ärzte genau so wie nicht-jüdische die Möglichkeit haben, als Danziger Staatsbürger im eigenen Lande ihr Brot zu finden.

6.) In völlig analoger Weise ist die Zulassung von Apothekern geregelt worden. Die durch Verordnung vom 13. Juli 1934 erlassene Apothekerordnung bestimmt in § 3:

"Den Apothekerberuf innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig selbständig auszuüben, ist nur berechtigt, wer im Besitz einer im Gebiete der Freien Stadt Danzig gültigen, d.h. durch den Senat anerkannten Approbation ist. Der Anerkennung hat die Zustimmung der Apothekerkammer vorauszugehen."

Was vorstehend über die Neuzulassung jüdischer Ärzte gesagt ist, gilt deshalb in gleicher Weise auch von der Neuzulassung jüdischer Apotheker: Sie widerspricht dem Artikel 73 der Verfassung.

7.) Der gleiche Weg ist endlich auch für die zukünftige Zulassung von Zahnärzten beschritten worden. Die neue Zahnärzteordnung vom 31. August 1934 bestimmt in § 3:

"Den zahnärztlichen Beruf innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig auszuüben, ist nur berechtigt, wer im Besitz einer in der Freien Stadt Danzig gültigen, d.h. durch den Senat anerkannten Approbation ist. Der Anerkennung hat die Zustimmung der Fachschaft der Zahnärzte vor auszugehen."

Nach § 31 der gleichen Verordnung sind Amtsstellen der Fachschaft der Führer und der Führerrat; der Führer wird vom Senat berufen, der Führerrat wird vom Führer bestellt. Verschärft wird diese Regelung noch durch die Zulassungsordnung vom 1. Januar 1935, deren § 12 bestimmt:

"Für die Entscheidung in Zulassungsangelegenheiten ist der Führer der Fachschaft der Zahnärzte der Freien Stadt Danzig zuständig. Dessen Entscheidungen sind endgültig."

In Zukunft liegt also die Entscheidung über die Zulassung eines jüdischen Zahnarztes ausschliesslich in den Händen des Führers der Fachschaft, der selbstverständlich ein Nationalsozialist ist und der auch bei dieser Gelegenheit das ihm von seiner Partei vorgeschriebene Programm auszuführen verpflichtet ist. So ist auch hier die durch Artikel 73 der Verfassung gebotene Gleichstellung aller Staatsbürger beseitigt.

8.) Da diese Gleichstellung zu den Grundrechten der Verfassung gehört, so muss nach Artikel 71 der Gesetzgeber auch darauf achten, dass dieses Grundrecht auch nicht mittelbar gefährdet wird. Eine solche Gefährdung ist aber durch die Rechtsverordnung vom 10. Oktober 1933 geschaffen, welche in der Fassung vom 6. März 1934 bestimmt:

"Wer die Uniform oder die besonderen Abzeichen eines Verbandes, der hinter der Regierung der Freien Stadt Danzig steht, im Besitz oder Gewahrsam hat, ohne dazu als Mitglied des Verbandes oder sonstwie befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Händler und Hersteller der bezeichneten Gegenstände sind zu ihrem Besitz oder Gewahrsam nur dann befugt, wenn sie das Einverständnis des Verbandes besitzen."

Es soll also nach dieser Bestimmung zur Herstellung und zum Vertrieb von Uniformen oder der besonderen Abzeichen der in Frage kommenden Verbände nur derjenige berechtigt sein, der die Genehmigung des Verbandes besitzt. Da nun Juden unmöglich einem hinter der jetzigen Regierung stehenden, also programmatisch jüdenfeindlichen Verbände so nahe stehen können, um von ihm eine Genehmigung zu erhalten, so bedeutet die fragliche Bestimmung nichts anderes, als dass jüdische Gewerbetreibende, auch wenn sie sich sonst mit der Herstellung und dem Vertrieb von Uniformen und Abzeichen befassen, derartige Ware nicht im Besitz halten, also auch nicht herstellen und vertreiben dürfen, obwohl es sich dabei gegenwärtig um Massenware, also um wirtschaftlich stark ins Gewicht fallende Gebrauchsartikel handelt. Rein gefühlsmässig würden sich die Danziger jüdischen Händler hiermit vielleicht abfinden können, wenn es sich nur um Parteiuniformen und Parteiabzeichen handeln würde. Die Regierung hat aber durch Verordnung vom 6. Januar 1934 auch den Deutschen Luftsportverband, durch Verordnung vom 24. April 1934 den Danziger Freiwilligen Arbeitsdienst und durch Verordnung vom 22. Dezember 1934 den Nationalsozialistischen Frontkämpferbund (Stahlhelm) als hinter der Regierung stehende Verbände im Sinne der oben angeführten Rechtsverordnung vom 10. Oktober 1933 erklärt. Bei diesen Verbänden handelt es sich nicht um reine Parteiorganisationen, vielmehr untersteht der Danziger Freiwillige Arbeitsdienst sogar der Aufsicht des Staates, der auch die für den Danziger Arbeitsdienst erforderlichen Geldmittel hergibt. Mindestens die Herstellung von Uniformen und Abzeichen dieses Arbeitsdienstes sowie der beiden anderen genannten Verbände sowie der Handel damit dürfen daher jüdischen Gewerbetreibenden selbst auf gesetzlichem Wege ohne Verletzung des Artikel 73 der Verfassung nicht gesperrt werden.

9.) Artikel 107 der Verfassung bestimmt:
"Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, dass die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden".

Hiergegen verstösst die Rechtsverordnung über das Landjahr vom 30. April 1934. Sie bestimmt zunächst, dass zur Teilnahme an einem Landjahr alle diejenigen Schulkinder verpflichtet sind, die die Schule nach Erfüllung der gesetzlichen Volksschulpflicht verlassen und zum Landjahr einberufen werden. Da nach Artikel 103 Absatz 1 der Verfassung sich grundsätzlich an die Volksschule die Fortbildungs- oder Fachschule anschliesst, so wird durch die genannte Verordnung die gesetzliche Volksschulpflicht derart erweitert, dass zwischen Volksschule und Fortbildungs- oder Fachschule noch ein Landjahr als weiteres Schulungsjahr eingeschoben wird. Insoweit soll auch die Verordnung hier nicht bemängelt werden. Zur Beschwerde gibt dagegen die weitere Bestimmung Anlass, dass die zum Landjahr einberufenen Jugendlichen während dieser Zeit nach den Grundsätzen

des nationalsozialistischen Staates erzogen werden sollen. Diese Grundsätze sind jüdenfeindlich; wenn also nach diesen Grundsätzen die Erziehung stattfinden soll, so kann das nur unter Darlegung und Verbreitung des jüdenfeindlichen Programms der Nationalsozialisten geschehen. Mit der durch Artikel 107 vorgeschriebenen Rücksichtnahme auf die Empfindungen Andersdenkender, insbesondere der Juden, ist dies nicht in Einklang zu bringen.

D) Verwaltung.

Zeigt nach allem Vorstehenden schon die Gesetzgebung deutlich in zunehmendem Masse die Widerspiegelung des nationalsozialistischen Programms auch gegenüber den Juden, obwohl dies Verletzungen der Danziger Verfassung zur Folge hat, so wird die verfassungswidrige Verwirklichung des Parteiprogramms noch deutlicher in allen Zweigen der Verwaltung sichtbar. Der den Danziger Juden hierdurch zugefügte wirtschaftliche und moralische Schaden ist bereits jetzt unermesslich gross, und es muss leider gesagt werden, dass diese Schädigung nicht ausserhalb der Absicht des Senats liegen kann. Dessen Stellungnahme wird geradezu schlaglichtartig durch eine Äusserung des Justizsenators Herrn Dr. Wiercinski-Keiser bewiesen, der bei einem Empfang im Zusammenhang mit der Behandlung der jüdischen Referendare erklärt hat, ein Gesetz wie in Deutschland könne man hier ja nicht machen, es würden aber andere Massnahmen ergriffen werden, die zu demselben Erfolge führten. Auch die Tatsache, dass mit ganz wenigen Ausnahmen kein jüdischer Staatsbeamter von der gegenwärtigen Regierung in seiner bisherigen Tätigkeit belassen wurde, obwohl es sich durchweg um angesehene und um das allgemeine Wohl verdiente Persönlichkeiten handelt, muss notwendig zu dem Schlusse führen, dass die Regierung der von dem nationalsozialistischen Programm erstrebten Ausschaltung der Juden aus allen Ämtern bewusst den Weg gebahnt hat. Nur so kann erklärt werden, dass der von der Regierung als Leiter des höheren Schulwesens bestellte Staatskommissar Schramm bei einer unter Vorsitz des Senators für das Schulwesen Herrn Boeck stattgehabten Besprechung in der Technischen Hochschule in Danzig einmal äussern konnte:

"Die Juden mögen sich beschweren, soviel sie wollen und bei wem sie wollen."

denn kein Regierungskommissar würde eine derartige Äusserung wagen, wenn er nicht sicher wäre, bei der Regierung eine hinreichende Stütze zu finden.

Bevor nun im einzelnen die Beschwerden vorgebracht werden, welche die Danziger Juden gegen die Verwaltungstätigkeit der Danziger Regierung und der ihr unterstellten Behörden zu erheben haben, wird ausdrücklich bemerkt, dass auch diese Beschwerden unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsverletzung und der Verletzung des mit Polen geschlossenen Minderheitenschutz-Abkommens erhoben werden. Sowohl die Verfassung wie das genannte Abkommen garantieren grundsätzlich jedem Danziger die Gleichstellung mit

allen anderen Staatsbürgern. Die Verfassung enthält aber ausserdem noch die bereits im Wortlaut angeführte und besonders wichtige Vorschrift des Artikel 71. Danach muss die Beobachtung der Grundrechte, zu denen auch die Gleichstellung aller Staatsbürger gehört, Richtschnur und Schranke nicht nur für die Gesetzgebung und nicht nur für die Rechtsprechung, sondern auch für die Staatsverwaltung sein. Infolgedessen muss auch die Staatsverwaltung in ihrem Tun und in ihren Unterlassungen sich darauf einrichten, dass keines der verfassungsmässigen Grundrechte der Danziger Staatsbürger verletzt wird, es muss also auch die Verwaltung in allen ihren Zweigen sich so betätigen, dass grundsätzlich kein Staatsbürger besser oder schlechter behandelt wird als der andere, am wenigsten aber deswegen, weil er einer anderen Rasse, Religion oder Partei angehört. Wird hiergegen verstossen, so ist damit gleichzeitig auch gegen die Vorschrift des Artikel 71 und des damit zusammenhängenden Artikel 73 der Verfassung verstossen und jeder betroffene Staatsbürger hat alsdann das Recht, auch die Verwaltungstätigkeit zum Gegenstand einer Beschwerde beim Garanten der Verfassung zu machen. In diesem Sinne allein werden die nachstehenden Beschwerdefälle vorgetragen.

Vorausgeschickt sei noch, dass von den zahlreichen Fällen, die auf dem Gebiet der Danziger Verwaltung den Juden Anlass zur Beschwerde gegeben haben, nur derjenige Teil vorgebracht wird, der grundsätzliche Bedeutung hat und bei dem eine verfassungswidrige Benachteiligung aus Judenfeindschaft deutlich erkennbar ist. Ereignet haben sich die Beschwerdefälle nahezu in allen Zweigen der Verwaltung:

a) Polizeiverwaltung.

Nach dem in Danzig geltenden Polizeirecht ist es Hauptaufgabe der Polizei, diejenigen Gefahren, die dem Publikum oder seinen Mitgliedern durch Störung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit drohen, abzuwenden, wozu ihr Zwangsmittel verschiedener Art zur Verfügung stehen. Es ist deshalb nie in Zweifel gezogen worden, dass die Polizei auch berechtigt und verpflichtet ist, gegen eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung dann einzuschreiten, wenn öffentliche, insbesondere auf der Strasse begangene Beschimpfungen oder Bedrohungen gegen Mitglieder des Publikums vorkommen. Ungeachtet dieser Rechte und Pflichten hat seit dem Dienstantritt der nationalsozialistischen Regierung die Polizei in dem ihr obliegenden Schutz auch der jüdischen Staatsbürger gegenüber öffentlichen Bedrohungen und Beschimpfungen vollkommen versagt.

Das Größte, was in dieser Beziehung den Juden zugefügt ist und wird, ist der nur einmal auf kurze Zeit unterbrochene öffentliche Aushang und Verkauf der Wochenzeitschrift "Der Stürmer", die als judenhetzerisches Organ schlimmster Sorte in der ganzen Welt berüchtigt ist. Durch den "Stürmer" und neuerdings auch ein ihm würdig an die Seite getretenes Blatt "Der Judenkenner"

werden täglich weite Kreise der Danziger Bevölkerung mit Bild und Schrift verhetzt. Ganz regelmässig werden in diesen Blättern die Juden als Betrüger, Volksaussauger und Mädchenschänder dargestellt und geschildert, und nur die am 1. Mai 1934 erschienene und berüchtigt gewordene Ritualmord-Nummer ist - und zwar auch dies erst auf besonderen Antrag der Danziger Synagogen-Gemeinde - polizeilich beschlagnahmt worden. Der jetzige Präsident des Senats hat das ihm von einer jüdischen Abordnung nahe gelegte Verbot des "Stürmers" mit der Begründung abgelehnt, dass es sich um ein deutsches Blatt handle, welches er nicht verbieten könne. Wie sehr durch eine solche Stellungnahme des ersten Staatsbeamten die Danziger Juden im Genuss ihrer bürgerlichen Ehrenrechte zurückgesetzt werden, wird besonders deutlich erkennbar, wenn man sich vorhält, dass auf Grund der nationalsozialistischen Gesetzgebung unerbittlich jeder der Bestrafung zugeführt wird, der beispielsweise den reichsdeutschen Gauleiter beleidigt oder irgend eine Einrichtung der nationalsozialistischen Partei abfällig kritisiert.

Fast jeden Tag sind ferner Danziger Juden gezwungen, von den auf den Strassen in Parteiuniform einhermarschierenden nationalsozialistischen Formationen Lieder singen zu hören, in denen Stellen vorkommen wie:

"Hängt die Juden, stellt die Bonzen an die Wand"

oder "Schon wankt Judas Thron"

oder "Wenn's Judenblut vom Messer spritzt, dann geht's nochmal so gut"

oder "Zum Rassenkampf sind wir bereit,

Erst wenn der Jude blutet,

Erst dann ist Deutschland ganz befreit".

Viel und öffentlich wird auch ein Lied gesungen mit der Zeile: "Deutschland erwache und Juda den Tod".

Diese und ähnliche Lieder waren insbesondere auch aus den geöffneten Fenstern einer sogenannten Standarten-Dienststelle der SA im Erdgeschoss eines an der Strasse Reitbahn gelegenen und der Grossen Synagoge in Danzig unmittelbar benachbarten Hauses zu hören, als am letzten jüdischen Neujahrsfeste zahlreiche Juden sich zum Gottesdienst in die Synagoge begaben und als sie hierbei an den Fenstern der Dienststelle vorbeigehen mussten.

Der jetzige Präsident des Senats hat einer jüdischen Abordnung erklärt, dass er ein Verbot dieser Lieder für völlig wirkungslos halte, weil sie aus dem Geist des Nationalismus entstanden seien und entstanden und weil er diesen Geist nicht ändern könne und wolle; würde das eine Lied verboten werden, so würde in kurzer Zeit ein anderes ähnliches Lied gesungen werden.

Besonders kennzeichnend für das Versagen der Polizei auf diesem Gebiet dürfte folgender Vorfall sein:

Am 4. April 1934 erschien in der nationalsozialistischen Tageszeitung "Der Vorposten" folgendes Gedicht:

Der Auserwählte.

Seht das Bild, das ich hier male,
als Gefahr- und Warnungszeichen,
einem gierigen Schakale
ähnlich, der sich nährt von Leichen.

Nase krumm und kraus die Haare,
Augen triefend und verquollen,
weil sie nicht das wunderbare
Licht der Sonne sehen sollen.

Lippen schwülstig wie Bananen,
Warzen auf dem Unterkiefer,
Schweisskoteletten lassen ahnen
alle Sorten Ungeziefer.

Speckiger Kaftan, Säbelbeine,
saftgetränkte, platte Füße,
na, ihr wisst schon, wen ich meine,
und hier als Modell genieße.

Fettgeworden von dem Blute
aller Völker, die ihm nützten,
wurde er zur Stachelrute,
jenen, die ihn gastlich schützten.

Fühlt ihr nicht die tiefen Striemen?
Wisst Ihr nicht wer Euch verraten?
Soll er sich noch weiter rühmen
seiner dunklen Teufelstaten?

Meidet seinen Warentempel,
meidet seine Schundauslagen,
die den Quarantänestempel
unsichtbar als Firma tragen.

Lasst Euch nicht von seinem Weimern
und von Talmiperlen blenden
greift zu vollen Wassereimern
einmal mit entschlossanen Händen.

Reinigt Euch von diesem Bildnis
mittels Schrubber, Wasser Besen
so, als sei der "Sohn der Wildnis"
nie in Euerm Raum gewesen.

Peter von Danzig.

Über dieses Gedicht führte der Vorstand der Synagogengemeinde in Danzig bei dem damaligen Präsidenten des Senats Herrn Dr. Rauschnig mit der ausdrücklichen Bitte um Ehrenschutz auch für die Juden schriftlich Beschwerde; er erhielt folgende Antwort:

"Ihre Meinung, dass im Gedicht eine Aufreizung zu Gewalttätigkeiten liegt, kann ich nicht teilen. Sie wollen versichert sein, dass die Regierung wie bisher auch in Zukunft die Mitglieder Ihrer Gemeinde wie alle unsere Staatsbürger zu schützen wissen wird."

Ungeachtet des bei dieser Gelegenheit wiederholten Schutzversprechens ist also eine Schutzmassnahme nicht einmal gegen die in dem Gedicht enthaltene unzweideutige Aufforderung zum Boykott, geschweige denn auch nur gegen den Angriff auf die Ehre der Juden für nötig befunden worden. Demgemäss erscheint es denn auch nicht verwunderlich, dass der "Vorposten" sogar noch nach der erneuten Regierungserklärung vom 2. Juli 1934 sein Treiben fortgesetzt hat.

Hierzu muss bemerkt werden, dass die Grenzen, welche der Polizei und insbesondere dem Senat als höchster Polizeistelle in Danzig für das Zeitungswesen gesetzt sind, keineswegs als eng betrachtet werden können und dass der Senat in seinen bisherigen Massnahmen nicht hat erkennen lassen, dass etwa er diese Grenzen als besonders eng betrachtet. Es ist bekannt, dass und unter welchen Voraussetzungen Polizeipräsident und Senat Danziger Zeitungen, welche nicht die Richtung der nationalsozialistischen Partei vertreten, wiederholt verboten haben. Durch die Gesetze ist also die Polizei bestimmt nicht gehindert, auch gegenüber dem "Vorposten" auch nach der vorerwähnten Beschwerde völlig ungehemmt sich seiner Agitation hingeben dürfen. Am 20. August 1934 brachte er einen Artikel unter der Überschrift: "Jüdische Angst vor dem völkischen Erwachen", worin es heisst:

S.
840

"Die Juden sollen sich endlich aus dem Kopf schlagen, dass der Kampf zur Befreiung aus den Polypenarmen des jüdischen Imperialismus und der "Unterirdischen Internationale" eine speziell deutsche Bewegung ist.

Über lokalen Antisemitismus, meine Herren Juden, sind wir nämlich längst hinaus, und nun heisst es, die naturgegebenen Konsequenzen aus dem bisher getarnten nunmehr aber aufgedeckten jüdischen Übermut zu ziehen: Juda muss aus dem arisch-christlichen Kulturkreise restlos ausgeschieden werden! Das Judenproblem ist überall brennend, auch dort, wo man es aus bestimmten Gründen nicht anpacken kann. Selbst wenn wir den Juden brauchen, denn das soll auch z.B. bei uns vorkommen, bleibt er nach unserer Weltanschauung unser sachlicher Gegner, mit dem uns nichts, auch nicht die eventuelle Notwendigkeit des Augenblicks, aussöhnen kann."

In einem Artikel des "Vorpostens" vom 4. September 1934 war folgendes zu lesen:

"Hängt den Juden, stellt die Bonzen an die Wand", heisst es in einem nationalsozialistischen Kampfliede, das Gottseidank auch heute noch oft in Danzigs Strassen erklingt."

Es würde ermüdend wirken, die ganze Fülle der in gleichem Sinne gehaltenen Artikel des "Vorpostens" an dieser Stelle anzuführen; Tatsache ist jedoch, dass die Gesinnung der Gesamtbevölkerung gegen die jüdischen Mitbürger durch die Presse vergiftet und dass hierdurch ein Zündstoff vorbereitet wird, der jeden Tag explodieren kann. Wenn nämlich öffentliche Verächtlichmachungen gegenüber den Juden fortgesetzt von dem

x) energisch einzugreifen. So aber hat der "Vorposten"

Senat geduldet und, wie das Schreiben des früheren Senatspräsidenten in der Angelegenheit des "Vorposten"-Gedichts zeigt, nur zur Kenntnis genommen werden, so ist die notwendige Folge die, dass im Bewusstsein der Danziger Gesamtbevölkerung die hier wohnenden Juden zu einer moralisch minderwertigen, verachtungswürdigen Menschenklasse gestempelt werden. Hiermit ist nicht etwa nur eine Befürchtung ausgesprochen, sondern eine Unzahl von Beispielen im täglichen Leben hat leider schon bewiesen, dass die Befürchtung sich längst verwirklicht und dass mehr und mehr eine allgemeine Missachtung gegen Juden Platz gegriffen hat. Von den Beispielen sei nur der Fall erwähnt, dass Mitte Februar 1935 sogar ein Schutzpolizeibeamter, der auf einem der Danziger Märkte die Aufsicht führte, zu einer jüdischen Dame, die er als Jüdin nicht erkannte und die soeben einen Einkauf bei einem jüdischen Händler getätigt hatte, gesagt hat:

"Schämen Sie sich als deutsche Frau nicht, bei so einem dreckigen Juden zu kaufen?"

Dieser Beamte ist zwar bestraft, aber seine und seiner Freunde Gesinnung ist durch die Strafe nicht beseitigt worden. Man muss deshalb erwägen, was wohl die Danziger Juden erwartet, wenn aufgehetzte Elemente Gelegenheit zu Ausschreitungen bekämen, deren Unterdrückung Aufgabe der Schutzpolizei wäre.

Wie evident begründet die auf diesem Gebiet liegenden Beschwerden sind, beweist der Umstand, dass der frühere Präsident, Herr Dr. Rauschnig, zur Abhilfe ein Gesetz zugesagt und dass er noch in einem Schreiben an die Presse vom 2. April 1935 erklärt hat:

"Wahr ist....., dass schwere Kollektivbeleidigungen der jüdischen Bevölkerung Danzigs einen Zustand herbeigeführt hatten, der den vertraglichen Abmachungen, der Rechtslage und den ausdrücklichen Regierungserklärungen widersprach. Der Umstand, dass ein bevorzugter Teil der Bevölkerung einen einseitigen besonderen Ehrenschatz genoss, musste Veranlassung geben, für Abhilfe zu sorgen, um die Gleichheit vor dem Gesetz zu erreichen."

Sein Nachfolger, Herr Greiser, hat das Versprechen einer Gesetzesänderung wieder zurückgezogen.

b) Sonstige innere Verwaltung.

Leiter der Städtischen und Staatlichen Grundbesitzverwaltung und stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Städtischen Sparkasse war seit Jahren der Senatsrat Berent, der einzige höhere Verwaltungsbeamte, der Jude ist. Über die Art seiner Tätigkeit sind niemals irgendwelche Beschwerden bekannt geworden. Ihm ist auch bei einer dienstlichen Unterredung erklärt worden, dass sachliche Vorwürfe gegen ihn nicht erhoben werden könnten. Gleichwohl ist er alsbald nach dem Amtsantritt der jetzigen Regierung von einem Tage

zum anderen aus seinen bisherigen Dienststellen entfernt und beurlaubt worden. Hierfür ist irgendein anderer Grund als Judentum nicht erkennbar; der Verstoß gegen Artikel 73 der Verfassung ist daher offensichtlich.

c) Erziehungswesen.

Wie bereits dargelegt, muss aus den Artikeln 71 und 73 der Verfassung zwingend gefolgert werden, dass jedes Grundrecht, also auch die Gleichstellung aller Staatsbürger auch bei der gesamten Verwaltungstätigkeit zu beachten ist. Demgemäss müssen auf dem Gebiet des Erziehungswesens jüdische Lehrer und jüdische Schüler von der für das Erziehungswesen verantwortlichen Verwaltung nach denselben Grundsätzen behandelt und verwandt werden, wie die nicht-jüdischen Lehrer und Schüler. Gegen diese verfassungsmässige Verpflichtung ist und wird von der nationalsozialistischen Regierung fortgesetzt verstossen. Wie die nachstehend aufgeführten Fälle beweisen, werden nicht nur jüdische Lehrer und Schüler in augenfälliger Weise hinter die nicht-jüdischen Lehrer und Schüler zurückgesetzt, sondern die Art der Zurücksetzung ergibt auch, dass es sich dabei nicht um bloss zufällige Ereignisse, sondern um die grundsätzliche Betätigung einer judenfeindlichen Gesinnung und demgemäss auch um eine Verfassungswidrigkeit handelt. Zur Vervollständigung der Beweisführung darf an dieser Stelle an die bereits mitgeteilten Reden des Schulsenators Herrn Boeck sowie an seine Anordnung erinnert werden, dass jüdische Schüler den Senderaum des Rundfunks nicht betreten dürfen.

Im einzelnen werden nun folgende Fälle vortragen:

S.
841

1.) Die Studienrätin, Fräulein Romana Habermann ist nach zwanzigjähriger unter allgemeiner Anerkennung ausgeübten Tätigkeit an der Oberstufe der Studienanstalt des Oberlyzeums der Viktoriaschule an ein anderes Lyzeum versetzt worden, wo sie genötigt ist, einen Unterricht zu erteilen, der bisher meist von Elementarlehrerinnen erteilt wurde. Obwohl ihr ein Grund für die Versetzung nicht mitgeteilt wurde, ist doch dieser Grund aus der Persönlichkeit der ihr an der Viktoriaschule gegebenen Nachfolgerin ersichtlich. Diese, Studienrätin Fräulein Niclas, hat immer wieder durch judenfeindliche Äusserungen beim Unterricht zu Beschwerden Anlass gegeben und sich sogar vor jüdischen Schülerinnen mit Danziger Staatsangehörigkeit dahin geäussert, diese Schülerinnen seien lediglich Gäste, die zufrieden und dankbar sein müssten, wenn man sie aufnehme.

2.) Der bereits in höherem Lebensalter stehende jüdische Rektor Friedländer, der seit Jahren an einer in der Innenstadt belegenen Schule tätig war und hier auch seine Wohnung hatte, wurde bald nach dem Antritt der nationalsozialistischen Regierung von seinem Posten abberufen und in kurzen Zwischenräumen an zwei Volksschulen versetzt, die beide in einem Aussenbezirk

belegen waren. Auch von ihm war bekannt, dass er einen besonders guten Unterricht erteilt, sodass der Grund für die ihm zuteil gewordenen Versetzungen nicht in einem etwaigen Mangel seiner Tätigkeit gesucht werden kann. Um weiteren Unbequemlichkeiten zu entgehen, die er als Jude offenbar zu erwarten hatte, hat er inzwischen seine Pensionierung beantragt und erhalten.

3.) Was die Behandlung der jüdischen Schüler anbetrifft, so muss zunächst daran erinnert werden, dass für das Schulwesen die bereits angeführte Verfassungsvorschrift des Artikel 107 besteht, wonach beim Unterricht in öffentlichen Schulen auf die Empfindung Andersdenkender Bedacht zu nehmen und eine Verletzung dieser Empfindungen verboten ist. Von den in dieser Hinsicht bekannt gewordenen Beschwerdefällen kann und soll auch hier nur ein geringer Teil erwähnt werden, schon um die dabei in Frage kommenden Schüler und Schülerinnen nach Möglichkeit vor weiteren und grösseren Unannehmlichkeiten zu bewahren.

In erster Linie muss dann erwähnt werden, dass nach einem allgemeinen Erlass der Schulverwaltung die Schüler bei allen ihren Ausflügen und Umzügen nur noch hinter Hitlerfahnen einhermarschieren dürfen. Das hat zur Folge, dass jüdische Schüler entweder genötigt werden, hinter einem Symbol zu marschieren, welches das ausgeprägteste Zeichen der Judenfeindschaft ist, oder dass sie davon Abstand nehmen, gemeinschaftlich mit ihren Kameraden Ausflüge zu machen.

Des weiteren betätigt sich stark judenfeindlich gegenüber den Schülern der für die höheren Schulen eingesetzte Staatskommissar Schramm. Als im Frühjahr 1934 bei der Reifeprüfung an der Oberrealschule zu St. Petri ein jüdischer Schüler über die berühmte Reiterstatue im Dom zu Bamberg einen Aufsatz geschrieben hatte, der von dem gesamten Lehrerkollegium als ungewöhnlich reif und wertvoll erachtet wurde, erklärte der Staatskommissar Schramm, er halte einen jüdischen Schüler garnicht für fähig, über den Bamberger Reiter, der ein Symbol des Deutschtums sei, einen Aufsatz zu schreiben, und jedenfalls könne er nicht dulden, dass ein solcher Aufsatz die beste Note erhalte. Noch schärfer gab er seiner Gesinnung bei der zur gleichen Zeit stattfindenden Reifeprüfung im Städtischen Gymnasium zu Danzig Ausdruck. Dort stellte er an einen Schüler die Frage: "Warum lehnen wir die Juden ab?" und nach einem Zaudern des Schülers die weitere Frage: "Warum singen wir das Lied: "Schleift die langen Messer?" Aus dem Fortgang der Prüfung ergab sich, dass der Staatskommissar die Antwort erwartete, das Judentum sei eine Gefahr für das deutsche Volk, die Juden seien Führer der Marxisten, wollten eine Weltherrschaft aufrichten und wirkten schädlich und zersetzend; die bürgerliche Judenpresse vergifte unmerklich das ganze Volk. Nachdem der bei diesen Vorgängen anwesende Rabbiner Dr. Grün nach Schluss der Prüfung Gegenvorstellungen bei dem Staatskommissar

erhoben hatte, gab dieser keinen unmittelbaren Bescheid, gab jedoch eine weitere Antwort dadurch, dass er vor der demnächst stattfindenden Reifeprüfung in der Viktoriaschule dem Rabbiner Dr. Grün untersagte, in seiner Eigenschaft als Religionslehrer der Prüfung gleich allen anderen Lehrern beizuwohnen. Eine dieserhalb von dem Vorstand der Synagogen-Gemeinde bei dem Herrn Präsidenten des Senats erhobene Beschwerde ist ohne Bescheid geblieben.

4.) In der bereits erwähnten Viktoriaschule in Danzig ist eine Einrichtung getroffen worden, um einen regelmässigen Briefwechsel zwischen Danziger und fremdländischen Schülerinnen zum Zweck der beiderseitigen Sprachenübung zu ermöglichen. Auf Grund dieser Einrichtung hatte eine Schülerin, deren Vater Jude ist, von einer französischen Schülerin bereits einen Brief erhalten. Plötzlich wurde ihr dieser Brief durch die Studienrätin Fräulein Dr. Bremer abgefordert und fortgenommen, und zwar mit der Begründung, dass nur "Arier" sich an dem hier fraglichen Briefwechsel beteiligen dürften. Die Lehrerin fügte hinzu, dass sie persönlich diese Massnahme bedauere, dass es sich aber um eine Anordnung von höherer Stelle handle, der Folge geleistet werden müsse. Von der verfassungsmässig gebotenen Rücksichtnahme auf die Empfindungen Andersdenkender und von einer gleichmässigen Behandlung kann hiernach keine Rede mehr sein.

5.) An der Technischen Hochschule in Danzig waren bisher die Zeichensäle der verschiedenen Fakultäten der Technischen Hochschule so verteilt, dass in jeder Fakultät ein, bei Bedarf ein zweiter Zeichensaal für die deutsche Studentenschaft und ein anderer Zeichensaal für sämtliche ausländischen Studenten bestimmt war. Eine Ausnahme hiervon bestand nur für die Chemiker, welche in ihren Laboratorien ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit zusammenarbeiteten, und die Architekten, bei denen je ein Saal den noch vor der Vorprüfung und den schon nach der Vorprüfung arbeitenden Studenten zugewiesen war. Am 16. Juli 1934 wurde nun plötzlich allen jüdischen Studenten aller Fakultäten mit Ausnahme der chemischen Fakultät der Saal 190 zugewiesen. Dieser Saal umfasst 60 Arbeitsplätze, man hat aber 12 Arbeitsplätze noch für nicht jüdische polnische Studenten freigegeben, und in die übrigen 48 Arbeitsplätze müssen sich 55 jüdische Studenten teilen. Dies bedeutet nicht nur eine Diffamierung der jüdischen Studenten, sondern auch eine Einschränkung ihrer Arbeitsmöglichkeit, zumal die Arbeitsplätze für Architekten und Bauingenieure, die für ihre Zeichnungen regelmässig den doppelten Raum eines gewöhnlichen Arbeitsplatzes brauchen, viel zu klein sind. Für diese neue Massnahme ist irgend ein anderer Grund als der, die jüdischen Studenten abzusondern und zu benachteiligen, nicht ersichtlich und daher der Verstoss gegen Artikel 71 und 73 der Verfassung evident.

6.) Endlich kann bei der Besprechung des Erziehungswesens das Verhalten der Schulabteilung des

Senats gegenüber dem jüdischen Turn- und Sportverband "Bar Kochba" in Danzig nicht unerwähnt bleiben. Bisher hatten alle derartigen Verbände von der Schulverwaltung die Erlaubnis, die Turnhallen nach einem näher festgesetzten Verteilungsplan in den schulfreien Zeiten zu Übungszwecken zu benutzen. Nach dem Amtsantritt der jetzigen Regierung sind dem jüdischen Turnverein "Bar Kochba" alle bis dahin von ihm benutzten Turnhallen entzogen und trotz zahlreicher mündlicher und schriftlicher Vorstellungen, insbesondere auch bei dem Herrn Präsidenten des Senats, nicht wiedergegeben worden, während z.B. der Baltische Tourenclub, bei dem es sich um einen Radfahrerverein handelt und der daher eine Turnhalle nur zu vorbereitenden gymnastischen Übungen braucht, die auch ihm zunächst entzogene Halle alsbald wieder zugewiesen erhielt. Aus diesem Gegensatz dürfte sich zwingend ergeben, dass man nur der jüdischen Jugend die Gelegenheit, in städtischen Turnhallen Leibesübungen vorzunehmen, nicht bieten und ihr somit auch in dieser Beziehung die Gleichstellung mit der sonstigen Danziger Jugend vorenthalten will.

d) Kunstpflege.

Aus dem gesamten Gebiet der öffentlichen Kunstpflege sind nach dem Dienstantritt der nationalsozialistischen Regierung alle Juden restlos entfernt worden. Bei dem Staatstheater ist weder für die Oper noch für das Schauspiel noch für das Orchester irgend ein Jude mehr verpflichtet worden. Der frühere Opernkapellmeister Selberg, ein Jude, der zur Zeit des nationalsozialistischen Regierungsantritts das gesamte Musikwesen beim Danziger Rundfunk leitete, wurde ebenso entlassen wie der als Geiger allgemein geschätzte, beim Rundfunkorchester tätige jüdische Kapellmeister Salzberg.

Die früher beim Theater tätige Opernsängerin Fräulein Jelski, die häufig auch im Rundfunk gesungen hatte, wurde ebenfalls nicht mehr verpflichtet. Schliesslich sind auch für die Waldoper in Zoppot jüdische Mitbürger und Mitbürgerinnen nicht mehr zur Mitwirkung herangezogen worden. Im Jahre 1933 wurde denjenigen, die bereits an den Proben teilgenommen hatten, die weitere Teilnahme plötzlich untersagt.

Schon die Tatsache, dass auf dem ganzen Gebiet der öffentlichen Kunstpflege auch nicht eine einzige jüdische Persönlichkeit mehr die Möglichkeit der Betätigung behalten hat, beweist, dass es sich auch hier um systematische und daher verfassungswidrige Benachteiligung der Juden gegenüber anderen Staatsbürgern handelte.

e) Gesundheitspflege.

Wenn es nach Artikel 71 der Danziger Verfassung zu den Hauptpflichten der Regierung gehört, auch bei

Ausübung der Verwaltung die in der Verfassung bestimmten Grundrechte, insbesondere die Gleichstellung aller Staatsbürger, als Richtschnur und Schranke zu betrachten und demgemäss für alle Staatsbürger die gleiche Lebensmöglichkeit positiv zu fördern, und alle hiergegen sich erhebenden Hindernisse zu beseitigen, so muss gerade auf dem Gebiet des Gesundheitswesens Beschwerde über die Verletzung des Artikel 71 der Verfassung erhoben werden. Fortgesetzt ist und wird gerade auf diesem Gebiet das Unzulässige getan und geduldet, das Zulässige und Notwendige aber nicht gefördert.

1.) Wie gegen alle anderen Erwerbskreise der jüdischen Bevölkerung - es ist nachstehend noch des weiteren davon die Rede - so wird auch gegen die jüdischen Ärzte, Zahnärzte und Apotheker von der nationalszialistischen Partei in Danzig in allen ihren Organisationen systematisch, immer wiederholt und kontrolliert, zum Boykott aufgestachelt. Bis in die neueste Zeit hinein wird immer wieder jüdischen Ärzten und Zahnärzten von langjährigen Patienten mitgeteilt, dass sie zu ihrem grössten Bedauern nicht mehr in der Lage seien, ärztliche und zahnärztliche Hilfe bei ihnen in Anspruch zu nehmen, weil sie sich sonst den stärksten persönlichen Unannehmlichkeiten ausgesetzt sehen würden. Ganz besonders gilt dies von mittleren und höheren Beamten, von denen zahlreiche Beispiele vorliegen, dass sie sich unter dem Druck der Partei gegen ihren Willen von ihrem bisherigen Helfer trennen mussten. Es ist auch ein Fall bekannt geworden, wo ein Assistenzarzt und eine Schwester der Staatlichen Frauenklinik, allerdings ohne Wissen und sogar gegen den Willen des Leiters dieser Klinik, einer dort aufgenommenen Patientin nahegelegt haben, den von ihr bisher zugezogenen jüdischen Arzt nicht mehr aufzusuchen. Ausserdem werden immer wieder Fälle bekannt, wo nicht-jüdische Ärzte in ihrer Sprechstunde mit allen möglichen Mitteln, zum Teil sogar durch Einschüchterungsversuche, auf Patienten dahin einzuwirken suchen, dass sie jüdische Ärzte in Zukunft meiden sollen. In den meisten dieser Fälle sind leider die jüdischen Ärzte und Zahnärzte daran gehindert, die Namen der betreffenden Patienten offen zu nennen, weil sie sich nicht dem Vorwurf aussetzen wollen und dürfen, das ihnen noch bei der Mitteilung der Tatsache geschenkte Vertrauen der Beteiligten missbraucht zu haben. Erst neuerdings ist es in einigen Fällen möglich gewesen, die Zustimmung der betreffenden Patienten zur Nennung ihres Namens zu erlangen, sodass wenigstens in bescheidenem Masse Protestmassnahmen möglich gewesen sind. Das einzige, gegen den Boykott wirksame Mittel, nämlich ein Einschreiten des Senats gegen die Parteimassnahmen, äusserstenfalls durch ein Gesetz gegen den Boykott, ist nicht zur Anwendung gekommen.

2.) Darüber hinaus muss aber auch der Vorwurf erhoben werden, dass der Senat selbst zur Minderung des Ansehens der jüdischen Ärzte einen erheblichen Anlass gegeben hat. Vorausgeschickt sei, dass die amtliche

Vertretung der Ärzteschaft bis zum Erlass der bereits erwähnten Ärzteordnung vom 1. Dezember 1933 aus einem Kollegium bestand, welches den Namen Ärztekammer führte. Durch die Verordnung vom 4. Juli 1933 wurde nun bestimmt, dass die Vorsitzenden der bestehenden berufständischen Vertretungen der Bestätigung durch den Senat bedürften oder von dem Senat neu zu ernennen seien. Auf Grund dieser Verordnung hätte also die Regierung nur den Vorsitzenden der Ärztekammer bestätigen oder neu ernennen können; statt dessen hat sie unzulässiger Weise auf Grund der Verordnung gleich die ganze Ärztekammer neu ernannt und bei dieser Gelegenheit - worauf es hier ankommt - alle bisherigen jüdischen Mitglieder aus der Ärztekammer entfernt, darunter auch den langjährigen früheren Leiter des Danziger Städtischen Krankenhauses Professor Dr. Wallenberg, der als Gelehrter einen Weltruf genießt. So hat also die Regierung selbst in einer gegen Artikel 71 und 73 der Verfassung verstossenden und sogar formell nicht gesetzmässigen Weise zu erkennen gegeben, dass sie die jüdischen Ärzte nicht auf die gleiche Stufe mit den nicht-jüdischen stelle.

S.
843

3.) Auch aus der öffentlichen Krankenpflege sind fast alle jüdischen Kräfte rücksichtslos entfernt worden. Der einzigen jüdischen Assistentin am Städtischen Krankenhaus, Frl. Dr. Friedländer, wurde ihre Stellung zunächst "aus sozialen Gründen" gekündigt. Auf ihre Anfrage, welcher Art die sozialen Gründe seien, wurde ihr geantwortet, die durch ihre Kündigung freiwerdende Stelle solle nicht mehr besetzt werden. Auf ihren weiteren Hinweis, dass ein anderer Assistent freiwillig seine Stellung gekündigt habe und dass die hierdurch freiwerdende Stelle nunmehr durch sie besetzt werden könne, bekam sie eine Antwort überhaupt nicht mehr, sodass sie tatsächlich ihre Existenz verloren hat. Der Röntgenassistentin, Fräulein Jelski, wurde angeblich auch aus sozialen Gründen gekündigt, obwohl die Beschäftigung bei der Röntgenabteilung des Städtischen Krankenhauses nicht geringer geworden ist als früher und obwohl eine Einsparung dieser Stelle niemals in Frage gekommen ist. Ihr Vater, der Sanitätsrat Dr. Jelski, war 19 Jahre lang beim Wohlfahrtsamt des Kreises Danziger Höhe in der Mütterberatung ehrenamtlich tätig. Am 5. Juli 1933 bekam er die Mitteilung, dass er rückwirkend vom 1. Juli 1933 ab seine Tätigkeit nicht mehr fortzusetzen brauche; eine ihm aus besonderem Anlass vom Kreise Danziger Höhe bewilligte Vergütung wurde nicht ausgezahlt. Die von jüdischer Seite dieserhalb bei dem früheren Präsidenten des Senats vorgebrachten Beschwerden sind nicht beantwortet worden, es ist also auch hier nicht bestritten, dass die betreffenden Personen nur wegen ihres Judentums benachteiligt wurden.

4.) Seit Dienstantritt der nationalsozialistischen Regierung sind alle bei Danziger Behörden frei gewordenen Arztstellen nur noch für Bewerber mit arischer Abstammung ausgeschrieben, jüdische Ärzte also von vornherein ausgeschlossen worden. Obwohl der Verfassungsverstoss hier ganz offensichtlich ist, sind doch alle darüber geführten Beschwerden unbeantwortet geblieben,

und so hat denn auch neuerdings erst der ärztliche Direktor der Kinderklinik an der Staatlichen Akademie für praktische Medizin eine Oberarztstelle mit dem ausdrücklichen Vermerk "Ariernachweis erforderlich" in den „Ärztlichen Mitteilungen“ ausgeschrieben.

f) Justizwesen.

1.) Beim Amtsantritt der gegenwärtigen Regierung waren drei jüdische Richter als Spruchrichter tätig, und zwar beim Landgericht Danzig der Landgerichtsrat Berent, beim Amtsgericht Danzig der Land- und Amtsgerichtsrat Abramsohn und beim Arbeitsgericht in Danzig der Regierungsrat Dr. Drum. Keiner von ihnen ist in seiner Stellung belassen worden. Der Landgerichtsrat Berent, der ohne seine Einwilligung zum Amtsgericht nicht hätte versetzt werden dürfen, ist zur Einwilligung in diese Versetzung durch die Ankündigung bewogen worden, dass andernfalls fortgesetzt Ablehnungsgesuche gegen ihn als Juden bei der für ihn zuständigen Spruchkammer eingehen würden. Er bearbeitet jetzt beim Amtsgericht das Handelsregister, wo er im allgemeinen keinen Verkehr mit der rechtsuchenden Bevölkerung hat. In ähnlicher Weise unsichtbar gemacht ist der Land- und Amtsgerichtsrat Abramsohn, der infolge Präsidialbeschlusses seine bisherige Spruch-Abteilung aufgeben musste und als Grundbuch- und Nachlassrichter arbeitet, wobei er wenig Berührung mit der rechtsuchenden Bevölkerung hat.

Der Regierungsrat Dr. Drum, der zwar beim Arbeitsgericht richterliche Tätigkeit ausübte, aber als Verwaltungsbeamter das Vorrecht der richterlichen Unabsetzbarkeit nur für die Dauer seiner richterlichen Tätigkeit besass, wurde in der Weise aus seiner Stellung gebracht, dass durch Verordnung vom 14. Juli 1933 das Arbeitsgericht in das Amtsgericht Danzig eingegliedert und die bisherige Bestellung der Arbeitsgerichtsvorsitzenden am 1. August 1933 ausser Kraft gesetzt wurde. Von diesem Tage ab hatte Herr Dr. Drum nur noch die normale Rechtsstellung eines Verwaltungsbeamten, der nach dem geltenden Recht bei Veränderungen der Organisation auf Wartegeld gesetzt werden kann, aber auch nur dann, wenn eine anderweitige Verwendung im Staatsdienst nicht möglich ist. Nach der Entbindung von seiner richterlichen Tätigkeit ist dann Dr. Drum zunächst beurlaubt und sodann für die Zeit vom 1. April 1934 auf Wartegeld gesetzt worden, da eine anderweitige Verwendung im Staatsdienst nach Angabe des Senat nicht möglich gewesen ist. Trotzdem ist inzwischen eine Reihe von neuen höheren Beamten im Danziger Staatsdienst ernannt worden, und es ist auch zweifelhaft, ob die Eingliederung des Arbeitsgerichts als Änderung der Organisation im Sinne der Wartegeldbestimmungen angesehen werden kann.

Bemerkt sei, dass keiner der drei jüdischen Richter sich jemals politisch betätigt hatte.

Dass in allen diesen Fällen ein Verstoss

gegen Artikel 71 und 73 der Danziger Verfassung vorliegt, bedarf keines Beweises. Schon die Begründung, mit der Landgerichtsrat Berent zur Einwilligung in seine Versetzung bewogen worden ist, ergibt klar, dass man die jüdischen Richter nur wegen ihres Judentums aus ihrer Stellung entfernt hat. Dass auch die Entfernung des Regierungsrats Dr. Drum nur wegen seines Judentums erfolgte, ist ihm von keiner amtlichen Stelle bestritten worden.

2.) Nach dem in Danzig geltenden Recht kann Richter oder Rechtsanwalt nur werden, wer die grosse Staatsprüfung bestanden hat. Zu dieser Prüfung werden nur Referendare zugelassen, d.h. Justizbeamte, die nach der Universitätsprüfung eine Vorprüfung bestanden haben, ausdrücklich zu Referendaren ernannt worden sind und eine gewisse Zeit lang Vorbereitungsdienst geleistet haben. Wer alsdann die grosse Staatsprüfung bestanden hat, kann grundsätzlich wählen, ob er sich zum Rechtsanwalt ernennen lassen oder zur Richterwahl stellen will. In beiden Fällen kann er zunächst seine Ernennung zum Gerichtsassessor beantragen. Wird er Rechtsanwalt, so scheidet er aus dem Justizdienst aus; will er sich zur Richterwahl stellen, so hat er regelmässig Aussicht auf Wahl nur dann, wenn er sich als Gerichtsassessor noch eine weitere Zeit lang im Justizdienst betätigt und bewährt hat. Die Ernennung zum Gerichtsassessor erfolgt nach Ablegung der grossen Staatsprüfung durch den Senat. S. 844

Bis zum Dienstantritt der jetzigen Regierung sind nun ausnahmslos alle Referendare, die die grosse Staatsprüfung bestanden haben, auf ihren Antrag zu Gerichtsassessoren ernannt worden. Seitdem haben etwa 20 Danziger Referendare die grosse Staatsprüfung in Berlin bestanden und ihre Ernennung zum Gerichtsassessor beantragt. Nur vier von diesen Referendaren haben die Mitteilung erhalten, dass ihre Ernennung zum Gerichtsassessor vom Senat abgelehnt und ihre Ausscheiden aus dem Justizdienst verfügt ist. Von ihnen ist einer (Herr Zwickel) Christ, die anderen (die Herren Dr. Pines, Dr. Kissin und Dr. Friedländer) sind Juden. Herr Zwickel ist, wie man weiss, deswegen zurückgewiesen worden, weil er beide Staatsprüfungen erst nach Wiederholung bestanden hat und nach seinen Leistungen für den weiteren Justizdienst nicht geeignet ist. Ähnliche Gründe liegen bei den zurückgewiesenen drei Juden, von denen einer die Prüfung sogar mit dem Prädikat "gut" bestanden hat, unzweifelhaft nicht vor.

Da die Entscheidung des Senats gegenüber den drei jüdischen Referendaren mit der Vernichtung der Existenz von drei schuldlosen und ehrenwerten jungen Männern gleichbedeutend ist, haben sowohl die betroffenen drei Herren wie auch andere jüdische Stellen mehrfach versucht, eine Änderung zu erreichen. Alle diese Versuche, die insbesondere auch bei dem Justizsenator, Herrn Dr. Wiercinski-Keiser unternommen wurden, erwiesen sich als nutzlos. Der Justizsenator hat dabei erklärt, dass der Senat durch individuelle Behandlung der Anträge auf Ernennung zum Gerichtsassessor zu einem gewissen numerus clausus gelangen

wolle und dass er auf eine gewisse "Volksverbundenheit" der in Frage kommenden Gerichtsassessoren Wert lege.

In diesem Zusammenhang hat er die bereits oben angeführte Äusserung getan "man könne zwar hier in Danzig nicht ein Gesetz wie in Deutschland machen, werde aber auf dem Verwaltungswege zum gleichen Ziele kommen." Diese Stellungnahme ist mit der bestehenden Rechtslage nicht zu vereinbaren:

a) Der numerus clausus ist, wie bereits angeführt, auf dem Gebiet der Rechtsanwaltschaft durch die Rechtsanwaltsordnung verboten. Sollte aber durch Ablehnung der Ernennung der jüdischen Referendare allmählich mit der Einführung eines numerus clausus für Gerichtsassessoren zur Vermeidung einer Überfüllung begonnen werden, so muss darauf hingewiesen werden, dass eine Überfülle an Gerichtsassessoren damals gar nicht bestand. Zu der gleichen Zeit nämlich, in der die Referendare Dr. Pines und Dr. Kissin um ihre Ernennung zum Gerichtsassessor immer wieder vorstellig wurden, erhielten die nicht-jüdischen Referendare Dr. Odebrett und Hoffmann, die sich noch in der grossen Staatsprüfung befanden, vom Danziger Gerichtspräsidenten im Einvernehmen mit der Justizabteilung des Senats die Nachricht, sie möchten sich sofort nach dem Bestehen der Prüfung in Danzig einfinden, um Beschäftigung als Hilfsrichter zu finden. Es waren also Hilfsrichterstellen gerade damals zu besetzen, eine Überfüllung konnte also nicht vorliegen, und so konnte in Wahrheit auch nicht eine Überfüllung der Justiz mit Gerichtsassessoren, sondern nur das Judentum der abgelehnten Referendare für die vom Senat ausgesprochene Ablehnung massgebend sein. Dies ergeben ja auch die weiteren Äusserungen des Justizsenators.

b) Aber auch der Hinweis dieses Senators auf den bei den jüdischen Referendaren angeblich vorhandenen Mangel an Volksverbundenheit ist keineswegs stichhaltig. Er hat damit angedeutet, dass die Väter der Referendare Dr. Pines und Dr. Kissin (die beide selbst in Danzig geboren sind und mit Ausnahme ihrer Studienjahre auch die gesamte Lebenszeit in Danzig verbracht haben) früher eine andere, nämlich die polnische bzw. russische Staatsangehörigkeit hatten und erst nach Errichtung der Freien Stadt Danzig zusammen mit ihren Vätern eingebürgert wurden. Diese an sich zutreffende Tatsache durfte und darf aber einen Ablehnungsgrund nicht bilden, denn in der Danziger Verfassung gibt es einen Unterschied zwischen Staatsbürgern kraft Geburt und Staatsbürgern kraft Einbürgerung nicht, und das Danzig-Polnische Minderheitenschutz-Abkommen verbietet ausdrücklich eine Einschränkung des Genusses der bürgerlichen Rechte aus dem Grunde der Herkunft. Hinzu kommt, dass durch das vom Senat neu aufgestellte Erfordernis der "Volksverbundenheit" nicht nur das in Artikel 73 der Verfassung festgelegte Grundrecht der Gleichheit aller Staatsbürger beiseite geschoben wird, sondern vor allem auch die Artikel 91 und 96 der Verfassung praktisch ausser Kraft gesetzt werden. Wenn nämlich Artikel 91 ausdrücklich vorschreibt, dass alle Staatsangehörigen nach Massgabe ihrer Fähigkeiten und

Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen seien, wenn ferner Artikel 96 erklärt, dass der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern von dem religiösen Bekenntnis unabhängig sein muss, so wird der durch die Verfassungsvorschriften gezogene weite Kreis der Bewerber durch das besondere Erfordernis einer Volksverbundenheit beschränkt.

Des weiteren aber ist schon für den blossen Begriff "Volksverbundenheit" in einem so eigenartigen Staatswesen wie der Freien Stadt Danzig von vornherein kein Raum. Der Gesamthalt der Danziger Verfassung zeigt, dass die Freie Stadt Danzig für Angehörige mehrerer Völker Raum bieten soll, es gibt also auch ein eigenes Danziger Volk überhaupt nicht und somit kann auch nicht eine besondere Verbundenheit mit dem Volk Voraussetzung für den Genuss der staatsbürgerlichen Rechte sein. In anderem Zusammenhang ist diese Tatsache auch von der nationalsozialistischen Regierung schon anerkannt worden. Als nämlich im Sommer 1933 in einer Bekanntmachung des Senats die "Danziger Volksgenossen" zu einer "Nationalen Spende für die Beschaffung von Arbeit" aufgefordert wurden, erging an den damaligen Präsidenten des Senats von jüdischer Seite die Anfrage, ob nicht nach der Grundanschauung der Nationalsozialisten die Danziger Juden Bedenken haben müssten, sich an der Spende zu beteiligen, weil sie von den Nationalsozialisten nicht als Volksgenossen betrachtet würden. Darauf lief die Antwort ein, dass der Ausdruck "Danziger Volksgenossen" nicht zu verwechseln ist mit ähnlich lautenden Ausdrücken. Er bezeichnet nicht die blutmässige Zugehörigkeit, da es einen Danziger Volksstamm nicht gibt, sondern er ist lediglich ein anderer Ausdruck für "Mithürger".

Was aber für die nationale Spende richtig war, muss auch bei der Frage der Ernennung von Beamten richtig sein, und es bleibt daher nur der Schluss übrig, dass auch der Hinweis auf den bei den jüdischen Referendaren angeblich vorhandenen Mangel der Volksverbundenheit nur den wahren Grund für ihre Ablehnung verdecken soll, nämlich ihr Judentum. Hierfür spricht auch sehr stark die Tatsache, dass der ebenfalls als Gerichtsassessor abgelehnte Referendar Dr. Friedländer keine polnischen oder russischen Voreltern hatte, dass seine Vorfahren mütterlichseits schon seit 1790 in Danzig ansässig waren und dass auf väterlicher Seite drei Generationen preussische bzw. Danziger Staatsbeamte gewesen sind. Bei ihm hat auch der Senat von mangelnder Volksverbundenheit nicht gesprochen und bei ihm wird die verfassungswidrige Durchsetzung des nationalsozialistischen Programms besonders klar erkennbar.

S.
845

c) Bei den schon erwähnten Versuchen, den Senat nachträglich doch noch zur Ernennung der jüdischen Referendare zu bewegen, ist wiederholt auf jüdischer Seite der Eindruck entstanden, als ob der Senat davon ausgehe, es gäbe im Danziger Staatsleben und insbesondere

in der Justiz schon zuviel jüdische Beamte im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung. Selbst wenn dieses richtig wäre, müssten die Danziger Juden sich dagegen verhalten, dass sie unter Missachtung der Artikel 73, 91 und 96 der Verfassung von irgendwelchen Ämtern in Zukunft ausgeschlossen würden. Tatsache ist aber, dass die Juden nicht einmal im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung im Danziger Beamtentum vertreten sind. Unter der Gesamtzahl von rund 7800 Beamten und Pensionären gibt es nämlich nur 12 Juden, d.h. 0,15 %, während die im Danziger Gebiet wohnhaften Juden über 2 %, die jüdischen Staatsbürger über 0,5 % der Gesamtbevölkerung ausmachen.

3.) In offenkundiger Durchführung des nationalsozialistischen Parteiprogramms sind zur Aufhebung der bisherigen Gleichstellung der Juden auch auf dem Gebiete der Rechtsanwaltschaft fortgesetzte Benachteiligungen von der Danziger Regierung teils geduldet, teils sogar veranlasst worden. So sind auf Grund von Ziffer 11 der bereits erwähnten Verordnung vom 22. August 1933 sämtliche jüdischen Mitglieder des Vorstandes der Anwaltskammer durch Nichtbestätigung aus dem Vorstande entfernt worden, und gerade hierbei handelt es sich um eine Massnahme von noch nicht zu übersehender Tragweite. Der Vorstand der Anwaltskammer hat nämlich nicht nur (wie bereits geschildert) einen massgeblichen Einfluss auf die Zulassung neuer Rechtsanwälte, sondern er stellt auch in der Ehrengerichtbarkeit, deren Befugnisse bis zur völligen Ausschliessung eines Rechtsanwalts gehen, für die erste Instanz alle und für die zweite Instanz einen Teil der Mitglieder des Ehrengerichts. Falls daher in Zukunft jüdische Rechtsanwälte sich vor dem Ehrengericht zu verantworten haben, werden sie vor Richtern stehen, die durch ihre Parteipflichten an unparteiischer Rechtsprechung gehindert sind.

4.) Noch einschneidender als bei den Ärzten hat sich der von der nationalsozialistischen Partei veranstaltete und von der Regierung geduldete Boykott gegenüber den jüdischen Rechtsanwälten ausgewirkt. Diese sind den unheilvollen Folgen des Boykotts besonders deshalb ausgesetzt, weil ihre Tätigkeit sich nicht wie bei den Ärzten auf das Sprechzimmer beschränkt, sondern weil sie ihre Tätigkeit auf dem Gericht in vollster Öffentlichkeit ausüben, sodass jeder einzelne Rechtssuchende der öffentlichen Kontrolle darüber untersteht, welchen Anwalt er in Anspruch nimmt. Infolgedessen steigt die Not unter den jüdischen Rechtsanwälten zusehends, und es ist zu befürchten, dass bei Fortsetzung des Boykotts in naher Zeit finanzielle Zusammenbrüche bei einer erheblichen Anzahl von ihnen eintreten. Hierzu tragen ausser dem allgemeinen Boykott noch besondere Umstände bei. So sind in letzter Zeit jüdische Rechtsanwälte zu Officialverteidigern überhaupt nicht mehr ernannt und Armensachen sind seit geraumer Zeit in immer geringerer Zahl jüdischen Rechtsanwälten zugeteilt worden. Einen weiteren überaus schädlichen Einfluss hat auch die neuerdings geübte Art der öffentlichen Rechtsberatung ausgeübt. Sie wurde bisher durch die Mitglieder des Danziger Anwaltsvereins unentgeltlich

vorgenommen. Auf Betreiben der nationalsozialistischen Regierung ist jedoch der Danziger Anwaltsverein zur Auflösung gebracht und vom Nationalsozialistischen Juristenbund in Danzig eine öffentliche Rechtsauskunftsstelle eingerichtet worden. Diese Stelle überweist, soweit sich nach der mündlichen Beratung noch eine weitere Bearbeitung als notwendig erweist, den in Frage kommenden Rechtsuchenden sofort einem Rechtsanwalt, und zwar selbstverständlich nur einem Angehörigen ihres Bundes; so wird die rechtsuchende Bevölkerung daran gehindert, sich an einen jüdischen Rechtsanwalt zu wenden.

Auch diese Misstände sind dem Senat bekannt, er hat aber gegen den Boykott auf dem Gebiet der Justiz so wenig getan wie auf allen anderen Gebieten, wo der Boykott der Nationalsozialisten die Juden trifft, so dass auch hier von einer Beachtung der Grundrechte keine Rede sein kann.

Mit welcher Offenheit der Boykott gerade gegenüber jüdischen Rechtsanwälten betrieben wird, beweist die Tatsache, dass ein Danziger Beamter, der Steuerinspektor Dr. David, einen Danziger Staatsangehörigen, der einen jüdischen Rechtsanwalt als Klient aufgesucht hatte, vor das nationalsozialistische Parteigericht geladen hat unter der Anschuldigung, durch Inanspruchnahme eines jüdischen Rechtsanwalts die Parteivorschriften verletzt zu haben. Die an den Herrn Präsidenten des Senats deswegen gerichtete Beschwerde ist unbeantwortet geblieben.

Der Senat kennt die Misstände, er hat aber nichts getan, um dem Boykott zu begegnen und dadurch dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger zur Geltung zu verhelfen.

5.) Wie die Tätigkeit jüdischer Richter, so wird auch die Niederlassung neuer jüdischer Rechtsanwälte in Danziger Gebiet durch die Regierung verhindert oder doch zum mindesten in verfassungswidriger Weise erschwert. Die bereits genannten Referendare Dr. Pines und Dr. Friedländer haben ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Danzig beantragt; das gleiche hat auch der jüdische Referendar Hirschberg nach Bestehen der Staatsprüfung getan. Obwohl diese Anträge zum Teil schon seit Monaten der Regierung oder dem Vorstand der Anwaltskammer vorliegen, ist bis heute kein Bescheid erfolgt. Das hierin eine bewusste Zurücksetzung der Juden und somit eine Abkehr von der durch Artikel 73 der Verfassung vorgeschriebenen Gleichstellung aller Staatsbürger liegt, wird nicht nur durch die sachlich unbegründete ganz ungewöhnliche Verzögerung der Entscheidung gegenüber den genannten Referendaren, sondern auch durch folgende Tatsache unterstützt:

Der jüdische Referendar Dr. Ernst Rosenbaum ist zwar zum Gerichtsassessor ernannt, dagegen zur Rechtsanwaltschaft erst zugelassen worden, nachdem er sieben Monate lang vergeblich gewartet hatte und als ein anderer jüdischer Rechtsanwalt in Danzig plötzlich gestorben war. In dergleichen Zeit aber, in der der Senat Dr. Rosenbaum auf Bescheid warten liess, wurde

zwei nicht-jüdischen Juristen innerhalb kürzester Frist die von ihnen beantragte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Danzig erteilt, obwohl einer von ihnen bisher gar nicht im Gebiete der Freien Stadt Danzig, sondern im Deutschen Reich tätig war und daher zunächst noch zum Danziger Gerichtsassessor ernannt werden musste, um ihn als Danziger Staatsbürger auch für die Danziger Rechtsanwaltschaft zulassungsfähig zu machen.

6.) Mit der gleichen Folgerichtigkeit, mit der die Danziger Justizverwaltung den Juden grundsätzlich die Ernennung zum Gerichtsassessor und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verweigert, hat sie nuerdings auch die notwendige Vorstufe, nämlich die Zulassung zur Vorbereitung im Justizdienst, den Juden verbaut. Am 1. Dezember 1934 ist eine Justizausbildungsordnung veröffentlicht worden, deren erster Teil sich mit der ersten juristischen Staatsprüfung beschäftigt. Hier heisst es unter der Überschrift "Voraussetzungen für die Zulassung" in § 2:

"Von dem Bewerber wird erwartet, dass er bei der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung den Nachweis führt, dass er mit Volksgenossen aller Stände und Berufe in enger Gemeinschaft gelebt, die körperliche Arbeit kennen und achten gelernt, Selbstzucht und Einordnung geübt und sich körperlich gestählt hat, wie es einem jungen deutschen Manne zukommt. Als Nachweis dieser Art kommt vornehmlich Vorlegung des Hilfsdienstpasses oder des Pflichtenheftes der Deutschen Studentenschaft in Frage."

Es soll also in den praktischen Vorbereitungsdienst bei der Justiz nur derjenige Eintritt erhalten, der sich im Sinne der Verordnung so betätigt hat, wie es einem jungen deutschen Manne zukommt, und da die Nationalsozialisten zwischen Juden und Deutschen scharf scheiden, so wird im Sinne dieser Unterscheidung bei keinem Juden anerkannt werden, dass er sich so betätigt habe, wie es einem jungen deutschen Manne zukommt. Ganz unmöglich aber wird der von der Verordnung geforderte Nachweis der körperlichen Betätigung und des Zusammenlebens mit Volksgenossen aller Stände und Berufe, wenn als Nachweis vornehmlich die Vorlegung des Hilfsdienstpasses oder des Pflichtenheftes der Deutschen Studentenschaft in Frage kommt. Die Zulassung zur Deutschen Studentenschaft ist nämlich jedem Juden schon satzungsmässig versperrt, während er von der Ausbildung im Hilfsdienst rein tatsächlich ausgeschlossen wird; bisher nämlich ist noch kein Jude zum Hilfsdienst eingezogen worden.

Im Zusammenhang mit der genannten Verordnung gewinnt jetzt auch die allgemeine Verfügung erhöhte Bedeutung, die der Senat am 28. Juli 1934 erlassen hat. Es heisst dort:

"Zu Referendaren sind nur die geprüften

Rechtskandidaten zu ernennen, deren Vorbereitung für die grosse Staatsprüfung im Interesse des Staates und der Allgemeinheit liegt."

und weiter:

"Der Gerichtspräsident kann das Gesuch auch dann ablehnen, wenn mehr Gerichtsreferendare, als bereits ernannt sind, nicht ausgebildet werden können...."

Durch diese Bestimmungen sind der Justizverwaltung ausserordentlich leicht zu handhabende Hilfsmittel in die Hand gegeben, um Juden vom Justizdienst fernzuhalten. Es braucht nur die nicht nachprüfbare Erklärung abgegeben zu werden, dass die Ernennung des Bewerbers nicht im Interesse des Staates und der Allgemeinheit liegt oder es braucht nur der Gerichtspräsident zu behaupten, dass in seinem Bereich mehr als die bereits ernannten Referendare nicht ausgebildet werden könnten. Hiermit ist entgegen den Artikeln 71, 73, 91 und 96 der Verfassung der judenfeindlichen Betätigung der Weg geebnet.

g) Wirtschaftsleben.

1.) Auch hier muss festgestellt werden, dass der Senat die verfassungsmässig gebotene Gleichstellung aller Staatsbürger nicht zur Geltung gebracht hat. Der Boykott, der gegen alle Juden betrieben wird, richtet sich nicht zuletzt auch gegen den jüdischen Kaufmann. Es soll dabei keineswegs bestritten werden, dass die schlechte Wirtschaftslage mit allen and eren Kaufleuten auch die jüdischen aufs Stärkste betroffen hat, deshalb bleibt aber doch wahr, dass infolge der unermüdlichen und systematischen, besonders innerhalb der SS und SA, aber auch in jeder Parteiversammlung betriebenen Aufreizung der Bevölkerung durch die nationalsozialistische Partei die jüdischen Kaufleute erheblich stärker leiden als die anderen. Die Parole "Kauft nicht bei Juden" ist nicht nur mündlich, sondern sehr oft auch schriftlich durch Flugblätter und Plakate ausgegeben worden. Im übrigen verbietet sich die Bekanntgabe der unzähligen, von Tag zu Tag sich erneuernden Einzelfälle, in denen selbst langjährige Kunden sich von ihren bisherigen in jüdischer Hand befindlichen Einkaufsquellen abwenden, auch hier, und zwar nicht nur deswegen, weil die persönliche Rücksichtnahme auf die Kunden geboten, sondern auch weil zu befürchten ist, dass gegen diejenigen Kaufleute, deren Beschwerdeführung bekannt wird, der Boykott sich verschärft. Allgemein darf und muss jedoch gesagt werden, dass alle offiziellen Erklärungen über die angeblich boykottfeindliche Einstellung des Senats gerade im gegenteiligen Sinne verstanden werden müssen und auch verstanden werden, wenn derselbe Senatspräsident, Herr Greiser, der die im Eingang dieser Petition erwähnte Regierungserklärung vom 21. August 1933 unterschrieben hat, sich durch diese Erklärung nicht gehindert sah, am 1. Juni 1934 die bereits erwähnte

öffentliche Rede zu halten, worin er erklärte, dass man in Danzig einen Boykott nicht brauche, weil ohnehin jeder Danziger schon wisse, dass er nur durch Einkauf bei deutschen Firmen dem Wiederaufbau der Danziger Wirtschaft diene. Die Ablehnung des Boykotts ist bei dieser Sachlage ein blosses Spiel mit Worten. Demzufolge werden denn auch bei Vergebung öffentlicher Aufträge jüdische Kaufleute grundsätzlich und mit wenigen Ausnahmen von den staatlichen und städtischen Behörden seit langer Zeit nicht mehr berücksichtigt, und das Bestreben, den Wettbewerb jüdischer Kaufleute möglichst zu unterdrücken, wird gerade von öffentlichen Stellen, Behörden und Kooperationen gefördert.

Noch im November 1934 hat der Gauleiter Forster nach einem Bericht der "Danziger Volksstimme" in einer Versammlung gesagt:

"Nur wahre und wirkliche Meisterarbeit werde Gewinn bringen. Aber die Meister sollten sich auch die Geschäfte ansehen, in denen sie kaufen. Auf das Firmenschild müsse jeder achten. Leider dürfe er nicht deutlicher werden."

Wie sehr ferner selbst die Anordnungen des Senatspräsidenten oder seines Stellvertreters ungestraft durchkreuzt werden, mag die Tatsache beweisen, dass im Jahre 1933 der damalige Vizepräsident, Herr Greiser, sich ausdrücklich für weitere Berücksichtigung der Eisenhandels- und Maschinenfirma Emil A. Baus in Danzig bei Vergebung öffentlicher Lieferungen einsetzte, dass aber die genannte Firma dann nur Aufträge in ganz geringer Höhe erhielt.

Ferner ist bei der Vergebung für das Winterhilfswerk 1934/35 in Gross-Trampken die Lieferung von Kleidungsstücken einschliesslich Schuhen nicht dem einzigen, am Ort ansässigen jüdischen Textil- und Schuhwarenhändler übertragen worden, sondern einer Person, die ihr Gewerbe als Bäckermeister und Gastwirt ausübt. Ähnlich ist in Lamenstein die Lieferung von Schuhwaren für das gleiche Winterhilfswerk nicht dem dort ansässigen jüdischen Schuhwarenhändler übertragen worden, sondern einem Gastwirt. In der Stadt Danzig selbst sind bei der Vergebung von Schuhen für das gleiche Winterhilfswerk die jüdischen Händler ausgeschlossen worden, und eine Beschwerde bei dem Staatskommissar Batzer, der als Senator Mitglied der Regierung ist und die Aufsicht über das Winterhilfswerk ausübt, ist erfolglos geblieben.

Alle diese Tatsachen widerlegen die offiziellen Behauptungen, dass es in Danzig einen Boykott gegen die Juden nicht gebe, aufs deutlichste. Zwar hat der frühere Senatpräsident, Herr Dr. Rauschnig, auf eine ihm vorgetragene Boykottbeschwerde einmal erwidert, man möge nur in allen Einzelfällen Anzeige erstatten, damit dann die Regierung eingreifen könne. Hierbei wird jedoch übersehen, dass sich der Boykott in der überwiegenden Mehrzahl von Fällen und am empfindlichsten in dem Fernbleiben bisheriger Kunden,

also einer rein negativen und daher positiv nicht darzustellenden Tatsache, bemerkbar macht, und dass dort, wo ausnahmsweise auch positive Ereignisse den Boykott zutage treten lassen, die bereits dargelegte notwendige Rücksichtnahme auf die Kundschaft und die Besorgnis vor verstärkter Gegenwirkung die Anzeige bei den Behörden verbieten. Es muss schon fast immer zu einer Art von öffentlichem Skandal kommen, wenn von jüdischer Seite aus unbedenklich Boykottmassnahmen zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden können. Das war z.B. der Fall, als aus einem, einem jüdischen Kaufmann gehörigen Parfümeriegeschäft in der ersten Geschäftsstrasse Danzigs, der Langgasse, ein SA-Mann, der dort einen Einkauf getätigt hatte, von einem vorübergehenden SA-Kameraden durch das Fenster der Eingangstür gesehen und unter Beschimpfungen herausgeholt wurde. Bisweilen tritt auch der Boykott in verschleierte Form auf.

So hat die Städtische Marktverwaltung in Danzig den jüdischen Händlern, die früher an den ihnen genehmen Plätzen im Kreise aller anderen Händler ihre Ware verkaufen konnten, einen besonderen Platz zugewiesen, wo nur sie, dem Publikum als Juden erkennbar, ihre Verkaufsstände haben. Es ist also ein kleines Ghetto gebildet worden, bei dem das Publikum offenbar nicht kaufen soll. Die hiergegen vorgebrachten Beschwerden haben bis jetzt nur teilweise Erfolg gehabt.

Sehr wesentlich und wiederum nicht offiziell ist auch die Boykottbewegung gegen jüdische Kaufleute durch die in Danzig veranstalteten Ausstellungen gefördert worden. Die sogenannten Braunen Messen sind zwar von der nationalsozialistischen Partei und daher selbstverständlich unter Ausschluss aller jüdischen Aussteller veranstaltet worden, sie sind aber von dem Präsidenten des Senats, Herrn Dr. Rauschnig, offiziell eröffnet und so weitgehend von den Behörden unterstützt worden, dass z.B. sogar die Schulklassen zum Besuch dieser Messen hingeführt wurden. Auch eine Ausstellung des Hausfrauenbundes konnte erst stattfinden, nachdem in dem Prospekt erklärt worden war, dass nur arische Aussteller zugelassen würden. So sind und werden also auf allen für die kaufmännische Werbetätigkeit ausserordentlich wichtigen Gebieten offensichtlich planmässig und mit offizieller Förderung die jüdischen Kaufleute ins Hintertreffen gedrängt.

Das Gesamtgewicht, mit dem der Boykott die im Wirtschaftsleben tätigen Juden drückt, ist infolge der mehrjährigen Duldung durch den Senat jetzt so gross geworden, dass nach allgemeiner Überzeugung nur noch auf gesetzlichen Wege Abhilfe geschaffen werden kann, insbesondere dadurch, dass der Boykott unter Strafe gestellt wird. Der jetzige Präsident des Senats hat jedoch eine gesetzliche Regelung auf dem Gebiete des ^{Arbeits}ebenfalls abgelehnt wie auf dem des Ehrenschatzes, während doch die verfassungsmässigen Grundrechte, insbesondere das der Gleichheit aller Staatsbürger, die Richtschnur jeder Danziger Regierung in Gesetzgebung

und Verwaltung sein sollen.

2) Aufs Schlimmste ist die jüdische Arbeitnehmerschaft in Danzig betroffen. Eine Reihe von Danziger Firmen hat aus Furcht vor Geschäftsschädigung durch Boykott jüdische Angestellte entlassen, so das Kaufhaus N.Sternfeld mit der Begründung, ihm sei von gewisser Seite angedroht worden, dass es andernfalls als jüdische Firma betrachtet und behandelt werden würde. Diese Äusserung bringt einen unmittelbaren Beweis für den planmässig von nationalsozialistischer Seite betriebenen Boykott. S. 848

Aber auch öffentliche Stellen sind an der Arbeitslosigkeit jüdischer Angestellter nicht unschuldig. Ausdrücklich wegen ihrer Eigenschaft als Jüdin entlassen wurde bald nach dem Amtsantritt der jetzigen Regierung die bei der Gemeinnützigen Mittelstandsküche am Schwarzen Meer in Danzig beschäftigte Witwe Jacobsohn, obwohl sie ihre soziale Tätigkeit zur grössten Zufriedenheit ausgeübt hatte. Ferner wurden nach der Schaffung der Milchzentrale mit der Firma Friedrich Dohm G.m.b.H. in Danzig ausser deren Geschäftsleitern alle Angestellten und Arbeiter, insgesamt etwa 140 Personen, in den Dienst der Milchzentrale übernommen mit Ausnahme der einzigen, in dem Betrieb beschäftigten Jüdin, Fräulein Thal, deren Übernahme trotz wärmster Befürwortung durch die Geschäftsleitung der Firma Friedrich Dohm seitens des Leiters der Milchzentrale abgelehnt wurde. Der krasseste Fall, der in dieser Beziehung bekannt geworden ist, stammt von dem Landrat Andres in Tiegenhof der gleichzeitig Kreisleiter der nationalsozialistischen Partei im dortigen Bezirk ist. Dieser veranlasste unter Hinweis auf das Parteiprogramm den Getreidekaufmann Woköck in Tiegenhof, den Woköck tätigen jüdischen Angestellten Leon Aron aus dem Dienst zu drängen.

Aber auch noch in anderer Hinsicht sind die jüdischen Angestellten betroffen worden. Sie waren fast ausnahmslos Mitglieder der Angestelltenverbände, die im Deutschen Reich ihren Hauptsitz haben und haben infolge der dort angeordneten Veränderungen aus den Verbänden ausscheiden müssen, ohne dass irgendeine vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit ihnen stattfand und ohne dass ihnen irgendwelche sonstigen Rechte verblieben mit Ausnahme der Möglichkeit, auch weiterhin den Krankenkassen dieser Verbände anzugehören. Auch diese Möglichkeit ist dadurch erschwert, dass sie als Nichtmitglieder behandelt werden und erhöhte Beiträge zahlen müssen. Was ferner die Unterbringung erwerbsloser jüdischer Arbeitnehmer anbetrifft, so ist zwar dem jüdischen Arbeitnehmersverbande die Ausübung der Stellenvermittlung neuerdings gestattet worden, dagegen erfolgt durch die öffentliche und amtliche Stellenvermittlung, das Landesarbeitsamt, niemals eine Zuweisung von jüdischen Arbeitern und Angestellten, sondern es ist sogar ein Fall bekannt geworden, wo eine jüdische Firma Schwierigkeiten hatte, die Genehmigung zur Einstellung eines jüdischen Laufburschen zu erreichen.

Schlussbemerkungen und Anträge.

Die vorstehende Darstellung hat wohl den hinreichenden Beweis dafür erbracht, dass die Lage, in die die Danziger Juden seit dem Dienstantritt der nationalsozialistischen Regierung in Danzig gekommen sind, weder mit ihrer Menschenwürde vereinbar ist noch mit den Rechten, die ihnen durch die Danziger Verfassung und durch das Minderheitsabkommen zwischen Danzig und Polen verbrieft sind. Insbesondere wird die vorstehende Darstellung bewiesen haben, dass den Juden die ihnen zustehende Gleichstellung mit den anderen Bürgern des Danziger Staates geflissentlich versagt wird. Trotzdem haben sich die unterzeichneten Vereine als Vertreter der Danziger Juden erst nach langem Zögern und mit innerem Widerstreben entschlossen, die vorliegende Petition an den Völkerbund zu richten. Die Juden sind stets bereit, sich Regierungen und Gesetzen auch dann zu unterwerfen, wenn diese auf einem ihnen weltanschaulich entgegengesetzten Boden entstanden sind, und sie werden sich deshalb zu einer Beschwerde über die eigene Regierung immer erst dann entschliessen, wenn der auf sie ausgeübte Druck nicht mehr zu ertragen ist. Zeitweise haben die Danziger Juden noch geglaubt, mit der Anbringung dieser Beschwerde warten zu können, weil sie hofften, dass die Mitglieder des Senats nach der ersten Freude und Erregung über den Wahlsieg der Nationalsozialisten im Jahre 1933 die Beachtung der in Danzig bestehenden Rechtslage auf die Dauer nicht verweigern würden. Alle diese Hoffnungen haben sich aber als irrig erwiesen, denn in unvermindertem Masse werden die Danziger Juden fortgesetzt in der Gesetzgebung und Verwaltung benachteiligt und entrechtet.

Unsere Bitte an den Völkerbund geht deshalb dahin:

- 1) von dem Senat der Freien Stadt Danzig die Aufhebung aller Gesetze und Verordnungen zu fordern, welche gegen die Danziger Verfassung verstossen, insbesondere derjenigen, welche in der vorliegenden Petition als verfassungswidrig dargestellt sind, nämlich
- a) des § 4 der Verordnung zur Wahrung des Ansehens der nationalen Verbände vom 10. Oktober 1933 (Gesetzblatt S. 502),
 - b) der Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Notare vom 14. Juli 1933 (Gesetzblatt S. 3333),
 - c) des Artikels I Ziffer 2 und 11 der Verordnung zur Abänderung der Rechtsanwaltsordnung vom 22. August 1933 (Gesetzblatt S. 429),
 - d) des Artikels I Ziffer 3 der Siebenten Verordnung zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 28. Juni 1934 (Gesetzblatt S. 473),
 - e) des § 13 Absatz 1 Satz 2 der Rechtsverordnung, betreffend den Erlass einer Ärzteordnung vom 1. Dezember 1933 (Gesetzblatt S. 589),
 - f) des § 3 Absatz 1 Satz 2 der Rechtsverordnung, betreffend den Erlass einer Apothekerordnung vom 13. Juli 1934 (Gesetzblatt S. 539),

- g) des § 3 Absatz 1 Satz 2 der Rechtsverordnung, S. 849
betreffend den Erlass einer Zahnärzteordnung
vom 31. August 1934 (Gesetzblatt S.675),
- h) des Artikels I § 1 der Rechtsverordnung vom 6.
März 1934 (Gesetzblatt S. 132),
- i) des § 3 Satz 2 der Rechtsverordnung über das
Landjahr vom 30. April 1934 (Gesetzblatt S.300);
- 2) vom Senat der Freien Stadt Danzig eine Änderung
seiner Verwaltungstätigkeit in dem Sinne zu for-
dern, dass alle Benachteiligungen, die die Danzi-
ger Juden als solche erlitten haben, wieder gut-
gemacht und in Zukunft unterlassen werden und
dass insbesondere
- a) im Verwaltungsdienst alle jüdischen Beamten
wieder nach Massgabe ihrer Fähigkeiten ver-
wandt und weitere Juden als Beamte angestellt
werden,
- b) im Justizdienst alle Juden sowohl zur eigenen
Vorbereitung wie zur Ausübung dieses Dienstes
desgleichen auch zur Rechtsanwaltschaft ohne
jegliche Beschränkung zugelassen werden,
- c) zu den öffentlich-rechtlichen Berufsvertretun-
gen Juden in angemessener Zahl wieder ernannt
werden;
- 3) von dem Senat der Freien Stadt Danzig zu fordern,
dass ausnahmslos allen Staatsbürgern, also auch
den Juden, ein wirksamer Ehrenschutz zuteil wird,
- 4) vom Senat der Freien Stadt Danzig zu fordern, dass
der gegen die Danziger Juden verübte Boykott in
schärfster Weise unterdrückt wird, nötigenfalls
auch durch gesetzgebrische Massnahmen.

Danzig, dem 8. April 1935.

Verein Jüdischer Akademiker
i.A.
Der Vorstand:

gez. Gerson
gez. Dr. Kamnitzer
gez. Dr. Neumann
gez. H. Fleischer.

Vereinigung selbständi-
ger jüdischer Danziger
Gewerbetreibender und
Handwerker in der Frei-
en Stadt Danzig

i.A.
Der Vorstand:

gez. Jonas
gez. R. Wolff
gez. Lippmann
gez. Friedeberg
gez. Mirauer.

Bemerkungen des Senats der Freien Stadt Danzig.

Danzig, den 11. Mai 1935.

An S.E. den Hohen Kommissar des Völkerbundes
Herrn Sean Lester, Danzig.

Ich beehre mich, anliegend die Antwort auf die Petition des "Vereins Jüdischer Akademiker" und der Vereinigung selbständiger jüdischer Danziger Gewerbetreibender und Handwerker in der Freien Stadt Danzig" zu übersenden, die Sie mir mit Ihrem Schreiben vom 8. April übermittelten.

gez. Greiser.

Die Regierung der Freien Stadt Danzig beehrt sich auf die mit dem dortigen Schreiben vom 8. April 1935 uns übersandte "Petition des Vereins jüdischer Akademiker und der Vereinigung selbständiger jüdischer Danziger Gewerbetreibender und Handwerker in der Freien Stadt Danzig" vom 8. April 1935 die erbetene Antwort zu erteilen. Wegen des umfassenden darin enthaltenen auch neuen Vorbringens, das vielfach sachliche Erkundigungen nötig machte, war es der Regierung der Freien Stadt Danzig leider völlig unmöglich, in der erbetenen Frist die Entgegnung fertigzustellen.

Im folgenden wird sich die Antwort der besseren Übersicht wegen genau an den Gedankengang der Petition halten.

Zur Einleitung.

Sie hebt zunächst hervor, dass die in Danzig wohnenden Juden sich als Minderheit betrachten, und dass ihr Rechtsschutz in dieser Beziehung auf Art. 33 des Pariser Vertrages, der seinerseits auf den Versailler Minderheiten-Vertrag vom 28. Juni 1919 Bezug nimmt, beruht. Es soll hier nicht untersucht werden, inwieweit infolge der im September 1933 in Genf abgegebenen Erklärung des polnischen Aussenministers Beck die Bestimmung des Art. 33 Par. Vertr. eine sachliche Veränderung erfahren hat. Denn die zweite Basis, auf die sich die Petenten stützen - dieses Mal allerdings nicht als Minderheit, sondern als Danziger Staatsangehörige ! - sind die Bestimmungen der Danziger Verfassung.

Sieht man die Beschwerden in ihren Einzelheiten genau an, so sind es auch nicht Minderheitenbeschwerden im eigentlichen Sinne, sondern Beschwerden über Nichtinnehaltung von gewissen Bestimmungen der Danziger Verfassung, im wesentlichen der vielfach zitierten und nicht immer richtig angewandten Bestimmung der sogen. "Gleichheit aller Danziger Staatsangehörigen vor dem Gesetz" (Art. 73 Abs. 1 der Danziger Verfassung). Hier sei schon allgemein erklärt: Die massgebende Richtlinie ist für den Senat der Freien Stadt Danzig stets die gerechte gleiche Behandlung

aller seiner Staatsangehöriger gewesen und wird es auch bleiben, gleichviel ob Art. 73 der Danziger Verfassung oder Art. 7 des Versailler Vertrages auf dem Umweg über Art. 33 Par. Vertr. zur Unterlage genommen wird.

Die Einleitung führt dann breit aus, dass die neue Regierung unter Führung der nationalsozialistischen Partei sich in ihrer Praxis in Widerspruch zu ihren Erklärungen gestellt habe, und führt das darauf zurück, dass "der Leiter des Danziger Gaues Forster die zentrale Machtstellung in Danzig" habe. Es ist nicht einzusehen, was diese Ausführung rechtlich begründen oder besagen soll. Sie ist nur als Milieuschilderung und Stimmungsmacherei zu bewerten, was ganz ausserordentlich zu bedauern ist. Denn es soll in dem, der unbefangen an diese Petition herantritt, zunächst einmal der allgemeine Eindruck erweckt werden, dass alles, was in Danzig geschieht, unter dem Gesichtspunkt eines nationalsozialistischen Regimes geschehe und deshalb schon von vornherein verdächtig sei. Diese Methode ist abzulehnen, und es ist auf den sachlichen Gesichtspunkt hinzuweisen, dass die Regierung der Freien Stadt Danzig, wenn sie auch von der nationalsozialistischen Mehrheit getragen wird, als erste Pflicht die Innehaltung ihrer verfassungsrechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen ansieht.

Im übrigen ist aber der Umstand, dass die Regierung sich auf die sie tragende politische Partei stützt und mit ihr in Fühlung ist, nichts Verfassungswidriges und nichts Neues! Denn jede Regierung eines Staates mit parlamentarischer Regierungsform tut das und muss es tun. In Danzig ist dieses rein demokratische Prinzip stets verwirklicht gewesen. Die früheren Regierungen, die sich allerdings nie auf die Majorität einer Partei, sondern immer nur einer Koalition stützen konnten, haben stets im Einvernehmen und Fühlungnahme mit den sogenannten Koalitionsparteien regiert. Es bestand zu diesem Zweck eine sogenannte interfraktionelle Besprechung, in der die Koalitionsparteien vertreten waren und vor bedeutenden Entschliessungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung erst - als Parteien! - gehört wurde. Warum soll diese früher als selbstverständlich aufgenommene Handhabung jetzt auf einmal verfehmt sein, wenn nur eine Partei die Majorität hat und eine interfraktionelle Besprechung, die mehrere Koalitionsparteien voraussetzt, durch Fühlungnahme mit der einen Majoritätspartei ersetzt werden kann und muss?!

Diese Erwägungen sind angestellt, um zu zeigen dass sachliche Momente in der Ausführung der Petenten in diesem Punkt nicht enthalten seien, sondern nur offensichtlich auf Stimmungsmacherei berechnete Ausführungen, die sachlich noch dazu irre führen.

Im Einzelnen.

Im Einzelnen.

A. Gesetzgebung.

I. Die Rechtsverordnung vom 10. Oktober 1933 (G.Bl., S. 502) wird in § 4 als gegen Art. 71 und 73 verstossend charakterisiert, d.h. sie verstosse gegen den schon erwähnten Grundsatz der "Gleichheit aller Staatsangehöriger vor dem Gesetz". Wie schon angedeutet, ist mit nichts mehr irreführendes Spiel getrieben worden, als mit dem Begriff der Gleichheit vor dem Gesetz. Denn Gleichheit bedeutet nicht die kritiklose Gleichbehandlung von Tatbeständen, sondern wie die deutsche Staatsrechtslehre und Rechtsprechung wiederholt ausgesprochen hat und das Danziger Obergericht in seiner Plenarentscheidung vom 18.1.26 (Danz. Jur. Monatsschrift 1926 S. 5) ebenfalls sagt: Nur solche Tatbestände müssen vom Gesetz als gleich behandelt werden, die nach Ansicht aller rechtlich und vernünftig denkenden Menschen ungleich zu behandeln Willkür bedeuten würde, sodass daher Tatbestände, die eine ungleiche Behandlung erfordern, auch nicht gleich behandelt werden dürfen! Mit Recht hat die Rechtsprechung, um die geistlose schematische Gleichbehandlung zu beseitigen, das subjektive Urteil eingeschaltet, das dem Rechtsatz erst seine innere Wahrheit gibt.

Sieht man sich mit den Augen dieser Rechtsüberzeugung die gerügte Verordnung an, so ist nicht zu verkennen, dass eine schematisch gleiche Behandlung aller politischen Verbände (also z.B. auch der kommunistischen!) nicht die Gerechtigkeit der Gleichheit vor der Verfassung erfüllt, dass man vielmehr die Verbände verschieden behandeln muss, je nachdem sie eingestellt sind, und dass es eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist, diejenigen Verbände anders zu behandeln, die hinter der Regierung stehen, als die, die ihr fremd oder sogar feindlich gegenüber stehen. Das hat bisher wohl jede Regierung Europas getan, dass sie diejenigen Verbände oder Vereinigungen hervorhebt und schützt, die sich freiwillig zu ihrem Ziel bekennen. Weiter will und tut die Verordnung auch nichts! Sie schützt die Verbände, die sich zu ihr bekannt haben, indem sie ehrenrührige Angriffe auf sie unter Strafe stellt. Mag diese Unterstrafestellung neu sein, das tut nichts; verfassungswidrig ist sie jedenfalls nicht! Dabei ist es selbstverständlich - was noch hinzugefügt werden soll -, dass nicht alle Staatsbürger Danzigs in diesen Verbänden enthalten sind; selbstverständlich bleiben auch ehrenwerte Staatsbürger ausserhalb solcher Verbände, weil sie vielleicht ihr Staatsideal in einer anderen Staatsform oder in anderen Staatsgedanken sehen. Aber die Tatsache, dass Staatsbürger draussen bleiben, verletzt doch nicht den Grundsatz der "Gleichbehandlung" aller Staatsbürger.

Übrigens hat die Regierung der Freien Stadt Danzig vor Erlass dieser Verordnung sorgfältigst die Bedenken geprüft, die etwa vom Standpunkt der Verfassung erhoben werden könnten. Der Gerichtspräsident ist zu einer Begutachtung des später Gesetz gewordenen Entwurfs aufgefordert und hat ebenfalls kein Bedenken

gefunden.

2. Die Verordnung vom 14. Juli 1933 (G.Bl. S.333) bestimmt, dass die Notare, also Beamte des Freistaats, die wie die Richter an der Ordnung und Aufrechterhaltung der Rechtsverhältnisse der Danziger Untertanen arbeiten, nicht vom Senat ernannt werden, sondern von dem Richterwahlausschuss, der verfassungsmässig für die Richterwahl konstituiert ist, ebenfalls gewählt werden. Der Richterwahlausschuss ist ein absolut unabhängiges Kollegium von 11 Mitgliedern, das in seiner Form nach der Verordnung vom 11. April 1934 und 8. Juni 1934 - G.Bl.S. 251 und 451 - bestimmt wird. In ihm sitzen: der Präsident der Freien Stadt Danzig, ein Senator, der Gerichtspräsident, die 3 Volkstagspräsidenten, 3 Richter, die von der gesamten Richterschaft und 2 Rechtsanwälte, die von der gesamten Rechtsanwaltschaft gewählt sind. Die Zusammensetzung garantiert, dass die Unabhängigkeit des richterlichen und rechtspflegenden Teiles zum Ausdruck kommt: 4 Richter (einschl. des Präsidenten) und 2 Rechtsanwälte haben die Mehrheit gegen die Regierung! Es kann keine demokratischere Behörde geben, als diesen Richterwahlausschuss, den selbst andere demokratische Staaten Europas nicht besitzen! Jede Majorisierung und einseitige Geltendmachung der Regierungsauffassung ist ausgeschlossen; das letzte vielleicht möglich gewesene Überwiegen der Regierungsauffassung ist durch die Verordnung vom 8. Juni 1934 (G.Bl. S.451) noch unterbunden. Wenn nun solchem Kollegium die Wahl von Beamten anvertraut wird, die am Recht in fast gleicher Weise und sicherlich in ebenso wichtiger Weise wie die Richter mitzuarbeiten haben, so bedeutet das, dass die Regierung sich in grosszügiger Weise ihres Einflusses auch auf diese Rechtsgestalter begeben hat, indem sie ihre Auswahl in die Hände des Ausschusses legte. Wie hierin eine Verletzung des "Gleichbehandlungs"-grundsatzes gesehen werden kann, ist unverständlich.

Bemerkt sei übrigens, dass der Ausschuss seit seinem Bestehen noch keinen Notar gewählt hat, da übergenug Notare im Freistaat vorhanden sind. Somit kann mit bestem Willen auch noch kein jüdischer Rechtsanwalt übergangen sein. Denn der Senat bestimmt, wieviel Notare da sein sollen, der Wahlausschuss, wer innerhalb der Zahl Notar sein soll.

3. Die Petition befasst sich dann mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und rügt die Ziffer 2 und 11 der Verordnung vom 22. August 1933 - G.Bl. S.429-. Ziffer 2 besagt; dass die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die in den Händen des Senats liegt, versagt werden kann, "wenn die Zulassung des Antragstellers nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer im Interesse der Rechtspflege Bedenken unterliegt." Die Petition meint, dass dieser Vorstand der Anwaltskammer nach Ziffer 11 der Ernennung durch den Senat unterliegt und daher nur in Sinne des Senats, daher judenfeindlich votieren werde.

Hier

Hier muss gesagt werden, dass die Petenten den wahren Sinn der Ziffer 2 nicht verstanden haben oder verstehen wollten. Der Senat hätte durchaus das Recht gehabt, da er die Rechtsanwälte zulässt, die Zulassung ganz allein nach seinem Ermessen zu handhaben. Er hat sich aber freiwillig eine Beschränkung in diesem Recht auferlegt! Denn Ziffer 2 bestimmt: wenn der Vorstand der Anwaltskammer keine Bedenken geltend zu machen hat, dann muss der Senat den Antragsteller zum Rechtsanwalt machen! Und dann sogar: selbst wenn der Vorstand der Anwaltskammer Bedenken hat, kann trotzdem der Senat den Antragsteller zum Rechtsanwalt machen! Ich meine, dass es wohl berechtigt ist, Berufskreise zu hören, denen ein neuer Berufsgenosse zugeteilt werden soll, und dass dagegen nicht das Geringste zu sagen ist. Und ich meine, dass es sehr entgegenkommend vom Staat ist, wenn er zugibt, dass er Danziger Antragsteller, gegen den die Berufsgenossen keine Bedenken haben, sogar zulassen muss, selbst wenn er als Staat Bedenken hätte!

Gewiss hat der Senat diesen Vorstand der Anwaltskammer zu ernennen. Der Senat ernennt auch sonst die wichtigsten Kollegien, das ist sein gutes Recht! Mit der Ernennung durch den Senat aber ist der Einfluss des Senats auf das von ihm ernannte Gremium erschöpft! Der Vorstand ist dann absolut selbständig, an keinerlei Weisung des Senats gebunden. Es ist eine reine Berufsvertretung der Rechtsanwaltschaft und soll als solche aber nur Berufsinteressen unabhängig vom Staat, wahrnehmen können, daher die ihm gegebene Unabhängigkeit.

Dass der Senat übrigens gegen den Spruch des Vorstandes der Anwaltskammer auch einen jüdischen Rechtsanwalt zugelassen hat, sei schon hier erwähnt.

4. Die Petition rügt, dass nach dem Danziger Stand der Gesetzgebung für das Arbeitsgericht jüdische Rechtsanwälte tatsächlich keinen Zutritt zum Arbeitsgericht erster Instanz hätten, und macht dafür den Senat unter dem Vorwurf einer Verfassungsverletzung verantwortlich, da die Gestaltung des § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes (in der Form der VO. vom 28. Juli 1934 G. Bl. S. 473 und 477) die Zulassung der Rechtsanwälte der Danziger Arbeitsfront anvertraue und diese niemals jüdische Anwälte ermächtige. Die Regierung hat selbst Bedenken in dieser Hinsicht gehegt und deshalb durch die neue Verordnung vom 27. April 1935 den gesetzlichen Zustand abgeändert: jetzt hat zum Arbeitsgericht erster Instanz jeder Rechtsanwalt Zutritt wie zu jeder sonstigen Prozessabteilung des Amtsgerichts, dem das Arbeitsgericht neuerdings vollständig eingegliedert ist. S. 852

Damit ist dieser Beschwerdepunkt erledigt.

Die Art und Weise dieser Erledigung soll aber auch zeigen und beweisen, dass der Senat überall da, wo er Bedenken über eine möglicherweise nicht ganz zweifelsfreie Regelung hegt, sofort aus eigener Entschliessung vorbeugend abhilft. Es wird deshalb gebeten, aus diesem sorgsamem Verhalten der Regierung die Folgerung zu ziehen, dass überall da, wo nicht

abgeändert wird, nach der wohlerwogenen Meinung des Senats keine Verfassungsverletzung vorliegt und eine Änderung nicht am Platze ist! -

Nicht unerwähnt soll auch hier bleiben, dass der Senat die jüdischen Kreise auch wirklich gerecht und gleich berücksichtigt, wie es Gesetz, Verfassung und Gerechtigkeit verlangt. Er hat, was bei der früheren Regierung nicht der Fall war, beim Arbeitsgericht für jüdische Sachen auch jüdische Beisitzer als Richter bestimmt. Er hat auch von der Möglichkeit des § 11 Absatz 3 des Arbeitsgerichts-Gesetzes zugunsten der jüdischen Bevölkerung Gebrauch gemacht und den jüdischen Arbeitnehmerverband der Danziger Arbeitsfront gleichgestellt. Er hat damit dem jüdischen Verband, was ebenfalls vorher nicht der Fall war, das Auftreten vor dem Arbeitsgericht ermöglicht.

Wo liegt bei solchem Verhalten eine Benachteiligung jüdischer Kreise?

5.6.7. Die Punkte 5, 6 und 7 können gemeinsam behandelt werden, da in ihnen der gleiche Vorwurf gemacht wird, nämlich der Vorwurf, dass die Zulassung zur Berufsausübung als Arzt (Ziffer 5), als Apotheker (Ziffer 6) und Zahnarzt (Ziffer 7) abhängig gemacht ist von der Zustimmung der betreffenden Berufskammer. Hier ist im Gegensatz zu der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die Entschliessung der Berufskammer für den Senat auch in der Negative bindend. Aber auch hier muss ebenso wie bei der Anwaltskammer als massgebend erkannt werden, dass diese Berufsvertretung, unter dem Gesichtspunkt des selbständigen ständigen Aufbaus der Berufe zur Wahrung ihrer Berufsinteressen geschaffen ist und dann als Organ der Selbstverwaltung der Berufe vollständig unabhängig von einer Anweisung der Regierung gestellt ist, wenn sie auch durch Mitwirkung der Regierung gebildet worden ist.

Diese Einschränkung der freien Berufsausübung durch Gesetz ist nach Artikel 75 Verf. zulässig und sachlich begründet. Denn der innere Sinn der Einschränkung ist, den in der Vergangenheit hervorgetretenen Misstand abzustellen, dass sich Ärzte, Apotheker und Zahnärzte in den Städten zusammenballen, weil sich in ihnen bessere Verdienstmöglichkeiten ergeben, während in den ländlichen Bezirken Mangel an ihnen bestand. Im Interesse der Volksgesundheit auch der ländlichen Bevölkerung musste daher eine gleichmässige Verteilung über das ganze Land angestrebt und erreicht werden. Das gelang durch die von den angezogenen Berufsvertretungen eingeführte, Niederlassungs-Pläne, die auf das ganze Land Arztsitze, Zahnarzt-sitze und Apotheken verteilten.

Die Durchführung dieser Pläne ist davon abhängig, dass sich nicht jeder niederlässt, wo er will und grösstmöglichen Verdienst erwartet. Die Berufsvertretungen sind andererseits die berufendsten Stellen, ein Urteil über die Notwendigkeit von Arztsitzen usw. abzugeben und deren Besetzung zu kontrollieren. Es war daher das allein Zweckmässigste, vor der Erteilung der Genehmigung des Senats sich der Zustimmung

der Berufsvertretung zu vergewissern, die ja die Prüfung über die Besetzung oder Nichtbesetzung eines Sitzes^{des} Bezirkes an der Pläne hat.

Die Folgerungen, die die Petenten aus diesen Bestimmungen ziehen, sind völlig abwegig. Die Bestimmungen richten sich gleichmässig gegen alle Danziger Staatsangehörige.

Wie falsch insbesondere die Angabe ist, dass grundsätzlich kein jüdischer Arzt auf Neuzulassung im Gebiet der Freien Stadt zu rechnen hat, ergibt die Tatsache, dass noch kein Antrag auf Niederlassung eines jüdischen Arztes Danziger Staatsangehörigkeit unter der jetzigen Regierung abgelehnt worden ist.

Die Absicht, Misstände zugunsten der Volksgemeinschaft zu beheben, ist also so überwiegend und die Abstellung der Misstände trifft ebenso alle, nicht nur die jüdischen Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, so gleichmässig, dass eine Verletzung des Artikels 73 überhaupt gar nicht in Frage gezogen werden kann.

8. Nochmals wird die schon unter Ziffer I gerügte Verordnung vom 10. Oktober 1933 - G.Bl. S.502 - in ihrer Fassung betr. "Uniformtragen" als Verfassungsverletzung angeführt. Dieses Mal ist der § 1 in der Fassung der V.O. vom 6. März 1934 - G.Bl.S.132 - die Bestimmung, die verfassungswidrig sei und gegen Artikel 73 - immer die gleiche angebliche Verletzung - verstossen soll. Angeblich soll die Verletzung darin bestehen, dass die jüdischen Gewerbetreibenden danach nicht Uniform vertreiben und herstellen dürfen. Mit dieser hier aufgeworfenen Frage hat sich das Danziger Obergericht in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 1934 bereits befasst und den Vorwurf geprüft und zurückgewiesen. Es sagt: "Eine Verletzung ... der Verfassung Art. 73 ... liegt schon deswegen nicht vor, weil die Bestimmung ... den Handel und die Herstellung gewisser Uniformen nicht ungleich, sondern gleich behandelt; denn es wird nach dieser Bestimmung jeder, der die Uniformen der betreffenden Verbände ohne deren Einverständnis herstellt usw., mit Strafe bedroht."

Die Entscheidung befasst sich auch mit der Verfassungsmässigkeit unter dem Gesichtspunkt des Art. 75 und kommt auch hier zum Ergebnis, dass Verfassungswidrigkeit nicht bestehe. Ich nehme auf die Anlage^{x)} Bezug: Nr. 3/1935 der Danz. Jur. Zeitung, wo unter Ziffer 17 auf S.30 die zitierte Entscheidung des Obergerichts abgedruckt ist.

S.
853

9. Schliesslich hält die Petition die V.O. vom 30.4.34 G.Bl.S.300 über das Landjahr für angreifbar, da die zum Landjahr einberufenen Jugendlichen nach § 3 Satz 2 "nach den Grundsätzen des nat. soz. Staates erzogen" werden sollen, und dies gegen Art. 107 der Verfassung verstosse. Auch hier wird der Senat eine Änderung der VO. erwägen in der Richtung, dass die Erziehungstendenz des § 3 Satz 2 zu ändern sei. Sie erscheint unnötig, weil schon bisher jüdische Jugendliche

x) befindet sich in den Archiven des Sekretariats.

auf Grund besonderer Erklärung des Senats nicht zum Landjahr herangezogen sind und werden, so dass eine etwaige Beeinflussung dieses Kreises entgegen Art. 107 niemals vor sich gegangen ist.

B. Verwaltung.

Die vorausgeschickte Einleitung ist durchaus zutreffend, soweit sie ausführt, dass Art. 71 der Danziger Verfassung massgebend für die Verwaltung der Freien Stadt Danzig ist und dass insbesondere Art. 73 - wie selbstverständlich jede andere Bestimmung der Verfassung - für die Regierung Richtschnur und bindend ist. Charakteristisch ist, dass fast ausschliesslich auch wieder der "Gleichheitsgrundsatz vor dem Gesetz" des Art. 73 in den Vordergrund gestellt wird. Der Grundsatz ist tatsächlich der scheinbar am leichtesten verletzte Artikel der gesamten Verfassung: Man braucht nur 2 ähnliche Tatbestände nebeneinander zu stellen und darzutun, dass sie irgendwie und wann in einem Verwaltungsakt oder in einem Urteil nicht absolut gleich beurteilt seien: sofort ist der Vorwurf da, dass die Gleichheit verletzt sei! Man muss also gerade bei der Beurteilung einer angeblichen "Ungleichheit" in der Verwaltung und Handhabung besonders vorsichtig und kritisch sein.

Soweit aber die vorausgeschickte Einleitung persönliche Aussprüche anführt, verfällt sie in Unrichtigkeiten und Unzulässigkeiten. Die dem Herrn Justizsenator Dr. Wiercinski-Keiser zugeschriebene Äusserung trägt den Stempel der Unwahrheit auf der Stirne. Denn es wäre unbegreiflich, dass ein an massgebender, verantwortungsvoller Stelle stehendes Senatsmitglied derart unvorsichtige Äusserung tut. Ausserdem wird die ausdrückliche Erklärung abgegeben, dass sie falsch ist. Ähnlich ist die Äusserung des Schul-Staatskommissars Schramm aus dem Zusammenhang gerissen und so, wie sie hier gebracht und gebraucht wird, nicht gefallen.

a) Der der Polizei gemacht Vorwurf ist dahin zusammen zu fassen, dass der Schutz der jüdischen Staatsbürger gegenüber öffentlichen Bedrohungen und Beschimpfungen versagt habe und eine gefährliche Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bedeute oder herbeiführe.

Sieht man sich aber die Einzelfälle genau an, so ist zu sagen, dass den zweifellos hier wie überall vorkommenden, ungehemmten Äusserungen der Volksstimmung nicht die Bedeutung beizumessen ist, die ihnen die Petition beilegt. Die Vorkommnisse sind vereinzelt, auf enge Kreise beschränkt. Es kann unmöglich der Vorwurf mangelnden Schutzes der jüdischen Bevölkerung daraus hergeleitet werden, dass ein polizeiliches Einschreiten gegen antijüdische Auslassungen gewisser Presseorgane, insbesondere der reichsdeutschen Wöchenschrift "Der Stürmer" und der Danziger Tageszeitung "Der Danziger Vorposten", nicht erfolgt sei. Die Polizei ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit verantwortlich.

Nur soweit diese gestört oder gefährdet wird, ist sie zum Eingreifen berechtigt und verpflichtet. Es ist nicht ihre Sache, sich in den Kampf der Weltanschauungen einzumischen. Tatsächlich haben die genannten Presseorgane in Danzig niemals Veranlassung zu Ausschreitungen gegen den jüdischen Bevölkerungsteil gegeben; bei der vernünftigen Einstellung der Danziger Bevölkerung bestehen in dieser Richtung auch für die Zukunft keine Befürchtungen.

Bemerkt wird, dass die Wochenschrift "Der Stürmer" schon vor der Machtübernahme durch die nationalsozialistische Bewegung in Danzig vertrieben wurde. Obgleich ihre Tendenzen damals keine anderen waren als jetzt, ist auch seitens der früheren Regierungen niemals zu ihrem Verbot geschritten worden. Die Zahl der in Danzig vertriebenen Exemplare ist nur gering, der Leserkreis derart beschränkt, dass schon deswegen eine Gefährdung der Ordnung nicht in Frage kommt.

Als Organ der nationalsozialistischen Bewegung in Danzig ist "Der Danziger Vorposten" weltanschaulich gegen das Judentum eingestellt, womit er der überwiegenden Volksmeinung Ausdruck gibt. Diese Volksmeinung, die sich keineswegs allein auf die Anhänger der nationalsozialistischen Bewegung beschränkt, zu bekämpfen, kann nicht Aufgabe der Staatsregierung sein. Dafür, dass die Auslassungen des "Danziger Vorposten" lediglich weltanschaulich nicht im Sinne einer Aufreizung verstanden werden, bürgt die Disziplin der Danziger Bevölkerung. Wenn die Petenten über gewisse Schärfen der Kampfweise des "Danziger Vorposten" Beschwerde führen, so sei darauf hingewiesen, dass die Tonart, welche das Organ der Danziger Juden, das "Danziger Echo" gegen die Nationalsozialisten anzuwenden pflegt, bestimmt keine gemässigtere ist. Die Petenten werden nicht behaupten können, dass ihre Angabe, die Polizei ziehe die Grenzen für ihr Einschreiten gegen Presseorgane, keineswegs besonders gering hinsichtlich dieser in Danzig noch niemals verbotenen, sondern nur in einem Einzelfall beschlagnahmten jüdischen Zeitung zuträfe.

In diesem Zusammenhang muss auch daran erinnert werden, dass in den letzten Jahren vor Übernahme der Regierungsgewalt durch die nationalsozialistische Bewegung jüdische und jüdisch beeinflusste Presseorgane, insbesondere solche reichsdeutscher Herkunft, in Danzig ungehemmt gegen den Nationalsozialismus und seine Anhänger hetzten durften, ohne dass sie dieserhalb einem Verbot anheimgefallen wären.

Wenn behauptet wird, dass in Danzig fast täglich judenfeindliche Lieder in den Strassen zu hören seien, so ist das eine starke Übertreibung. Der Senat hat es an einer Einwirkung auf die massgebenden Parteiinstanzen in dieser Beziehung nicht fehlen lassen und damit auch Erfolg gehabt. Dass sich das Absingen der beanstandeten Lieder nicht völlig unterbinden lässt, bedarf keiner Erörterung. Derartige aus der jeweiligen Volksstimmung herausgeborene, harmlose Kundgebungen hat es in Danzig zu allen Zeiten gegeben, ihre Opfer sind nicht etwa nur die Juden, sondern in

hohem Masse auch gerade die national eingestellten Parteien gewesen. Die öffentliche Ruhe und Ordnung ist dadurch niemals gestört worden.

Die Erwägung der Petenten über die voraussichtliche Einstellung der Schutzpolizei bei judenfeindlichen Ausschreitungen sind danach rein theoretischer Art. Es wird kein einziger Fall angeführt, in welchem "aufgehetzte Elemente" Ausschreitungen begangen hätten. Selbstverständlich würde die Polizei in dem gedachten Falle den Juden denselben Schutz angedeihen lassen wie jedem anderen Staatsbürger auch. Ein Beweis für ihre hohe Objektivität ist die in der Beschwerde angeführte Bestrafung eines Schutzpolizeibeamten, der eine abfällige Bemerkung über das Judentum gemacht hatte.

Ein Anlass, hier eine Verletzung des Art. 73 anzunehmen, liegt nicht vor.

b) Senatsrat Berent ist beurlaubt worden, unter Belassung seines Gehalts, weil er nicht mehr das Vertrauen der Regierung besass, nicht aus Gründen seiner jüdischen Zugehörigkeit. Nach den Danziger Gesetzen hat kein Beamter ein Recht auf Ausübung seines Amtes. So auch Brand, Beamtenrecht, III. Auflage S.120 ff. Ziffer 4.

C. Erziehungswesen.

Es muss hier der Grundsatz vorangestellt werden, dass das gesamte Schulwesen dem Staat und seiner Gesetzgebung untersteht, und dass ganz selbstverständlich dabei das Erziehungsprinzip, das der Staat für richtig hält, darin aufgeführt wird. Dabei ist gern zugegeben, dass auch hierbei, also beim Schulwesen, der Gleichheitsartikel 73 der Danziger Verfassung beachtet werden muss. Ein Vorwurf, dass in der Gesetzgebung dagegen verstossen sei, wird nicht gemacht. Die Vorwürfe richten sich lediglich gegen tatsächliche Handhabungen. Hier ist vor allem zu beachten, dass bei einer so gewaltigen Umstellung der Ideen-Auffassungen auch auf dem Schulwesen, wie sie der Nationalsozialismus mit sich bringt, Bedenken auftreten können. Die Regierung der Freien Stadt Danzig hat auch hier, ihrer Auffassung getreu, die Bedenken geprüft und da abgeholfen, wo sie sie für begründet erachtete.

Was die Lehrer angeht, so ist die Lage ähnlich wie bei den weiter unten zu besprechenden Richtern. Die Bevölkerung, die nun einmal, wie die Wahl zeigt, in grosser Mehrheit unfreundlich den Juden gegenüber eingestellt ist, nimmt jetzt nicht mehr ohne weiteres hin, dass ihre christlichen Kinder von jüdischen Erziehern erzogen werden. Deshalb muss die Regierung -- gerade in richtiger Anwendung des Gleichheitsprinzips des Art. 73 -- möglichst dafür sorgen, dass christliche Erzieher für christliche Kinder tätig sind. Die Regierung hat sonst auch weiter zu befürchten, dass die Bevölkerung sich gegen jüdische Erzieher auflehnt, ihnen Schwierigkeiten macht und dadurch nicht nur die öffentliche Ruhe gefährdet, sondern noch vielmehr

die Autorität und das Erziehungswerk der Schule erschüttert. In dieser Erkenntnis hat die Regierung in einzelnen Fällen jüdische Lehrer von ihren exponierten Posten entfernt und in Stellen gesetzt, die in minderer Masse der öffentlichen Anfechtung und Kritik unterliegen. Die Versetzungen sind also aus rein sachlichen Gründen nötig gewesen und sind absolut nicht Folge einer antisemitischen Einstellung der Regierung. Es braucht nicht noch gesagt zu werden, dass solche Personalversetzungen auch ganz besonders im Interesse und zum Besten der jüdischen Lehrer selbst geschehen sind. Was aber jüdischen Lehrern zu ihrem eigenen Besten geschieht, kann unmöglich als Verfassungsverletzung des viel zitierten "Gleichheits"-Prinzips des Art. 73 aufgefasst werden.

So sind die beiden angeführten Fälle zu 1 und 2 zu erklären.

Was die Schüler angeht, so muss gesagt werden: Schüler jüdischer Abstammung werden in der Schule nicht ungerecht behandelt, im Gegenteil es wird darauf geachtet, dass keinerlei Zurücksetzung erfolgt, da der Senat sich seiner Pflicht aus Art. 107 bei Ausübung in Handhabung des Schulwesens sehr wohl bewusst ist.

Bemerkt soll aber werden, dass der Senat über seine Aufgabe hinaus, die jüdischen Kinder nicht zurückzusetzen, das Schulgeld für die jüdischen Schüler vielfach ermässigt hat, und zwar freiwillig, und damit auf eine Einnahme von 3000 G. jährlich zugunsten der Bevölkerung verzichtet hat. Diese Massnahme sieht doch wirklich nicht nach Benachteiligung des jüdischen Teiles der Bevölkerung aus!

Was die Technische Hochschule angeht, so sind die Ausführungen der Petition doch sehr mangelhaft und reichen beim besten Willen nicht aus, davon zu überzeugen, dass hier eine Verfassungsverletzung des Art. 73 geschehen sei. Bei der Hochschule besteht ein Mangel an Arbeitsplätzen. Deshalb war es nötig, die Zuweisung von Arbeitsplätzen an der Hochschule zu regeln: Damit ist zur Zeit den jüdischen Studenten fast ein ganzer Zeichensaal zur Benutzung überwiesen worden. Dass die jüdischen Studenten unter sich bleiben, ist ganz gewiss nur zu ihrem Besten geschehen und zum Frieden der Hochschule, um so Reibereien zu vermeiden, die zwischen jugendlichen Hitzköpfen beider Seiten so leicht vorkommen. Man sollte dankbar solche Regelung anerkennen, statt sie als Verfassungsverletzung aufzuputzen.

Ebenso besteht in Danzig ein grosser Mangel an Sportplätzen und Turnhallen, weil die früheren Regierungen Danzigs hierin nichts Genügendes für die Ertüchtigung der Jugend getan hatte. Die Plätze und Hallen reichen jetzt, umso weniger, als die körperliche Ausbildung in Sport gegenüber früher noch erheblich zugenommen hat. Deshalb war der Senat noch nicht in der Lage, den jüdischen Turnverein bisher zur Benutzung eines Sportplatzes zuzulassen. Wo da eine Verfassungsverletzung liegen soll, ist nicht einzusehen.

D. Kunstpflege.

Die Ausführungen hierzu gipfeln selbst nicht in der Behauptung, dass das Nichtengagieren von jüdischen Künstlern beim Staatstheater, dem Rundfunk und der Zop-poter Waldoper eine Verfassungsverletzung unter dem einzigen, immer wieder zitierten Gesichtspunkt der Gleichbehandlung (Art. 73 D.V.) sei. Es erübrigt sich also, darauf einzugehen.

Hingewiesen sei, dass von den Leitern der Theater die Künstler lediglich aus dem Gesichtspunkt verpflichtet werden, möglichst gute Leistungen sich zu sichern.

Es ist aber charakteristisch, dass, um die Stimmung in der Beurteilung der Petition zu beeinflussen und den Eindruck planvollster Judenverfolgung zu erwecken, selbst das Kunstgebiet, das mit Verfassungswidrigkeit wirklich nichts zu tun hat, herangezogen wird. Es erscheint diese Methode nicht einwandfrei.

E. Gesundheitswesen.

1. Die Petition verfolgt auch hier die Methode, Stimmung zu machen, indem sie zunächst auch wieder Behauptungen aufstellt, die garnicht zu dem Vorwurf, dass die Regierung bzw. die Verwaltung den Gleichheitsgesichtspunkt des Art. 73 ausser Acht lasse, führen können. Denn es handelt sich bei den behaupteten angeblichen Boykottierungen gar nicht um Massnahmen oder um Verhalten von Regierungsorganen, für die sie verantwortlich wären! Zudem sind die Behauptungen, soweit sie dem Senat bekannt sind, unzutreffend.

2. Erst nach dieser Einleitung kommt die Petition auf Massnahmen der Regierung zu sprechen und greift die Änderung der Verordnung, betr. Ärztekammer vom 1. Dezember 1933 - G.Bl.S.589, an. Dieser Vorwurf ist bereits oben A 5., 6., 7 (Gesetzgebung) behandelt. Es sei wiederholt: es handelt sich bei der Ärztekammer um eine Berufsvertretung, die einem Gesamtaufbau aller Berufe und Berufsvertretungen eingegliedert wird. Es ist das Recht des Staats, diese zu ernennen. Er will daneben die sonst verfassungsmässig erlaubten Zusammenschlüsse der Berufsgruppen, also hier der Ärzte, durchaus nicht beschränken oder verhindern. Der Senat ist auch frei in der Benennung einer solchen Berufsvertretung und verfährt dabei naturgemäss nach dem demokratischen Grundsatz, in der Vertretung die Majorität, also die Ärzte nationalsozialistischer Gesinnung, zum Ausdruck zu bringen. Er darf hier nicht nur etwa, wie die Petition erklärt, auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1933 - G.Bl.S.295- den "Vorsitzenden" der Ärztekammer ernennen, sondern auf Grund der weiteren Verordnung vom 11. Juli 1933 (G.Bl.S.301 -, die den Petenten wohl entgangen ist-), den gesamten Vorstand, d.h. die ganze Ärztekammer selbst.

Im einzelnen ist zu sagen: Professor Dr. Wallenberg, dessen grosse ärztliche Bedeutung ausser

Frage steht, ist über 71 Jahre alt und deshalb nicht mehr als geeignet für die Berufsvertretung befunden worden.

3. Die Fälle in der öffentlichen Krankenpflege, die angeblich einen Verstoss gegen Art. 73 D.V. bedeuten, sind leicht zu entkräften. Der Fall Frl. Dr. Friedländer ist vom Gericht nachgeprüft und ihre Kündigung für einwandfrei befunden. Der Arzt Dr. Jelski ist über 19 Jahre in seiner Stellung beim Wohlfahrtsamt tätig gewesen; er war daher wegeh seines Alters durch eine jüngere Kraft zu ersetzen. Es liegt nun einmal in der modernen Denkungsart, dass jüngere Kräfte auch zur Geltung kommen sollen, bei aller Hochachtung vor der Erfahrung des Alters!

4. Die Behauptung, dass seit Beginn der jetzigen Regierung alle bei Danziger Behörden freigewordenen Arztstellen nur für Bewerber arischer Abstammung ausgeschrieben seien, ist unrichtig. Solche Ausschreibung wäre unstatthaft und ist nicht geschehen. Das müsste den Petenten auch bekannt sein. Es wird nur auf die letzte Ausschreibung einer Schularztstelle verwiesen.

F. Justizwesen.

1. Es ist richtig, dass der Landgerichtsrat Berent und der Amtsgerichtsrat Abramsohn einen anderen Wirkungskreis zugeteilt erhalten haben. Bei Berent ist das mit seiner Zustimmung geschehen, die erforderlich war, um ihn als Landgerichtsrat bei dem Amtsgericht zu beschäftigen. Aber sie sind Richter geblieben und heute noch als Richter tätig; es ist nach dem Gerichtsverfassungsgesetz durchaus statthaft, bei der Geschäftsverteilung, die der Gerichtspräsident mit dem Kollegium des Präsidiums zusammen für das Geschäftsjahr vornimmt, die Richter in ihrer Tätigkeit auszuwechseln; es ist das sogar ein anerkannter Verwaltungsgrundsatz, um die Richter nicht einseitig werden zu lassen, sondern vielseitig in allen Gerichtsgeschäften verwenden zu können. Die Veränderung der Tätigkeit ist daher absolut statthaft, und es ist nicht zu verstehen, wie die Petition sagen kann, dass "hier ein Verfassungsverstoss vorliege, bedürfe keines Beweises". Es ist dies eine Bemerkung, die in ihrer Unhaltbarkeit unwillkürlich gegen gleiche Bemerkungen an anderen Stellen argwöhnisch macht!

Die Veränderung ist bei Berent und Abramsohn vorgenommen im Interesse eines reibungslosen Verkehrs mit dem Publikum, das sich nun einmal nicht mehr von einem jüdischen Richter aburteilen lassen will, ferner im Interesse der Rechtspflege, der natürlich Beschwerden über die Persönlichkeit der Richter nicht zuträglich sein können, und nicht zuletzt im Interesse der jüdischen Richter selbst. Sie sollten vor zu befürchtenden Angriffen aus dem Publikum geschützt werden, und deshalb sind sie dort als Richter beschäftigt, wo das Publikum weniger persönlich mit dem Richter in Berührung kommt.

Betr. des früheren Arbeitsrichters Drum liegt der Fall anders:
Das Danziger Recht hatte abweichend vom Deutschen Recht das Arbeitsgericht als Sondergericht organisiert, dass neben dem ordentlichen Gericht stand; seine Richter wurden nicht gewählt, sondern vom Senat ernannt. Es war schon längst das Bestreben der Justizabteilung, diesen Zustand zu beseitigen und das Arbeitsgericht dem ordentlichen Gericht einzugliedern, wie das im Reich der Fall ist. Denn nur absolut unabhängige und zwar auch in ihrer Wahl unabhängige Richter sind wirkliche Hüter der unabhängigen Rechtsprechung. Die neue Regierung setzte diese Eingliederung des Arbeitsgerichts durch; es wurde die Verordnung vom 14. Juli 1933 - G.Bl.S.329 erlassen, die am 1. August 1933 in Kraft trat. Jetzt durften aber, da das neue Arbeitsgericht Teil und Bestandteil des ordentlichen Gerichts geworden war, auch nur ordentliche Richter amtieren, die gewählt waren. Die ernannten Arbeitsrichter durften nicht mehr amtieren. So musste auch der Arbeitsrichter Drum mit dem 1. August seine Tätigkeit beenden, wie übrigens auch - was die Petition verschweigt - der zweite Arbeitsrichter Lederer, der kein Jude ist! Die Tätigkeit des neu eingegliederten Arbeitsgerichts übernahmen die ordentlichen Richter. Die Änderung in den Personen der Richter ist also absolut einwandfrei, sogar notwendig und verfassungsmässig vor sich gegangen. Eine andere Behandlung wäre verfassungswidrig gewesen!

2. Dieser Vorwurf betrifft die Ernennung jüdischer Referendare zu Assessoren. Hier ist zu bemerken, dass die Freie Stadt inzwischen eine neue Regelung getroffen hat. Eine Neuregelung war durch die ständig anwachsende Zahl von Referendaren und Assessoren dringend nötig und lange beabsichtigt. Sie ist durch die auf dem Ermächtigungsgesetz ruhende Verordnung vom 6. Mai 1935 (G.Bl.S.631) vollzogen. Danach scheidet jeder Referendar, der sein Assessorexamen bestanden hat, mit dem Bestehen des Examens aus dem Beamtenverhältnis, in dem er bis dahin als Referendar stand, aus und erhält die Bezeichnung "Assessor" (ohne jeden Zusatz!), der den Ausbildungsgrad für jeden erkennbar macht. Er steht von da an dem Senat wie irgend ein anderer Unbeteiligter gegenüber. Will er Richter, Staatsanwalt oder höherer Verwaltungsbeamter, also kurz gesagt, Beamter werden, muss er sich bewerben; er muss beantragen, zu einem Probendienst hierzu angenommen zu werden. Der Staat nimmt zur Probe nur so viele an, als er voraussichtlich benötigt; der Staat erprobt dann die Probanden innerhalb der Probezeit von einem Jahr und wählt dann nochmals diejenigen, die sich bewährt haben, in bestimmter Anzahl nach seinem Bedürfnis aus. In der Auswahl der Probanden, ebenso derjenigen, die sich bewährt haben, der sogenannten Anwärter, ist der Staat frei und muss frei sein, da er die Verantwortung dafür trägt, dass nur geeignete Beamte mit einem Staatsamt betraut werden. Deshalb darf auch der Staat für diejenigen, die er mit einem

Staatsamt betrauen will, Richtlinien aufstellen. Dem steht nicht der Art. 91 D.V. entgegen. Im Gegenteil: denn demnach sind zu den Staatsämtern zuzulassen die Danziger Staatsangehörigen "entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen". Darin liegt das Recht und sogar die Pflicht für den Staat begründet, Grundsätze und Richtlinien über das aufzustellen, was "Befähigung zum Staatsamt" und "Leistung" bedeutet. In diesen Grundsätzen wird und darf sich die neue Staatsauffassung widerspiegeln. So ist die Richtlinie der neuen Verordnung vom 6. Mai 1935 berechtigt, wenn sie sagt: "Die Übernahme soll nur erfolgen, wenn der Antragsteller mit Rücksicht auf die von ihm ... gezeigten Leistungen und nach seiner Persönlichkeit..... als besonders geeignet angesehen werden kann". Bei der Beurteilung der Persönlichkeit können und müssen die Kriterien berücksichtigt werden, ob der Betreffende dem Volke als Beamter zugemutet werden kann, das besagen auch die in der A.V. vom 28. Juli 1934 ausgesprochenen Richtlinien, für die Ernennung von Assessoren - siehe Anlage - ^x, wonach "der zu Ernennende dafür Gewähr bieten muss, dass er mit innerer Hingabe und in innerer Verbundenheit mit Volk und Staat späterhin ein Staatsamt verwalten werde."

Der geprüfte Referendar mit der Bezeichnung "Assessor" kann ebenso wie der Beamtenschaft auch der Rechtsanwaltschaft sich zuwenden wollen. Zum Rechtsanwalt ernannt der Senat nach der AV. betr. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 29.9.34 (St. A.S. 376); Grundsätze, nach denen die Ernennung gehandhabt wird, bestehen nicht; es sind hier die allgemeinen Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung maßgebend, wonach grundsätzlich die Zulassung zur Anwaltschaft frei ist. Nur wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, darf der Bewerber nicht zugelassen werden, und bei bestimmter Sachlage kann der Senat die Zulassung versagen. Zu der letzteren gehört die neue Bestimmung des § 6 Ziffer 5, die durch Verordnung vom 22. August 1933 (G.Bl.S. 429) Ziffer 2 eingeführt ist. Sie lautet: Der Senat kann die Zulassung versagen, "wenn die Zulassung des Antragstellers nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer im Interesse der Rechtspflege Bedenken unterliegt". Hierin ist in die Hände der Berufsvertretung, als des Gremiums, das am besten die Bedürfnisse seines Berufs kennt, die Prüfung gelegt, die bei Staatsbeamten der Staat anstellt, nämlich: ob die Zulassung des betreffenden Antragstellers "im Interesse der Rechtspflege" liegt. Die Prüfung dieser Frage ist, wie eigentlich selbstverständlich sein sollte, ebenso natürlich wie nötig, gegen irgendeine Verfassungsbestimmung Danzigs oder sogar irgendeines Staats verstossen könnte. Dass der Senat gezwungen ist, den Antragsteller zuzulassen, wenn der Vorstand der Anwaltskammer keine Bedenken hat, ist schon oben angedeutet. Auch schon oben ist ausgeführt,

x) befindet sich in den Archiven des Sekretariats.

xx) und ich kann nicht einsehen, inwiefern diese Prüfung

dass der Vorstand der Anwaltskammer absolut frei in seiner Beurteilung ist, mag ihn auch der Senat ernannt haben. Dass natürlich in ihm sich die Zusammensetzung des Volkswillens widerspiegelt, ist selbstverständlich und vollkommen im demokratischen Sinne statthaft! -

S.
857

Mit diesen Darlegungen erledigt sich die Bemängelung der Petenten. Denn es ist dargelegt, dass der Zustand, der jetzt herrscht, einwandfrei ist. Zu sagen ist nur noch, dass alle bisher nicht zum Assessor ernannten Referendare, die das Assessorexamen bestanden haben, nachträglich den Titel Assessor erhalten werden. Es ist ihnen anheimzugeben, ihren Antrag zur Zulassung zur Anwaltschaft jetzt zu wiederholen, da der Vorstand der Anwaltskammer jetzt an dem Umstand, dass sie nicht zum Assessor ernannt seien, nicht mehr Anstoss nehmen kann.

Auf Einzelheiten einzugehen, hat hiernach keine Bedeutung mehr. Es soll nur gesagt werden, dass ausser den 3 jüdischen Referendaren in derselben Zeit 2 (nicht 1) christliche Referendare ebenfalls nicht zu Assessoren ernannt sind, da sie nicht den aufgestellten Richtlinien entsprachen. Die Massnahme beschränkter Zulassung ist übrigens ausserdem auch eine Notmassnahme und Abwehr gegen die kommende Flut von Assessoren, die sich künftig gegen Christen, die den Richtlinien nicht genügten, in weit grösserem Masse auswirken wird, als es bisher geschehen ist. Ebenso werden auch schon Referendare von ihrer Laufbahn rücksichtslos entfernt, wenn sie nicht den Anforderungen, die an sie zu stellen waren, entsprachen.

Der Justizsenator Dr. Wiercinski-Keiser soll gerade in diesem Zusammenhange sich dahin ausgesprochen haben, wie in der Petition behauptet wird: (siehe B) "ein Gesetz wie in Deutschland könne man hier ja nicht machen, es würden aber andere Massnahmen ergriffen werden, die zu demselben Erfolge führten", um nämlich die Juden zu benachteiligen. Diese Behauptung ist, wie nochmals scharf und klar gesagt sei, unwahr. Endlich soll nicht unterlassen werden, auf die dem Hohen Kommissar bereits am 5. Januar 1935 zugestellte Antwort des Senats in dieser Frage Bezug zu nehmen. Sie befasst sich mit dem früheren Zustand und tut dar, dass auch der frühere Zustand verfassungsmässig war. Es wird wiederholt, dass die rechtliche Lage jetzt durch die Verordnung vom 6. Mai 1935 geändert ist und in ihrer Verfassungsmässigkeit noch weniger anfechtbar erscheint.

Besonders zu beachten bitte ich aber insbesondere die statistischen Angaben der Petition, die die Prozentzahl der jüdischen Staatsbürger im Staatsgebiet Danzigs auf nur 0,5 % angibt. Wir machen uns diese offenbar auf eigener Grundlage beruhende Zahl gern zu eigen. Es ist dann die dadurch höhere Prozentzahl jüdischer Beteiligung an der Beamtenschaft entsprechend zu bewerten.

3. Die Stellung des Vorstandes der Anwaltskammer ist bereits mehrfach besprochen. Es sei nochmals wiederholt,

dass die Anwaltskammer die Berufsvertretung der Rechtsanwälte ist. Ihr Vorstand wird vom Senat zwar ernannt (VO. vom 4. Februar 1933 und 11. Juli 1933 - G.Bl.S. 295 und 301), ist aber dann absolut selbständig und an keine Weisung des Senats gebunden, hat vielmehr allein nach den Interessen des Berufsstandes zu handeln. Dass er in seiner Mehrheit nationalsozialistisch ist, entspricht der herrschenden Einstellung und dem demokratischen Prinzip, dass die Meinung der Mehrheit auch zum Ausdruck zu bringen sei.

Die Petenten verwechseln übrigens geflissentlich nationalsozialistische Gesinnung mit der Partei-zugehörigkeit zur nationalsozialistischen Partei. Die Rechtsanwälte mögen nationalsozialistisch gesonnen sein, sind aber durchaus nicht alle Mitglieder der nationalsozialistischen Partei.

4. Von einem vom Senat geduldeten Boykott der Danziger jüdischen Rechtsanwälte kann keine Rede sein. Es mag richtig sein, dass die jüdischen Rechtsanwälte weniger aufgesucht werden als früher. Das ist allein darauf zurückzuführen, dass die Bevölkerung infolge ihrer politischen Einstellung ihnen das Vertrauen nicht mehr wie früher entgegenbringt. Da freie Anwaltswahl herrscht, kann der Senat der freien Konkurrenz nicht gebieten; er würde sonst den Vorwurf wirklich verdienen, den die Petition so oft erhebt, nämlich den Vorwurf ungleicher Behandlung vor dem Gesetz! Ebenso kann das Gericht, das allein darüber zu befinden hat, auch zu Offizialverteidigern jüdische Anwälte nur in geringerem Masse bestellen: denn die Angeklagten können nicht einen Rechtsanwalt aufgezwungen erhalten, den sie gesinnungsmässig ablehnen, und es würde die Güte und Richtigkeit der Rechtsprechung in Frage gestellt werden, wenn Verteidiger bei der Rechtsfindung mitwirken, die nicht das Vertrauen der Angeklagten haben, da sie von ihren Klienten nicht voll und rückhaltlos informiert werden würden. Genau so verhält es sich bei den Armensachen im Zivilprozess. Hier ist in besonderer Verfügung Nr. 14/1934 des Senats der berechnete Grundsatz aufgestellt, dass der Wunsch der Partei berücksichtigt werden soll. Diese Regelung geht von demselben Gedanken aus, dass nur das Vertrauen die klare Aussprache zwischen Anwalt und Klient ermöglicht, und dass nur klare Kenntnis in Darstellung der Sachlage die richtige Rechtsfindung ermöglicht.

Richtig ist, dass seit der Auflösung des Anwaltsvereins der Nationalsozialistische Juristenbund die öffentliche Rechtsberatung übernommen hat. Auch sie ist das Sprachrohr der Wünsche des Rechtsuchenden zur Benennung eines Anwalts. Dass auch hier die erwähnten Einstellungen der Bevölkerung sich ausprägen, ist unvermeidlich. Hier gehört aber her die Verordnung vom 27. April 1935 (G.Bl.S. 627). Nach ihr sind jetzt die tatsächlichen Hindernisse, die bisher den jüdischen Rechtsanwalt vom Auftreten vor dem Arbeitsgericht fernhielten, beseitigt, da der Senat sich überzeugte, dass die bisherige Regelung tatsächlich (wenn auch nicht beabsichtigt) die jüdischen Rechtsanwälte

fernhielt. Genau wie jeder andere Rechtsanwalt kann jetzt der mosaische Rechtsanwalt auftreten. Auch das ist nach unserer Auffassung ein Beweis, dass da, wo der Senat eine wirkliche Benachteiligung der jüdischen Rechtsanwälte in Gesetz oder Handhabung erkennt, er auch abhilft!

Der Senat hatte also keinen Anlass, Zustände zu ändern, für die er nicht verantwortlich ist.

5. Die Frage der Niederlassung jüdischer Rechtsanwälte ist oben zu 2 bereits eingehend behandelt. 5. Es braucht nicht noch einmal auf diese Frage eingegangen zu werden. 858 Nachdem alle jüdischen Referendare nach Bestehen des Examen den Titel Assessor erhalten haben, ist ihnen nahegelegt, sich erneut zu melden. Der Vorstand der Anwaltskammer wird erneut prüfen, und kann nicht mehr eine ablehnende Haltung damit begründen, dass ihm ein Bewerber, den der Senat nicht der Ernennung zum Assessor für wert hält, ebenfalls nicht zugemutet werden könne. Die Frage ist daher insoweit noch offen.

Dass der Senat durchaus billigen Erwägungen stattgibt, und nicht den Grundsatz der Judenfeindlichkeit hat, beweist die Zulassung des jüdischen Assessors Rosenbaum zur Anwaltschaft. Der Fall zeigt absolut, dass eben nicht der Jude als Jude abgelehnt wird (denn sonst hätte der Senat ihn nicht ernennen dürfen), sondern dass der Senat auch mosaische Rechtsanwälte zulässt, wenn er sich überzeugt hat, dass Bedenken in Richtung seiner Grundsätze nicht vorliegen.

Ähnliche Erwägungen wie bisher angestellt sind auch für die richtige Beurteilung des Verhaltens des Senats bei der Ernennung der geprüften Rechtskandidaten zu Referendaren massgebend. Es sei nur wiederholt, dass der Senat grundsätzlich, gestützt auf Art. 91 D.V., frei in der Auswahl derer ist, die er dereinst als höhere Beamte oder Rechtsanwälte in seinem Staatswesen verwenden will. Die Richtlinien bei der Auswahl sind in der Justizausbildungsordnung vom 1. Dezember 1934 (St.A.S.533) genauer ausgeführt, um den jungen Studenten von vornherein die Grundsätze des Staates zu zeigen und sie zur rechten Zeit zur Selbstprüfung zu veranlassen, ob sie diesen Grundsätzen entsprechen wollen und können. Ich meine, die in § 2 dargestellten Richtlinien machen jedem demokratischen Staat Ehre, denn sie stellen die enge Gemeinschaft mit allen Ständen und Berufen und deren Vertretern in ersten Vordergrund. Auch die Juden sind dabei nicht ausgeschlossen! Es ist übrigens ausserdem dafür gesorgt, dass, wenn sie etwa nicht so wie andere diese Zusammengehörigkeit durch Mitgliederschaften zu entsprechenden Vereinigungen dartun können, sie trotzdem willkommen sind. Denn der Satz 2 in § 2 Abs. 1 sagt nur, dass die da genannten Beweismittel "vornehmlich" in Frage kommen; jeder andere Beweis ist also zugelassen! Ausserdem heisst es gleich in den ersten Worten des Abs. 1, dass von dem Bewerber "erwartet" wird, dass er das und das tue; nicht wird es also zur Pflicht und Voraussetzung gemacht, sondern nur gewünscht d.h. erwartet!

Diese dehnbare Fassung ist gerade mit Rücksicht auf jüdische Studenten gemacht, die formell vielleicht nicht mit solchen Beweisen dienen können. Ebenso sind auch die Bestimmungen der "Richtlinien" vom 28. Juli 1934 (AV. Nr. 33/1934) gehalten.

In der Praxis ist tatsächlich bisher noch kein Jude vom juristischen Vorbereitungsdienst zurückgewiesen. Wohl aber schon verschiedene Christen.

G. Wirtschaftsleben.

Die in diesem Teil angeführten angeblichen Boykotte gegen den jüdischen Kaufmann oder gegen den jüdischen Arbeitnehmer und Angestellten sind durchweg, wie die Petition selbst sagt, nicht auf Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen zurückzuführen. Es kann daher ein direkter Vorwurf der Regierung für diese Dinge nicht gemacht werden. Daher wird ihr nur der indirekte Vorwurf gemacht, dass sie, die Regierung, diesen Boykott nicht unterdrückt habe. Auch dieser ist unberechtigt.

Der Art. 73 D.V. bestimmt lediglich, dass alle Danziger Staatsangehörigen vor dem Gesetz und auch in der Handhabung der Gesetze gleich sind. Aber er legt dem Staat keine Pflicht auf, da, wo Gesinnung der Bevölkerung oder Zufall der Volksgunst einen Teil der Bevölkerung einmal vernachlässigt, die Bevölkerung zugunsten der Vernachlässigten zu beeinflussen: Das verlangt aber tatsächlich die Petition! Auch die Minderheitenbestimmung des Art. 33 Par. Vertr. gibt keine Handhabe für diese Forderung; sie ist von den Petenten auch nicht herangezogen. Wo aber ein Boykott vorzuliegen schien, hat die Regierung, wie oben ausgeführt, ihn zu verhindern sich erfolgreich bemüht.

Merkwürdigerweise zitieren die Petenten nicht die Bestimmung des Protokolls vom 18.9.1933 Ziffer VII zum Hafенabkommen (abgedruckt Danziger Grünbuch XIII 1935 S.227). Auch diese Bestimmung bestätigt den jüdischen Kaufleuten nur das ihnen sonst schon zustehende Recht voller Freiheit für die Ausübung ihrer geschäftlichen Tätigkeit. Dazu erklärt der Danziger Senat, dass er darüber wachen werde, dass diese Freiheit nicht angetastet oder eingeschränkt werde. Diese Erklärung hat der Senat stets vor Augen gehabt und stets ihr gemäss sich verhalten. Der Senat hat, wie oben gesagt, wo es ihm bekannt wurde, dass Boykottversuche gemacht wurden, eingeschritten und wird es weiter tun. Aber es soll auch nochmals wiederholt werden, dass der Senat keinen Anlass und keine Pflicht hat, wenn die Bevölkerung aus eigener Entschliessung auf Grund ihrer weltanschaulichen und politischen Einstellung es vermeidet, bei jüdischen Kaufleuten zu kaufen oder jüdische Angestellte zu beschäftigen. Hier kann und darf der Staat keinen Zwang ausüben. Der Zwang in dieser positiven Beziehung würde ja gerade das sein, was die Petition so oft behauptet: eine Übertretung des

Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 73 D.V.†

Es erübrigt sich daher, auf Einzelheiten einzugehen. Gesagt soll nur werden, dass das zitierte "Winterhilfswerk" kein Staatsunternehmen ist, sondern lediglich ein Parteiunternehmen. Ebenso sei mitgeteilt, dass nicht entgegensteht, nach Art der "Braunen Messe" auch etwa eine "jüdische Messe" zu veranstalten, die auch dieselben Erleichterungen betr. Luxussteuer erhalten würde; es kann daher in dieser noch dazu privaten Veranstaltung der "Braunen Messe" keine unerlaubte Bevorzugung der einen Gruppe gesehen werden.

Zu den Schlussbestimmungen und Anträgen:

Die Regierung der Freien Stadt Danzig kommt nach den bisherigen Ausführungen zu dem der Petition entgegengesetzten Schluss, dass nämlich die Lage der jüdischen Staatsangehörigen in Danzig vollkommen der Lage entspricht, wie sie ihnen durch Verfassung und Minderheitsbestimmung des Art. 33 Par. Vertr. garantiert ist. Dass die Lage der Juden z. Zt. einen gewissen Nachteil erfahren hat, soll nicht bestritten werden; das ist aber nicht zurückzuführen auf eine Verletzung der Verfassungs- und Minderheitsbestimmungen durch die Regierung, sondern auf das nicht zu beeinflussende und nicht zu beanstandende Verhalten der Bevölkerung, die infolge ihrer veränderten weltanschaulichen und politischen Einstellung von den jüdischen Elementen abruckt. Die Regierung hat die ihr sowohl dem jüdischen Teile der Staatsbevölkerung als auch der jüdischen Minderheit gegenüber obliegenden Pflichten erfüllt und wird sie auch weiter erfüllen. Sie glaubt indes, dass die Einstellung der Bevölkerung gegenüber den jüdischen Elementen nicht gebessert wird, wenn in der grossen Öffentlichkeit bekannt wird - was bisher noch nicht bekannt ist! - dass die Juden den Weg der Petition, der ihnen offen steht und nicht verwehrt wird, beschreiten, und bedauert daher den Schritt der Petition. Sie ist auch der Auffassung, dass solche Beschwerde, die zum Teil auf lächerliche Einzelheiten eingeht; - es sei z. B. erinnert an die Stelle oben in B.: Nichtübertragung von Textillieferung an "den einzigen im Dorf Gr. Trampken ansässigen jüdischen Textil- und Schwarenhändler"!! - nicht vor das Weltforum des Völkerbundes gehört, sondern besser auszutragen wäre innerhalb des Staates Danzigs und nicht ausserhalb. Es dient nicht der Stärkung des Staates, der das ernste Bestreben hat, grosse Staats- und Menschheitsideen von völlig einwandfreier Art im Rahmen der Verfassung in die erlaubte Wirklichkeit umzusetzen, wenn kleine Kreise ihm hindernd in den Arm zu fallen suchen, da ihre geringfügigen Sonderinteressen angeblich verletzt seien. Dieser Gesichtspunkt, die Staatsautorität zu stärken und dadurch in Danzig ein starkes Staatswesen entstehen zu lassen, das Gerechtigkeit und Ordnung hegt und der Befriedigung der Völker dient, dürfte ein edlerer, höherer und wichtigerer Gesichtspunkt

sein, dem sogar - was garnicht einmal verlangt wird! - kleine Interessenverletzungen zum Opfer gebracht werden dürfen!

Ich bitte daher, diesen hohen Gesichtspunkt der Bedeutung des Freien Staats Danzig bei Beurteilung der Petition nicht ausser Acht zu lassen und über den Dutzenden von Kleinigkeiten, die vorgebracht sind, zu übersehen.

Zu den Anträgen selbst ist formell nur zu sagen:

- Zu 1) Der Antrag auf Aufhebung der 9 genannten Verordnungen ist nicht gerechtfertigt.
- Zu 2) Der Antrag auf "Wiedergutmachung" und "Unterlassung für die Zukunft" ist nicht gerechtfertigt.
- Zu 3) Das Verlangen des Ehrenschatzes für alle Staatsbürger ist bereits erfüllt. Die besondere Verordnung hierfür ist, ohne verfassungswidrig zu sein, auf die Juden nicht anwendbar.
- Zu 4) Der Boykott wird bekämpft. Weitere gesetzgebri-sche Massnahmen sind nicht erforderlich.

2. Ergänzende Petition des "Vereins jüdischer Akademiker" vom 14. Mai 1935, dem Generalsekretär durch Vermittelung des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig zugeleitet, zusammen mit den hierauf bezüglichen Ausführungen des Senats der Freien Stadt Danzig.

Danzig, den 14. Mai 1935

Se. Exzellenz

d. Herrn Hohen Kommissar
Danzig

Ew. Exzellenz

teilen wir im Anschluss an die Petition, die wir am 8. April 1935 gemeinschaftlich mit der Vereinigung selbständiger jüdischer Danziger Gewerbetreibender und Handwerker in der Freien Stadt Danzig eingereicht haben, höflichst mit, dass im Danziger Gesetzblatt vom 8. Mai 1935 (Nr. 40 S. 109) eine neue Verordnung zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes veröffentlicht ist, welche ausnahmslos alle Rechtsanwälte als Parteivertreter bei dem Danziger Arbeitsgericht zulässt. Hierdurch ist in unserer Petition derjenige Beschwerdepunkt, der in dem Abschnitt "Gesetzgebung" unter Ziffer 4 behandelt worden ist, erledigt, denn in diesem Punkt ist der mit der Beschwerde verfolgte Zweck erreicht.

Dagegen

Dagegen sehen wir uns genötigt, unsere Petition um eine neue Beschwerde zu ergänzen, welche durch die in dem beigelegten Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 42 veröffentlichte Verordnung vom 6. Mai 1935 über die Laufbahn der Beamten des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes hervorgerufen ist. Wir halten diese Verordnung aus den nachstehend angeführten Gründen für verfassungswidrig und haben die begründete Sorge, dass die Anwendung dieser Verordnung sich in erster Linie gegen die jüdischen Juristen auswirken wird. Vorweg möchten wir jedoch bemerken, dass anscheinend die Verordnung auch den Zweck verfolgt, die in unserer Petition als jüdenfeindlich und verfassungswidrig gerügte Behandlung der geprüften jüdischen Referendare zu verallgemeinern und durch diese Verallgemeinerung dem Vorwurf zu begegnen, dass die bisherigen Massnahmen sich gegen die in Frage kommenden Referendare gerade in ihrer Eigenschaft als Juden gerichtet hätte. Ein derartiger Rechtfertigungsversuch wäre aber durchaus verfehlt.

Wir haben, wie wir glauben, in unserer Petition mit starker Begründung nachgewiesen, dass nach den offiziellen Erklärungen des Justizsenators die zurückgewiesenen Referendare wegen ihres angeblichen Mangels an "Volksverbundenheit", also wegen ihres Judentums, nicht ernannt worden sind, während andere, nicht-jüdische Referendare, welche die Prüfung schlechter bestanden hatten als die jüdischen, mit Beschleunigung in den Justizdienst gerufen und sofort nach der Prüfung zu Gerichtsassessoren ernannt worden sind. An diesem verfassungswidrigen Tatbestand kann daher auch ein Versuch, ihn durch eine allgemeine Legalisierung zu bemänteln, nichts ändern.

Was nun die vorerwähnte Verordnung vom 6. Mai 1935 anbelangt, so ist sie aus formalen und aus sachlichen Gründen verfassungswidrig und ungültig. Nach Artikel 43 der Verfassung kommt ein Gesetz durch übereinstimmenden Beschluss von Volkstag und Senat zustande, es muss also der Volkstag an allen Gesetzen und daher auch an Verordnungen mit Gesetzeskraft mitwirken. Anerkannt ist die Ausnahme, dass ein Volkstag seine Gesetzgebungsgewalt dem Senat durch ein sogenanntes Ermächtigungsgesetz zeitweise übertragen hat, und auf ein solches Ermächtigungsgesetz hat sich der Senat auch bei Erlass der hier fraglichen Verordnung vom 6. Mai 1935 gestützt, denn er nimmt auf § 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1933 (Danziger Gesetzblatt Seite 273) Bezug. Dieses Gesetz war nun zwar ein Ermächtigungsgesetz, es ist aber nicht von dem jetzigen, sondern von dem früheren Volkstage beschlossen worden und es ist verfassungsrechtlich nicht zulässig, dass ein Volkstag über sein eigenes Bestehen hinaus dem Senat die Gesetzgebungsgewalt überträgt. Es können zwar von einem Volkstag und im Falle der Delegation auch vom Senat Gesetze erlassen werden, die über die Geltungsperiode des Volkstages hinaus gültig sein sollen und gültig sind. Voraussetzung ist aber, dass diese Gesetze noch während der betreffenden Volkstagsperiode erlassen werden. Andernfalls würde man dazu kommen,

dem Volkstag das Recht zu Testamenten einzuräumen; das aber ist mit einer demokratischen Verfassung nicht vereinbar, weil doch jeder Volkstag rechtsgültige Willensäusserungen nur in der Zeit abgeben soll und darf, für die er gewählt ist. Hieraus ergibt sich die zwingende Folgerung, dass das Ermächtigungsgesetz vom 24. Juni 1933 mit dem im Februar 1934 aufgelösten Volkstage sein Ende erreicht hat. Übrigens geht anscheinend hierauf auch der Wille des Gesetzgebers selbst. In § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1933 heisst es nämlich:

"Dieses Gesetz tritt spätestens mit dem 30. Juni 1934 ausser Kraft."

Das aber war die Zeit, wo die normale Wahlperiode des im Jahre 1933 gewählten Volkstages ihr Ende erreichte; dass er vorzeitig aufgelöst werden würde, konnte bei Erlass des Gesetzes noch niemand wissen.

Steht hiernach schon rein formal die am 6. Mai 1935 erlassene Verordnung mit Gesetzeskraft im Gegensatz zu Artikel 43 der Verfassung, so verstösst sie auch sachlich gegen Artikel 61, 73 Absatz 1 und 91 der Verfassung. Sie schreibt vor, dass der Referendar, der die grosse Staatsprüfung bestanden hat, mit dem Empfang der Bescheinigung über die Prüfung ohne weiteres aus dem Beamtenverhältnis ausscheide, dass dann auf seinen Antrag für ihn eine ein- oder zweijährige Probezeit beginnen kann, dass aber selbst die Übernahme in den Probendienst widerruflich ist, und dass sie nur erfolgen soll, wenn der Antragsteller nicht nur nach seinen Leistungen, sondern auch "nach seiner Persönlichkeit" als besonders geeignet angesehen werden kann und dass andererseits der ganze Probendienst fortfallen oder verkürzt werden kann bei einem Anwärter, der "nach seiner ganzen Persönlichkeit" vorzugsweise für das Amt des Richters, Staatsanwalts oder höheren Verwaltungsbeamten geeignet ist. Es liegt auf der Hand, dass bei einer solchen Regelung jeder noch so tüchtige Referendar vom höheren Justiz- und Verwaltungsdienst ausgeschlossen ist, sobald er nach Konfession, Rasse oder politischer Gesinnung dem Senat nicht gefällt. Das verstösst zunächst gegen Artikel 73 Absatz 1 der Verfassung, wonach alle Staatsangehörigen vor dem Gesetz gleich sind, also auch gleiche Behandlung erfahren müssen. Des weiteren verstösst die bezeichnete Regelung gegen Artikel 61, welcher das Erfordernis aufstellt, dass die Richter unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen sind. Dieser wichtige Grundsatz wird durch die Verordnung zum mindesten aufs schwerste gefährdet, denn jeder Gerichtsassessor, der nicht Gefahr laufen will, alsbald wieder aus dem Probendienst entfernt zu werden, wird sich bei Ausübung der ihm übertragenen Rechtsprechung im eigenen Interesse befehligen müssen, durch diese Rechtsprechung keinerlei Anstoss zu erregen; er wird insbesondere in die Versuchung kommen, gegen seine

Überzeugung bei Prozessen gegen den Staat zu dessen Gunsten zu entscheiden, und in allen Fällen, wo politische Momente in einem Rechtsstreit bedeutsam sind, diejenige Partei bevorzugen, welche sich zu der politischen Gesinnung des jeweils regierenden Senats bekennt. Es wird also durch die Verordnung gerade dem Zutritt von minderwertigen und abhängigen Richtern der Weg geebnet, während charaktervolle Juristen, die eine andere Gesinnung als der regierende Senat haben, aus dem Justizdienst ferngehalten werden. Darin liegt aber zugleich auch ein Verstoss gegen Artikel 91 der Verfassung, wonach zu den öffentlichen Ämtern alle Staatsangehörigen entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zuzulassen sind. Zwar spricht auch die erwähnte Verordnung von den Leistungen der Bewerber, nicht aber von ihrer Befähigung, sondern statt dessen von ihrer "Persönlichkeit", was nach der nationalsozialistischen Praxis nichts anderes bedeutet als rücksichtsloses Bekenntnis zum nationalsozialistischen Programm.

Aus diesen Gründen ergänzen wir unsere Anträge dahin, dass wir den Völkerbund bitten, von dem Senat der Freien Stadt Danzig die Aufhebung der Verordnung vom 6. Mai 1935 zu verlangen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir bemerken, dass mit Ausnahme der Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes alle, in der Petition von uns vorgebrachten Beschwerden nach wie vor unberücksichtigt geblieben sind. Wir müssen sogar in erhöhtem Masse uns darüber beschweren, dass von führender nationalsozialistischer Seite die Ehre der jüdischen Bevölkerung aufs Schwerste angegriffen wird. Der Gauleiter Forster hat nämlich nach der hiermit überreichten Ausgabe des "Danziger Vorposten" vom 3. Mai 1935 in einer öffentlichen Versammlung, in der er die Abwertung des Danziger Guldens zu rechtfertigen suchte, auf ein im Saal hängendes Spruchband mit der Aufschrift "Die Juden sind unser Unglück" hingewiesen und dazu bemerkt, gerade in den letzten Wochen und Tagen sei mehr denn je zum Bewusstsein gekommen, dass dieser Satz eines grossen Geschichtsschreibers stimme. Damit ist in beschimpfender Weise der völlig grundlose Versuch gemacht worden, die jüdische Bevölkerung für die Abwertung des Guldens verantwortlich zu machen, deren wirkliche Ursachen ew. Exzellenzzweifellos bekannt sind und daher an dieser Stelle von uns nicht dargelegt zu werden brauchen. Der Danziger Senat aber hat diese erneute öffentliche Verunglimpfung der Juden durch den reichsdeutschen Gauleiter genau so unbeanstandet gelassen wie alle anderen Ehrenkränkungen, die dieser Gauleiter bisher in zahllosen Fällen begangen hat.

Wir erneuern deshalb aufs nachdrücklichste unseren Protest gegen die Duldung solcher öffentlichen Schmähungen. Sie müssen dazu führen, die nicht-jüdische Bevölkerung gegen die jüdische aufzu-

hetzen

und Ruhe und Ordnung im Staate zu stören und sie be-
weisen wiederum, dass im Widerspruch zur Verfassung
nicht der Danziger Senat, sondern ein Reichsdeutscher
die wahre Regierung der Freien Stadt darstellt und
dass die verfassungs- und vertragsmässige Gleichheit
der jüdischen Minderheit missachtet wird.

Ew.Exzellenz ergebener
Verein jüdischer Akademiker
i.A.
gez. Gerson
1.Vorsitzender.

Bemerkungen des Senats der Freien Stadt.

Danzig, den 16. Mai 1935.

Zur Petition des Vereins jüdischer Akademiker
und der Vereinigung selbständiger jüdischer Danzi-
ger Gewerbetreibender und Handwerker in der Freien
Stadt Danzig vom 8. April 1935 ist dem Senat der
Freien Stadt Danzig der Nachtrag vom 14. Mai 1935
zugegangen.

Ich erlaube mir, noch folgende Bemerkungen
zu dem Nachtrag in der Anlage zu übermitteln.

gez. Wiercinski-Keiser.

Die Regierung der Freien Stadt Danzig beehrt
sich, auf den Nachtrag vom 14. Mai 1935 zur Petition
des Vereins jüdischer Akademiker und der Vereinigung
selbständiger jüdischer Danziger Gewerbetreibender
und Handwerker in der Freien Stadt Danzig vom 8.
April 1935 noch folgende Entgegnung zu überreichen.

Die Petition befasst sich neu nur mit der in-
zwischen erlassenen Verordnung vom 6. Mai 1935 (G.
Bl.S.631) über die Laufbahn der Beamten des höheren
Justiz- und Verwaltungsdienstes.

Die Angriffe gehen in zwei Richtungen.

1. Es wird die Grundlage, nämlich das Ermächtigungsgesetz vom 24. Juni 1933 (G.Bl.S.273) bemängelt. Das Gesetz genüge als Grundlage nicht mehr, da es von dem früheren Volkstag beschlossen sei und daher mit dem Ende des früheren Volkstages automatisch ausser Kraft getreten sei. Die Auffassung ist falsch, denn jedes Gesetz - und das Ermächtigungsgesetz ist eben auch ein Gesetz - gilt bis zur Aufhebung durch Aufhebungsakt oder Zeitablauf. Ein Aufhebungsakt hat nicht stattgefunden. Als zeitliche Aufhebung ist nur vorgesehen:

1) Zeitablauf am 30. Juni 1937, übrigens ein

Zeitpunkt, in dem der für 4 Jahre am 28. Mai 1933 gewählte Volkstag auch nicht mehr bestanden hätte.

2) Sonstiger Zeitpunkt, den der Senat beschließen darf (§ 4, Abs. 3). Ein solcher Zeitpunkt ist vom Senat bisher nicht bestimmt worden.

Das Wort "spätestens" in § 4 bedeutet nur, dass das Gesetz spätestens, sofern nämlich nicht ein Aufhebungsbeschluss vorliegt, am 30. Juni 1937 ausser Kraft treten wird. Ich weise darauf hin, dass der neue Volkstag mit Leichtigkeit die Fortdauer des Ermächtigungsgesetzes hätte beschließen können, wenn er das für nötig gehalten hätte. Denn er besitzt dieselbe nationalsozialistische Majorität wie der Volkstag, der das Ermächtigungsgesetz beschlossen hat. Der Auffassung der Majorität des Volkstages, als des Volkstages selbst, entspricht also das Gesetz auch heute noch zweifellos.

Übrigens hat die frühere Regierung gleichfalls das damals bestehende Ermächtigungsgesetz noch zu einer Zeit gehandhabt, als der neue Volkstag schon da war. Hieran hat keine Partei Anstoss genommen. So hat nach der Neuwahl vom 28. Mai 1933 der frühere Senat z.B. die Verordnung vom 17. Juni 1933 (G.Bl.S.268) auf Grund des alten Ermächtigungsgesetzes erlassen und es auch noch als genügende Basis erachtet.

2. Ferner soll die neue Verordnung gegen Art. 61, 73 und 91 der Verfassung verstossen. Die hier geäusser- ten Bedenken sind eingehend in der bisherigen Antwort des Senats widerlegt. Neu ist nur, dass die Verordnung gegen Artikel 61 verstossen solle. Artikel 61 bestimmt die Unabhängigkeit der Richter. Hier handelt es sich nicht um Richter, sondern um Anwärter zum Richterberuf. Dass diese schon richterliche Unabhängigkeit geniessen sollen, ist wohl nicht ernsthaft zu fordern, zumal die Regelung auch die Anwärter für die höheren Verwaltungsbeamten betrifft, für die Artikel 61 nicht gilt. Der Vorwurf, dass die Verordnung auf die Juden gemünzt sei, ist falsch und unbeweisbar. Wenn man die Richtlinien für die Auswahl derkünftigen Anwärter für den höheren juristischen Staatsdienst liest, so muss man erkennen, dass sie völlig allgemein gehalten sind und wirklich nicht nur Juden treffen. Die Erfordernisse, die der Staat an seine Beamten stellt, sind rücksichtslos für alle, auch die christlichen, Bewerber klar ausgesprochen und fordern auch unter den christlichen Bewerbern eine strenge Auslese. Die angebliche Äusserung des Justizsenators, die jetzt sogar schon zu einer "offiziellen" gemacht wird, ist nicht geschehen, das ist ebenfalls mit genügender Klarheit in der früheren Antwort klarge- stellt.

S.
862

V. Petition der Herausgeber der "Danziger Volksstimme".

1. Schreiben des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig an den Generalsekretär vom 9. Mai 1935, mit dem eine Petition der Herausgeber der "Danziger Volksstimme" vom 13. April 1935 nebst den darauf bezüglichen Ausführungen des Senats der Freien Stadt Danzig über mittelt wurde.

Danzig, den 9. Mai 1935.

Ich beehre mich, anliegend Abschrift einer Petition der Herausgeber der "Danziger Volksstimme", der in Danzig im Interesse der sozialdemokratischen Partei herausgegebenen Zeitung, vom 13. April zu übermitteln, die das Pressegesetz vom 30. Juni 1933 und seine Anwendung betrifft.

Ich lege ebenfalls die Ausführungen des Senats zu dieser Petition und andere damit zusammenhängende Schriftstücke bei, welche meiner Ansicht nach für den Rat bei der Prüfung der Frage dienlich sein können.

Indem ich bitte, dass die Frage von dem Rat bei seiner nächsten Tagung geprüft wird, erlaube ich mir, auf das Schreiben vom 10. Juni 1925 Bezug zu nehmen, das vom Rat bestätigt und danach an den Hohen Kommissar gesandt wurde, und dass sich auf das Verfahren bezieht, das bei Petitionen zu beachten ist, die von einer Gefahr der Verletzung der unter die Garantie des Völkerbundes gestellten Danziger Verfassung handeln.

gez. Sean Lester
Hoher Kommissar.

Petition der Herausgeber der "Danziger Volksstimme".

Danzig, den 13. April 1935.

Namens des Verlags und der Redaktion der "Danziger Volksstimme" erlaube ich mir, Ihre Aufmerksamkeit auf das am 10. April 1935 durch den Polizeipräsidenten in Danzig ausgesprochene Verbot der "Danziger Volksstimme" und die diesem Verbot vorausgegangen

1)
1) Anmerkung des Generalsekretärs: Diese Schriftstücke enthalten die von dem Senat an den Hohen Kommissar gerichteten Schreiben, die auf S.12 der Ausführungen des Senats erwähnt sind, zusammen mit den fraglichen Zeitungen und Artikeln. Sie sind im Archiv des Sekretariats niedergelegt, wo sie von den Mitgliedern des Rats eingesehen werden können.

mehrfachen Beschlagnahmen der Zeitung zu lenken mit der Bitte

sich dafür einsetzen zu wollen, dass dieses Verbot, welches eine Beeinträchtigung der durch Artikel 79 der Verfassung der Freien Stadt Danzig gewährleisteten Freiheit der Meinungsäußerung darstellt, aufgehoben wird, und dass Massnahmen getroffen werden, welche die "Danziger Volksstimme" davor schützen, dass durch verfassungswidrige Wiederholungen derartiger Beschlagnahmen und Verbote ihre Verbreitung verhindert und ihre finanzielle Grundlage zerstört wird.

Die "Danziger Volksstimme" ist seit dem Beschluss des Rates vom 18. Januar 1934 über die Gewährleistung der Pressefreiheit in Danzig nunmehr zum sechsten Male verboten worden. Am 26. Juni 1934 erfolgte ein Verbot auf 6 Monate mit der Begründung, dass die "Streiflichter" der Nr. 141 und 144 vom 20. und 23. Juni 1934 "Auslassungen" enthielten, "die in zwar vorsichtiger Fassung, aber für jeden Leser erkennbar, gegen die Danziger Regierung und ihre einzelnen Mitglieder den Vorwurf der Verfassungsverletzung erheben". Das Verbot ist auf Beschwerde hin nach 16 Tagen vom Senat aufgehoben worden.

Am 6. November 1934 wurde während der Wahlen zu den Kreistagen der Kreise Danziger Niederung und Grosses Werder die "Volksstimme" auf 4 Tage wegen einiger Berichte über Behinderungen der Wahlagitiation verboten. In der Begründung heisst es, dass die "Volksstimme" "Formulierungen" gewählt habe, "die den Vorwurf enthalten, dass der staatliche Verwaltungs- und Machtapparat an den behaupteten Beziehungen beteiligt sei." Dieses Verbot ist auf die Beschwerde der "Volksstimme" hin am 13. Dezember 1934 als unbegründet aufgehoben worden.

Am 25. Januar 1935 ist die "Danziger Volksstimme" wegen des Artikels: "Die Genfer Mahnung" in Nr. 16 vom 19. Januar 1935 mit der Begründung verboten worden, dass durch diesen Artikel "der von der Regierung in Übereinstimmung mit dem Rate des Völkerbundes angestrebte Ausgleich (mit den Patenten) bewusst schwer gefährdet" werde. Der Senat hat die hiergegen erhobene Beschwerde zurückgewiesen, obwohl in dem beanstandeten Artikel ausdrücklich der Hoffnung Ausdruck gegeben ist, "dass diese Verhandlungen den gewünschten Erfolg haben, d.h. die Sicherung der verfassungsmässigen Zustände in Danzig zur Folge haben werden, und dass dem Völkerbundsrat in seiner Mai-Sitzung sodann ein befriedigendes Ergebnis mitgeteilt werden kann." Ich verweise auf die unter dem 1. Februar 1935 Ew. Exzellenz wegen dieses Verbots eingereichte Bittschrift.

Nachdem dies letztere Verbot mit Rücksicht auf die inzwischen anberaumte Neuwahl des Volkstages nach 20tägiger Dauer aufgehoben worden war, verwarnte der Polizeipräsident die "Danziger Volksstimme"

bereits am 21. Februar 1935 wieder wegen eines Artikels: "Die Parole "Zurück zum Reich"!, in welchem gegen die in der nationalsozialistischen Propaganda klar zutage tretende Absicht Stellung genommen wurde, die Volkstagswahl als eine Art Probeabstimmung für die Rückgliederung Danzigs in das Deutsche Reich auszuwerten. Für die Verwarnung wurde weiter ein Artikel mit der Überschrift: "Die wahre Stimmung in der Arbeiterschaft" herangezogen, der eine Darstellung einer Versammlung von Hafenarbeitern gab. Dieser Artikel war nach Ansicht des Herrn Polizeipräsidenten "geeignet und dazu bestimmt, den mit erheblichem Aufwand von Mitteln erreichten Arbeitsfrieden aufs schwerste zu gefährden und die Massnahmen der Regierung zu diskreditieren." Dieser Verwarnung folgte ein zweitägiges Verbot am 4. März und ein viertägiges Verbot am 23. März. Das Verbot vom 4. März ist damit begründet, dass ein Artikel mit der Überschrift: "Hitler sprach in Saarbrücken - Er vertröstet jetzt auf 20 Jahre" Auslassungen enthalte, "in denen leitende Staatsmänner eines anderen Staates - des Deutschen Reiches - in solcher Form böswillig verächtlich gemacht werden, dass dadurch die Beziehungen der Freien Stadt Danzig zu diesem Staat beeinträchtigt werden können." Es handelt sich um einen kurzen Bericht über die Rede des Herrn Reichskanzlers Hitler bei dem Besuch in Saarbrücken am 1. März 1935. Das Verbot vom 23. März 1935 ist wegen dreier Artikel erfolgt, eines Artikels über "Die Auflösung einer Zentrumsversammlung", eines Artikels über: "Die Trauerfeier für Konrad Post" und eines Artikels mit der Überschrift: "Neues Opfer des Wahlterrors". Die gegen diese beiden Verbote eingereichten Beschwerden sind vom Senat bisher nicht beantwortet worden. Beide Verbote sind mitten im Wahlkampf ausgesprochen worden und haben dadurch die Wahlpropaganda der Sozialdemokratischen Partei der Freien Stadt Danzig aufs schwerste beeinträchtigt.

Die Ausgaben der "Danziger Volksstimme" vom 4. April 1935 und vom 6. April 1935, also drei Tage vor der Wahl und am Tage vor der Wahl, sind beschlagnahmt worden. Die Beschlagnahme der Ausgabe vom 4. April ist morgens um 9 Uhr erfolgt. Erst mittags um 2 Uhr erhielt die Redaktion eine schriftliche Begründung, in der es heisst, dass ein Artikel unter der Überschrift: "Schutzbundprozesse in Wien" seinem Inhalt nach "geeignet" sei, "die Beziehungen der Freien Stadt Danzig zu einem anderen Staate, nämlich Österreich, zu beeinträchtigen". In der Beschlagnahmeverfügung heisst es weiter wörtlich: "Ausserdem befinden sich in der Ausgabe noch mehrere Artikel, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Freien Stadt Danzig zu gefährden." Eine Angabe darüber, welche Artikel hiermit gemeint sind, hat die Redaktion der "Danziger Volksstimme" von dem Polizeipräsidenten nicht erhalten können.

Die Ausgabe vom 6. April 1935 ist mit der

Begründung beschlagnahmt worden, dass sie "in mehreren Artikeln Ausführungen" enthalte, "die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Freien Stadt Danzig zu gefährden". Auch diese schriftliche Begründung ist der Redaktion der "Danziger Volksstimme" erst mehrere Stunden, nachdem die Beschlagnahme tatsächlich erfolgt war, behündigt worden. Auch in diesem Falle ist von dem Polizeipräsidenten nicht in Erfahrung zu bringen gewesen, welche Artikel als Anlass zur Beschlagnahme angesehen worden sind. Der die Beschlagnahme ausführende Beamte hatte sich dahin geäußert, dass die Beschlagnahme wegen des zum Abdruck gelangten Offenen Briefes des früheren Senatspräsidenten Dr. Rauschnig erfolgt sei.

Dem Polizeipräsidenten musste bewusst sein, dass die Beschlagnahme der grössten oppositionellen Zeitung in Danzig fast unmittelbar hintereinander und ganz kurz vor der Wahl eine schwere Beeinträchtigung, wenn nicht eine Unterbindung der Wahlagitacion für die Sozialdemokratische Partei zur Folge hatte. Die in diesen Verboten und Beschlagnahmen liegende Behinderung der Wahlfreiheit der Sozialdemokratischen Partei wirkte sich um so stärker aus und musste dem Polizeipräsidenten um so deutlicher sein, als zu der gleichen Zeit mit den gleichen Mitteln gegen die Veröffentlichungen sämtlicher anderen Oppositionsparteien vorgegangen worden ist, weil die Flugblattverbreitung in vielen Fällen schwer behindert, in vielen Orten sogar unmöglich gemacht worden ist.

Am Tage nach der Wahl, dem 8. April 1935, ist von Beamten der politischen Polizei wiederum eine Beschlagnahme der "Danziger Volksstimme" vorgenommen worden. Auf telephonischen Anruf bei dem stellvertretenden Leiter der politischen Polizei, dem Kriminalkommissar Class, erklärte dieser, dass er die Beschlagnahme nicht angeordnet habe; er sei überhaupt erst gerade mit der Durchsicht des abgelieferten Pflichtexemplars beschäftigt und gab den Beamten der politischen Polizei telephonisch die Anweisung, die bereits beschlagnahmten Exemplare wieder herauszugeben.

Die Ausgabe vom Dienstag, den 9. April, ist unmittelbar nach ihrem Erscheinen wiederum beschlagnahmt worden. Eine schriftliche Mitteilung hierüber ist nicht erfolgt. Mündlich ist erklärt worden, dass diese Beschlagnahme wegen des Berichtes über die Verhaftung des Journalisten Cang, des Korrespondenten des "Manchester Guardian" unter der Überschrift: "Verhaftung wegen Meldungen über die Wahl" erfolgt sei. Auf die Anfrage, ob die Zeitung unter Fortlassung der beanstandeten Veröffentlichung in neuer Auflage herausgegeben werden dürfe, erklärte der Polizeipräsident: "Die Geschichte ist so und sie bleibt so."

Eine am Mittwoch, den 10. April, früh, zur Ausgabe gelangte Sonderausgabe ist wiederum beschlagnahmt worden. Fast 2 1/2 Stunden später wurde dem Chefredakteur der "Danziger Volksstimme" eine Verbotsverfügung zugestellt, die jedoch auf die Beschlagnahme der Morgenausgabe nicht Bezug nimmt.

Gegen sämtliche Beschlagnahmen ist Beschwerde beim Senat eingelegt worden. Keine dieser Beschwerden ist beantwortet worden.

Ich weise darauf hin, dass nicht nur bei der Beschlagnahme vom 8. April, bei welcher es offensichtlich ist, dass sie ohne vorherige Kenntnis von dem Inhalt der Zeitung erfolgt, sondern auch bei anderen Massnahmen, insbesondere bei der Beschlagnahme vom 4. April, der begründete Verdacht besteht, dass die Massnahmen verfügt sind, bevor die Polizei überhaupt Kenntnis von dem Inhalt der Zeitung hat nehmen können. Ich weise ferner darauf hin, dass die sich in der letzten Woche vor dem Verbot fast täglich wiederholenden Beschlagnahmen geeignet sind, die finanzielle Grundlage der Zeitung zu zerstören. In allen solchen Fällen ist die Herstellung der Zeitung vollendet. Es sind daher täglich erhebliche Mittel vergeblich aufgewendet worden. Eine Verwaltungspraxis, die es möglich macht, durch fast tägliche Wiederholung von Beschlagnahmen in politischer Hinsicht ein Verbot völlig zu ersetzen, bedeutet wirtschaftlich einen noch viel schärferen Eingriff in die Existenz einer Zeitung. Man muss vermuten, dass die vielfachen Beschlagnahmen nur deshalb anstelle eines Verbotes verhängt worden sind, um nicht in der Bevölkerung den Eindruck entstehen zu lassen, dass man unmittelbar vor einer Wahl eine oppositionelle Zeitung am Erscheinen hindert.

Am 10. April 1935 ist nunmehr ein Verbot der "Danziger Volksstimme" auf die Dauer von 5 Monaten, d.h. auf fast die höchst zulässige Dauer, erfolgt. Die Gründe ergeben sich aus der abschriftlich anliegenden Verbotsverfügung vom 10. April 1935. Diese Gründe sind in der ebenfalls anliegenden Beschwerde, welche von der Redaktion der "Danziger Volksstimme" noch am gleichen Tage dem Senat unterbreitet worden ist, widerlegt. Eine Stellungnahme des Senats zu der Beschwerde liegt nicht vor.

In Ergänzung der Ausführungen der Beschwerteschrift weise ich darauf hin, dass die "Danziger Volksstimme" stets bereit gewesen ist, amtliche Richtigstellungen zu ihren Veröffentlichungen aufzunehmen. Die Redakteure der "Danziger Volksstimme", Adomat und Brost, haben anlässlich der Verhandlungen über die Aufhebung des Verbots der "Danziger Volksstimme" vom 26. Juni 1934 der Redaktion auf Verlangen des Polizeipräsidenten diesem eine Erklärung abgegeben, deren letzter Absatz lautet:

"Falls Verlautbarungen der "Danziger Volksstimme" zu Beanstandungen oder Missverständnissen führen sollten, werden wir zu deren Behebung jederzeit den zuständigen Stellen der Regierung und der Behörden uns zu Erörterungen und Klarstellungen zur Verfügung stellen, aus dem Grundgedanken heraus, dass wir uns Staatsnotwendigkeiten nicht verschliessen und den Staatsinteressen dienen wollen."

Der Polizeipräsident hat - weder in diesem Falle, noch anlässlich irgendeines der vorhergehenden Verbote und

Beschlagnahmen - von dieser Bereitwilligkeit der "Danziger Volksstimme", deren Erklärung seinem ausdrücklichen Wunsche entsprach, Gebrauch gemacht.

Zusammenfassend bitte ich betonen zu dürfen, dass die "Danziger Volksstimme" in der Zeit der Wahlvorbereitung insgesamt 9 Tage infolge behördlicher Massnahmen nicht hat erscheinen können - davon entfallen allein auf die letzten 14 Tage vor der Wahl 7 Tage -, und dass sie nach der Wahl nur in einer einzigen Nummer, aber auch da nicht völlig unbehelligt, erschienen ist. Ich erlaube mir, ferner nochmals zu betonen, dass über die letzten drei Verbote und über keine der Beschlagnahmen bisher eine Entscheidung des Senats zu erlangen gewesen ist, dass in dem einzigen Falle, in welchem der Senat auf eine Beschwerde hin eine Massnahme des Polizeipräsidenten abgeändert hat, die Entscheidung des Senats erst mehr als 5 Wochen nach Ablauf des Verbotes ergangen ist.

Unter derartigen Verhältnissen wird das Erscheinen einer politischen Tageszeitung, deren Ansichten mit denen der Regierung nicht übereinstimmen, in Danzig unmöglich gemacht. Es ist dargelegt, dass die Massnahmen der Danziger Behörden gegen die "Danziger Volksstimme" sämtlich sachlich unbegründet waren. Unabhängig davon aber muss festgestellt werden, dass von Pressefreiheit nicht mehr die Rede sein kann, wenn durch Verwaltungsmassnahmen, die sich in unablässiger Folge häufen, das Erscheinen einer politischen Tageszeitung völlig unterbunden werden kann. Dies gilt insbesondere in einer Zeit der Wahlvorbereitung, in welcher die Tätigkeit einer ganzen politischen Gruppe zum sehr erheblichen Teil auf das Erscheinen dieser Tageszeitung gestellt ist.

Ich glaube erwähnen zu dürfen, dass hiervon gerade diejenige Zeitung am stärksten betroffen wird, die sich wie keine andere die Verfechtung der Grundsätze der Demokratie und die Aufrechterhaltung der unter der Garantie des Völkerbundes stehenden Verfassung der Freien Stadt Danzig zur Aufgabe gemacht hat.

Anhang I.

Danzig, den 10. April 1935.

Der Polizeipräsident.

Gegen Behändigungsschein!

An die Geschäftsstelle der "Danziger Volksstimme"
z.H. des Herrn Redakteurs Franz A d o m a t

Danzig

Die "Danziger Volksstimme" bringt in ihrer Nr. 84 vom 9.4.35 auszugsweise einen Artikel der polnischen Zeitung "Naprzod" über die am Sonntag stattgefundenen

Wahlen in Danzig. Die darin enthaltene und von der "Volksstimme" wiedergegebene Behauptung, dass hinter den sozialdemokratischen Wählern, die zur Wahlurne gingen, keine Staatsmacht stehe und dass sie in den Kampf zögen in dem Bewusstsein, dass ihnen unmittelbare Gefahr drohe, ist unwahr. Ihre Verbreitung stellt einen Verstoss gegen den § 93 a STGB. dar. Durch den Einsatz des gesamten staatlichen Machtapparats ist die Wahlfreiheit und ein ungestörter Verlauf des Wahlaktes für die Wähler aller Parteien im gleichen Masse gewährleistet worden. Im übrigen hat die Sozialdemokratische Partei in Danzig ihre Wähler in einem zur Verbreitung gelangten Wahlflugblatt selbst darauf hingewiesen, dass die Wahl unbedingt geheim wäre und dass sich niemand einschüchtern zu lassen brauche.

S.
865

In derselben Nummer berichtet die "Volksstimme" über die Festnahme des polnischen Staatsangehörigen C a n g in der Weise, dass Cang "wegen Meldungen über die Wahl" verhaftet worden sei. Die Berichterstattung in dieser Form lässt sowohl in der Danziger Öffentlichkeit als auch im Auslande die Meinung aufkommen, dass dieser Pressevertreter nur deshalb festgenommen worden ist, weil er überhaupt Meldungen über die Danziger Wahl weitergegeben habe. Richtig ist, dass Cang festgenommen wurde, weil er, wie von ihm selbst zugegeben, unrichtige Nachrichten (Greuelmeldungen) über die Danziger Wahlen verbreitet hat.

Schliesslich wird in der gleichen Nummer in dem Artikel "Neue Tumulte in Neuteich" in entstellter Form über Vorkommnisse in Neuteich berichtet. Die Berichterstattung erweckt in jedem unbefangenen Leser den Eindruck, dass die Polizei den Arbeiter Kitzler, nachdem sie durch die Angreifer herbeigerufen wurde, lediglich unter dem Vorwand, man wolle ihn in Schutzhaft nehmen, zum Herauskommen aus seiner Wohnung veranlasst und auf diese Weise den Angreifern ausgeliefert habe. Es ist dabei aber geflissentlich verschwiegen, dass die beiden Polizeibeamten den Angegriffenen unter Einsatz ihrer ganzen Person zu schützen versucht haben.

Ich habe die Nr. 84 der "Danziger Volksstimme" wegen der vorstehend aufgeführten Auslassungen sofort beschlagnahmen lassen. Dieser letzten Beschlagnahme der "Danziger Volksstimme" sind vorausgegangen eine Verwarnung am 21.2.35, ein zweitägiges Verbot am 4.3.35, ein viertägiges Verbot am 23.3.35, eine Beschlagnahme am 4.4.35 und eine weitere Beschlagnahme am 6.4.35. Die beiden Verbote waren nur mit Rücksicht auf den Wahlkampf so kurz bemessen. Wenn die "Danziger Volksstimme" nun trotz dieser Massnahmen keine Änderung in ihrer Haltung und in ihrer Berichterstattung hat eintreten lassen, so hat sich durch diese Tatsache ein Verbot von längerer Dauer als unbedingt notwendig erwiesen.

Ich verbiete daher die Herstellung und Verbreitung der "Danziger Volksstimme" auf Grund des

§ 5, Artikel II, Abschnitt I der Rechtsverordnung betreffend Massnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 30. Juni 1933 - Ges. Bl. S. 287 - mit sofortiger Wirkung auf die Dauer von 5 Monaten.

Gegen dieses Verbot ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Senat gegeben, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde hat keine aus-schiebende Wirkung.

gez. Fröböss.

Anhang I a.

Danzig, den 5. März 1935.

An den

Senat der Freien Stadt Danzig

Danzig.

Durch Verfügung des Herrn Polizeipräsidenten vom 4. März 1935 ist die "Danziger Volksstimme" mit sofortiger Wirkung auf die Dauer von zwei Tagen verboten worden.

Gegen dieses Verbot legt der unterzeichnete verantwortliche Redakteur, an ³²⁷das Verbot gerichtet ist,

B e s c h w e r d e

ein mit dem Antrage

die Verfügung des Herrn Polizeipräsidenten vom 4. März 1935 aufzuheben.

Das Verbot soll offenbar auf Artikel II, Abschnitt I, § 5, Absatz I, Ziffer 6, der Rechtsverordnung vom 30. Juni 1933 (Ges. Bl. S. 287) gestützt werden. Die Verbotungsverfügung ergibt nicht, an welchen Ausführungen des beanstandeten Artikels der Herr Polizeipräsident Anstoss nimmt. Da in der Verbotungsverfügung von mehreren Staatsmännern gesprochen wird, so ist offenbar der zweite Absatz des Artikels gemeint.

Es wird entschieden bestritten, dass die Ausführungen des Artikels geeignet sind, geschweige denn in der böswilligen Absicht gemacht worden sind, Staatsmänner des Deutschen Reiches verächtlich zu machen. Es sollte durch die Ausführungen lediglich die Feststellung unterstrichen werden, dass das Abstimmungsergebnis im Saargebiet ein Bekenntnis zu Deutschland und nicht das Bekenntnis zu einer bestimmten Regierung oder Partei darstelle.

Für Verlag und Redaktion der
"Danziger Volksstimme"
gez. Fr. Adomat.

Anhang I b.

Danzig, den 23. März 1935.

An den
Senat der Freien Stadt Danzig.

Durch Verfügung des Herrn Polizeipräsidenten vom 23. März 1935 ist die "Danziger Volksstimme" mit sofortiger Wirkung bis zum 27. d. Monats einschliesslich verboten worden.

Gegen dieses Verbot legt der unterzeichnete verantwortliche Redakteur, an den das Verbot gerichtet ist,

B e s c h w e r d e
ein mit dem Antrage,

die Verfügung des Herrn Polizeipräsidenten vom 23. März 1935 aufzuheben.

Die Verbotungsverfügung stützt sich darauf, dass die "Danziger Volksstimme" in drei verschiedenen Ausgaben bei drei verschiedenen Anlässen unrichtig berichtet haben soll.

Hierzu ist im einzelnen zu bemerken:

1. Der Bericht über die Zentrumsversammlung stammte von einem erfahrenen Journalisten, gegen dessen Zuverlässigkeit bei uns keinerlei Bedenken bestanden.

2. Im Bericht über die Trauerfeier für Konrad Post ist nicht behauptet worden, dass das Eingreifen des Kriminalbeamten wegen der in dem Bericht wiedergegebenen Äusserung erfolgt ist, sondern dass das Eingreifen an dieser Stelle der Rede erfolgt ist.

3. Die Information zu dem Artikel: "Neues Opfer des Wahlterrors" ist von durchaus glaubhafter Seite uns zugegangen. Hiernach hat auf den verstorbenen 72jährigen Haag in der Zeit vor der Kreistagswahl ein Überfall auf offener Strasse stattgefunden. Es heisst dann in der Information wörtlich weiter:

"Es war zuviel für ihn, am Montag nach der Wahl musste er das Bett hüten, welches er auch nicht mehr verlassen hat."

Wenn der Arzt als Todesursache Herz- und Altersschwäche festgestellt hat, so widerspricht dies keineswegs, sondern unterstützt eher die Feststellung, dass der Tod des Haag mit den ihm zugefügten Unbilden zusammenhängt.

In allen drei Fällen, die in der Verbotungsverfügung angezogen sind, ist nicht verständlich, inwiefern die Öffentlichkeit hierdurch auf das schwerste beunruhigt werden und wesentliche Interessen des Staates gefährdet werden konnten. Dem Interesse der Polizei und auch sonstigen betroffenen Interessen wäre hinreichend und weit besser damit gedient gewesen, wenn eine Brichtigung in unserer Zeitung verlangt worden wäre, als dass ein Verbot ~~in der Zeit~~ der "Danziger Volksstimme" ausgesprochen wurde. Da dieses Verbot in der Zeit der lebhaften Wahlagitation erfolgte, so kann hierdurch bei der Bevölkerung gerade derjenige Eindruck

hervorgerufen werden, der im Falle der aufgelösten Zentrumsversammlung als Verbotsgrund mit angeführt ist.

Wir verweisen wiederholt, wie schon in früheren Beschwerden auf die Erklärung, die der Redakteur Brost und ich dem Herrn Polizeipräsidenten auf sein Verlangen am 10. Juli 1934 abgegeben haben. Gerade der vorliegende Fall wäre besonders geeignet gewesen, im Sinne dieser Erklärung vorgelegt zu werden.

Für Verlag und Redaktion der
"Danziger Volksstimme"
gez. Fr. Adomat.

Anhang 2.

Franz Adomat
Danzig.

Danzig, den 10. April 1935.

An den
Senat der Freien Stadt Danzig
Abteilung des Innern.

Durch Verfügung des Herrn Polizeipräsidenten vom 10. April 1935 ist die "Danziger Volksstimme" mit sofortiger Wirkung auf die Dauer von 5 Monaten verboten worden.

Gegen dieses Verbot, das an mich gerichtet ist, lege ich hierdurch

B e s c h w e r d e
ein mit dem Antrage

die Verfügung des Polizeipräsidenten vom 10. April 1935 aufzuheben.

Die Verbotungsverfügung wird auf mehrere Artikel gestützt, die in der Nr. vom 9. April 1935 enthalten sind.

Einzelnen ist hierzu zu sagen:

a) Es gehört zu den publizistischen Aufgaben einer Tageszeitung, bei einem Ereignis, wie der Danziger Volkstagswahl, das weit über die Grenzen hinaus Beachtung erregt hat, ihre Leser auch über die im Ausland herrschende Auffassung zu informieren. Dies entspricht der Übung der gesamten Weltpresse, die auch von den deutschen Zeitungen und den Danziger bürgerlichen Zeitungen beibehalten worden ist.

Entsprechend dieser Praxis haben wir aus einem Artikel eines der bekanntesten polnischen Politiker und Publizisten, des Sjemabgeordneten Niedzialkowski, einige auf die Wahl in Danzig bezügliche Zitate gebracht.

Es ist im übrigen nicht einzusehen, weshalb die zitierten Sätze beanstandet werden. Wenn dort von Menschen gesprochen wird, hinter denen keine Staatsmacht steht, so soll damit ganz offenbar nur

gesagt werden, dass die Sozialdemokratie im Gegensatz zu der Regierungspartei im Wahlkampf keine staatliche Unterstützung erfuhr, während für die Wahlpropaganda der Regierungspartei, um nur einige Beispiele zu nennen, der Staatliche Hilfsdienst und die Städtische Feuerwehr eingesetzt wurden, die staatlichen und städtischen Gebäude zur Anbringung von Parteiabzeichen, Fahnen und Wahlplakaten zur Verfügung gestellt wurden, der Rundfunk allein der NSDAP. zugänglich war und die Post trotz entgegenstehender Bestimmungen der Postordnung Wahlflugblätter verbreitete. Was die weitere Bemerkung des Artikels anlangt, dass die Anhänger der Sozialdemokratie in den Wahlkampf gezogen sind mit dem Bewusstsein, dass ihnen unmittelbare Gefahr drohe, so braucht demgegenüber nur auf die vielen dem Senat bekannten und gemeldeten Vorgänge in Stadt und Land hingewiesen zu werden, bei denen Anhänger der Sozialdemokratie zu Schaden gekommen sind. Wenn die Sozialdemokratische Partei vor der Wahl darauf hingewiesen hat, dass die Wahl geheim sei, so hat sie damit auf die Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze hingewiesen und vorhandene Besorgnis zerstreuen wollen; sie hat damit keineswegs zum Ausdruck bringen wollen, dass alles, was vor der Wahl geschehen ist, keine Beeinträchtigung der zur Wahlfreiheit gehörenden Propagandafreiheit dargestellt hat.

b) Im Fall des Journalisten C a n g wird nicht bestritten werden können, dass selbst nach den amtlichen Verlautbarungen seine Verhaftung wegen Meldungen erfolgt ist, die er über die Danziger Wahl weitergegeben hat. In dem Artikel selbst ist eine Meldung des IKC. enthalten, wonach Cang vorgeworfen sei, dass er unrichtige Informationen über den Verlauf der Danziger Wahl hat vermitteln wollen.

c) Im Falle Kitzler ist uns der Bericht von einem glaubwürdigen Augenzeugen zugestellt. Die mitgeteilten Tatsachen werden als solche auch in der Verbotsverfügung gar nicht bestritten. Von einem Versuch der Polizeibeamten, Kitzler zu schützen, ist uns nichts berichtet worden. Die Tatsache, auf die es der Bericht der "Danziger Volksstimme" allein abstellt, dass Kitzler nicht geschützt werden können und von der Menge schwer misshandelt worden ist, wird in der Verfügung des Polizeipräsidenten nicht bestritten.

Die vorliegende Beschwerde wird gleichzeitig als Beschwerde gegen die am 9. April 1935 erfolgte Beschlagnahme der "Danziger Volksstimme" erhoben, für die uns bisher eine Begründung nicht zugegangen war und die sich nach der Verbotsverfügung auf dieselben Gründe stützt.

gez. Fr. Adomat.

S.
867

Anhang 3.

Danzig, den 4. April 1935.

An den
Senat der Freien Stadt Danzig,
Abteilung des Innern.

Der Herr Polizeipräsident hat die Ausgabe Nr. 80 der "Danziger Volksstimme" vom 4. April 1935 durch Anordnung vom 4. April 1935 beschlagnahmt und einziehen lassen. Gegen diese Massnahme des Herrn Polizeipräsidenten lege ich als verantwortlicher Redakteur der "Danziger Volksstimme"

B e s c h w e r d e

ein.

Der Herr Polizeipräsident beruft sich bei der Beschlagnahme und Einziehung der "Danziger Volksstimme" vom 4. April auf § 3, Artikel II, Absatz 1 der Rechtsverordnung vom 30. Juni 1933. Als Begründung führt er aus, dass der in der beschlagnahmten Ausgabe der "Danziger Volksstimme" unter der Überschrift: "Schutzbundprozess in Wien" enthaltene Artikel seinem Inhalt nach geeignet sei, die Beziehungen der Freien Stadt Danzig zu einem anderen Staate, nämlich Österreich, zu beeinträchtigen. Ausserdem begründet der Herr Polizeipräsident die Beschlagnahme damit, dass sich in der beschlagnahmten Ausgabe der "Danziger Volksstimme" noch mehrere Artikel befänden, deren Inhalt geeignet sei, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Freien Stadt Danzig zu gefährden.

Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde der Artikel: "Schutzbundprozess in Wien" eine Beeinträchtigung der Beziehungen der Freien Stadt Danzig zu Österreich darstellen soll. Es handelt sich bei dem Artikel um einen in Form und Inhalt sachlichen Bericht, in dem in keiner Weise gegen Österreich oder die österreichische Regierung Stellung genommen wird. Überhaupt enthält sich der Artikel jeglicher eigenen Stellungnahme der Redaktion der "Danziger Volksstimme" und schildert lediglich die Vorgänge, die zu dem Prozess geführt haben, sowie den Standpunkt der Anklagebehörde und der Angeklagten in dem angeführten Prozess.

In welcher Weise der Inhalt anderer, in der beschlagnahmten Ausgabe der "Danziger Volksstimme" enthaltener Artikel die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Freien Stadt Danzig gefährden soll, wird von dem Herrn Polizeipräsidenten nicht dargelegt. Der Herr Polizeipräsident verzichtet sogar darauf, die betreffenden Artikel zu nennen. Es ist deshalb nicht möglich, auf diesen Punkt der Verfügung einzugehen.

Ich beantrage, aus den oben genannten Gründen die Beschlagnahme und Einziehung der "Danziger Volksstimme" vom 4. April 1935 aufzuheben.

Anhang 4.

9. April 1935.

An den
Senat der Freien Stadt Danzig.

Der Herr Polizeipräsident hat durch eine Verfügung vom 6. April 1935 die Nummer 82 der "Danziger Volksstimme" vom 6. April 1935 beschlagnahmt und eingezogen.

Ich lege gegen diese Massnahme

B e s c h w e r d e

ein. Der Herr Polizeipräsident beruft sich in seiner Beschlagnahmeverfügung auf den § 3, Artikel II, Abschnitt I der Rechtsverordnung vom 30. Juni 1933. Als Grund für die Beschlagnahme führt er an, dass die Nummer 82 der "Danziger Volksstimme" in mehreren Artikeln Ausführungen enthalte, die geeignet seien, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Freien Stadt Danzig zu gefährden.

Auf diese Begründung einzugehen, ist nicht möglich, da der Herr Polizeipräsident darauf verzichtet hat, anzugeben, durch welche Ausführungen und in welchen Artikeln die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Freien Stadt Danzig gefährdet sein sollen.

Ich beantrage, die Verfügung des Herrn Polizeipräsidenten vom 6. April 1935 aufzuheben.

gez. Fr. Adomat.

Ausführungen des Senats der Freien Stadt.

S.
868

Danzig, den 8. Mai 1935.

An den
Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig
Herrn Sean Lester.

Zu der mir mit Schreiben vom 18. April 1935 Nr. 21/35/II übermittelten Eingabe der Herausgeber der "Danziger Volksstimme" vom 13. April 1935 erlaube ich mir wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Bezüglich des durch den Polizeipräsidenten am 10. April 1935 ausgesprochenen Verbots der "Danziger Volksstimme" gestatte ich mir, auf die Ihnen vorliegende Verfügung des Polizeipräsidenten vom 10. April 1935 (s.S.226) und die darin enthaltene eingehende Begründung hinzuweisen. Der Senat hat die durch den Verlag bei ihm geführte Beschwerde gegen dieses Verbot zurückgewiesen. Eine Abschrift des zurückweisenden Senatsbeschlusses vom 7. Mai 1935, aus dem die rechtlichen Grundlagen für dieses Verbot hervorgehen, füge ich nebst einem Exemplar der beschlagnahmten Ausgabe Nr. 84

zur gefälligen Kenntnis bei. (Anhang 1)

2. Zu den in der Eingabe der "Danziger Volksstimme" vom 13. April 1935 angeführten vorausgegangenen Massnahmen gegen diese Zeitung gestatte ich mir, auf die Ihnen in jedem Falle zugeleiteten Beschlüsse des Senats aufmerksam zu machen. Es sind dieses die Schreiben des Senats

- a) vom 19. November 1934,
- b) vom 15. Februar 1935,
- c) vom 18. März 1935,
- d) vom 23. April 1935 und
- e) vom 29. April 1935.

Die vom Polizeipräsidenten am 21. Februar 1935 ausgesprochene Verwarnung erfolgte aus der in der abschriftlich beigelegten Verfügung ersichtlichen Begründung zu Recht. (Anhang 2) Die fraglichen Artikel der "Danziger Volksstimme", die dieser Verwarnung zugrundeliegen, füge ich gleichfalls bei. (Anhang 3 und 4)

Sie werden aus dem Ihnen vom Senat über diese vorausgegangenen Aktionen übersandten Material ersehen, dass die "Danziger Volksstimme" ihre Taktik, durch die Art ihrer Berichterstattung die Bevölkerung Danzigs irreführen und sowohl die Danziger Regierung als auch diejenige anderer Staaten anzugreifen, bezw. versteckte Vorwürfe gegen die Danziger Regierung und ihre Organe zu erheben und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden, nicht geändert hat. Es bleibt unter Berücksichtigung dieses Umstandes der Eindruck bestehen, dass die "Danziger Volksstimme" ihr staatsschädigendes Verhalten auch weiterhin fortzusetzen gedenkt.

3. Die Behauptung in der Eingabe, dass das am 10. April 1935 verfügte Verbot eine Beeinträchtigung der durch Artikel 79 der Danziger Verfassung gewährleisteten Freiheit der Meinungsäusserung darstellt, ist zurückzuweisen. In diesem wie auch in allen anderen Fällen sind die Massnahmen sachlich begründet gewesen und auf Grund der in Danzig geltenden pressegesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Zu der Verfassungsmässigkeit der Rechtsverordnung, betreffend Massnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 30. Juni 1933 (Ges. Bl. S. 287 ff) erlaube ich mir, erneut zu bemerken, dass diese Rechtsverordnung auf Grund des vom Volkstag beschlossenen Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (Ges. Bl. S. 273 ff) innerhalb der dem Senat erteilten Ermächtigung erlassen worden ist, ihre Bestimmungen daher im Rahmen der Verfassung liegen und Gesetzeskraft haben. Sie errichtet diejenigen gesetzlichen Schranken, innerhalb deren der Artikel 79 der Danziger Verfassung Meinungsfreiheit gewährt.

Der Polizeipräsident hat sich bei seinen Massnahmen in keiner Weise von der Absicht leiten lassen, die durch die "Danziger Volksstimme" für die sozialdemokratische Partei betriebene Wahlpropaganda zu verhindern. Diese Massnahmen des Polizeipräsidenten sind vielmehr ausschliesslich auf das Verhalten der Zeitung selbst zurückzuführen. Sie waren notwendig, weil die "Danziger Volksstimme" die gesetzlichen

Schranken der Meinungsfreiheit erheblich und fortgesetzt überschritten hat.

Die Unterstellung, dass Massnahmen gegen die "Danziger Volksstimme" ohne vorherige Kenntnis des Inhalts der Zeitung getroffen wären, ist unzutreffend. Der in der Eingabe vom 13. April 1935 geschilderte Vorfall am 8. April 1935 ist lediglich auf ein Missverständnis zurückzuführen, dem die beteiligten Beamten zum Opfer gefallen sind. Sie hatten keine Anweisung, die Beschlagnahme der "Danziger Volksstimme" ohne Rücksicht auf den Inhalt sofort vorzunehmen, sondern nur den Auftrag, zunächst ein Exemplar der an diesem Tage erschienenen Ausgabe zu beschaffen und dem zuständigen Sachbearbeiter auf dem Polizeipräsidium zuzuleiten, damit dieser den Inhalt der Zeitung prüfen könne. Die Anordnung an die Beamten ging dahin, nur wenn sie selbst in der Lage wären, sofort ohne weiteres zu erkennen, dass der Inhalt der betreffenden Nummer der "Danziger Volksstimme" zu beanstanden und eine Beschlagnahme notwendig sei, diese sofort vorzunehmen. Infolge eines Missverständnisses bei der telephonischen Übermittlung dieses Auftrages hat der das Gespräch entgegennehmende Beamte irrtümlich angenommen, dass der Sachbearbeiter bereits von anderer Seite in den Besitz eines Exemplars der an diesem Tage erschienenen Ausgabe gelangt und nach Prüfung des Inhalts die Beschlagnahme der Ausgabe vorzunehmen sei. Diesen auf einem Missverständnis beruhenden Einzelfall benutzt nun die "Danziger Volksstimme" zu der Unterstellung, die Polizei habe ihre Massnahmen ohne Kenntnis des Inhalts der Zeitung ^{ge-} und somit willkürlich das Erscheinen einer ^{Offen-} Oppositionszeitung verhindert, um ihr die Wahlagitation zu erschweren.

S.
869

Der Senat muss auch die weitere Behauptung, dass die Polizei die fast täglichen Beschlagnahmen an Stelle eines Verbots vorgenommen habe, um den Eindruck hervorzurufen, dass man eine oppositionelle Zeitung nicht am Erscheinen hindere, als böswillige Unterstellung zurückweisen. Die vorgenommenen Beschlagnahmen sind jeweils nach pflichtgemässer, sorgfältiger Prüfung und nur dann erfolgt, wenn sie tatsächlich und rechtlich begründet waren. Wenn von einem Verbot für längere Dauer in der Zeit des Wahlkampfes abgesehen worden ist, so ist es nicht deshalb geschehen, um nur nach aussen hin den Anschein zu erwecken, als wenn die Oppositionspresse am Erscheinen nicht gehindert würde, sondern um tatsächlich eine Einengung in der Wahlpropaganda der "Danziger Volksstimme" für die sozialdemokratische Partei nach Möglichkeit zu vermeiden, obwohl das Verhalten der Zeitung ein langfristiges Verbot rechtfertigte.

gez. Greiser.

Anhang 1.

Senatsbeschluss vom 7. Mai 1935.

Danzig, 7. Mai 1935.

Die Beschwerde des Verlages der "Danziger Volksstimme" vom 10.4.1935 gegen die Verfügung des Polizeipräsidenten in Danzig vom gleichen Tage wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe.

Durch die mit der Beschwerde rechtzeitig angefochtene Verfügung des Polizeipräsidenten ist die Ausgabe Nr. 84 der "Danziger Volksstimme" vom 9.4.1935 polizeilich beschlagnahmt und eingezogen, ferner im Anschluss daran durch die gleiche Verfügung die Herstellung und Verbreitung der "Danziger Volksstimme" für die Dauer von 5 Monaten verboten worden.

Wie die Nachprüfung der Beschwerde ergeben hat, war die auf Artikel II, Abschn. 1, § 3 der Rechtsverordnung vom 30.6.1933 (Ges.Bl.S.287 ff) gestützte polizeiliche Massnahme begründet, da die beschlagnahmte Ausgabe eine Reihe von Artikeln bringt, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden.

Die beanstandeten Veröffentlichungen sind unwahr bzw. entstellt. Auf die näheren Ausführungen in der Verbotsverfügung wird Bezug genommen. Insbesondere erfüllt die Wiedergabe des Artikels der polnischen Zeitung "Naprzod" über die am 7.4.1935 stattgefundenen Wahlen in Danzig die Voraussetzung des § 93 a Str.G.B: Periodische Druckschriften, deren Inhalt die Strafbarkeit der in diesem Paragraphen bezeichneten Handlungen begründet, können nach Art. II, Abschn. 1, § 5, Ziffer 1 der Rechtsverordnung vom 30.6.1933 verboten werden. Im vorliegenden Falle rechtfertigt sich das Verbot auch aus § 5, Ziffern 2 und 4, da die beanstandeten Veröffentlichungen geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden und in dem Artikel "Neue Tumulte in Neuteich" Organe des Staates, nämlich die Polizei, verächtlich gemacht werden.

Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift vom 10.4.1935 sind nicht geeignet, die Verbotsgründe zu widerlegen.

Die Massnahmen des Polizeipräsidenten waren danach berechtigt.

Die "Danziger Volksstimme", deren Berichterstattung wiederholt Anlass zu polizeilichen Massnahmen gegeben hat, ist trotz dieser Massnahmen in Form von Beschlagnahmen und kurzfristigen Verbotsen in ihrer Haltung und in der Berichterstattung unveränderlich geblieben, sodass auch die Dauer des Verbots gerechtfertigt ist.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
gez. Greiser gez. Dr. Wiercinski-
Keiser.

Anhang 2.

Polizeipräsident.

Danzig, dem 21. Februar 1935.

An die

Schriftleitung der "Danziger Volksstimme"
z. H. d. Herrn Chefredakteurs Adomat

Danzig.

In Nr. 43 der "Danziger Volksstimme" vom 20. Februar d. Js. wird in dem Artikel: "Die Parole 'Zurück zum Reich'" die Behauptung aufgestellt, dass die Volkstagswahl als eine Probeabstimmung für die Frage einer Rückgliederung Danzigs zum Reich von den Initiatoren der Auflösung des Volkstags gemeint und gewollt sei.

Dies ist der Sinn des Artikels und dagegen richtet sich auch die Polemik der "Danziger Volksstimme", wenn auch die Formulierung vorsichtiger gewählt ist. Diese Darstellung widerstreitet den Tatsachen; denn die Auflösung des Volkstages ist ausschliesslich und allein durch die innerpolitische Lage Danzigs bestimmt worden. Die Auslassungen der "Danziger Volksstimme" sind demgegenüber geeignet, das aussenpolitische Verhältnis Danzigs zu seinen Nachbarstaaten zu erschweren und aussenpolitische Schwierigkeiten hervorzurufen.

In der gleichen Nummer der "Danziger Volksstimme" wird unter der Überschrift "Die wahre Stimmung in der Arbeiterschaft" eine Darstellung einer Versammlung der Hafendarbeiter gegeben, die den wirklichen Tatsachen nicht entspricht und geeignet und dazu bestimmt ist, den mit erheblichem Aufwand von Mitteln erreichten Arbeitsfrieden aufs schwerste zu gefährden und die Massnahmen der Regierung zu diskreditieren.

S.
870

Beide Artikel würden an sich ein Verbot der "Danziger Volksstimme" rechtfertigen und notwendig machen; denn sie sind geeignet, die Sicherheit des Staates aufs schwerste zu gefährden. Von diesem Verbot sehe ich lediglich mit Rücksicht darauf ab, dass die Danziger Regierung gerade in dem Zeitpunkt, in dem über die Auflösung des Volkstages entschieden werden soll, das Organ einer bestimmten politischen Gruppe nicht am Erscheinen hindern will. Ich weise aber ausdrücklich darauf hin, dass bei einer Beibehaltung des in der Nr. 43 der "Danziger Volksstimme" gewählten Verfahrens ein Verbot der "Danziger Volksstimme" unvermeidlich wird, und dass eine weitere Rücksichtnahme, wie sie schon einmal der "Danziger Volksstimme" gegenüber durch die vorzeitige Aufhebung des Verbots geübt worden ist, nicht mehr tragbar erscheint.

gez. Froböss.

Anhang 3.

Auszug aus Nr. 43 der "Danziger Volksstimme" vom 20.
Februar 1935.

Die Parole "Zurück zum Reich".

In den Diskussionen über die bevorstehenden Wahlen zum Volkstag wird bereits heute in den verschiedensten Bevölkerungskreisen eine Frage berührt, die besonderes Interesse und Aufmerksamkeit verdient. Diese Frage, die eigentlich so alt ist, wie die Freie Stadt Danzig selbst, heisst: "Zurück zum Reich oder was sonst?" Es ist bezeichnend, dass sie gerade jetzt erörtert wird, wo sie am wenigsten aktuell ist, und zwar gerade von einer Seite, die am wenigsten dafür kompetent ist.

Zurück zum Reich! Das ist, vom rein nationalen Standpunkt aus betrachtet, eine Parole, die die gesamte deutsche Bevölkerung Danzigs stets aufs lebhafteste interessiert hat. Nie ist bisher ihre Lösung jedoch von der Haltung und den Wünschen der Danziger Bevölkerung selbst abhängig gewesen, und schon bei der Gründung der Freien Stadt Danzig ist die Meinung der Deutschen Danzigs, wie man weiss, nicht ausschlaggebend gewesen. Das weiss jeder Mensch in Danzig. Das wissen besonders gut die nationalsozialistischen Führer, seitdem sie an der Macht sind oder - besser gesagt - das haben sie schon immer gewusst. Trotzdem ist bekannt, nicht nur aus Pressemeldungen, sondern auch aus nationalsozialistischen Zusammenkünften selbst, dass gerade nationalsozialistische Kreise in Danzig die Frage "Zurück zum Reich" immer wieder in ihre Reden einfliessen lassen.

Uns wird mitgeteilt, dass, unter der Oberfläche versteht sich, angesichts des Volkstagswahlkampfes von gewisser Seite die Dinge so dargestellt werden, als handele es sich bei der Volkstagswahl um eine Art Probeabstimmung über die Frage, ob Danzig zurück zum Reiche kommen soll.

Selbstverständlich entbehrt eine solche Darstellung jeder tatsächlichen Grundlage. Wenn irgendwann, so ist heute an eine Rückkehr Danzigs zum Reich überhaupt nicht zu denken. Während bekanntlich bis zur Machtergreifung der Nationalsozialisten im Reich und in Danzig die Frage der Grenzziehung im Osten, das Korridor und das Danzig-Problem, stets offen waren, und keine deutsche Regierung sich dazu entschliessen konnte, die seit Versailles gezogenen Danzig-polnischen Grenzen durch besondere Abmachungen und Verträge anzuerkennen, hat Reichskanzler Hitler und seine nationalsozialistische Regierung, trotz der früher vom Nationalsozialismus ausposaunten Parolen "Zerreisst den Vertrag von Versailles", "Fort mit dem polnischen Korridor" und "Danzig muss zurück zum Reich!" in einem Zehnjahresvertrag mit der Republik Polen die Danzig-polnischen Grenzen anerkannt und gewissermassen garantiert. Wenn deshalb jetzt jemand kommt und ruft in Bezug auf Danzig "Zurück zum Reich!" - in der Absicht, unwissende Wähler zu fangen - so ist das heute nichts anderes als Demagogie.

Es muss das mit aller Deutlichkeit gesagt werden. Es muss auch immer wieder daran erinnert werden, dass niemand anders als die Nationalsozialisten selbst es gewesen sind, die den vorher erwähnten Zehnjahresvertrag mit Polen abgeschlossen haben. Was soll also das Schlagwort vom Separatismus, das in letzter Zeit in Danzig der nationalsozialistischen Weisheit letzter Schluss geworden ist? Separatismus? - Die Rückkehr Danzigs zum Reich ist heute überhaupt nicht aktuell oder diskutabel. Die nationalsozialistische Regierung in Danzig hat, ebenso wie die nationalsozialistische Parteiführung in Danzig, zu wiederholten Malen ganz offiziell erklärt, dass sie an keine Rückgliederung Danzigs in das Reich denken, dass sie also in Danzig "separat" bleiben wollen, und der "Vorposten", der, in Rücksicht auf seine frühere Agitation, in seinem Kopf das Motto "Zurück zum Reich" noch immer nicht zu streichen gewagt hat, hat mehrfach und noch in den allerletzten Tagen erklärt, dass dieses Motto gar nicht so gemeint ist, wie es da auf seinem Kopf zu lesen ist; dass dieses Motto eigentlich gar nicht heißen soll: "Zurück zum Reich". Der "Vorposten" ist auf die verzweifelte Ausrede verfallen, das Motto sei so zu erklären, als solle damit nur die ideale Verbundenheit der deutschen Danziger Bevölkerung mit der des Deutschen Reiches betont werden. Dass diese Verbundenheit besteht, ist aber eine Selbstverständlichkeit.

Es geht bei diesen Wahlen gar nicht um die Frage "Zurück zum Reich!" Es geht nicht um Separatismus und ähnliches mehr. Separatisten - wenn man dieses von den Nationalsozialisten so beliebte Wort schon einmal anwenden will - sind in Danzig die Nationalsozialisten sicher ebenso gut wie alle anderen Parteien. Das soll wahrlich keine Beleidigung sein. Das soll nur heißen, dass gerade die Nationalsozialisten sich in aller Öffentlichkeit und mit feierlichen Erklärungen offiziell für die Erhaltung der Freien Stadt ausgesprochen haben.

Und zum Schluss: es kommt in Danzig nicht auf demagogische Parolen an! Die schaffen nur Unfrieden und Schwächung des deutschen Volkstums. Es kommt aber auf die Erhaltung des Deutschtums in Danzig an und auf eine friedliche Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn im Interesse der deutschen Danziger Bevölkerung! Das war die Losung der Sozialdemokratie seit Bestehen des Freistaates und das ist sie noch heute.

S.
871

Anhang 4.

Auszug aus Nr. 43 der "Danziger Volksstimme" vom 20.
Februar 1935.

Die wahre Stimmung in der Arbeiterschaft.
Die Versammlung der Hafentarbeiter.
Was Kendzia bei den Metallarbeitern erlebte.

Die Not der Hafentarbeiter ist ungeheuer gross, eine Folge des fast vollkommenen Darhiederliegens unseres Hafentarbetriebes. In der vorigen Woche gingen die Hafentarbeiter in grossen Mengen zum Wohlfahrtsamt, um wenigstens eine kleine Unterstützung zu erhalten, damit sie sich und ihre Familien vor dem bittersten Elend bewahren konnten. In früheren Jahren, also während der sogenannten "Misswirtschaft", hatten die Hafentarbeiter es zweifellos besser. Nicht nur, dass sie mehr Arbeit fanden, sondern sie erhielten, wenn sie auch nur geringe Zeiten feiern mussten, Wohlfahrtsunterstützung. Heute ist es nicht mehr so. Uns wird berichtet, dass unverheiratete Hafentarbeiter z.B. vom Wohlfahrtsamt ganze 2 Gulden (in Worten: Zwei Gulden!) Unterstützung ausgezahlt erhalten haben.

Naturgemäss ist die Stimmung innerhalb der dar-
benden Hafentararbeiterschaft alles andere als rosig. Und um zu beruhigen, haben die Nationalsozialisten am Montag eine Hafentararbeiterversammlung in Neufahrwasser veranstaltet. Zwar will man, nach bekannten Mustern, behaupten, dass sogenannte "unverantwortliche Elemente" Beunruhigungen in die Reihen der Hafentararbeiter tragen, aber die Hafentararbeiter wissen es besser und durchschauen solche Manöver heute sehr gut.

Der "Vorposten" gibt seinem Bericht über die Versammlung die Note der "Einmütigkeit und Geschlossenheit". Danach hätten die Hafentararbeiter sozusagen klopfenden Herzens den Worten des Redners gelauscht und wären dann befriedigt nach Hause gegangen. In Wirklichkeit hat die Versammlung manches über die Stimmung unter den Hafentararbeitern offenbart, manches, das für die Veranstalter und für die Leiter der gleichgeschalteten Organisationen wahrlich nicht erfreulich sein dürfte.

Der Versammlungsleiter, Gaubetriebszellenobmann Seeger, der, wie der "Vorposten" schreibt, zu den Hafentararbeitern "in der Redeweise seiner Männer" gesprochen hat, wollte den Versammelten natürlich klar machen, dass es ihnen jetzt besser ginge als früher. Er erreichte damit aber eine Unruhe, die ihn zu der Äusserung hinriss "man möge die Schnauze halten".

Damit kam Herr Seeger bei den Hafentararbeitern aber richtig an. Sie erzählten ihm - auch in der Redeweise ihrer Männer - wer eine Schnauze habe, und Seeger wusste sich nur dadurch zu retten, dass er dem anderen Redner, dem Treuhänder der Arbeit und Leiter der Danziger Arbeitsfront, Schorries, das Wort gab.

Schorries

das Wort gab. Schorries entwickelte dann wieder die bekannten Pläne von der sogenannten Volksgemeinschaft, sprach von allem Möglichen und Unmöglichem, wie man das in nationalsozialistischen Versammlungen gewöhnt ist, und versprach, denjenigen das Fahrgeld zu geben, die nach Russland auswandern wollten. Als sich jedoch jemand meldete und ihn beim Wort nahm, rückte er mit dem Fahrgeld nicht heraus. Er hielt den Hafentarbeitern weiter vor, dass die früheren Gewerkschaften seiner Zeit die englischen Bergarbeiter in ihrem Streik unterstützt hätten. Was hätten die Danziger Hafentarbeiter davon gehabt, habe man ihnen auch etwas gegeben? "Jawohl, jawohl," erscholl es mannigfach aus der Versammlung, "sie haben uns auch beigestanden."

Auch Wirtschaftssenator Huth - es werden in solchen Versammlungen immer gleich mehrere Parteigrößen aufgeföhren - sprach zu den Hafentarbeitern! Er hätte auf diversen Auslandsreisen auswärtige Häfen besucht und die Not der Arbeiter studiert. Schon am Gesicht des Arbeiters könne man sehen, was ihn bedrücke, und wenn man dann noch mit ihnen spräche, erhalte man treffende Eindrücke. Auf die Frage aus der Versammlung, warum die Nationalsozialisten nicht schon früher etwas für die Hafentarbeiter getan hätten, erklärte Herr Huth, dass wir in einem Verfassungsstaat lebten, und dass man sich an die von den "Roten" unterschriebene Verfassung halten müsse. Die Versammlungsteilnehmer riefen ihm zu: "Nein, das haben die Roten nicht gemacht"; die Verfassung hätten die "Roten" nicht unterschrieben. Senator Huth erklärte auf die Frage, warum die Nationalsozialisten nicht schon früher den Hafentarbeitern geholfen hätten, dass man sich erst die Grundlagen erarbeiten müsse. Es sei wie bei einem Wohnungsumzug, wenn man die neue Wohnung noch nicht kenne und nicht einmal wisse, wo sich die Treppe befinde. Die Hafentarbeiter sind allerdings der Meinung, dass sich die Nationalsozialisten in den fast 2 Jahren ihrer Herrschaft schon sehr gut in der neuen Wohnung eingerichtet hätten und die Treppe nach oben vollkommen beherrschten.

Senator Huth erklärte, dass sie auch arbeiten müssten, und wenn es darauf ankäme, würde er auch einen Zweizentnersack tragen. "Ja, einen ausgestopften, neu gebügelt", rief man ihm zu. Das hätten die Studenten bewiesen, die sich damals als Streikbrecher betätigten: "vier Mann an einem Sack".

Ein sich zum Wort meldender Hafentarbeiter schilderte die Auswirkungen der Arbeitslosigkeit im Hafen und die Not seiner Familie. Gaubetriebszellenobmann Seeger fiel das aber so auf die Nerven, dass er diesen Arbeiter als "Meckerer" bezeichnete. Darüber waren die Hafentarbeiter naturgemäss empört, denn ihr redender Kollege hatte ihnen ja nur aus der Seele gesprochen. Um der hierdurch aufgekommenen Stimmung entgegenzuwirken, beriet man sich am Vorstandstisch, und der Leiter der Arbeitsfront,

Schorries, verkündete dann, dass die Arbeitsfront 5000 Gulden zur Unterstützung der Hafendarbeiter zur Verfügung gestellt hätte. Man wird sich zunächst mit Recht darüber wundern, dass diese Unterstützung erst jetzt, vor der Volkstagswahl, ausgeschüttet werden soll. Aber wir sind der Meinung, dass die Arbeitsfront selbst nicht daran glaubt, dass die 5000 Gulden der Not der Hafendarbeiter in nennenswertem Umfang steuern können.

Es gibt schätzungsweise 1800 Hafendarbeiter, die bestenfalls im Monat an acht, höchstens zehn Tagen arbeiten. Eigentlich müssten diese Arbeiter, die an den paar Tagen ihrer Beschäftigung wirklich nicht so viel verdienen, dass sie einen ganzen Monat einigermaßen leben können, alle eine Beihilfe erhalten. Wie gesagt, in früheren Zeiten waren die Hafendarbeiter nicht nur besser beschäftigt, sondern sie wurden, wenn sie nicht so viel verdienen konnten, auskömmlicher unterstützt. Was will die Arbeitsfront mit den 5000 Gulden eigentlich anfangen? Wenn man schon annimmt, dass von den rund 1800 nur 1000 Hafendarbeiter unterstützungsbedürftig sind, dann entfällt auf jeden Arbeiter bis zum 1. März ein Betrag von 5.- Gulden (in Worten: fünf Gulden). Wir hätten einmal das Geschick der Nationalsozialisten erleben wollen, wenn derartig geringe Unterstützungssätze, für die die Hafendarbeiter noch gewissermaßen in Dankbarkeit ersterben sollen, früher von den sogenannten "Roten" gezahlt worden wären. Aber jetzt werden die Hafendarbeiter, die sich beklagen, als "Meckerer" abgestempelt, und sie müssen zufrieden sein, wenn sie überhaupt etwas bekommen.

Die Versammlung dürfte auch den interessierten Stellen gezeigt haben, welche Stimmung in der Hafendarbeit herrscht. Man hat es deshalb vorsorglicherweise schon unterlassen, die Versammlung mit dem Absingen der üblichen Lieder zu schließen. Es wurde lediglich ein "Sieg-Heil!" ausgebracht, dem ein grosser Teil nicht beistimmte, sondern sich die Mütze auf den Kopf drückte und verschwand.

2. Schreiben des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig an den Generalsekretär vom 15. Mai 1935, mit dem der Wortlaut einer neuen Presse-Verordnung vom 8. Mai 1935 übermittelt wurde.

Danzig, den 15. Mai 1935.

Ich beehre mich, mich auf mein Schreiben vom 9. Mai 1935 zu beziehen, mit dem ich eine Petition der Herausgeber der "Danziger Volksstimme" im Zusammenhang mit der Anwendung der Pressegesetze in Danzig übermittelte.

Ich habe Ihnen mitzuteilen, dass am 8. Mai 1935 eine neue Presseverordnung von dem Senat erlassen wurde.

Ich füge eine Abschrift dieser Verordnung nebst der Abschrift einer Mitteilung bei, die ich am 11. Mai dem Senat zugehen liess. Ich habe bisher vom Senat keine Antwort erhalten; da es aber möglich ist, dass der Rat die allgemeine Frage der Pressefreiheit prüft, halte ich es für zweckmässig, dass der Rat auch über den Erlass dieser letzten Verordnung unterrichtet wird.

Diese Mitteilung kann daher als eine Anlage zu den bereits übermittelten Schriftstücken angesehen werden. Sollte noch vor Eröffnung der Ratstagung vom Senat eine Mitteilung eingehen, werde ich sie natürlich dem Rat übermitteln.

gez. Sean Lester
Hoher Kommissar.

Schreiben des Hohen Kommissars an den Präsidenten des Senats.

Danzig, den 11. Mai 1935.

Ich beehre mich, auf die Verordnung betr. Veröffentlichungen mit politischem Inhalt Bezug zu nehmen, die vom Senat am 8. Mai erlassen und am 9. Mai verkündet worden ist.

Gemäss dieser Verordnung darf die Veröffentlichung von Zeitungen und anderen politischen Schriften nicht früher erfolgen als eine Stunde nach Unterbreitung der Angelegenheit bei den örtlichen Polizeistellen. Die Verordnung sieht auch sehr schwere Strafen für Nichtbeachtung dieser Bestimmungen vor.

Es wäre mir lieb, wenn ich sobald als möglich die Äusserungen des Senats zu dieser Verordnung im Hinblick auf Art. 79 der Danziger Verfassung, der sich mit der freien Willensäusserung befasst und bestimmt, dass keine Zensur seindarf, erhalten könnte.

gez. Lester.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig.
Danzig, den 9. Mai 1935.

S.
873

Rechtsverordnung
betreffend Druckschriften politischen Inhalts.
Vom 8. Mai 1935.

Auf Grund von § 1 Ziffer 9 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni

1933 (G.Bl.S.273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

Von jeder Druckschrift politischen Inhalts hat der Drucker vor der Herausgabe zum Zwecke der Verbreitung ein Stück der Ortspolizeibehörde vorzulegen.

Die Herausgabe der Druckschriften darf frühestens eine Stunde nach der Vorlage des Stückes an die Ortspolizeibehörde erfolgen.

§ 2.

Als Druckschrift im Sinne des § 1 gilt auch jede im Vervielfältigungsverfahren hergestellte Schrift. An die Stelle des Druckers tritt in diesem Falle der Hersteller der Vervielfältigung.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 10 000 Gulden oder einer dieser Strafen bestraft. Neben der Geldstrafe sind die Druckschriften einzuziehen, ohne Rücksicht, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 8. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser. Dr. Wiercinski-Keiser.

S t i c h w ö r t e r - V e r z e i c h n i s .

Abkommen zwischen Danzig u. Polen (Hafenabkommen)
vom 18.9.1933: 166, 213.

Aenderung der Danziger Verfassung: siehe Verfassung, Danziger.

Apothekerordnung vom 13.7.1934: 167, 168, 193, 200.

Arbeitsgericht i. Danzig: 42, 43, 166, 167, 182, 199, ²⁰⁸211.
.. Gesetz: 166, 193, 199, 200, 218.
siehe auch Verordnung v. 28.6.1934.
siehe auch Verordnung v. 27.4.1935.

Arzteordnung vom 1.12.1933: 167, 181, 193, 200, 206.

Attolico, Hoher Kommissar in Danzig: 22.

Aufhebung von Verordnungen: siehe Verordnungen.

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung i. Danzig: siehe
Sicherheit....

Ausländische politische Organisationen i. Danzig: 34.
siehe auch Verordnungen.

Ausschuss v. Juristen f. d. Prüfung der Danziger Petitionen: 15, 16.

Batzer, Senator d. Freien Stadt Danzig: 87, 111, 112, 190.

Beamte, Danziger: 80-84, 88, 94-97, 107, 109-111, 114, 119-
122, 131, 139, 152, 153, 160, 163, 172,
175, 185-187, 194, 198, 208, 212, 219, 220.

Beamtenbund, Danziger: 81, 82, 94, 95, 109, 110, 119, 131,
159, 163. s.a. Verordnung v. 14.8.1933.

Befugnisse:

des Hohen Kommissars: siehe Hoher Kommissar.

des Völkerbundes: siehe Völkerbund.

Behandlung Danziger Staatsangehöriger: siehe Staatsangehörige.

Behörden, Danziger: 110, 111, 113, 114, 133, 141, 151, 158,
170, 181, 190, 191, 207, 225, 226.

Berichterstatter des Völkerbundes f. Danziger Fragen: siehe Eden.

Beschlagnahme:

v. Druckschriften: 45-47, 138, 139, 236.

v. Zeitungen: siehe Danziger Volksstimme,
siehe Danziger Volkszeitung.

Beschlüsse: des Senats d. Freien Stadt Danzig: 233, 234, 236.

Beschwerden:

Danziger Staatsangehöriger b. Hohen Kommissar:
siehe Petitionen.

d. polnischen Partei in Danzig: s. polnische Partei.
betr. Zeitungsverbote: siehe Danziger Volksstimme.

Beziehungen, Danzig-polnische: 5, 8, 11, 36, 147, 239.
deutsch-polnische: 143, 144, 238, 239.

Bittschriften: siehe Petitionen.

Boeck, Kultussenator in Danzig: 82, 83, 92-94, 96, 110, 162
163, 170, 176.

Boykott gegen die Juden in Danzig: 157, 162, 174, 180, 186,
187, 189-192, 194, 206, 211, 213, 215. s. a. Juden,
s. a. Petitionen.

Busch, Landrat d. Kreises Danziger Höhe: 83, 96, 97.

Danziger Arbeitsfront: 167, 199, 200, 240-242.

Danziger Beamte: siehe Beamte.

Danziger Behörden: siehe Behörden.

Danziger Bevölkerung: 3, 4, 8, 9, 11-13, 15, 16, 20, 22, 23,
34-36, 72, 76, 82, 84, 85, 87, 97, 98, 109, 114⁵, 116,
117, 130, 133, 135-138, 143-146, 148, 150-152, 154,
155, 159, 160, 172, 174, 175, 186, 189, 203-205, 211,
213, 214, 218, 225, 229, 234, 238, 239.

Danziger Echo, jüdische Zeitung in Danzig: 203.

Danziger Gerichte: siehe Gerichte.

Danziger Landeszeitung: siehe Danziger Volkszeitung.

Danziger Lehrerbund: 124. s. a. Nationalsozialistischer Lehrerbund.

Danziger Neueste Nachrichten: 77, 114, 152-155, 162.

Danziger Parlament: siehe Volkstag.

Danziger Polizei: siehe Polizei.

Danziger Regierung: siehe Regierung.

Danziger Staatsangehörige: siehe Staatsangehörige.

Danziger Verfassung: siehe Verfassung.

Danziger Volksstimme: 12, 14, 130, 132, 138, 190, 221-238, 240,
242.

Danziger Volkszeitung: 100, 109, 112, 114, 115, 132, 138.

Danziger Vorposten: 8, 17, 18, 20, 77, 83, 88, 89, 96, 101, 108,
112, 113, 114, 140, 160-163, 172-175, 202,
203, 218, 239, 240.

Danzigs Beziehungen zu Polen: siehe Beziehungen.

Danzigs Gesetzgebung: 3, 26, 27, 33, 34, 62, 65, 76, 115,
164-167, 170-172, 193, 197, 199, 204, 215.
Gesetzgebungsbefugnis: 33, 34, 44, 51, 52.

Danzigs Innenpolitik: 3, 20, 22, 23, 30, 146.

Danzigs internationale Stellung: 3, 149, 150.

Danzigs Rechtsstellung: siehe Rechtsstellung d. Fr. Stadt Danzig.

Danzigs Sicherheit: siehe Sicherheit.

Delegation der gesetzgebenden Gewalt v. Volkstag auf Senat:
33, 34, 51, 52, 61, 67, 68, 163, 216, 217.

Der Stürmer, reichsdeutsche Zeitung: 171, 172, 202, 203.

Deutschnationale Partei in Danzig: 98, 110, 139, 145, 154.
s.a. Weise.

Diplomatischer Vertreter Polens in Danzig: 140, 141.

Eden, Anthony, britischer Vertreter: 2, 6, 8, 10-12, 15, 18.

Ehrenschutz: siehe Verordnung vom 10.10.1933.

Ermächtigungsgesetz in Danzig:
v. 27.11.26: 65.
v. 29.11.29: 59.
v. 28.1.31: 59, 60.
v. 30.6.31: 59, 60.
v. 1.9.31: 38, 43, 60, 66.
v. 28.6.32: 59.
v. 24.6.33 zur Behebung der Not von Volk u.
Staat: 13, 24-27, 32-35, 37, 38, 42-45, 48,
50, 51, 55, 59-67, 69, 86, 90, 93,
94, 124, 163, 208, 216, 217, 219,
220, 234, 243.
in Deutschland: 52-62, 69.
in England: 67, 68.
Frankreich: 68, 69, 238.
s.a. Gesetze.

Forster, Albert, Gauleiter der NSDAP. in Danzig: 28-30, 36, 77,
95, 108, 110-112, 114, 136-138, 142, 155, 156,
159-163, 190, 196, 218, 219.

Französischer Vertreter: siehe Vertreter.

Freie Meinungsäußerung: siehe Verordnung v. 8.5.1935.

Garantie der Danziger Verfassung durch den Völkerbund: siehe
Verfassung, Danziger.

Gerichte in Danzig: 117, 128, 133, 142, 147, 207, 208.
Danziger Obergericht: 14, 23, 32, 34, 42, 43, 64, 66,
77, 134, 149, 197, 201.
Gerichtspräsident: 120/1, 184, 189, 197, 198, 207.

Gesetze:

Danziger: 21, 26, 27, 34, 35, 37, 38, 43-45, 48, 50-52, 59, 61, 62, 64, 79, 80, 85, 89, 90, 93, 105, 106, 117, 118, 123, 135, 136, 138, 151, 158, 166, 174, 175, 193, 200, 204, 213, 216, 217, 219, 220, 231.
deutsche: 52-60, 63, 65, 170, 210.
s.a. Ermächtigungsgesetz, s.a. Verordnungen.

Goebbels, Dr.: 142, 144, 145.

Goering: 142, 143.

Greiser, Arthur, Präsident der Freien Stadt Danzig: 2-6, 8-10, 12-15, 17-20, 23, 26, 32, 37, 48, 49, 71, 73, 77, 78, 82, 83, 85, 87, 89, 91, 94, 95, 104, 109, 111, 112, 123, 124, 128, 129, 134-140, 142, 146-151, 153, 157, 162, 172, 175, 178, 179, 187, 189, 190, 195, 198, 235, 236, 243, 244.

Gültigkeit der Wahlen in Danzig: siehe Wahlen.

Gutachten: siehe Rechtsgutachten.

Hess: 142, 143.

Hitler, Adolf, Führer und Kanzler des Deutschen Reiches: 137, 138, 223, 228, 238.

Hoher Kommissar des Völkerbundes in Danzig: 2-6, 8-15, 17-20, 22-25, 47, 48, 69, 70, 74-76, 115, 129, 134, 136, 137, 147-153, 156, 195, 210, 215, 221, 233, 242, 243.

Befugnisse: 8-12, 18, 19, 22, 23, 136.

Bericht über die Danziger Volkstagswahl v. 7.4.35: 134-148.

Ernennung: 9.

Schiedsrichteramt d.H.K.: 8, 18, 21, 22, 136.
s.a. Attolico.

Huth, stellv. Präsident des Senats d.Fr.Stadt Danzig: 70, 139, 146, 152, 162, 163, 241.

Identifizierung von Senat u. NSDAP. in Danzig: 82, 111, 120/1, 131

Ishii, Vicomte: 19.

Juden in Danzig: 139, 142, 157, 158, 160-195, 198-208, 210-220.
s.a. Boykott, Minderheiten, Petitionen.

Katholische Geistliche in Danzig: siehe Petitionen.

Katholische Jugendverbände: 24, 26, 32, 35, 36, 71, 73, 80, 93, 112, 113, 130.

Komarnicki, polnischer Vertreter: 5, 11.

Lechnicki, Unterstaatssekretär d.Finzen b.d.poln.Regierung: 143, 144.

Lester, Sean, Hoher Kommissar d.Völkerbundes i.Danzig: siehe Hoher Kommissar...

- Massnahmen zur Erhöhung d. öffentlichen Sicherheit u. Ordnung
in Danzig: siehe Sicherheit, s.a. Verordnung v. 30.6.33.
- Madariaga, de, spanischer Vertreter: 6.
- Massigli, französischer Vertreter: 5, 6, 11.
- Minderheiten: 62, 63, 157, 195, 213, 214, 219.
- Minderheiten-Vertrag Danzig/Polen (?): 158, 170, 184, 193.
- Minderheitsrechte: 62, 63, 157.
- Nationalsozialismus in Danzig: 5, 17, 18, 29, 30, 81-84, 88, 91,
97, 110, 114, 117, 120/1, 131, 134, 137,
143-146, 154-156, 160, 170, 172, 186, 203,⁴
211, 218, 238.
- Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) in Danzig:
4, 8, 13, 14, 17, 18, 27-30, 36, 75-85,
89, 95-97, 99-104, 107-117, 119-122,
125-131, 133-137, 139, 140, 142-145,
147, 148, 151, 152, 154-156, 158-161,
163, 167, 174, 180, 186, 189, 191, 192,
196, 211, 231, 239, 241, 242.
- Nationalsozialistische Jugendverbände: 28, 31, 40, 79, 80, 92,
93, 112.
- Nationalsozialistischer Juristenbund: 187, 211.
- Nationalsozialistischer Lehrerbund: siehe Verordnung v. 16.12.33,
s.a. Danziger Lehrerbund, s.a. Beamte.
- Nationalsozialistische Regierung in Danzig: 4, 80, 118, 120/1,
137, 138, 142, 146, 150, 152, 157, 159,
166, 169, 171, 176, 179, 181, 185, 187,
192, 193, 196, 238, 239.
s.a. Regierung, Danziger.
- Nationalsozialistische Volkswohlfahrt: 131, 190, 214.
Winterhilfswerk: 136, 137.
- Oppositionsparteien in Danzig: 8, 9, 12-15, 17-23, 78, 89, 110,
117, 122, 129-131, 135-142, 144, 146, 151, 224.
- Parlament, Danziger: siehe Volkstag.
- Petitionen Danziger Staatsangehöriger beim Hohen Kommissar:
allgemein: 8, 9, 12-15, 17, 19-21, 24.
Petition der Danziger Volksstimme v. 13.4.35: 12, 14,
221-233, 233-244.
Petition der katholischen Geistlichen d. Diözese
Danzig vom 30.8.34: 2-4, 12, 13, 24, 25-37, 47
48, 69-73, 118, 130, 133-135, 141, 147.
Petition d. sozialdemokratischen Partei v. 3.5.35: 74.
Petition des Vereins jüd. Akademiker u. d. Vereinigung
jüd. Gewerbetreibender u. Handwerker i. Danzig
v. 8.4.35: 12, 14, 156-194, 195-215.
v. 14.5.35: 14, 215-220.

Petitionen Danziger Staatsangehöriger b. Hohen Kommissar:
Petition der Zentrumsparlei in Danzig:
v. 17./28.12.1934: 2, 4, 12, 13, 69, 70,
74-86, 87-107, 115-128, 129, 130, 147,
148.
v. 18.4.35: 107-115, 129, 132-136, 147.

Petitionsrecht: 9, 10, 19, 108.

Polens freier Zugang zum Meer: 21.

Polnische Jugendverbände: 26, 28, 36, 79, 130.

Polnische Partei in Danzig: 139-142, 144, 145.

Polnischer Aussenminister (Beck): 195.

Polnischer Diplomatischer Vertreter in Danzig: siehe Diplomat-
ischer Vertreter...

Polnischer Vertreter b. Völkerbund: siehe Komarnicki.

Polizei, Danziger:

allgemein: 30, 35, 46, 47, 66, 82, 84, 98,
101-103, 111, 114, 122, 126-128, 133, 138-
142, 144, 151-153, 171, 172, 174, 175, 202-
204, 225, 227, 229, 235, 236, 243, 244.
Beamte: 95, 98, 100, 102, 103, 126, 175,
204, 224, 227, 231, 235.
Polizeipräsident: 112-114, 120/1, 132, 174,
222-234, 236, 237.

Postdirektion in Danzig: 111, 128, 131, 231.

Präsident des Senats d. Freien Stadt Danzig: siehe Greiser.

Presse:

allgemein: 230.
Danziger: 77, 154, 158, 174, 202, 203, 230.
s. a. Danziger Neueste Nachrichten, Danziger
Volksstimme, Danziger Volkszeitung, Danzi-
ger Vorposten, Danziger Echo.

Pressefreiheit: 174, 203, 222, 226, 243.

Pressegesetz: 12, 14, 34, 132, 221, 234, 242.

Presseverordnung v. 8.5.1935: 242, 243, 244.

Proklamation des Senats betr. Volkstagswahl i. Danzig: 138,
140, 149, 150.

Rat des Völkerbundes:

Beschlüsse d. Rats, allgemein: 8, 11,
betr. Ernennung d. l. Hohen Kommissars
vom 13.2.1920: 9.
betr. Pressefreiheit i. Danzig v. 18.1.34:
222.

Rat des Völkerbundes:

Entscheidung v.22.5.31, betr. Verfahren bei Verletzung d.Danziger Verfassung: 8, 9.
Schreiben des Rats v.10.6.1925, betr. Verfahren bei Petitionen: 2, 13, 24, 74, 156, 221.
siehe auch Verfahren, siehe auch Völkerbund.

Rauschnig, Dr.: 26, 91, 94, 95, 142, 144, 145, 158-160, 167, 173, 175, 190, 191, 224.

Rechte:

Danziger Staatsangehöriger: 3, 171.
Polens: 22.

Rechtsgutachten d.Staatsrats Dr. Karl Schmitt: 48, 50-69.

Rechtsstellung d.Freien Stadt Danzig: 138, 150.

Rechtsverordnung, allg. 33, 34, 43, 44, 52, 54, 55, 62.
siehe auch Verordnungen, bezw.Rechtsverordnungen.

Regierung:

Danziger: 2, 4, 5, 9-11, 15, 21, 23, 25, 32, 36, 69, 70-72, 74, 75, 77, 78, 80, 81, 89, 92, 115, 117, 120/1, 129, 131, 133, 137, 138, 140, 144, 146, 148, 152, 158, 159, 162, 164, 166, 170, 173, 175, 179, 181-183, 186, 187, 190, 191, 195-204, 206, 208, 213, 214, 219, 220, 222, 223, 225, 226, 234, 237. s.a.Nationalsozialistische Regierung.
Deutsche: 64, 142, 238.
Französische: 5, 6.
Polnische: 5, 11, 142, 143, 144.
Schweizer: 132.

Rundfunk in Danzig: 104, 111, 112, 122, 128, 131, 132, 139, 150, 163, 176, 179, 205, 231.

Rust, deutscher Kultusminister: 142.

Schmitt, Dr. Karl, Staatsrat, Professor, Berlin: siehe Rechtsgutachten.

Schramm, Staatskommissar i.Danzig: 170, 177, 178, 202.

Schülervereinigungen i.d.Freien Stadt Danzig: 13, 24, 25, 30, 31, 36, 39-41, 48, 49, 71-73, 79, 80, 91-93, 118, 123. Siehe auch kath.Jugendverbände, polnische Jugendverbände, Petitionen, Verordnungen.

Schutz Danzigs durch den Völkerbund: 21, 142.

Schutzhaft: 151, 152, 227.

Schutzpolizei in Danzig: siehe Polizei.

Senat der Freien Stadt Danzig: siehe Beschlüsse d.Senats, siehe Proklamation des Senats.

Sicherheit, öffentliche u. Ordnung i.d. Freien Stadt Danzig:
27, 34, 37, 47, 65, 66, 71, 98, 105, 117, 127,
130, 132, 135, 171, 202-204, 219, 223, 224,
232-234, 236, 237.

Sicherung der Ordnung in Danzig: siehe Sicherheit...

Sozialdemokratische Partei in Danzig: 14, 18, 74, 77, 88,
89, 108, 110, 135, 138, 139, 145,
154, 155, 221, 223, 224, 227,
231, 234, 235, 239.

Staatsangehörige:

Danziger: 2, 9, 14, 24, 25, 28, 31, 87, 93,
107, 109, 157, 164, 166, 167, 171,
193, 195, 201, 209, 210, 213, 217,
218.

Danziger im Auslande: 145.

Staatsbürger: siehe Staatsangehörige.

Staatskommissare in Danzig: 42, 43, 82, 99, 103, 104, 125, 136.
siehe auch Verordnung v.29.7.1933.

Statut d. Freien Stadt Danzig: siehe Rechtsstellung...

Strafgesetzbuch in Danzig: 45-47, 77-79, 89, 90, 106, 117, 118,
129, 164, 227, 236.
Änderung: 89, 106.

Strautmann, Referent d. Personalabtlg. d. Senats: 159.

Streicher, Gauleiter d. NSDAP. in Deutschland: 142.

Streitigkeiten zwischen Danzig und Polen: 5, 21.

Unmittelbare Verhandlungen: siehe Verhandlungen, unmittelbare.

Uniformtragen in Danzig: siehe Verordnung v.30.6.31,
v.10.10.33,
v.4.4.34.

Verbot Danziger Zeitungen: siehe Danziger Volksstimme, Danzi-
ger Volkszeitung.

Verein jüdischer Akademiker: siehe Petition.

Verein selbständiger jüdischer Gewerbetreibender und Hand-
werker in Danzig: siehe Petition.

Vereinigungsfreiheit: siehe Schülervereinigungen, s.a. Ver-
ordnungen v.16.2.32 u.12.3.34.

Vereinsgesetz i. Danzig: siehe Verordnung v.30.6.31.

Verfahren bei Beschwerden d. Danziger beim Hohen Kommissar:
9, 13, 24, 74, 156, 221.
siehe auch Rat d. Völkerbundes, Entscheidung v.22.5.31.
" " " " " , Schreiben v.10.6.25.

Verfassung, Danziger:

allgemein: 2-6, 9-11, 17, 19, 21-24, 27-31, 33-35,
43, 48, 50, 51, 62, 67, 69, 75, 76, 78,
81-83, 86, 106, 115, 120/1, 135, 137,
138, 142, 146-148, 150, 153, 157-160,
162-165, 180, 184, 185, 193, 195, 200,
214, 219, 226, 231, 234, 241.

Änderung: 19, 21, 22, 33, 45, 50, 51.

Artikel 10: 134, 149.

Artikel 29: 59, 61, 158.

Artikel 34: 26, 27.

Artikel 39a: 52.

Artikel 39: 158.

Artikel 42: 21.

Artikel 43: 33, 216, 217.

Artikel 45: 64, 65.

Artikel 46: 119.

Artikel 56: 62.

Artikel 61: 217, 220.

Artikel 64: 165.

Artikel 68: 42.

Artikel 71: 79, 164, 167, 168, 171, 176, 178-181,
183, 189, 197, 202.

Artikel 73: 14, 26, 28, 32, 35, 72, 78-80, 93, 109,
116-118, 164-169, 171, 176, 178, 181,
183, 184, 186, 187, 189, 191, 195-197,
201, 202, 204-207, 213, 214, 217, 220.

Artikel 75: 200, 201.

Artikel 79: 26-28, 34, 35, 222, 234, 243.

Artikel 84: 31, 32, 36, 71, 93.

Artikel 85: 30-32, 36, 48, 71, 93, 107.

Artikel 87: 76.

Artikel 91: 165, 184, 186, 189, 209, 212, 217, 218,
220.

Artikel 93: 80-83, 107, 119, 120/1, 153.

Artikel 94: 80, 119.

Artikel 95: 80, 107.

Artikel 96: 184-186, 189.

Artikel 103: 169.

Artikel 107: 103, 169, 170, 177, 201, 205.

Artikel 108: 72.

Garantie d.Völkerbundes: 2-5, 9, 11, 13, 15, 19, 23,
24, 25, 74, 76, 156, 171,
221, 226.

Verletzung d.Verfassung: 2, 9, 11, 13-15, 24, 25,
33, 69, 71, 74, 75, 80, 115, 118, 134,
136, 156, 164, 170, 181, 200, 201, 205,
207, 221, 222.

Verfassung, Weimarer, v.11.8.1919: 51, 52, 63, 65.

Verfassungsmässigkeit: 32-35, 45, 48, 50, 51, 58, 59, 62, 64, 67,
115-117, 146, 201, 210.

Verfassungswidrigkeit: 26-28, 36, 43, 50, 58, 64, 67, 127, 136,
166, 167, 170, 176, 179, 185, 193, 196,
197, 201, 206, 208, 215, 216, 222.

Verhandlungen, unmittelbare: 2, 5, 13, 69, 70, 115, 116, 134, 135, 136, 148.

Verletzung der Danziger Verfassung: siehe Verfassung, Danziger.

Verordnungen, bezw. Rechtsverordnungen des Senats:

- RVO. v.30.6.31, betr. ausländische politische Organisationen: 25, 26, 34, 39, 42, 118.
RVO. v.30.6.31, betr. Änderung d. Vereinsgesetzes: 105.
VO. v.16.2.32, betr. Schülervereinigungen: 25, 30, 31, 37, 40, 41, 72, 91, 116, 123.
VO. v.20.1.33, betr. Volksentscheid: 38.
RVO. v.30.6.33, betr. Massnahmen zur Erhöhung d. öff. Sicherheit u. Ordnung: 79, 105, 117, 228, 232-234, 236.
VO. v.4.7.33, betr. berufsständische Vertretungen: 181, 206.
VO. v.7.7.33, betr. Volkstagswahlordnung: 145.
VO. v.11.7.33, betr. berufsständische Vertretungen: 206.
VO. v.14.7.33, betr. Rechtsverhältnisse der Notare: 165, 182, 193, 198, 208.
VO. v.29.7.33, betr. Einsetzen von Staatskommissaren: 42, 43, 45.
RVO. v.14.8.33, betr. Einführung einer Beamtenvertretung: 94, 95, 118, 121, 131.
VO. v.22.8.33, betr. Abänderung d. Rechtsanwaltsordnung: 166, 186, 198, 199, 209.
RVO. v.10.10.33, betr. Wahrung d. Ansehens nationaler Verbände: 76-78, 86, 87, 107, 116, 117, 129, 136, 164, 165, 168, 169, 193, 194, 197, 201, 215.
RVO. v.16.12.33, betr. Einführung einer Vertretung f. d. Danziger Erzieherchaft: 80-82, 86, 93, 94, 106, 107, 109, 110, 116, 118-121, 124, 131.
Änderung v.6.5.35: 120/1, 124, 131, 208, 209.
RVO. v.6.3.34, betr. Abänderung d. RVO. z. Wahrung d. Ansehens nationaler Verbände: 194, 201.
RVO. v.9.3.34, betr. Rechtsstellung d. Dzg. Beamtenbundes u. d. NS Lehrerbundes: 119.
VO. v.12.3.34, betr. Schülervereinigungen: 13, 24, 25, 30, 31, 36, 37, 39-41, 48, 49, 71-73, 79, 80, 91-93, 118, 123.
Änderung d. VO. v.12.3.34: 73, 116, 118, 123.
RVO. v.4.4.34, betr. d. Tragen v. einheitlicher Sonderkleidung: 13, 24-28, 33-36, 38, 39, 71, 79, 85, 90, 91, 109, 118, 130, 149.
RVO. v.30.4.34, betr. das Landjahr: 169, 194, 201/2
VO. v.28.6.34, betr. Änderung d. Arbeitsgerichtsgesetzes: 166, 167, 198. s. a. Arb. Ger. Ges.
VO. 27.4.35 betr. Änderung d. Arbeitsgerichtsgesetzes: 199, 211, 205, 218. s. a. Arb. Ger. Ges.
VO. v.6.5.35, betr. Laufbahn d. Justiz- u. Verwaltungsbeamten: 216-219.
RVO. v.8.5.35, betr. Druckschriften politischen Inhalts: 14, 27, 34, 78, 222, 234, 235, 242-244.
Aufhebung v. Verordnungen: 14, 26, 45, 59, 82, 86, 93, 193, 215, 218.
s. a. Presseverordnung.

Verordnung des Schulkollegiums v.7.6.20: 48, 49.

Verständigung Danzigs mit Polen: 4, 5, 36, 141, 147, 239.

Vertrag von Paris v.9.11.1920:

Artikel 33: 157, 195, 196, 213, 214.

Vertrag von Versailles v.28.6.1919: 9, 19, 22, 53, 144, 195, 238.

Artikel 2: 157.

Artikel 7: 157, 196.

Vertreter:

britischer: siehe Eden.

französischer: siehe Massigli.

polnischer: siehe Komarnicki.

spanischer: siehe de Madariaga.

Völkerbund:

Befugnisse: 8-10, 18-20, 22.

Genehmigung v. Änderungen d. Danziger Verfassung: 19, 21.

siehe auch Rat des Völkerbundes.

Volksabstimmung in Danzig: 135, 138, 150, 223, 237, 238.

Volkstag in Danzig: 26, 33, 34, 37, 38, 45, 50, 59, 61, 65, 75, 78, 85, 86, 92, 98, 105, 106, 108-110, 116, 120/1, 123, 134, 135, 146-149, 151, 152, 158, 159, 163, 216, 217, 219, 220, 222, 236, 238.
Auflösung: 134, 135, 145, 147, 154, 237.

Wahlen in Danzig:

allgemein: 81, 84-86, 105, 106, 130, 138.

Gültigkeit: 23, 86, 134, 147, 148, 149.

Kreistagswahlen v. Nov. 34: 4, 13, 75, 77, 97-104, 108, 113, 122, 123, 125-128, 136, 159, 193, 222, 229.

Volkstagswahl v. 28.5.33: 4, 145, 157, 220.

Volkstagswahl v. 7.4.35: 13, 17, 20, 77, 107-116, 129, 130, 132-151, 154, 155, 159, 222-224, 226, 227, 229-231, 235-238, 242.

Wahlanfechtung: 123.

Wahlbeeinflussung: 103, 127, 128, 133, 139.

Wahlfreiheit: 21, 85, 89, 98, 123, 135, 138, 148, 224, 227, 231.

Wahlgeheimnis: 135, 138, 149, 150, 227, 231.

Wahlversammlungen: 8, 17, 18, 20, 76, 77, 97, 99, 104, 109-114, 127, 128, 130, 131, 137-139, 141, 154, 223, 229, 230.

Wahlzwischenfälle: 13, 75, 84, 85, 97-104, 107-109, 113-115, 122, 123, 125-129, 133, 140, 141, 150, 151, 227, 231.

Weise, Führer d. deutschnationalen Partei in Danzig: 98, 154.
s. a. deutschnationale Partei.

Wiercinski-Keiser, Justizsenator i. Danzig: 74, 123, 124,
170, 183, 184, 202, 210, 216, 219,
220, 236, 244.

Winterhilfswerk: siehe Nationalsozialistische Volkswohlfahrt.

Wnuck, von, Präsident des Danziger Volkstags: 147, 148.

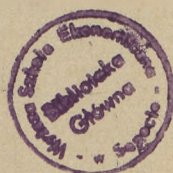
Zahnärzteordnung v. 31.8.1934: 168, 194, 200.

Zeitungen: siehe Presse, siehe auch Danziger Echo, Danziger
Neueste Nachrichten, Danziger Volksstimme, Dan-
ziger Volkszeitung, Danziger Vorposten, Der
Stürmer.

Zentrumspartei in Danzig: 5, 13, 18, 29, 34, 37, 48, 72, 74-
81, 83-87, 89, 92, 98, 102, 105-123, 125, 126,
129-135, 138, 139, 145, 148, 154, 155.
siehe auch Petitionen.

Ziehm, Dr.: 108, 144.

Zwischenfälle: siehe Wahlzwischenfälle.



BIBLIOTEKA Gł.
W.S.E. w Sopocie

01784